Ec. XII. 10.

F. e.
9.
304

# M. Wilhelm Heinrich Beckher,

Erzpriesters und Inspectoris in Labiau,

# Preußische Kirchenregistratur,

oder:

## Kurzer Auszug

Königlich-Preußischer

## Edicten und Verordnungen,

welche

in Kirchen- und Schulsachen

in dem Königreich Preußen

publiciret worden,

und

von den Erzpriestern und Predigern

wie auch

übrigen Kirchen- und Schulbedienten

beobachtet werden müssen, oder irgend sonst dieselben angehen;

mit einer Vorrede

von dem Leben des Verfaßers

Conspar: F. Ægidig versehen -Eisentraut Ord: f. B.

von

Friedrich Samuel Bock,

Königl. Preußischen Consistorialrath, der H. Schrift Doctor, derselben, wie auch der griechischen Litteratur ordentl. Profeßor auf der Königsbergischen Academie, und der Königl. Schloßbibliothec ersten Aufseher.

Profess.

Zweyte, um die Hälfte vermehrte Auflage.

Königsberg und Leipzig, 1769.

Bey Joh. Dan. Zeisens Wittwe und Joh. Heinr. Hartungs Erben.

Banthi.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

# Vorrede des Verfassers.

Nachdem Ihro Königlichen Majestät allergnädigste Willensmeinung dahin gehet, daß Dero Edicte, Patente, Rescripte und Verordnungen, absonderlich in Kirchen- und Schulsachen, unter andern auch von denen Predigern in allen ihren Ländern und Provinzien, gesammlet, eines Theils zu mehrerenmalen von öffentlicher Kanzel abgelesen, durchgehends aber genau und eigentlich befolget werden mögen; so verstehet es sich von selbsten, daß dieser ihre Pflicht und Schuldigkeit sey, solche allerhöchste Befehle nicht nur zusammen zu heften, sondern auch, um alles besser und geschwinder finden zu können, sich gewisse Register und Auszüge darüber zu machen, und alles unter gehörige Aufschrift und Ordnung zu bringen.

Diese Arbeit ihnen leichter zu machen, hat der vormalige Berlinische Probst und Consistorialrath Herr **Johann Porst**, einen eigenen Tractat unter dieser Aufschrift ans Licht gestellet: **Kurzer Auszug aus den vornehmsten Königlich-Preußischen Edicten und Verordnungen der Churmark Brandenburg, die etwa einem Inspectori, Prediger, Candidaten und andern, zu wissen nöthig seyn möchten rc. denen zum Dienst, so dergleichen nöthig haben, abgefasset. Berlin** Ao. 1725 in 4. Weil aber in dieser Schrift des Herrn **Porsten** verschiedene Königliche Verordnungen stehen, die niemals nach Preußen herabgekommen, und folglich auch die Prediger in diesem Lande nicht verbinden; im Gegentheil aber noch mehr als einmal so viel heilsame Verordnungen, die daselbst nicht befindlich seyn, absonderlich in den Zeiten unserer Vorfahren, allhier in Preußen in Kirchensachen ausgestellet und publiciret worden, so hat man vor dienlich erachtet, zum Nutzen der Herren Prediger im Königreich Preußen, nach gleicher Methode, ein eigen Werkgen aufzusetzen, und in demselben alle und jede Edicte, Patente und Rescripte, so bis auf diesen Tag im Königreich Preußen, in Kirchen- und Schulsachen und was dem anhängig ist, emaniret, und denen Predigern theils gedruckt, theils auch nur geschrieben, zugefertiget worden, nach ihrem Inhalt anzuzeigen, und unter gewisse Aufschriften und Abtheilungen zu bringen.

Zum Grunde dieser Sammlungen ist des weiland Herrn **D. Georg Gruben**, Königlich-Preußischen Hofgerichtsraths, Corpus Constitutionum Prutenicarum oder **Königlich Preußische Reichsordnungen, Edicta und Mandata, samt unterschiedenen Rescripten, in dreyen Theilen herausgegeben. Königsb.** A. 1721 Fol. geleget worden. Aus diesem hat man den ganzen ersten Theil, als in welchem solche Edicte und Verordnungen stehen, so **Kirchen- Schulen- Universitäten- Consistorial- Matrimonial- Hospital- Klöster- und Stipendiensachen** betreffen, ausgezogen, und unter gewisse Aufschriften gebracht. Weil aber dieses Buch nur bis auf das Jahr 1720 gehet, so hat man die in den folgenden Zeiten, bis auf den gegenwärtigen Tag, herausgekommene Königliche Befehle, so

wie

wie sie von der hohen Landesregierung durch ein Ausschreiben an alle Prediger öffentlich gebracht, oder auch von Einem hochverordneten Preußischen Consistorio denen Inspectoribus zugeschicket worden, dazu genommen, und den kurzen Inhalt derselben am gehörigen Ort eingetragen. Anbey sind auch einige Stellen aus dem neurevidirten Preußischen Landrecht von 1721, die nemlich von gleichem Inhalt seyn, und der Prediger Leben und Amt angehen oder Matrimonialia betreffen, excerpiret und allegiret worden.

In gegenwärtiger neuen Auflage, da die erste bereits Ao. 1731 zu Berlin durch den Druck ausgegangen, hat man nicht nur die vormalige aufs neue durchgesehen, dabey aber die abgeschaften Articul, ob sie uns gleich nicht mehr verbinden, dennoch um der Historie willen, und weil sie uns vormals angegangen, völlig stehen gelassen; sondern auch, und zwar vornemlich was in Zeit von etlichen dreyßig Jahren an dergleichen Patenten, Edicten und Rescripten, in Ehe- Kirchen- und Schulsachen anbefohlen worden, sorgfältig gesammlet und auszugsweise hinzugethan.

Besonders sind die neuerweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen in Preußen, vom 3. April 1734, nebst der Verordnung, wie es in den lateinischen Schulen, bey der Universität, imgleichen mit andern zum Kirchen- und Schulwesen gehörigen Dingen zu halten, vom 25. Oct. 1735. die vielfältigen Edicta betreffend das Schul- und Armenwesen; ferner das militairische Consistorialreglement und Kirchenordnung des Feldministerii vom 15. Jun. 1750. die Instruction vor das Lutherische Ober-Consistorium in Berlin vom 4. Oct. 1750, der erste und zweyte Theil vom Project des Corporis Juris Fridericiani, so zu Halle 1749 und 1751, benebst denen Edicten, so das neue Justizwesen in Preußen betreffen, und in Breslau 1751 herausgekommen, so viel von Kirchen- und Ehesachen darinn enthalten, und endlich das Königlich Preußische General-Land-Schul Reglement von 12. Aug. 1763. beygesetzt und in gewisse Fächer gebracht worden.

Es hält also gegenwärtiges Werkgen in alphabetischer Ordnung in sich, einen kurzen Auszug und Inhalt aller derjenigen Königlich-Preußischen Edicten und Verordnungen, so theils gedruckt, theils auch nur geschrieben, publiciret worden, und der Prediger, wie auch Schuldiener Lehre und Wandel angehen, ferner welche die sogenannte *Actus Ministeriales* oder öffentliche Amtsverrichtungen der Geistlichen in- und außerhalb der Kirchen, allerhand Kirchengebräuche und dergleichen Umstände betreffen, und auch andere Königliche Verordnungen, bey welchen die Prediger etwas insbesondere in Acht zu nehmen, oder selbige zu mehreren malen ihren Zuhörern von der Kanzel und sonst zu publiciren haben. Endlich kommt zu dieser neuen Auflage annoch ein besonderer Anhang, der ein ordentliches Verzeichniß derer Königlichen Edicten und Patenten in sich fasset, die zu mehreren malen, jährlich oder alle halbe Jahr, quartaliter oder monathlich von der Kanzel, oder bey der Kirchenthür zu verlesen seyn, damit man alles auf jeden Monath gleich vor Augen haben, und sich darnach richten könne.

# Vorrede.

Es hat der bereits vor einem halben Jahr verstorbene Verfasser dieses kleinen, aber sehr nutzbaren Werkes, Herr Wilhelm Heinrich Beckher, Erzpriester, auch Kirchen- und Schuleninspector des Labiauschen Districts, wie auch deutscher Pfarrer der Stadt Labiau, in der, demselben vorgesetzten Vorrede, das mehreste selbst beygebracht, was ihm davon vorläufig zu sagen nöthig oder nützlich geschienen; daher ist mir sehr wenig übrig geblieben, was ich in einer neuen Vorrede davon beybringen dörfte. Ich werde diese daher füglich dazu anwenden können, um einige Nachricht von den Lebensumständen und Schriften, dieses zur Freude seines HErrn eingegangenen Dieners mitzutheilen, so wie er mir dieselbe einige Tage vor seinem Ende in einem eigenen, wiewohl sehr abgekürzten Aufsatz, zugefertiget hat.

Es war dieser, um die genaueste Beobachtung und Befolgung obrigkeitlicher Verordnungen vor vielen andern mit äußerster Sorgfalt bemühete Diener des göttlichen Wortes, im Jahr 1694. den 2. Junii zu Königsberg in Preußen geboren, und in der Kneiphöfischen Thumkirche hieselbst getaufet worden. Sein seliger Vater, Herr Daniel Friedrich Beckher, Rath und Mandatarius Fisci,

hatte

hatte den 12ten August 1714. im 61sten Jahr seines Alters, so wie seine Mutter, Frau **Catharina Elisabeth**, geborne **Heßin**, den 24sten Novemb. 1728. im 60sten Jahr ihres Lebens, diese Welt verlaßen. Sein Großvater väterlicher Seite, Herr **Christian Friedrich Beckher**, war in der damaligen Pestzeit 1653. frühzeitig gestorben, ohne einem öffentlichen Amte vorgestanden zu haben. Der Aeltervater aber, Herr **Daniel Beckher**, stammete aus Danzig, und war Churfürstlich Brandenburgischer Hofmedicus, Doctor der Arzeneygelahrtheit und derselben Profeßor Primarius auf der Königsbergischen hohen Schule, und ist hieselbst 1655. den 14. Octob. im 60sten Jahr seines Alters verstorben. Von ihm findet man ein mehreres in **Herrn Doct. Arnoldts Historie der Königsb. Acad.** B. II. S. 301. Dieser sein Aeltervater hatte noch einen andern Sohn, **Daniel Beckher**, Churfürstlichen Rath, Leibmedicum und Prof. Medic. ordin. auf dieser Academie, auch von diesem einen Enkel, **Daniel Christoph**, nachgelaßen, der gleichfalls Profeßor der Arzeneygelahrtheit hieselbst gewesen, von welchen beyden in Herrn **D. Arnoldts** angeführten **Historie**, S. 311. und S. 328. gehandelt wird. Der Großvater mütterlicher Seite, Herr **Zacharias Heße**, ist, als Königlicher Rath und Rentmeister, 1717. den 21. Octob. im 80sten Jahr seines Alters verstorben; und deßen zweyter Sohn, Herr **Zacharias Heße**, eine besondere Zierde seines Geschlechts, ist, als Doct. und Prof. ordin. der Rechtsgelahrtheit, Tribunals- und Consistorialrath, auch dirigirender Bürgermeister in Königsberg, 1730. den 21. Jul. sechzig Jahr alt, in die Ewigkeit gegangen. S. **Herrn Doct. Arnoldts Hist. der Königsb. Acad.** S. 256. Unser verstorbene Herr Erzpriester hatte einen ältern Bruder, Hrn. **Christian Ludwig Beckher**, der als Königl. Tribunals- und Hofrath, wie auch Hof-Halsrichter, 1736. den 12. Merz verstorben, und gleichfalls eine wahre Zierde des Beckherischen Hauses gewesen.

Wiewohl nun die verdienstvollen Vorfahren des verstorbenen Mannes theils berühmte Rechts- theils Arzeneygelehrte gewesen, so widmete er sich dennoch vor seine Person der Gottesgelahrtheit und dem Kirchendienste; wiewohl er auch darinn einen großen Vorgänger in seiner Familie, an dem berühmten Wittenbergischen Theologo,

Abraham Calov, hatte, als welcher von seiner Aeltermutter, mütterlicher Seite, ein leiblicher Bruder gewesen.

In der Jugend waren seine Lehrer, der Candidat Ruhig, nachmaliger Pfarrer in Walterkehmen, im Preußischen Litthauen; wie auch der Candidat Golitz, nachheriger Diaconus der Stadt Mohrungen im Oberlande, unter deren treuen Anführung er in den Vorbereitungswißenschaften so weit gebracht wurde, daß er 1711. den 27sten May, die Königsbergische hohe Schule mit Nutzen beziehen, und in die Zahl ihrer Bürger, von dem damaligen Rector der Academie, dem D. Bernhard von Sanden, dem Theologen, aufgenommen werden konnte.

Er erinnerte sich auch noch gegen das Ende seines Lebens mit erkenntlichem Gemüthe, des treuen Unterrichtes seiner vormaligen academischen Lehrer; wobey er folgendes Verzeichniß der von ihm mit großem Fleiß besuchten Lesestunden entworfen hat, welches wir allhier mittheilen, um denen, welche sich auf der hohen Schule der Gottesgelahrtheit heutiges Tages widmen, in einem Beyspiel zu zeigen, in welcher Ordnung, und mit wie guter Wahl, nach Beschaffenheit des damaligen Unterrichts, der selige Mann denen Vorlesungen seiner Lehrer beygewohnet, und wie er sich in allen, entweder zu dem Umfange der Gottesgelahrtheit selbst gehörigen, oder dazu vorbereitenden Wißenschaften, die nöthige Anweisungen geben laßen, ohne, nach dem Urtheil vieler, zu unsern Zeiten studirenden, manches für unnöthig und überflüßig zu halten.

So hörete dieser academische Bürger das Collegium Dialecticum, Analyticum, Ethicum und Politicum bey dem Profeßor Raben; das Astronomicum, Historico-Geographicum, Iuris naturae und Gentium bey dem Prof. Thegen; das Physicum und Metaphysicum auch Hebraicum, bey dem Magister und nachmaligen Prof. Fischer; das Physicum experimentale bey dem Prof Phys. ordin. D. Heinrich von Sanden; das Disputatorium bey dem Magister und Sub-Inspectore, nachmaligen Prof. Bösen; das Oratorium und Poëticum bey dem Mag. und nachherigen Prof. Rohden; das Rhetorico-Sacrum bey dem Mag. und nachmaligen Doct. und Prof. Behmen; das Fundamentale graecum,

cum, Philologico-Biblicum, Theticum und Theologicum Morale, bey dem D. Seegers; das Theologicum Fundamentale, wie auch Thetico-Polemicum, Pastorale und Casuisticum, bey dem D. Bernhard von Sanden; und endlich das Historico-Ecclesiasticum bey dem D. Schreiber.

Nach solcher gründlichen und zulänglichen Vorbereitung, hatte er allererst einigen Muth, seine Geschicklichkeit in Vertheidigung der Wahrheit und im Disputiren öffentlich zu erweisen; anstatt daß zu unsern Zeiten manche leer an allem Erkänntniß, und sogar unwissend der Sprache der Gelehrten, die academische Catheder unverschämt besteigen, auf derselben stumme Personen vorstellen und den Anwesenden zum Gelächter werden.

Unser sel. Herr Erzpriester hat als Studiosus folgende academische Streitschriften vertheidiget: 1) De Nomine logicae et dialecticae et paedia cuiuis scientiae praemittenda, unter dem Prof. Raben, 1712. den 27. Apr. 2) De vnione animae et corporis, unter dem Mag. Goltzen, 1716. den 19. Febr. 3) De curiosa theologia vana et periculosa, in loco de homine, unter D. Masecovio, 1716. den 17. Decemb. 4) In Oraculum Iacobi, Gen. XLIX, 10-12. de aduentu schilo, unter D. Bernhard von Sanden, 1716. den 18. December.

Durch diese und andre Proben seines Fleißes, bahnete er sich den Weg, in die Zahl der Lehrer aufgenommen zu werden, welches 1717. den 11. Novemb. an dem zweyhundertjährigen Gedächtnißfeste der von Luthero unternommenen Kirchenbeßerung geschahe, da er auf dieser Albertine unter dem Prodecanat des Prof. Bläsings, durch den Prof. Thegen, unter gewöhnlichen Gebräuchen, als Magister der Weltweisheit und freyen Künste, öffentlich ausgeruffen wurde.

Von solcher Zeit an, hat er auf dieser hohen Schule mancherley Collegia, als: Philosophica, Oratoria, Stili, Homiletica, Historico-Litteraria und Disputatoria gehalten, auch nachfolgende Schriften in lateinischer Sprache ans Licht gestellet: 1) De praeiudiciis, quae Epicurum foedae voluptatis reum incrustarunt, pro recept. in Facult. Philos. Regiom. 1718. d. 25. Iunii. 2)

De

De controuersiis praecipuis Balthasari Bekhero, Theologo Batauo quondam motis ob librum, cui titulum fecit: **die bezauberte Welt**, Regiom. et Lipſ. 1721. 3) Vtrum Carthesius, qui de omnibus dubitandum esse credidit, Numinis diuini quoque existentiam in dubium vocauerit, et exinde recte Atheis annumeretur? Regiom. et Lipſ. 1724.

Im Jahr 1722. den 3. Aug. wurde er bey dem Samländischen Consistorio, nach damaliger Ordnung, als ein Candidat des H. Predigtamtes geprüfet, und wegen der bey dem Examine erwiesenen nicht gemeinen Geschicklichkeit, in die erste Claße der Candidaten, welchen die vorzüglichsten Kirchenstellen bestimmet waren, aufgenommen. Ein dergleichen Amt wurde ihm auch im folgenden Jahre aufgetragen, und er 1723. den 7. Aug. als Erzpriester-Adjunctus und Diaconus in der Stadt Labiau ordentlich beruffen, in der hiesigen Schloßkirche den 27. Septemb. von dem Oberhofprediger, Herrn D. **Quandten**, ordiniret, auch von demselben an dem Michaelisfeste in dieses Amt öffentlich eingeführet.

Als 1731. der Senior unseres M. **Beckher**, der damalige Erz-Priester **Oehlert**, pro emerito erkläret wurde, so folgte ihm jener völlig in diesem Amte, welchem er auch bis an sein Ende treulich und nach allem Vermögen vorgestanden. In währender Zeit seines Erzpriesterthums, hat er vierzehen Prediger seines Kirchensprengels zu ihren Aemtern, durch feyerliche Canzelreden eingeführet; als: sieben in **Labiau**, drey in **Gilge**, einen in **Legitten**, einen in **Laukischken**, einen in **Popelken**, und einen in **Skaisgirren**; auch hat er in seinem vorgedachten Aufsatz angemerket, wie er sechs verstorbenen Predigern, die unter seiner Aufsicht gestanden, eine Gedächtniß- und Leichenpredigt gehalten.

Im vorigen Jahre 1768. gegen Michaelis, wurde dieser treue Arbeiter im Weinberge GOttes, nachdem er des Tages Last und Hitze getragen, besonders auch in seinem Amte mancherley Kränkungen empfunden, Alters und Schwachheits wegen, nach seinem eigenen Wunsch und sehnlichem Verlangen, im vier und siebenzigsten Jahr seines Alters, und fünf und vierzigsten des öffentlichen Kirchenamtes, pro emerito erkläret; da er denn wenige Tage darauf,

nachdem sein Nachfolger der Gemeine öffentlich vorgestellet worden, und er sein Haus nach aller Absicht bestellet hatte, den 2. Oct. als den XVIII. Sonntage nach Trinit. da eben das Michaelisfest in den Preußischen Gemeinen zu feyern einfiel, an welchem er vor 25 Jahren zu seinem Erzpriesterthum war eingeführet worden, durch einen seligen Tod zu seiner Ruhe eingieng.

Er hat niemals im ehelichen Stande gelebet, und seine Beschäftigung in den Nebenstunden bestand im Lesen der besten und brauchbaresten Schriften, daher er auch eine vorzügliche Büchersammlung nachgelassen, die von seiner guten Wahl und wohlbestelletem Geschmack zeuget. Sein gesellschaftliches Leben und das Betragen im Umgange, wenn er diesen nicht füglich vermeiden konnte, indem er sonst die Einsamkeit liebte, war nicht eben nach der Form der jetzigen Welt gebildet, und daher sehr weit von der Verstellung und Falschheit entfernet. Die alte deutsche ernsthafte Redlichkeit herschete in seiner ganzen Aufführung, und diese veranlassete ihm einige Nachreden, die mehrentheils ungegründete Erdichtungen enthielten. Da er auf die Beobachtung der obrigkeitlichen Verordnungen sehr pünctlich hielte, und sich dieserhalb, und auch anderer Amtspflichten wegen, einiger Personen Unwillen zugezogen hatte, so ersonnen diese von ihm manche ungegründete Erzehlungen, die von einer sehr kindischen Erfindung zeigen, und denen selbst zur Schande gereichen, welche die boshafte Absicht hatten, diesen redlichen Mann hiedurch zu verkleinern. Wir sind der Mühe überhoben, ein mehreres von seinem persönlichen Character anzuführen, da derselbe in dem von ihm ausgesuchten Wahlspruch dergestalt verfasset ist, daß ihn ein jeder sich von selbst zum Theil vorstellen wird. Und dies war er: **Durch Ehre und Schande, durch böse Gerüchte und gute Gerüchte, als die Verführer, und doch wahrhaftig; als die Unbekannten, und doch bekannt; als die Sterbenden, und siehe wir leben; als die Gezüchtigten und doch nicht ertödtet; als die Traurigen, aber allezeit frölich; als die Armen, aber die doch viel reich machen; als die nichts inne haben, und doch alles haben.** 2 Cor. 6. v. 8-10.

Ich

Ich habe annoch das Verzeichniß der von ihm in deutscher Sprache und in der Zeit seines Amtes, ausgearbeiteten Predigten und übrigen Schriften, die im Druck erschienen, beyzufügen: 1) Das Testament GOttes von unserer Seligkeit. Dom. XIII. p. Trinit. Königsb. 1724. 2) Die beyden Söhne Abrahams, als Vorbilder der beyden Testamente GOttes. Dom. Laet. ibid. 1726. 3) Die vornehmsten Irrthümer in der Lehre von der Sünde, Dom. Cant. ibid. 1728. 4) Der wohleingerichtete äußerliche Gottesdienst der Christen. Dom. Rog. ibid. 1728. 5) Der Vorschmack des ewigen Lebens im Tode der Gläubigen, nach dem Exempel Stephani, Fer. II. nat. ibid. 1730. 6) Der zwar empfindliche jedoch höchstangenehme Advent und Zukunft Christi in unsere Herzen, über Apoc. III. 20. ib. 1735. 7) Beschreibung des Schlosses und der Stadt Labiau, im erläuterten Preußen B. II. S. 706. 8) Beschreibung des großen und kleinen Friedrichsgraben, Erläut. Pr. B. IV. S. 272. 9) Historische Nachricht vom Corpore doctrinae prutenico, in *Actis Boruss.* B. I. S. 482. 10) Eines preußischen Predigers unmaßgeblicher Vorschlag zu neuen evangelischen und epistolischen Texten, in den Preuß. Zehenden, B. I. S. 854. 11) Entwurf der vornehmsten biblischen Historien A. und N. Testaments, in dem Pr. Zeh. B. II. S. 796. 12) Kurzer Auszug aus den preußischen Edicten und Verordnungen in Kirchensachen, Berlin 1731. Dieses letztere ist eben dasjenige Werk, dessen neue und mehr, als um die Hälfte vermehrte Ausgabe jetzo durch mich ans Licht gestellet wird.

Was nun die gegenwärtige Schrift anlanget, welche dem seligen Verfasser nach seinem Tode ein Denkmal des Fleißes und guter Ordnung stiftet, so ist mir solche von demselben wenige Tage vor seinem Ende, zugefertiget worden, um sie nach meinem Gutfinden dem Druck zu überlassen, welches hiemit zu mehrerer Nutzen und Gebrauch bewerkstelliget wird, mit dem aufrichtigen Wunsch, daß des Verfassers rühmliches Beyspiel, in sorgfältiger Bewahrung und gewissenhafter Befolgung obrigkeitlicher Verordnungen, von nun an desto mehr denen zur genauen Nachfolge dienen möge, die bisher in diesem Stück manche Versäumung, auch wohl öfters mit ihrer eigenen Ungelegenheit, an sich blicken lassen.

Ich darf wohl nicht weitläuftig die Vortheile anführen, welche diejenige von dem gegenwärtigen Werk erhalten, die im geistlichen Stande im Königreich Preußen leben, oder mit demselben in einigem Verhältnisse stehen; zumal der Verfasser selbst in seiner Vorrede davon einiges bemerket hat, und das übrige, so davon könnte gesaget werden, ohnedem einem jeden von selbst einleuchtet. In wie vielen zweifelhaften Fällen wird durch dieses nützliche Register das Verhalten der Geistlichen sicher bestimmet, und diesen ihre Pflichten gewiesen. Sollen des Predigers Ermahnungen bey jedem Vortrage an seine Gemeine dahin gehen: Fürchtet GOtt, ehret den König, so muß er selber seinen Zuhörern in gewissenhafter Beobachtung der Königlichen Befehle vorgehen.

Viele können hiegegen auch wider ihren Vorsatz und Erkenntnis sündigen, wenn ihnen die Verordnungen nicht bekannt worden, welches an denen Orten desto leichter eintreffen kann, wo in den vorigen Jahren die Kirchenregistraturen, theils durch Vernachläßigung derer, denen die Sorge dafür gebühret hätte, nicht in gehöriger Ordnung und Genauigkeit bewahret; theils auch solche durch mancherley Schicksale gänzlich verlohren gegangen und zernichtet worden, als worüber viele seit einiger Zeit Klagen geführet. Nach dieser Anzeige des Inhalts obrigkeitlicher Verordnungen, empfänget ein jeder eine Anleitung, das Fehlende bey der mangelhaften Kirchenregistratur zu ersetzen, indem er nach derselben bald wahrnehmen kann, was in derselben nicht anzutreffen, und was zur möglichst vollkommenen Ergänzung derselben noch erfordert wird, dessen Aufschrift alsdenn leicht zu bewirken stehet. Es überkömmet auch ein jeder hiedurch eine Anweisung, wie er die Registratur, die ihm ohne Ordnung übergeben worden, in Ordnung bringen, und darinnen erhalten soll; auch wie er bey Gelegenheit ein jedes Stück unter seiner Abschrift und in dem ihm anzuweisenden Fache, desto geschwinder auffinden, und die neuen Befehle in ihren Platz hinlegen möge.

An der Ausgabe dieser Bogen habe in solcher Absicht Antheil, daß ich die Handschrift hin und wieder verbessert, in der Anzeige des Inhalts von Edicten manches berichtiget, wie auch einige Stellen deutlicher und umständlicher abgefasset, und nachher einen so viel möglich von Feh-

lern befreyeten Abdruck besorget, indem die Probebogen selbst durchgesehen. Eine allgemeine Veränderung mit dieser Arbeit eines andern vorzunehmen, habe Bedenken getragen, auch solches zu ihrem Zweck für unnöthig gehalten. Indessen hat es mir doch dienlich geschienen, einiger Ordnungen und Befehle zu gedenken, die der Verfasser übergangen, oder auch davon keine Wissenschaft haben können, da solche nur gewisse Gegenden in Preußen, etwa an der polnischen Gränze, oder die Hauptstadt Königsberg u. d. g. betreffen, und nicht eben allgemein bekannt gemacht worden. Die Freyheit manches wegzulassen, welches heutiges Tages nicht mehr beobachtet wird, und seine Kraft verlohren, oder durch anderweitige Befehle aufgehoben und abgeändert worden, habe mir nicht gestatten wollen, zumal der Verfasser selbst in seiner Vorrede die Ursachen anführet, warum er von solchen ehemaligen Edicten den Inhalt anzuzeigen vor gut befunden. Ort, Zeit und Umstände machen eine Einschränkung allgemeiner Befehle, oder die Abstellung einiger alten, oder auch die nähere Erklärung einiger übel verstandenen und zur Ungebühr von einigen ausgelegten, nothwendig. Auch die weisesten Regierer der Völker sind von eingeschränkter Erkenntnis, und sehen sich genöthiget, manche Verordnungen entweder zu widerruffen, oder der Uebertretung derselben nachzusehen, und sie dadurch von selbst in Abnahme kommen zu lassen, weil sie bey deren Abfassung nicht die ganze Verbindung der Sachen, und die Folgen von ihren gemachten Anstalten einsehen, auch Zeit und Umstände manches verändern, und verschiedene Maaßregeln erfordern. Ueberdem ist auch die Geschichte der ergangenen Verordnungen angenehm, wenn schon die Verbindlichkeit zum Gehorsam durch anderweitige Befehle aufgehoben.

Um etwas vollständiges in dieser Art zu liefern, so sind auch Befehle von gleichem Inhalt, die aber zu verschiedenen Zeiten gegeben und darum wiederholet oder geschärfet worden, weil es an genauer Befolgung derselben gefehlet hat, bemerket worden. Inzwischen könnte es dennoch wohl geschehen seyn, daß einige seit vielen Jahren alhier ausgegangene und Kirchen und Schulen, oder die, so beyden dienen, betreffende Landesverordnungen, wären übergangen worden, die in einem kurzen Supplement, zusamt denenjenigen, welche in solcher Zeit emaniret

niret werden dürften, künftig nachgeholet werden sollen; wiewohl auch ein jeder, zu dessen Gebrauch diese Arbeit gewidmet ist, selbige in der Folge leicht wird ergänzen, und die neuen Verordnungen an ihrem Orte eintragen können.

Ich wünsche nichts mehr, als daß so viele heilsame Veranstaltungen und Vorschriften mit aller Genauigkeit mögen befolget, und die Hindernisse mancherley Art weggeräumet werden, damit die Absicht warum jene gemacht und ausgestellet worden, zur Ehre GOttes und Ausbreitung seines Reiches in diesem Lande erreichet werde. Der GOtt, welcher ein GOtt der Ordnung ist, pflanze seine Furcht in aller Herzen, damit ein jeder, den diese obrigkeitliche Befehle angehen, solche mehr um GOttes und des Gewissens willen, in zuversichtlicher Erwartung des göttlichen Segens, als aus Furcht der Strafe und Menschengefälligkeit, ausrichten möge. Er schenke denen Obern Weisheit, Rath und Verstand, in allen Fällen die heilsamsten Verfügungen zu treffen, und mache die Niedern treu, willig und dankbar, solche auszuführen, oder sich denenselben zu ihrem eigenen Besten zu unterwerfen; damit sein seligmachendes Erkenntniß und rechtschaffene Tugend und Gottseligkeit allenthalben ausgebreitet, und in Kirchen und Schulen ihm ein Volk des Eigenthums bereitet werde, das fleißig sey in guten Werken.

Geschrieben zu **Königsberg in Preußen**, den 16. März 1769.

# Abendmahl.

Das H. Abendmahl soll keinem gesunden Menschen, wes Standes er auch seyn möge, in actu separato, vor der Predigt in der Kirchen, von Erzpriestern, Pfarrern, oder Diaconis gereichet werden, bey Strafe einer Geldbuße, Incarceration, auch wohl gar Entsetzung des Amtes; **Bedenken des Sambl. Consistorii, über die durch Connivenz etlicher Prediger eingerissene Mißbräuche bey Verwaltung des heil. Abendmahls, Königsb.** A. 1660. *Grube* Corp. Constit. Prut. P. I. N. 9. p. 83. N. 10. p. 88.

Die Adeliche Frauenspersohnen sollen nicht eher zum heil. Abendmahl vors Altar treten, ehe und bevor alle Mannspersohnen, auch die allergeringsten hingetreten gewesen. Es stehet ihnen aber frey, einen absonderlichen Kelch, zum Gebrauch der Frauensleute aufs Altar zu schenken, doch daß derselbe beständig bey der Kirchen bleibe, und daselbst zum sonderlichen Gebrauch der Frauenspersohnen verwahrlich beybehalten werde. Decisum **über ein Rescript die Communion der Adelichen betreffend, Cöln** 22. Dec. 1695. 1. Jan. 1696. *Grube* P. I. N. 37. p. 103.

Die Prediger sollen ohne sonderbahre Noth, ausser Alter, Schwachheit oder sonsten, nicht leicht jemand vor der Predigt zu dem heil. Abendmahl admittiren, sondern ihre Kirchspielskinder in aller Gottesfurcht treulich ermahnen, daß sie sich zu der Christlichen Gemeine halten, und nach der Predigt zusammen communiciren mögen. Instruction **zur Kirchenvisitation** de Anno 1699. *Grube* P. I. N. 6. §. 10. p. 75.

Bey der heiligen Communion soll aller Präcedenzstreit vermieden werden, und kein Communicant vor dem andern einen Rang begehren, sondern zuförderst die Männer, und sodann die Frauenspersohnen, ohne alle Affectirung einiges Ranges hinzutreten, die hiewider Contravenirende, sollen, auf vorhergegangene Erkäntniß des Consistorii, examiniret, auch an Geld und Leibe gestrafet werden. Königsb. 14. Maii 1701. 12. Jan. 1704. *Grube* P. I. N. 12. p. 95. N. 66. p. 141.

Wenn jemand die Hostie, oder das gesegnete Brodt aus dem Munde nimmbt, und solches zu unziemlichem Gebrauch anwendet; ingleichen, wenn jemand fanatischer Weise bey angestelter Privat-Versammlung, die Sacramente austheilete, oder auch in öffentlicher Zusammenkunft, insonderheit beym Soff und Fraß, die Worte des heil. Abendmahls singen, Brodt und Wein herum geben, und also der Einsetzungsworte spotten würde, der soll benebst der öffentlichen Kirchenbuß, mit Landesverweisung, oder anderer willkührlicher Straffe, welche pro qualitate facti, scharf oder gelinde einzurichten, angesehen werden. Pr. Landrecht P. III. Lib. 6. Art. 5. §. 2. p. 80.

Wer auf den Tag der Communion, da er Tages vorher gebeichtet, oder sich bey öffentlicher Vorbereitung zu solchem Ende eingefunden, bey dem Gebrauch des heil. Abendmahls vorsetzlich nicht erscheinen würde, soll mit Geld, Gefängniß, oder willkührlich gestrafet werden, id. ib. §. 4.

So sich jemand gar von dem Tisch des HErrn abhielte, und aller Vermahnungen ungeachtet, dennoch nicht erscheinen wollte, der soll dazu mit Gefängniß, oder sonst willkührlichen Bestrafungen angehalten, und wenn das nicht helffen will, des Landes verwiesen werden, id. ib. §. 5.

Diejenigen, so sich nicht fleißig zum heil. Abendmahl einfinden, sollen nicht durch weltliche Strafe und harte Bedrohungen, dazu angehalten werden; sondern die Prediger müssen an statt dessen, mit Lehren, Bitten und Ermahnen treulich und fleißig ihr Ambt thun, und daß ihre Arbeit sodann durch des Höchsten Gnade werde gesegnet werden, von desselbigen unendlichen Güte und Erbarmung zuversichtlich erwarten, da sonst durch äusserliche Strafe und Bedrohung zwar Heucheley gepflanzet und ausgebreitet, aber keine wahre Besserung gestiftet, noch die Kirche Christi erbauet wird. Declaration über die Verordnung wegen der Catechismuspredigten und Catechetischer Wiederhohlung der Predigten von der Canzel. Berl. 17. Mart. 1721.

Die Prediger sollen bey der Administration des H. Abendmahls alle Präcaution gebrauchen, daß sie es denen Sinn- und Vernunftlosen Kranken, item, denen Kranken ohne Präparation ein oder mehrere Tage vorher, item einem Gesunden im Hause oder in der Sacristey, nicht reichen mögen, bey Strafe der Cassation. Königsb. 10. Sept. 1731.

Auch

Auch in den Wochenpredigten soll die Communion nicht anders, als nach der Predigt vor dem Altar geschehen, und denen Kranken im Beyseyn drey oder vier guter Freunde, das heil. Abendmahl gereichet werden. Königsb. 18. Mart. 1732.

Diejenige Persohnen die mit schweren Gebrechen behaftet, auf Kricken gehen, blind seyn, im Gesicht ausgeschlagen, oder sonst einen eckelhaften Schaden haben, dörfen nicht mit der ganzen Gemeine vorm Altar bey öffentlicher Communion mitgehen, sondern können in der Sacristey die Communion empfangen und mit einander die Andacht verrichten. Königsb. 16. Jun. 1732.

Ohne Attest soll kein Prediger jemanden zum heil. Abendmahl admittiren, der aus einer andern Gemeine kommt, und ihn vorher aus seinem Christenthum befragen. Ern. und erweit. Verordnug über das Kirch. und Schul Wesen. Berlin 3. Apr. 1734. p. 18.

Die unwissende und ruchlose sollen, wenn sie zum heil. Abendmahl zu gehen verlangen, dazu nicht gelassen, sondern dagegen bewegliche Vorstellungen gethan werden; Wollen sie ihr Unrecht nicht erkennen, noch dem Rath ihres Seelsorgers folgen, so soll der Prediger ein paar fromme und christliche Leute, oder seinen Collegen, oder benachbarten Prediger dazu ziehen; und gehörige Vorstellungen thun laßen. Wo keine Besserung erfolget, soll die Sache an den Inspectorem und Erzpriester berichtet, und endlich sub fide Pastorali ans Consistorium gebracht werden. Ern. und erweit. Verordnung wie es in den lateinischen Schulen bey der Universität zu halten. Berlin 25. Octobr. 1735. p. 42.

Es sollen bey der Communion hinführo die Chorröcke und Casels abgeschaffet, das Absingen der Kirchengebete, der Worte der Einsetzung des heil. Abendmahls und des Segens, eingestellet, hingegen solches alles bey dem Gottesdienst deutlich abgelesen, auch bey Austheilung der heil. Communion weiter keine Lichte angezündet und gebrennet werden. Königsb. 12. Sept. Berlin 23. Dec. 1737.

Der bey Austheilung des heil. Abendmahls nöthige Wein, soll unter andern auch bey Kranken, vom Prediger selbst angeschaffet, nicht aber von den Haußvätern gehohlet und besorget werden; auch soll absonderlich bey Kranken, der Wein von ihnen selbst, und nicht durch den Küster, jederzeit in den Kelch gegoßen werden, bey Leib und Lebensstrafe, Edict Berl. 26. Sept. 1737.

Bey der Communion soll nicht mehr Wein, als nothdürftig dazu gehöret, angeschaffet, das überbleibende aber denen Armen und Kranken gereichet oder verkauffet, und das davon gelösete Geld, ad pios usus verwandt werden. Berlin 31. Dec. 1737.

Den Evangelisch-Lutherischen Predigern soll die bisher verboten gewe-

sene Tragung des Chorrocks oder Caseln, imgleichen die Anzündung der Lichter bey der Communion auf dem Altar, und alle übrige sonst üblich, aber zuletzt verbothen gewesene Ceremonien, nach den Umständen ihrer Gemeine, wieder frey gegeben werden. Ruppin. 4. Jul. 1740.

Doch soll dieses keinesweges auf die Aufhebung der neuerweiterten Verordnungen in Kirchensachen de A. 1734. und 35. extendiret werden; sondern denselben in allen Stücken ein unverbrüchlich Gnügen geschehen. Königsberg 6. Dec. 1740.

Es soll kein Prediger sich unterfangen, aus eigener Autorität und nach Gefallen, Leute vom heil. Abendmahl ohne vorgängige Rückfrage bey dem Consistorio, abzuweisen, Berl. 12. Mart. 1748.

Besonders sollen sie diejenige Leute, welche vorhin schon zum heil. Abendmahl gewesen, um des willen, weil sie nicht lesen können, nicht davon abhalten. Königsb. 11. Nov. 1740.

## Ablesen von der Canzel.

Consistorialverordnungen, so von den Canzeln zu publiciren, können denen Predigern unmittelbar zugeschicket werden, ohne daß die Amtshauptleute davon wißen. Decisum über ein Rescript die Communion der Adelichen betreffend, *Grube* P. I. N. 27. p. 103. Ern. und erweit. Verordn. wie es in den latein. Schulen bey der Universität zu halten, Berl. 25. Oct. 1735. Cap. 9. p. 49.

Die Edicta und Verordnungen im Policeywesen, und andern Profansachen, sollen nicht von der Canzel abgelesen werden, sondern nur diejenige, so Ecclesiastica, Kirchensachen und dergleichen betreffen, Königsb. 28. Dec. 1711. *Grube* P. I N. 32. p. 105.

Ehe die Prediger die Königliche Edicta von den Canzeln verlesen, sollen sie die Zuhörer erinnern, daß solche nicht vor der geschehenen Ablesung aus der Kirchen gehen, sondern solche abwarten, und dem, was befohlen wird, fleißig nachzukommen suchen sollen. Auch sollen Polnische und Lithausche Prediger in diesen Sprachen, solchen Zuhörern, den Inhalt derselben erklären. Reglement wie es mit Publicirung der gedruckten Edicten und Patenten gehalten werden soll, Kön. 4. Sept. 1720. *Grube* P. III. N. 302. p. 422.

Es sollen keine andere Edicta, Patente und Verordnungen von den Canzeln abgelesen und publiciret werden, als diejenige, auf deren Contravention eine Leibesstrafe gesetzet ist, imgleichen die, so Kirchensachen, und was dem anhängig ist, concerniren. Imgleichen soll bie Publicirung des geschärften Desertions-Edicts, *item* das Edict wegen des Kindermords, und die übrigen, so

von

von gleichem Inhalt und Materien sind, oder Lebensstrafe gegen die, so dawider handeln möchten, mit sich führen, von den Canzeln abgelesen werden.

Die Justitz und Policey-Edicta aber, und die von gleicher Gattung sind, sollen nicht von den Canzeln, sondern auf andere Weise, vom Küster oder Schulmeister auf dem Kirchhofe, oder in der Kirchen abgelesen werden, und muß solches, imgleichen wenn die Edicta an den Kirchenthüren angeschlagen werden, der Prediger von der Canzel der Gemeine ankündigen, auch, wenn kein periculum in mora, das von ihm selbst von der Canzel abzulesende Edict den Sonntag vorher intimiren und bekannt machen. Reglement **wie es in dem Königreich Preußen mit Publicirung der Edicten und Verordnungen, von den Canzeln, soll gehalten werden, Berl.** 20. Julii 1724.

Es müssen auch alle Licitationes der zu verkaufenden Güther und Gründe, auf Befehl der Hauptämbter sowohl, als Requisition derer Beambten jedesmahl von der Canzel durch die Prediger drey Sonntage nach einander publiciret, und das solches geschehen, schriftlich von denselben attestiret werden. **Königsb.** 24. Jan. 1748.

Es sollen keine andere Sachen, als die im Edict vom 20. Julii 1724. verordnet worden, von der Canzel publiciret werden, nicht aber was von denen Justitzcollegiis und von denen unter der Königl. Cammer stehenden Officianten verlanget wird; sondern dieselbe auf eine andere convenable Art, denen es zu wissen von nöthen, bekannt gemacht werden. **Königsberg** 18. Nov. 1766.

Es sollen auf Verlangen der Aembter und Magisträte, wenn selbige etwas zu publiciren nöthig finden, solches vom Prediger vorher von der Canzel angezeiget, und sodann vom Küster in der Kirchen verlesen, wie auch von demselben und dem Prediger, auf der zu remittirenden Schrift attestiret werden. **Königsb.** 16. Mart. 1767.

## Academie, siehe **Universität.**

## Accidenzien der Prediger.

Es sollen die Prediger, dafern unter ihnen wegen der Accidenzien Streit entstanden wäre, solchen zum Aergerniß der Gemeine, durchaus nicht auf die Canzel bringen, sub poena remotionis; sondern, da sie ihre Sachen auszuführen gemeinet seyn, in aller Stille sich deswegen beym Consistorio angeben und rechtlicher Entscheidung darüber erwarten. **Instruction zur Kirchenvisitation** de A. 1699. §. 7. *Grube* P. I N. 6. p. 75.

Da die Accidenzien, absonderlich das Beichtgeld, öfters zu vielem Streit zwischen Collegen und intereßirten Predigern, Anlaß gegeben, so, daß viele

Leute dadurch verwarloset und andere geärgert worden, so soll künftig hin, das Beichtgeld, und was damit verknüpfet ist, als Trauen, Tauffen und dergleichen, unter diejenige Prediger, welche solche Actus an einer Gemeine zu verrichten haben, gerade und gewissenhaft vertheilet werden. Es sey denn, daß einem unter den Predigern, so an einer Kirche stehen, einige von diesen Actibus ganz privative in seiner Vocation zugeeignet wären, und er ohne dieselbe nicht subsistiren könnte. Erneuerte und erweit. Verordn. wie es in den latein Schulen bey der Universit. zu halten. Berl. 25. Oct. 1735. p. 45.

Die Prediger sollen von denen Landleuten vor die Aufbietungen, Trauungen, an Taufgeld, und allen übrigen Accidenzien, nicht mehr nehmen, als es in dem Kirchen Revisions Recess eines jeden Orts fest gesetzet worden. Königsberg 9. Dec. 1741.

Wenn wegen der Kirchen-Præstandorum, als wegen des Decems, Gnadenjahres, Priester- und Küstergebühren, Streit entstehet, muß die Sache nicht bey denen Aembtern, sondern bey dem Hofgericht tractiret und decidiret werden. Instruction vor die Königl. Preuß. Hauptämbter und darinn bestelte Justizcollegia. Berl. 1. Sept 1751. Art. 11. §. 22.

## Adel.

Die Adeliche Frauenspersohnen sollen nicht eher zum heil. Abendmahl vors Altar treten, ehe und bevor alle Mannspersohnen, auch die allergeringsten hingetreten gewesen. Es stehet ihnen aber frey, einen absonderlichen Kelch, aufs Altar zu schenken, doch daß derselbe beständig bey der Kirchen bleibe, und daselbst zum sonderlichen Gebrauch der Frauenspersohnen verwahrlich beybehalten werde. Decisum über ein Rescript die Communion der Adelichen betreffend. Cöln 22. Dec. 1695. 1. Jan. 1697. *Grube* P. I. N. 37. p. 103.

Es sollen die von Adel sowohl, als auch Beambte, wenn Königl. Unterthanen, Adelicher Unterthanen Töchter, oder diese Königl. Unterthanen Töchter, heyrathen wollen, solche Heyrath ohne Loßkaufgeld concediren, Edict, Berlin 24. Mart. 1723.

Dieses soll auch statt haben, wenn ein Cöllmer oder Frey, Königl. oder Adelicher Unterthanen Töchter, auch eines Edelmanns Unterthanen des andern Edelmanns Töchter, heyrathen wollen. Berl. 6. Oct. 1724.

Es soll kein Prediger sich unterstehen, einen von Adel, der ausser seinem Stande, geringer Bürger- und Bauertöchter, oder Wittwen, oder eine unehrliche Persohn heyrathet, zu proclamiren und zu copuliren, bey Strafe der Remotion ab Officio. Edict Berl. 8. Maii 1739.

Auch die Adelichen Kirchen über welche denen Adelichen Einsaaßen des

Landes

Landes das Jus Patronatus zustehet, befinden sich unter der Inspection des Erzpriesters, weil unter dem Jure Patronatus und dem Jure supremo Episcopali allerdings ein Unterscheid ist; dahero sich die Prediger bey den Adelichen Kirchen, der Inspection des in solchem Sprengel verhandenen Erzpriesters nicht entziehen, sondern vielmehr unterwerffen, und von allem Red und Antwort geben müssen. Berl. 2. Jun. 1733. Ern. und erweit. Verordn. wie es in den latein. Schulen bey der Universität zu halten, Berl. 25. Oct. 1735. p. 48.

Nach der neuen Schuleinrichtung haben sich auch die von Adel zu achten, wie wohl es ihnen frey stehet, die Sache nach ihrem besten Gefallen einzurichten, nur daß der Schulmeister seine Subsistence habe. Principia Regulativa nach welchen das Schulwesen einzurichten, de A. 1736. §. 19.

Ueber die Adeliche Schulmeistere behält der Patronus zwar die Jurisdiction, doch daß mit dem Erzpriester und Prediger des Orts, bey Bestellung derselben, gehörig conferiret werde, welche auch über ihn die Aufsicht haben, und wo ihm die Geschicklichkeit fehlet, absetzen können. Kön. 28. Apr. 1738.

Denen von Adel stehet es zwar frey, die Besoldung vor die Dorfschulmeistere auf die bequemste Art auszumachen, es müßen aber die Schulmeister dabey bestehen können.

Auch sollen dem Adelichen Schulmeister von dem Prediger die Copulations- und Confirmationsgebühren von den Adelichen Güthern, um Ostern und Michael ausgehändigt werden. Königsb. 8. Aug. 1740.

Weil unter den Adelichen hergebracht ist, daß dieselbe ohne ihren Nahmen zu melden, aufgebothen zu werden pflegen, so hat es dabey sein Bewenden. Wie denn auch die von Adel sich im Hause trauen lassen können. Project des Corp. Jur. Friederic. Halle 1749. Part. I. Lib. II. Tit. III. §. 21. p. 51. §. 27. p. 54.

Die Adelichen Patronen welche bishero die Kirchenrechnungen selbst abgenommen, müßen dieselbe denen Aembtern zusenden, zugleich auch von dem Zustand der Kirchen berichten. Diesen Bericht muß der Pastor mit unterschreiben, die Aembter aber müßen sothane Adeliche Kirchenrechnungen an das Hoffgericht zur Revision einschicken. Instruction vor die Königl. Preuß. Hauptämbter, und darinn bestellte Justizcollegia. Berlin 1. Sept. 1751. Art. II. §. 15-21.

## Agenda.

Die Erzpriestere sollen bey den Kirchenvisitationen Nachfrage halten, ob die litthauische Kirchenagenda behöriger maaßen gebraucht wird, und nicht zulaßen, daß von den Predigern andere Formularien eigenmächtig eingeführet werden. Berl. 11. Sept. 1730.

## Armen.

### Man vergleiche hiebey den Articul: Bettler.

Die Prediger sollen ihre Zuhörer und Gemeinen in öffentlicher Versammlung beweglich ermahnen, daß sie in dem Beytrage der Collecte für die Gassenarmen, sich mildthätig erweisen mögen. Königsb. 1. Jul. 1700. *Grube* P. I. N. 130 p. 335.

Die Abgebrandte, Religions- und Kriegshalber Vertriebene, imgleichen die für Kirchen, Schulen und Hospitäler sammlen und beglaubte Attestata haben, sollen sich bey der Armencassa jedes Orts melden, und daraus soll ihnen und andern Armen, die Krankheit, Gebrechen oder hohen Alters halber nichts verdienen können, auch denen Vater- und Mutterlosen Waysen, so viel sie zu ihrer nöthigen Subsistence bedürffen, gereichet werden.

Auch sollen jedes Orts Inspectores und Prediger dahin sehen, daß die Armen so Allmosen genüßen, in ihrem Christenthum beßer unterrichtet und angeführet, imgleichen die armen Kinder ohne Entgeld von denen Schulmeistern informiret werden.

Die Pfarrer haben bey allen Kirchen Monathlich, wie es mit der Armen Versorgung stehet, und was für Anstalten dazu gemacht werden, Bericht abzustatten. Edict wegen Versorgung der Armen. Berl. 10. Febr. 1715. *Grube* P. III. N. 368. p. 501.

Die Armen in den Landstädten, sollen, theils durch Unterbringung der preshaften Armen in den Stadthospithälern, theils durch Sammlung des nöthigen Beytrages durch einen wöchentlichen Umbgang, aus der Armencasse verpfleget werden.

Auf dem Lande aber müßen jede Dorfsarme, von den Einwohnern Reihe herum gespeiset, auch zu Bekleidung derselben, die Gemeine durch die Priester zur Milthätigkeit ermahnet werden. Fals aber eine oder die andere Dorfschaft wegen ihrer eigenen Unvermögenheit, und gar zu großer Anzahl der Armen, solches allein zu thun nicht im Stande wäre, sollen die benachbarte Dorfschaften jenen zu hülffe kommen, oder denselben aus der Armencasse ein Zuschub gereichet werden. Edict wegen Versorgung der einländischen Armen. Berl. 2. Mart. 1734.

Es soll keinem von den Armen, vor der Kirchenthür zu stehen, und daselbst von den Kirchengängern eine Gabe zu bitten, erlaubet seyn, auch soll mit denen Armen, bey Austheilung der Gaben, in den Städten, nach dem Montagsgebet, in den Kirchen catechisiret werden. Königsb. 29. Jun. 1734.

Es sollen die Erzpriestere so oft sie ihren Sprengel bereisen, imgleichen

die Prediger eines jeden Ambtes, jährlich an die Hauptämbter berichten, ob die Armen gnugsam und Edictmäßig, ihres Ortes verpfleget werden. Königsberg 28. Jan. 1736.

Wo durch Collecten vor die Armen ein weniges an Geld einkommt, so, daß sie daraus nicht einen zulänglichen Unterhalt haben können, kan es geschehen, daß an solchen Orten, die Armen an gewisse Häuser zur Circulairspeisung wie auf dem platten Lande geschiehet, repartiret werden mögen. Königsberg 26. Mart. 1736.

Es sollen auch die Invalide Soldaten an denen Orten wo sie her sind, gleich denen übrigen Armen verpfleget werden. Königsb. 22. Mart. 1738.

Die Prediger sollen keinem Armen schriftliche testimonia paupertatis et miseriae ertheilen, unter was vor einem Prätext es auch seyn möge. Königsberg 13. Jun 1741.

Die Untersuchung des Armenwesens soll alle Jahr zwischen Michael und Weynachten von den Hauptleuten und Verwesern gehalten und die gemeinschaftliche Berichte in das geistliche Departement der Königl. Regierung eingeschicket, auch die Hauptleute oder Verwesere nebst denen Adelichen Gerichtsschreibern zu Abhörung der Kirchenrechnungen und dabey zugleich vorzunehmenden Untersuchung des Armenwesens, durch die Eingewidmete eines jeden Kirchspiels abgehohlet werden. Königsb. 26. Sept. 1748.

Der Salzburgischen Colonie, soll, wegen ihres Beytrages zur allgemeinen Armencasse, aus derselben wenigstens so viel zu statten kommen, daß ihre Arme und preßhafte gleich andern mit daraus versorget werden. Königsb. 16. Dec. 1754.

Das Edict wegen Verpflegung der würklich armen und Bestrafung der muthwilligen Bettler vom 28. Apr. 1748. sambt der Instruction zur völligen Einrichtung des Armenwesens vom 28. Aug. 1750. soll alle viertel Jahr von der Canzel publiciret, und der Gemeine bekannt gemacht werden: Daß ein jeder Armer, welcher wegen Alters oder Krankheit, sich seinen Unterhalt selbst zu erwerben, nicht im Stande ist, bey der Gerichtsobrigkeit, unter welcher er gebohren, oder wo er die drey letztere Jahre gewohnet, und sich sonst genähret hat, innerhalb drey Wochen melden, und daß ihm sein Unterhalt ausgemittelt werde, Ansuchung thun. Die sich aber nicht melden, sollen als herumtreibende Bettler aufgegriffen und zur Festung- und Spinnhausarbeit angehalten werden. Kön. 1. Mart. 1764.

## Armencasse.

Die Armencasrechnungen sollen von den Predigern und Armencasvorstehern auf einerley Art nach beygekommenem Schemate eingerichtet, und

gegen das Ende eines jeden Jahres, dem Ambte eingeschicket werden. Königsberg 26. Febr. 1731.

Vor die Armen soll ein eigenes Collectenbuch angeschaffet werden, und ein jeder sich nach Belieben mit einem Quartaliter zu zahlenden Quanto einschreiben, das Geld durch verschlossene Büchsen eingesammlet, darüber nach denen Armen, eine Repartition gemachet, und einem jeden Armen sein wöchentliches ausgemachtes alle Montage nach dem Gebet, wenn dieselbe zuvorderst von den Geistlichen catechisiret, ausgetheilet werden. Kön. 28. Sept. 1734.

Die aus der Armencasse oder irgend aus einem pio Corpore Allmosen genossen, sollen ihre Verlassenschaft, es wäre denn, daß sie sich eingekauffet hätten, der Armencasse oder dem pio Corpori nach ihrem Tode zurück laßen; jedoch daß die Helfte davon, den Erben in linea descendenti abgegeben werde. Edict vom Nachlaß derer aus der Armencasse unterhaltenen. Berlin 18. Maii 1735.

Es soll ein jeglicher Stadtflecken und Dorf, eine Armencasse mit Zuziehung eines jeden Orts Predigers auch geistlichen Inspectorum eingerichtet und beständig gehalten werden, darinn alles, zum Besten der Armen sowohl geschenkte, als auch sonsten gesammlete Gelder nur blos zur Verpflegung der Armen angewendet werden. Edict wie die würklich armen versorget werden sollen. Berl. 28. Apr. 1748.

Die Stadtarmencasse soll der Prediger loci, ein membrum Magistratus und einer aus der Bürgerschaft, auch wegen der Landgemeine, ein verständiger Dorfschulz, conjunctim administriren, und die Cassa mit drey diversen Schlössern versehen werden, und davon ein Schlüssel der Prediger loci, den zweyten das Membrum Magistratus, und den dritten, der Deputirte von der Bürgerschaft, in Verwahrung haben.

Wogegen die Administration der Kirchspielsarmencasse bey den Landkirchen, noch fernerhin denen Predigern und Kirchenvorstehern überlassen wird; es soll ihnen aber auch dabey annoch ein vernünftiger Wirth aus der Gemeine zugeordnet und diesem ein Schlüssel von erwehnter Cassa anvertrauet werden.

Die Loßgänger so außer Diensten auf ihre Hand bleiben, zahlen zur Armencasse Monatlich achtehalb Gr. ein Knecht jährlich zwölf Gr. in den Grenzstädten aber nur die Helft; eine Magd und ein vor Lohn dienender Jung sechs Gr. auf dem Lande aber, auch das Gesinde der Geistlichen nicht ausgenommen, ein Knecht sechs Gr. und eine Magd und Jung drey Gr.

Zur Armencasse fließet das in den Cämmereyetats auf Allmosen ausgesetzte Quantum, item: der vor Armen von den Accisestrafen verwilligte Antheil, item: die in den neuen Gewerksprivilegiis zur Armencasse destinirte Strafen, und endlich die Sperlingskopfgelder, wie auch wegen der nicht abgelieferten Krähenklauen.

Derje-

Derjenige Gastwirth oder Krüger, welcher einen frembden Bettler, länger als eine Nacht beherberget, zahlt dreyßig Gr. zur Armencasse, imgleichen welcher unter der Rechtenpredigt und Vesper, außer an Reisende und Kranke, Bier und Brandtwein verkauffet, oder gar Gäste setzet, dreyßig Gr. der solches aber kauffet achtehalb bis funfzehn Gr. Strafe, die unter der Predigt arbeitende Handwerker funfzehn bis dreyßig Gr.

Es soll beym Anfange eines jeden Monats eine Collecte zu einem freywilligen Beytrage durch zwey von der Bürgerschaft mit verschlossenen Büchsen von Hauß zu Hauß, auf dem Lande aber, alle viertel Jahr, in derjenigen Woche, da der Bußtag einfält, nach vorher gegangener Abkündigung von den Canzeln, in allen Güthern und Dörfern, von Hauß zu Hauß, durch die Kirchenvorsteher gleichfals mit verschlossenen Büchsen, gehalten werden.

Bey Hochzeiten, Begräbnißen und andern großen Ausrichtungen, soll ebenfals ein freywilliger Zuschub vor die Armen colligiret, imgleichen bey den Jahrmärkten die Armenbüchsen an den Buden herum getragen werden.

Es sollen auch, sowohl beym öffentlichen Gottesdienst, als bey Tauff- und Copulationsactibus an den Kirchenthüren, verschlossene Büchsen mit der Ueberschrift: **Zur Unterhaltung der Armen**, ausgesetzet; und zu denselben ein Schlüssel vom Prediger, der andere aber vom Deputato Magistratus, verwahret werden.

Es soll aus der Stadtarmencasse einem jeden Armen der nicht zu arbeiten im Stande ist, täglich drey Gr. Pr. anderen aber, die noch etwas verdienen können, nach Proportion, nur so viel als sie nicht verdienen, gereichet werden.

Wogegen jede Dorfsarme, wenn sie zu einiger Arbeit nicht mehr tüchtig sind, von den Dorfseinsaaßen Reihe herum gespeiset, hingegen mit nothdürftiger Kleidung aus der Kirchspielsarmencasse, sollen versehen werden, und wenn dieselbe solche zu furniren nicht im Stande sind, davon berichtet werden. **Instruction zu völliger Einrichtung des Armenwesens, in den Aembtern und Städten des Königsbergischen Departements. Königsb. 28. Aug. 1750.**

## Arzeneikunst, siehe Medicin.

## Attest.

Wenn Knechte oder Mägde vom Lande, oder Unterthanen Töchter sich mit freyen Leuten verheyrathen wollen; so muß ein Attest seyn, ob jene sich beym Ambt oder jedes Orts Wildnißbereiter deshalb angegeben, und diese zu ihrer Heyrath, eine Königl. Conceßion erhalten. **Königsb. 15. Dec. 1710. 29. Nov. 1713.** *Grube* P. I. N. 23. p. 98. 106.

Wenn ein Wittwer oder eine Wittwe zur Aufbietung und Trauung sich angegeben, soll der Pfarrer sie nicht eher öffentlich von der Canzel aufbieten, vielweniger copuliren, ehe und bevor sie ihm einen Gerichtlichen Schein producirt haben, daß sie sich mit ihren Kindern erster Ehe, durch die Erbtheilung gebührend abgefunden. Derjenige Prediger, der dieser Verordnung contraveniren würde, soll den Kindern für den daraus zugezogenen Schaden haften, und ihnen solchen ex propriis ersetzen. Königsb. 6. Aug. 1714. *Grube* P. I. N. 35. p. 106. P. III. N. 304. p. 423.

Die Prediger sollen denen Kirchspielskindern keine Pässe und Geburtsbriefe aus ihren Tauffbüchern ertheilen, daß sie ehrlicher, ächter und rechter Geburth seyn, deren sie sich in Erlernung eines Handwerks gebrauchen könnten, ehe und bevor sie solches beym Ambt gemeldet, bey Strafe zwanzig Fl. Ungr. Königsb. 26. Dec. 1714.

Wenn Bauren, oder Freyen, oder Cöllmer, entweder eine Trauung oder Kindtauffen, oder auch ein Begräbniß bestellen, so sollen die Prediger keinen Tauff- Trau- und Begräbnisactum verrichten, ehe und bevor solche Leute ein Attest vom Ambt produciret, daß die Ambtsunterthanen und Bauren, das nöthige Bier dazu aus dem Ambte genommen, die Cöllmer und Freyen aber entweder aus der Stadt oder aus dem Ambte. Königsb. 9. Oct. 1724. 6. Sept. 1725.

Keine Obrigkeitliche Persohn, noch Prediger, noch Beambter, soll keinem einzigen Menschen, noch keiner Communen oder Gemeine, eine Vorschrift oder Zeugniß zum Betteln, es sey in diesem oder fremden Landen, auf erlittenen Brand, oder andere Unglücksfälle, ohne Königl. Permißion ertheilen, bey funfzig Rthlr. Strafe. Edict wie die wahren Armen versorget und verpfleget werden sollen. Berl. 21. Jun. 1725. §. 6. 28. Apr. 1748. §. 6.

Es soll kein Prediger bey fünf Rthlr. Strafe jemanden aus einer andern Gemeine zur Beicht und heil. Communion annehmen, bis er zuvor ein glaubwürdiges Attestatum von seinem vorigen Beichtvater produciret hat; die Prediger aber sollen die Attestata ohne Entgeld ertheilen, Edict Berl. 6. Sept. 1727. auch das erste mal nicht ohne Attest annehmen, bey einem Rthlr. Strafe. Königsb. 6. Jun. 1743.

Die Prediger sollen denen in Noth gerathenen, oder durch Feuersbrunst verunglückten Bäuerlichen Unterthanen, zu Colligirung einer milden Beysteuer, keine Attestata oder Conceßion ertheilen. Königsb. 22. Aug. 1731.

Auch sollen sie keinem Colonisten einen Paß oder ein Zeugniß zur Reise ertheilen. Königsb. 29. Apr. 1732. 6. Jun. 1735.

Kein Prediger, auch kein anderer Particulier soll sich unterstehen bey

zehen

zehen Rthl. Fiscälischer Strafe, einem Königl. Bauer zu Verkauffung seines Viehes, ein Attest zu ertheilen, sondern es bleibet solches lediglich denen Beambten übrig. Königsb. 15. Oct. 1734.

Vor die Atteste, welche denen Jungens, die ein Handwerk lernen, wegen ihrer ehrlichen Geburt aus den Kirchenbüchern gegeben werden, sollen die Prediger nicht mehr, denn achtzehn Gr. fordern. Kön. 12. Mart. 1735.

Es soll sich niemand unterstehen, einiges Gesinde ohne Attest von ihren Beichtvätern, Herrschaften und andern Eigenthümern der Güther, in den Dienst anzunehmen, bey Vermeydung harter Strafe. Kön. 9. Maii 1739.

Vor die Tauffatteste so die enrollirte ihres Alters wegen, aus den Tauffregistern gebrauchen, zur Erlangung der Trauscheine und sonsten, soll kein Geld vom Prediger genommen werden. Königsb. 29. Nov. 1741.

Es soll niemand bey Strafe, einen Dienstbothen ohne Attest seiner vorigen Herrschaft miethen, auch keinen Dienstbothen ehe aus dem Dienst laßen, oder in den Dienst nehmen, ehe und bevor derselbe einen gedruckten Dienstschein aus der Armencasse gelöset und eingeliefert, bey dreyßig Gr. Strafe zur Armencasse. Instruction zur Armencasse. Kön. 28. Aug. 1750. §. 2. 3.

Denen Abziehenden aus dem Kirchspiehl, soll vom Prediger nicht ehe ein Attest ertheilet werden, ehe und bevor sie den Decem und andere Präftanda bezahlet haben. Königsb. 6. Mart. 1751.

Es soll kein Prediger bey zehen Thlr. Strafe, einem Immediat- oder Adelichen Unterthanen, Dienstbothen und andern herum ziehenden Leuten ein Attest, daß sie sich in der Kirche daselbst ad Sacra gehalten, ertheilen, ehe diese Leute von ihrer Gerichtsobrigkeit oder Guthsherrschaft, unter welcher sie bis dahin gewohnet, einen ordentlichen Freyzettel, daß sie anderwerts verziehen können, und über dem, wenn es ledige Leute und Dienstbothen sind, einen gedruckten Dienstschein beygebracht haben, und muß in dem hierauf vom Prediger auszustellenden Attest, das eigentliche Datum des producirten Dienstscheins so wohl, als des Freyzettuls mit angeführet werden, und kein Prediger, bey Vermeidung einer empfindlichen Beahndung, sich unterfangen, jemanden ohne dergleichen, in der vorgeschriebenen Form eingerichtetes Attest des Predigers, von der vorigen Gemeine, wo der neue Ankömmling zuletzt gewesen, auch nicht zum ersten mahl ad Sacra anzunehmen, sondern davon vorhero dem Jurisdictionario zur nähern Untersuchung gehörige Anzeige thun. Edict wider das Weglauffen und Verheelen Königl. Immediat- als auch Adelicher Unterthanen und Dienstbothen. Königsberg 10. Nov. 1763. §. 8.

## Aufbiethen, siehe Copuliren.

## Bau der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude.

Zur Reparirung und Aufbauung der Kirchen, sollen bemittelte und vermögende Kirchen, so ein übriges im Vorrath haben, denen armen Kirchen etwas an Geld vorschießen und vorstrecken; jedoch dergestalt, daß wenn dieselbe hinwiederum zu gutem Stande und Vorrath gekommen, sie jenen dasselbe, wiewohl ohne Interesse erstatten und wiedergeben. **Kirchenvisitation Insterburgischen und anderer Litthauischen Aembter** de A. 1738. *Grube* P. I. N. 5. p. 44.

Die Kirchengebäude, Widdem und Schulen, auch Pfarrwittwenhäuser werden billig durch die Eingewidmete im baulichen Wesen erhalten. Was durch den täglichen Flickbau zu der Kirchen Nothwendigkeit verstattet werden muß, ist von den zufälligen Einnahmen zu bezahlen. Die Einhaber derer Kirchenwohnungen aber sollen, was ihnen einmal an Fenstern, Thüren, und sonst, gut geliefert, wohl unterhalten. **Instruction zur Kirchenvisitation** de A. 1699. §. 35. *Grube* P. I. N. 6. p. 79. 80.

Wenn an Kirchen und Kirchhöfen etwas zu bauen und zu bessern ist, soll ein jeder Einwohner und Unterthan jedes Orts, er sey was Religion er wolle, mit allem Fleiß darzu helffen, das seinige, und was ihm nach Proportion zukommt, darzu gerne beytragen. Wer sich deßen weigern würde, der soll drey Tage mit Gefängniß gestrafet werden. Desgleichen soll ein jeder Unterthan, wenn die Pfarren und Küstereyen verfallen und baufällig sind, zu derselben Wiederaufbauung, wo es Herkommens ist, fleißig helffen, und das seine nach aller Gebühr willig verrichten, bey Strafe des Gefängnisses. **Flecken- Dorf- und Ackerordnung**, 26. Dec. 1702. *Grube* P. III. N. 314. p. 436. §. 4. 5.

Zur Reparation der Kirchen- und Pfarrgebäude, sollen die Patroni alle Materialien, an Holz, Steine und Kalk anschaffen, die Unterthanen aber die Gespann- und andere Handarbeit prästiren, bey Königl. Kirchen aber, die Materialien ohnentgeltlich gereichet werden. **Cölln** 7. Febr. 1711. *Grube* P. I. N. 17. p. 92.

Wenn an denen Kirchen etwas zu repariren, oder auch selbige neu zu bauen nöthig seyn sollte, müßen Kirchenvorsteher solches nicht blos für sich thun, sondern es muß zuförderst dem Ambt und Erzpriester angezeiget, von selbigen in Augenschein genommen und untersuchet werden.

Wenn an den Pfarrgebäuden, imgleichen an denen Zäunen und Gärten etwas neues zu machen ist, lieget solches der ganzen Gemeine zu thun ob, die Reparationes aber muß der Prediger selbst verrichten laßen. **Plan wie die**

Kirchenvorsteher die Administration führen, und ihre Rechnungen einrichten sollen. Königsb. 1724. §. 15. 16.

Es soll durchgehens im ganzen Lande, ein jeder Prediger seine Widdem, wenn bey dessen Antritt, solche ihm fertig und im tüchtigen Stande überliefert worden, an Dächern, Fenstern, Zäunen, erheischender Nothdurft nach, selbst repariren und unterhalten; derjenige aber, so dieses zu thun unterlässet, und etwas verabsäumet, den durch seine Fahrläßigkeit verursachten Schaden, aus eigenen Privatmitteln zu erstatten, schuldig und gehalten seyn. Königsb. 14. Maii 1725.

Die zur Reparirung einer Kirchen erforderte Baukosten, sollen der Königlichen Casse nicht zur Last fallen; sondern die Eingewidmete dazu durch eine Collecte beweglich ermahnet, das Geld in den Gotteskasten apart verwahret, und alle Jahr eine Specification davon dem Ambte zugeschicket werden. Kön. 30. Jan. 1731.

Bey denen, bey der Kirchen vorfallenden Bauten und Reparationen, sollen die Pastores mit zugezogen werden. Rescript wegen der Preuß. Kirchensachen. Berl. 18. Oct. 1732.

Bey Reparationen der Kirchen- und Schulgebäuden auch derer Kirchhöfe, sollen die Gemeinen das dazu benöthigte Holz, Stroh, Steine anfahren, und wegen solcher Fuhren, von dem Ambt unter den Dorfschaften die Repartition gemachet werden.

Den Bau der Kirchen und Schulen, sollen die Ambtshauptleute besorgen und untersuchen, an die Königl. Regierung berichten, und von derselben darüber sowohl, als über den mit einem Entrepreneur geschlossenen Verding, die Confirmation erwarten, die perpetuirliche Kirchencommißion hingegen, die Baurechnungen durchgehen.

Dergleichen Bauten sollen tüchtig und dauerhaft, sonderlich die Abendseiten, weilen solche am ersten wandelbar werden, von lauter Mauerwerk bey den Kirchen verfertiget werden. Extract aus der Instruction vor die perpetuirliche Kirchencommißion. Kön. 4. Sept. 1734. §. 8. 12. 13.

Wenn in Bausachen der schadhaften Pfarrgebäude und dergleichen etwas vorzustellen ist, sollen sich die Erzpriester und Prediger deshalb vorhin jedesmal bey den Aembtern gehörig melden. Königsberg 9. Maii 1736. 19. Jan. 1737.

Die Prediger sollen ohne Consens von der Königl. Regierung, und ohne Vorwissen des Hauptambts, ihre Wohnungen aus Kirchenmitteln, nicht repariren laßen. Kön. 24. Dec. 1742.

Denen Entrepreneurs der Kirchen- Widdem- und Kirchenschulenbauten, soll der letzte Termin nicht ehe ausgezahlet werden, als bis der Bau zur völli-

gen Endschaft gebracht, und vom Landbaumeister abgenommen und attestiret worden, auch mit Einschickung dieses Attestati und der Baurechnung, der Consens der Auszahlung, von der Königl. Regierung eingeholet werden. Königsberg 9. Dec. 1741.

Die Kirchen- und Schulbediente sollen das Ausweissen ihrer Stuben und Ausschmieren der Ofen, imgleichen das Ausbessern der Fenster und Schlösser, und was durch ihre eigene oder ihrer Leute Schuld verdorben und zu nichte gekommen, oder überhaupt, was ein Einwohner, der freye Wohnung hat, am Hause unterhält, auf ihre eigene Kosten, so oft es nöthig, ohnnachsetzlich besorgen. Königsb. 26. Jun. 1752.

Es soll zu Anfangs Maii ans Justitzcollegium eine Bautabelle eingeschicket werden, von würklich nöthigen Kirchenbauten, sowohl welche über, als unter zehen Thlr. kosten, mit Beyfügung eventualer Anschläge der Kosten von jeder Reparatur, auch Benennung des Kirchenbestandes. 17. Maii 1752. 1. Nov. 1755.

Es sollen die, mit wenigen Kosten zu bestreitende Reparaturen bey den Kirchen- Prediger- und Schulgebäuden zu Verhütung eines Hauptbaues, in Zeiten vorgenommen, und zu solchem Ende, bey einer jeden Kirche, einiger Vorrath an Dachpfannen, Farsteinen, Ziegel und Kalk gehalten werden. Königsb. 16. Jul. 1753.

Auch sollen die Beambte, nach dem Zustande derer in ihrem Ambte verhandenen Kirchen- Prediger- und Schulgebäuder, fleißig sehen, denen von ihnen bemerkten Mängeln, auch die ihnen von den Schulmeistern, Predigern und Inspectoribus angezeiget worden sonder Zeitverlust abhelffen und redressiren. Kön. 18. Apr. 1754.

Es soll sich kein Bauinspector unterstehen vom alten und neuen Holz einem Entrepreneur etwas zu verkauffen oder sonst zu zuwenden, es sey auch unter was vor einem Vorwande es wolle; nachdem bekannt, daß die allermeisten Entrepreneurs, einen sehr geringen Anschlag machen, ratione des überflüßigen Bauholzes aber einen sehr reichlich auskommenden Anschlag gemachet, und der Bauinspector eine Quantität dem Entrepreneur vor einen gar billigen Preiß zu überlaßen pfleget. Potsd. 12. Dec. 1754.

Denen Kirchen- und Schulbedienten sollen ihre Wohnungen nicht anders als cum Inventario übergeben werden, selbige von ihnen in- und auswendig rein und trocken gehalten, vom Gruß und Unkraut gesäubert, das Ausweissen ihrer Stuben und Ausschmierung der Ofen, imgleichen das Ausbessern der Fenster und Schlößer, besorget werden; wie sie denn auch die Unterhaltung und Reparirung der Dächer, besonders des Strohdaches, mit dem auf ihrem Dienstlande erbauten Stroh sich sollen angelegen seyn laßen, und überhaupt was

was ein Einwohner der freye Wohnung hat, am Hause unterhalten muß, an ihrer Wohnung gleichfals verwenden. **Königsb.** 16. Febr. 1756.

Die Ziegeldächer auf denen Kirchen, sollen alle Frühjahr und Herbst, von einem Maurer bestiegen und durch denselben zu Verhütung des Einregnens und daher entstehenden Schadens, statt der gebrochenen, neue Ziegel eingebracht und verworffen, auch hiezu bey jeder Kirche, etwa 100. Dachpfannen und 20. Farsteine nebst einigem Kalk beständig im Vorrath gehalten, dem Maurer aber, für jedes paar Sparren jährlich 18. Gr. aus Kirchenmitteln bezahlet werden. **Königsb.** 5. April 1756.

Declaration dieses Rescripts: Weil die Sparren auf den Kirchendächern ungleich hoch und breit, auch theils mit Dachpfannen, theils Bieberschwänzen gedeckt seyn, so sollen angesessene Mauermeistere aus den Städten dazu genommen und nach dem Patent vom 8. Dec. 1736. ihnen ihr Taglohn bezahlet werden. **Königsb.** 31. Jan. 1757.

## Bäumepflanzung.

Es soll kein Prediger ein paar Eheleute zusammen trauen, es habe denn der Bräutigam, er sey ein junger Gesell oder Wittwer gewesen, von seiner Ambtsobrigkeit einen beglaubten Schein und schriftliches Zeugniß produciret, daß er zum wenigsten 6. Obstbäume gepfropffet, und 6. junge Eichen an einen bequemen Ort gepflanzet habe; sollte aber der Bräutigam zumal im Winter und Sommer, solche Pflanzung nicht haben vornehmen können, soll er solches nach vollzogener Heyrath verrichten, und indessen ein gewisses Pfand ins Ambt niederlegen, welches ihm hernach, so bald er die Pflanzung erweislich gemacht, soll wieder gegeben werden. *Grube* P. III. N. 331. p. 461.

## Begräbnisse.

Zu dem Begräbniß eines verstorbenen Pfarrers soll denen hinterbliebenen Seinigen von denen Kirchengefällen zum wenigsten vierzig Mark gereichet werden.

Die Todten sollen, ehe sie beerdiget werden, dem Pfarrer zuförderst alle angegeben werden. Diejenige die es vermögen, sollen ihre Todten belauten und besingen lassen, nicht aber, absonderlich bey den Litthauern, die besten Kleider und etwas Geld ihnen mit in das Grab geben, bey Strafe 1. Fl. Poln. der Kirchen zum besten. **Kirchenvisitation, Insterb. und anderer Litth. Aembter** de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 53. 72.

Es stehet einem jeden frey, die Seinigen wo und an welchem ihm zustehenden Ort der Begräbnisse, auch ausserhalb des Orts, da er wohnet, zur Erde zu bestättigen, jedoch daß er solches zuerst dem Prediger seines Orts mel-

de, und den Kirchen, wie auch den Predigern und Schulbedienten die billige Gebühr entrichte. Königsb. 15. Sept. 1687. *Grube* P. I. N. 13. p. 90.

Arme und unvermögende Leute aber, wenn sie ihre Leichen ohne einige Ceremonien begraben, dörffen nichts geben, jedoch sollen sie solches allemal dem Pfarrer jedes Orts anzeigen, damit aller Verdacht eines unnatürlichen und gewaltsamen Todes der Verstorbenen, verhütet werde. Kön. 22. Nov. 1690. *Grube* P. I. N. 14. p. 91.

Die Handwerker in Königsberg, sollen ihre Leichen um 1. Uhr Nachmittags, die Großbürger um 2. Uhr, und vornehme Leute, Königl. Bediente und Stadräthe um 3. Uhr, aus dem Trauerhaus wegbringen lassen, wiedrigenfals ihnen kein Geläut, Glocken, auch keine Begleitung der Schule, noch andere sonst übliche Ceremonien sollen verstattet werden. Kön. 21. Sept. 1713. *Grube* P. I. N. 16. p. 92.

Es sollen bey den Begräbnissen der Evangelischlutherischen, keine Crucifixe denen Leichen vorgetragen werden. Kön. 31. Aug. 1729.

Zum Begräbniß der verstorbenen Prediger soll denen Wittwen aus Kirchenmitteln weiter nichts gegeben werden, und die Predigerwittwen dafür nichts zu prätendiren befugt seyn, weil sie ohnedem die Glocken und Erde umsonst haben. Edict wegen Introductionsunkosten, und Versorgung der Predigerwittwen. Berl. 5. Nov. 1737. §. 15.

Vor Conceßion eines jeden Wagens bey Hochzeiten und Leichen, vor die Handwerker, wird gezahlet dreyßig Gr. und ein Rthlr. apart zur Armencasse. Sportulordnung bey der Königsbergischen Regierungscanzeley. Berlin 16. Sept. 1751.

Es soll keiner seine Todten auf neue Mogillen, welches nicht ordentliche und alte Kirchhöfe seyn, begraben, sondern auf den alten Mogillen, die schon seit undenklichen Jahren im Gebrauch gewesen; ihre Todten dem Prediger loci vorher anzeigen, und die gewöhnliche Gebühren der Kirchen und derselben Bedienten entrichten. Königsb. 11. Jan. 1752.

Diejenige, welche einer von den dreyen im Römischen Reich recipirten Religionen nicht zugethan sind, sollen deshalb nicht unbegraben liegen, oder an einen unehrlichen Ort verscharret werden, als welches unbillig und unchristlich wäre: sondern es sollen dieselbe eben so wohl als die Heyden, die in den Königl. Ländern versterben, auf den Kirchhöfen, an einen besondern Ort, jedoch ohne Sang und Klang, begraben werden. Gleichergestalt soll es mit denen gehalten werden, die sich aus Melancholie oder Krankheit selber das Leben nehmen.

Wenn jemand so arm wäre, daß er nichts hätte, womit der Sarg zu seinem Begräbniß könnte angeschaffet werden, so muß das Geld dazu aus der

Kirchen genommen; und wenn die Kirche so viel nicht in Vermögen hat, eine Collecte von den sämtlichen Eingepfarrten gesammlet, und wenn alsdenn noch etwas fehlet, solches von dem Patrono des Kirchspiels, zugeschoßen werden.

Der Todtengräber muß in diesem Fall das Grabmahl umsonst verfertigen, und der Cörper von den Armen des Orts, welche vom Allmosen leben, oder wo keine verhanden, von den Taglöhnern und Einliegern, welche die Obrigkeit dazu benennet, zu Grabe gebracht werden. Wenn diese sich wiedersetzen, müßen andere für Geld gemiethet und das Quantum von den Wiederspenstigen mediante Executione beygetrieben werden. Zweyter Theil, des Corp. Jur. Friedr. Halle 1751, Lib. I. Tit. II. Art. II. §. 13. p. 5. §. 25. N. 8. p. 10.

## Beicht. Beichtsitzen. Beichtkinder.

Die Prediger sollen sich keines sonderbahren Imperii im Beichtstuhl gebrauchen, und also fort um eines kleinen Fehlers willen, oder wenn ihnen ein Beichtkind etwa an ihren zeitlichen Gütern zu nahe gekommen, daßelbe vom Beichtstuhl verstoßen, und a sacris suspendiren, auch nicht also fort die Personen so einiger Missethat beschuldiget, und nicht überwiesen, mit Scheltworten von der Canzel benennen, sondern sich vorhero nach dem begangenen Laster recht erkundigen, und die gradus admonitionis wohl in acht nehmen. Instruction zur Kirchenvisitation de A. 1699. §. 17. *Grube* P. I. N. 6. p. 76.

Die Prediger auf dem Lande, und in den kleinen Städten, sollen nur allein des Sonnabends Beicht sitzen, und des Sonntags darzu niemand, als etwa die weitreisende und kranke admittiren. Königsb. 9. Maii 1701. *Grube* P. I. N. 39. p. 109.

Die Geistlichen sollen nicht schuldig, noch befugt seyn, dasjenige, was ihnen in der Beicht offenbahret und anvertrauet worden, vor weltlichem Gerichte als Zeugen auszusagen, wenn sie gleich den Zeugeneyd abgeleget und geleistet haben. Pr. Landrecht, P. I. Tit. 35. Art. 6. §. 3. p. 120.

Es soll kein Prediger jemanden bey fünf Thlr. Strafe aus einer andern Gemeine zur Beicht und heil. Communion annehmen, bis er zuvor ein glaubwürdiges Attestatum von seinem vorigen Beichtvater produciret hat, die Prediger aber sollen die Attestata ohne Entgeldt ertheilen. Edict Berlin 6. Sept. 1727.

Es sollen die Leute vom Lande, wenn sie zur Beicht und zum heil. Abendmahl gehen wollen, sich zuvor, entweder des Sonntags vorher, nach geendigtem Gottesdienst, oder den nächst folgenden Sonnabend früh Vormittage, bey ihrem Prediger melden, und dieser dieselbe zuförderst insgeheim, und hernach, die sämtlichen Confitenten in der Kirche vorm Altar, ehe die Beicht angehet,

durch heilsamen Unterricht in den nöthigen Glaubensarticuln, sonderlich von der Buße und dem heil. Abendmahl, dazu präpariren, jedoch daß kein ungeziemender Zwang dabey gebrauchet werde. Kön. 11. Jul. 26. Sept. 1729.

Allemahl, so wohl wenn des Sonntages, als in der Wochen, Communion gehalten wird, soll Tages vorher gebeichtet und vor der Beicht eine erbauliche Catechisation gehalten werden.

Bey der Gelegenheit, da die Beichtkinder sich zur Präparation gegen das heil. Abendmahl bey dem Prediger melden, sollen alte und erwachsene Leute über die Hauptarticul der Christlichen Religion vernommen und weiter unterrichtet werden; diejenige aber, welche so gar unwissend sind, sollen außerdem zum Prediger ins Hauß kommen, und sich nachhelffen laßen, und sollen die Schulcollegen, Präcentores und Schulmeistere verpflichtet seyn, im Unterricht der alten Leute, den Predigern zu Hülffe zu kommen.

In der Beichtvesper, und wenn in der Woche sonst Beicht gesessen wird, soll allemal catechisiret werden, da denn die jungen Leute, imgleichen die Handwerker öffentlich sollen gefraget, und eine kurze und bewegliche Erweckung an alle, angehänget werden. **Ern. und erweit. Verordnung über das Kirch- und Schulwesen.** Berl. 3. Apr. 1734. p. 16. 18. 19.

Die Präparation mit den Confitenten, die zum Tisch des HErrn gehen wollen, soll Montags nach dem Gebet, oder an einem andern Tage in der Woche, nicht aber am Sonntage oder Sonnabend, da die Prediger ohnedem viel zu thun haben, vorgenommen werden. Kön. 30. Aug. 1738.

Die Landleute sollen sich zu ihrer bevorstehenden Communion bey dem Prediger nicht mehr an einem Werkeltage melden, weil sie dadurch in ihrer Wirthschaft gestöret werden, sondern sollen allemahl des Sonntages vorher dazu präpariret werden. Kön. 20. Jul. 1740.

Die Prediger sollen ihre Beichtbücher ganz accurat und ordentlich führen, so wie die Tauff- Trau- Proclamations- und Leichenbücher, und einen jeden wenn er gebeichtet, genau anzeichnen. Nebst diesem Buch aber auch ein ander Register nach dem Alphabeth sich halten, und in daßelbe mit Allegirung der Paginä aus jenem Buch, auch hierinn die Namen der Confitenten nebst dem Dato wenn sie gebeichtet, eintragen. Kön. 20. Maii 1742.

Es soll der Prediger niemand ohne Attest, auch nicht das erstemal unter dem Versprechen, es nachhero herbey zu schaffen, zur Beicht annehmen, bey einem Rthlr. Strafe. Kön. 6. Jun. 1743.

Die Frühebeicht ist bey relevanten Umständen nachgegeben. Kön. 15. Octobr. 1743. In der Declaration dieses Rescripts, ist nicht einem jeden indistincte solches nachgegeben, sondern nur den Alten und Schwachen, die von der Kirche weit entfernet sind, zumahl wenn Königliche Dienste verabsäu-

met,

met, und den Königlichen Domainen einiger Schade erwachsen möchte. Königsb. 24. Dec. 1743.

## Beten, Betstunden siehe Gebetverhör.

## Bettler.

Ohne Attest und Conceßion von der Königl. Regierung, soll keinem Bettler Allmosen von der Kirchen und sonst auf dem Lande und in den Städten einzufordern vergönnet und zugelaßen werden. Kön. 22. Aug. 1624. *Grube* P. III. N. 363. p. 497.

Die Prediger sollen in den Predigten und sonst, die Zuhörer von dergleichen unzeitigen Barmherzigkeit, die sie an denen auf den Gassen etwa, ohne die Hospitalbüchsen, noch befindlichen Bettlern, zu üben vermeinen, beweglich abmahnen, und aus GOttes Wort und der gesunden Vernunft, ihnen zu Gemüthe führen und vorstellen, daß sie an solchen Bettlern, so sich unvermögend stellen und des Müßiggangs befleißigen, durch Darreichung einiges Geldes und Gaben, keine rechte Liebe und Barmherzigkeit, sondern vielmehr eine sträfliche Verschwendung und Ungerechtigkeit erzeigen; indem sie solche muthwillige Bettler in ihrem Müßiggang stärken, und ihnen zu Ausübung allerhand Schand und Laster Gelegenheit geben, hingegen den recht nothleidenden Armen, die schuldige Allmosen wider GOttes und der Obrigkeit Willen und Ordnung zur Ungebühr entziehen. **Edict wegen der Bettler** de A. 1665. 25. Maii. *Grube* P. III. N. 366. p. 500.

Keine Obrigkeitliche Persohn, noch Prediger, noch Beambter, soll keinem einzigen Menschen, auch keiner Communen oder Gemeine, eine Vorschrift oder Zeugniß zum Bettlen, es sey in diesem oder fremden Landen, auf erlittenen Brandt oder andere Unglücksfälle, ohne Königl. Permißion ertheilen, bey 50. Rthlr. Straffe.

Keinen fremden Bettlern soll, wenn sie auch mit Vorschriften und Zeugnissen versehen seyn, aus den Armencassen in Städten, und auf dem Lande vom Prediger aus der Kirchen und sonst etwas gereichet, sondern selbige vielmehr in Verhaft genommen und gestrafet werden.

Denen wegen der Religion vertriebenen stehet es zwar frey, Allmosen zu bitten, doch nicht nach eigenem Gefallen und Belieben, sondern es soll ihnen eine gewissenhafte Persohn zu Einsammlung der Allmosen mitgegeben, und sie sodann dimittiret werden. **Edict wie die muthwilligen Bettler bestrafet, und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler gesehen und geduldet werden sollen.** Berl. 21. Jun. 1725. §. 6. 7. 17.

Die einheimische muthwillige Bettler, ingleichen die herumstreichende Hand-

Handwerksbursche, sollen das erstemal, die Männer, mit dreyßig Postronkenschlägen, die Weiber aber mit so viel Peitschenstreichen über den Rücken, auf öffentlichen Markt bestrafet werden. Bey der zweyten Mißhandlung mit achttägiger Gefängniß bey Waßer und Brodt, und doppelten Schlägen tractiret, und das drittemal zu Staubenschlägen und Landesverweisung oder Vestungsarbeit condemniret werden.

Die fremden Bettler sollen nach erhaltener Strafe von dreyßig Postronken von einer Stadt und einem Dorf zum andern, in der ordinairen Landstraße durch nöthige Mannschaft, bis zur nechsten Grenze des Königreichs verwiesen; die Preßhaften aber mit Vorspann ohnentgeldlich, jedoch sonder Postronken, weggebracht; und endlich die Kinder der Bettler, die Erwachsenen bey den Bauren und Handwerkern, die unerwachsenen Kinder aber, in den Hospitählern untergebracht werden. *Edict wegen Wegschaffung der fremden Bettler und Versorgung der einländischen Armen. Berl. 2. Mart. 1734.*

Die gottlosen Bettler, welche die Landleute mit gefährlichen Reden zu schrecken sich unterstehen, wenn ihnen keine Allmosen gegeben werden, müßen also fort zur Verhaft gebracht und selbigen von denen Criminalgerichten der Proceß als Mordbrenner gemachet werden.

Diejenige Leute, die durch unzeitiges Allmosen geben, das Bettlen unterhalten, sollen, weil sie dadurch lauter Contraventionen wider die Edicte, die Bettler betreffend, veranlaßen, deshalb, theils mit Fiscälischer Geld- theils mit Leibesstrafe angesehen werden, und sollen die Prediger solche Leute anmahnen, ihre Allmosen lieber denen Armencaßen zufließen zu laßen, als unter die Müßiggänger und Landstreicher zu vertheilen. *Kön. 28. Jan. 1736.*

Denen alten und kränklichen Leuten kan zu Menagirung der Armencaßen erlaubet werden, die Thorhecken denen Reisenden ohne bettlen, zu eröffnen; die junge starke Persohnen hingegen dazu nicht admittiret, sondern vielmehr zur Arbeit angehalten werden. *Kön. 22. Mart. 1738.*

Es soll kein Bettler, worunter auch abgedankte Soldaten und Handwerksbursche zu verstehen, auf den Straßen oder vor den Thüren Allmosen halber geduldet, sondern gleich nach gehaltenem Verhör zur Festung- oder Spinnhausarbeit angehalten werden.

Diejenige, so da mittelst geschworner Urphede, daß sie sich des Bettlens hinführo enthalten wollten, frey gelaßen worden, und aber aufs neue gebettelt, sollen Zeit ihres Lebens bey Festungsarbeit, oder im Spinnhause behalten werden.

Es sollen faule Manns- und Weibspersohnen nicht bettlen, sondern arbeiten, oder in die Festung und Spinnhäuser gebracht, die alte, schwache und gebrech-

gebrechliche dagegen, etwas aus der Armencasse bekommen, die Vater- und Mutterlosen Weysen aber, in die Weysenhäuser gebracht werden.

Diejenige Kinder, die noch Eltern haben und betteln gehen, sollen des Bettelns wegen gezüchtiget, und die Eltern, daß sie die Kinder zum Bettlen auslauffen laßen, scharf bestrafet werden. Fals aber geringe Eltern mehrere Kinder hätten, die sie ohnmöglich ernehren könnten, so sollen dieselbe in die Armen- und Weysenhäuser oder Hospithäler aufgenommen werden.

Es soll keine Obrigkeit, noch Prediger bey funfzig Rthlr. auch noch schärfferer Strafe, keinem Menschen und keiner Communen oder Gemeinen, eine Vorschrift oder Gezeugnüß, weder in diesem noch in fremden Landen, auf erlittenen Brandt, oder Unglücksfällen, ohne ausdrückliche Königl. Permission zum Bettlen geben, und fals solches geschehen wäre, darf doch nichts gereichet werden.

Die, wegen der Religion vertriebene dagegen, sollen auf das genaueste examiniret werden, und wenn sie sich legitimiret, so soll ihnen eine gewissenhafte Persohn zu Einsammlung der Allmosen mitgegeben, und bald möglichst wieder dimittiret werden. Der aber die Religion fälschlich vorgegeben, zur Festungsarbeit gebracht oder mit Staubenschlägen aus dem Lande verwiesen werden.

Die Handwerksbursche können zwar die gewöhnliche Wanderschaft ungehindert verrichten; jedoch bleibet ihnen das Ansprechen und Bettlen verboten, wogegen die Magisträte davor zu sorgen haben, daß sie entweder bey einem Meister gleich in die Arbeit treten, oder aus den Handwerksladen einen zureichenden Zehrpfennig bekommen und ihren Weg weiter fortsetzen können.

Es sollen die Fuhr- und Fehrleute, Fischer und andere an den Ströhmen wohnende Unterthanen, bey Strafe der Festungsarbeit, keine Bettler ins Land führen, oder übersetzen.

Die Ziegeuner insgesamt groß und klein, sollen mit Sack und Pack aufgegriffen und in die nächsten Festungen gelieffert; die Betteljuden aber, weder bey den Grenzorten, noch sonsten, durchgelassen werden.

Ein Bettler, so zehn Rthlr. werth stiehlet, soll mit ewiger Festungsarbeit gestrafet werden.

Die Taschenspieler, Riemenstecher, Würffelträger und dergleichen unnütze Leute, welche auf den Jahrmärkten und sonsten herum ziehen, sollen die Obrigkeiten und Policeyausreither sogleich wegtreiben.

Auch sollen überall gnugsame Gaßen- oder Bettelvögte angesetzet, und ihnen gewisse Districte in den Städten angewiesen und dabey ernstlich anbefohlen werden, die Straßen und Gaßen alle Tage fleißig zu visitiren, die Bettler sofort aufzuheben und in Verwahrung zu bringen. Auf dem platten Lande

aber ein Creysarmenwächter mit einem Tractament bestellet werden, der annoch besonders, so wie auch sonst ein jeder, vor jeden Bettler den er anbringet, einen Thaler bekommen soll. **Edict wie die muthwilligen Bettler bestrafet, auch überhaupt keine geduldet werden sollen. Berlin** 28. April 1748.

## Biergäste.

Alle Schenken, Bier- und Weinhäuser, sollen des Sonntages geschlossen gehalten werden, also, daß den ganzen Tag über, keine Gäste gesetzet, noch Brandtwein auf den Gassen ausgeschenket werde; jedoch kan reisenden Leuten und dem Einwohner die Nothdurst so er in sein Hauß hohlen läßet, abgefolget werden. Wer hierwider handeln, und am Sonntage Gäste setzen wird, der soll nebst seinen Gästen durch die Wache aufgehoben, und von der Obrigkeit zur gebührenden Strafe gezogen werden. **Cölln** 22. Febr. 1676. *Grube* P. I. N. 63. p. 134.

An den Sonn- Buß- und andern Festtagen müssen in keinen Krügen, Schenkhäusern oder Schenkkellern, Tobackschmauchen, Musiquen, Tanzen und Karten- Würffeln oder andere Spiele, zugelassen und geduldet, noch vor 5 Uhr Nachmittage Biergäste gesetzet, oder länger als bis 7 Uhr gelitten werden, bey einer nahmhaften Geldstrafe auf den Wirth, Bier- Gast, Schenker, Magd und Spielleute. **Kön.** 23. Dec. 1710. *Grube* P. I. N. 68. p. 142.

Es sollen am Sonntage keine Gäste gesetzet, noch Wein, Bier und Brandwein vor 5 Uhr Nachmittage verschenket oder verkauffet werden, ausgenommen, was reisende Leute, oder auch sonst die Kranken zu ihrer Erquickung, oder andere Einwohner und Soldaten, zu ihrer unentbehrlichen Lebensnothdurft bedürffen, welches ihnen doch solchen Falls zu keiner andern Zeit als zwischen 11. und 12. Uhr Mittags erlaubet ist, hernach sollen die Schenken bis 5 Uhr Abends wieder geschlossen seyn. **Cöln** 28. Oct. 1711. *Grube* P. I. N. 69. p. 145.

Denen Wirthen, Wein- und Bierschenken sowohl in den Städten als auf dem Lande, ist zwar vergönnet und zugelassen, Sonntags nach geendigtem Gottesdienst Gäste zu setzen, Wein und Bier zu verschenken, und Spielleute zu halten, nicht weniger denen Gästen zuläßige, als Kegel und dergleichen andere, nicht verbotene noch sündliche Spiele, zu spielen; doch, daß aller Exceß dabey vermieden werde. Declaration des §. 14. im Edict vom 10. Febr. 1715. **Berl.** 18. Aug. 1718. *Grube* P. I. N. 71. p. 147.

An den Sonn- und Festtagen soll vor und unter dem Gottesdienst, kein Bier noch Brandtwein in den Krügen geschenket werden, wohl aber nach verrichtetem Gottesdienst, und sollen die Prediger darüber keine unnöthige Motus machen. **Kön.** 12. Jan. 1735.

Die

Die Prediger sollen denen Bauren nicht verbiethen, des Sonntags in den Krug zu gehen daselbst zu trinken, vielweniger sie deshalb vom Beichtstuhl abweisen, weil dadurch die Pächter außer Stand gesetzet werden, den Anschlag bey den Brauereyen zu erfüllen; sondern es bleibet vielmehr bey der Declaration und Verordnung vom 18. Aug. 1718. Daß denen Wirthen, Wein- und Bierschenken, sowohl in den Städten als auf dem Lande, Sonntags nach geendigtem Gottesdienst, Gäste zu setzen, Wein und Bier zu verschenken und Spielleute zu halten, nicht weniger auch, daß denen Gästen zulässige, als Kegel und dergleichen andere nicht verbotene, noch sündhafte Spiele zu spielen vergönnet und zugelassen seyn solle, jedoch dergestalt, daß aller Muthwille, Leichtfertigkeit und Ueppigkeit dabey vermieden werde. Berl. 23. Aug. Kön. 1. Oct. 1735. 12. Oct. 1737.

Durch dieses Rescript ist keinesweges das Schwelgen und Zechen in den Krügen an den geheiligten Tagen nachgegeben, sondern nur dieses intendiret worden, daß es unverbothen seyn soll, nach geendigtem Gottesdienst, einen Trunk Bier zur Nothdurft zu reichen. Kön. 24. Maii 1738.

## Biernehmen.

Die Prediger sollen, wenn von denen Ambtsunterthanen, eine Trauung oder Kindtauffe, oder auch ein Begräbniß bestellet wird, sich von denselben ein Attest vom Ambt vorzeigen laßen, daß das Bier, so sie bey dergleichen Ausrichtung gebrauchen, aus dem Ambte genommen sey, und soll kein Tauff- Trau- ungs- und Begräbnisactus ehe vollzogen werden. Kön. 9. Oct. 1724.

Auch die Cöllmer und Freyen, sollen gleich denen Bauren, solches Attest dem Prediger produciren, und zwar, daß sie das Bier entweder aus der Stadt oder aus dem Ambte genommen, als wozu Cöllmer und Freyen die Wahl haben. Kön. 6. Sept. 1725.

Es soll denen Predigern von denen Ambtleuten nicht angemuthet werden, die neugebohrne Kinder nicht ehe zu tauffen, bis die Eltern wegen des Biers im Ambt Richtigkeit gemachet, auch soll niemand gezwungen werden, zu seinem Kindtauffen wider Willen, Bier zu nehmen. Berl. 6. Febr. 1733.

Bey Beerdigung und Trauung sollen sie sich dergleichen Atteste wegen genommenen Biers aus dem Ambt, vorzeigen laßen, jedoch soll ihnen, wenn sie gar keine Ausrichtung machen und kein Bier haben wollen, solches nicht aufgedrungen werden. Kön. 22. Jan. 1735.

Denen Beambten soll vom Prediger, alle 14 Tage eine Specification der getaufften Kinder Bäuerlicher Unterthanen, zugeschicket werden, damit selbige untersuchen können, ob dabey eine Ausrichtung gehalten, und das Bier und der Brandtwein dazu, aus dem Ambt, oder sonst woher, genommen worden. Kön. 4. Maii 1735.

## Brandtbriefe.

Brandt- oder Bettelbriefe sollen keine Obrigkeitliche Persohnen, noch Prediger, noch Beambte, einem Menschen oder Communen oder Gemeine, es sey in diesem oder frembden Lande zu gebrauchen, auf erlittenen Brandt oder andere Unglücksfälle, ohne Königliche Permißion ertheilen, bey funfzig Rthlr. Strafe. Edict wie die wahren Armen versorget und verpfleget werden sollen. Berl. 21. Jun. 1725. §. 6. 28. Apr. 1748. §. 6.

## Bücher.

Bey allen Kirchen in der Stadt und auf dem Lande, sollen etliche gute und nützliche Autores und Bücher zum Inventario erkauft und angeschaffet werden, damit arme Prediger desto fleißiger zu studiren, Gelegenheit haben mögen. Kirchenvisitation Insterb. und anderer Litth. Aembter, de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 43.

Was vor Bücher in den sämtlichen deutschen und lateinischen Schulen im Königreich Preußen eingeführet und gebrauchet werden sollen, davon stehet der Catalogus der Scholasticalien bey dem Rescript, Königsb. 14. Dec. 1750.

Was vor ein Catechismus und andere Schulbücher in den Landschulen in allen Königl. Ländern gebrauchet werden sollen, davon handelt das Königl. Preußische General-Land-Schulreglement. Berl. 12. Aug. 1763. §. 20.

Die bereits im Lande eingeführte und bisher gebrauchte Schulbücher bleiben vor der Hand nach wie vor. Kön. 10. Sept. 1764.

Bey dem in Preußen sehr wohl eingerichteten Schulwesen dörfte eine Einführung neuer Schulbücher mehr hinderlich, als förderlich seyn, wannenhero es bey den alten Schulbüchern und deren Gebrauch gelaßen wird. Berl. 3. Mart. 1766. Kön. 5. Maii 1766.

## Bußtag.

Die Vierteljährige Bußtage sollen auf eben die Tage, da sie in der Mark und übrigen Königl. Ländern gefeyret werden, in Preußen verleget werden. Rescript wegen der Preuß. Kirchensachen. Berl. 18. Oct. 1732.

Nemlich den ersten Mittwoch im Martio, Junio, September und December, welches Sonntags vorher von der Canzel anzuzeigen. Königsb. 22. Dec. 1732.

An den Bußtagen soll der Inhalt der neuen Kirchenordnung, von denen Predigern ihren Gemeinden kürzlich vorgestellet und eingeschärffet werden.

Ern. und erweit. Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen. Berl. 3. Apr. 1734. p. 24.

## Calende.

Die Pfarrer sollen bey Verhörung des Gebets, keine Geschenke nehmen, und des Calendockens sich enthalten, weil ihnen die Besoldung auf ein ehrliches erhöhet worden. Kirchenvisitation Insterb. und anderer Lith. Aembter de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 42.

Die Calende soll denen Predigern und Schulbedienten, von den eingewidmeten Landleuten richtig abgegeben werden, und die sich darüber gar säumig und widerspenstig bezeugen, zu Entrichtung derselben mit zulänglichem Nachdruck angehalten werden. Jedoch soll dieses nicht weiter, als wie in einem jeglichem Ambt die Kirchenrecesse solches schon determiniret haben, extendiret werden. Außer der gewöhnlichen Calende aber, sollen die Prediger bey dem Gebetverhör eine so genannte Petition absonderlich, durchaus nicht fordern. Königsb. 24. Maii 1719. *Grube* P. I. N. 56. p. 131.

Es sollen die Priestercalenden gänzlich abgeschaffet seyn, weil dieselbe weder in dem Generalkirchenreceß de A. 1639. noch in den übrigen bey dem Regierungsarchiv verhandenen Kirchenordnungen und Constitutionen gegründet seyn. Absonderlich, da das so genannte Calendocken im ersten Receß aus der Ursache aufgehoben worden, weil den Predigern eine Zulage von 11. Rthlr. 10. Gr. accordiret worden. Kön. 24. Febr. 1723.

Wegen der Calende soll es bey dem alten Herkommen gelassen werden, daß nemlich die Prediger solche Calende weiter nehmen, und der Bauer es ihnen auch gutwillig geben solle, nur daß dabey aller Exceß und Mißbrauch vermieden werde. Königsb. 28. Dec. 1723.

Es sollen die Prediger bey Einforderung der Calende, niemahls, ihre Ehegattin und Kinder mitnehmen, bey Strafe des Verlustes solcher Calende. Königsb. 1. Maii 1724.

Denen Predigern soll ihre Calende und Deputatholz richtig abgeliefert und angefahren, auch ausgemachet werden, ob und wie viel die Prediger von Königl. Vorwerkern und Cöllmischen Güthern, Calende zu fordern berechtiget seyn. Extract aus der Instruction vor die perpetuirliche Kirchencommißion. Königsb. 4. Sept. 1734. §. 11.

Die Unterthanen sollen nicht schuldig seyn, die kleine Calende an Flachs, Gänse, Erbsen, Fleisch und andere Victualien, bey den Gebetverhören zu entrichten, ohne wer es aus gutem Herzen freywillig geben will. Königsb. 5. Dec. 1747.

## Candidati, siehe Examen der Candidatorum, auch Consistorium.

## Capitalia, siehe Kirchencapitalia.

## Catechisation.

Die Prediger sollen des Sonntags nach der Vesper, und auch wenigstens einmal in der Wochen, in ihren Kirchen fleißig catechisiren. **Königsb.** 16. Mart. 1701. *Grube* P. I. N. 38. p. 108.

Nach Endigung des Vormittägigen Gottesdienstes auf dem Lande, soll allemal wenigstens eine gute Stunde die Catechismuslehre und Unterricht getrieben und die Gemeine daraus examiniret werden. Auch sollen nicht allein die Jugend, sondern auch alle und jede Hausväter und Hausmütter, Knechte und Mägde, bey Strafe angehalten werden, keine Catechismuslehre zu versäumen.

Die Erzpriester sollen, zu folge der ihnen obliegenden Inspection mit allem Fleiß darüber halten, daß die Catechisation durchgehens, bey alten sowohl als jungen, mit unermüdeten Fleiß getrieben, und die Einfältigen jedesmahl in den Grundarticuln Christlichen Glaubens treulich examiniret und unterwiesen werden, und daher bey ihren alle Jahr vorzunehmenden Kirchenvisitationen, fleißig nachfragen: ob die Prediger und Schulmeister ihr Ambt zu fruchtbarer Erbauung in diesem Stück wohl verrichten. **Königsb.** 21. Jun. 1717. *Grube* P. I. N. 40 p 109.

Die Prediger sollen alle Sonntage des Nachmittages in den Städten und auf dem Lande, durch Catechisiren ihre Gemeinen und Zuhörer fleißig unterrichten und das Ambt davon Quartaliter an die Königl. Regierung berichten. **Königsb.** 16. Dec. 1718.

Es sollen die Prediger, sowohl in den Städten als auf dem Lande, denen Studiosis Theologiæ vergönnen, daß sie dann und wann, in ihren Kirchen öffentlich catechisiren, oder in den Filialkirchen die Catechisation, da sie solche selbst nicht verrichten können, übernehmen, und dann und wann mit sich, wo es füglich geschehen kann, zu Besuchung der Kranken nehmen.

Es sollen auch die Studiosi von den Hauswirthen angehalten werden, in den Häusern, wo sie sind, mit den ihrigen fleißig zu beten, mit den Kindern und Gesinde Catechismusexamina zu halten, und jedermann mit einem unsträflichen Wandel vorzugehen. **Königl. Preuß. erneuerte Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten, wie auch der** *Candidatorum Ministerii.* **Berl.** 30. Sept. 1718. §. 12. *Grube* P. I. N. 54. p. 125.

In der Kinderlehre vorm Altar, nach der Vesper, soll das Jahr wenn über die Episteln geprediget wird, der Catechismus Lutheri bleiben, und durch

Frag

Frag und Antwort erkläret werden. Wenn aber über den Catechismum in der Vesper geprediget wird, soll einmal der Inhalt der Biblischen Bücher denen Leuten, durch Frag und Antwort bekannt gemacht, und zu einer andern Zeit die Oeconomia salutis und Ordnung des Heyls, in Sprüchen, ebenfals durch Frag und Antwort vorm Altar durchgegangen werden. **Declaration über die Verordnung wegen der Catechismuspredigten und catechetischer Wiederhohlung der Predigten von der Canzel. Berl.** 17. Mart 1721.

Es soll in einer jeden Kirche, eine Wochenpredigt und eine Bethstunde, in ein Catechismusexamen verwandelt, auch Winter und Sommer durch, beständig catechisiret werden. **Rescript wegen der Preuß. Kirchensachen. Berl.** 18. Oct. 1732.

In jedweder Kirche, wo zwey oder mehrere Prediger seyn, sollen die Sonntägliche Catechisationes das ganze Jahr hindurch Winter und Sommer in der Kirche gehalten werden, Vormittags vor der Rechtenpredigt, und des Nachmittags nach der Vesperpredigt; von Advent bis Mariäreinigung, kan die Nachmittägige Catechisation, wegen der kurzen Tage, ausgesetzet werden.

Auch sollen die Catechisationes alle Buß- und Festtage, und am dritten heiligen Tag, Nachmittage, ohnfehlbahr angestellet und gehalten werden.

Wo die Prediger des Sonntags zweymal zu predigen haben, da können und sollen sie eine von ihren Predigten in eine gründliche und deutliche Catechisation verwandeln.

Es sollen Candidati und Studiosi Theologiæ sich öffentlich im Catechisiren üben, und selbigen von denen Predigern, solche zuweilen zu halten, aufgetragen werden.

Zu denen öffentlichen Catechisationen sollen sich alle Kinder ohne Unterscheid des Standes, und zwar nicht nur bey der Eltern Beichtväter, sondern bey allen Predigern einfinden, wiedrigen fals sie von keinem Prediger zur Confirmation angenommen werden.

Ausser den öffentlichen Catechisationen, soll jedweder Prediger auch privatim die Woche wenigstens zweymal, Jahr aus Jahr ein dergleichen halten.

In solchen Catechisationen muß, was die Kinder in der Schule auswendig lernen, als der Catechismus, Kernsprüche, und die Ordnung des Heyls erkläret und wiederholet werden. Zu solchen Catechisationen sollen sich auch die Schulmeistere alle Sonntage, imgleichen in der Woche, sonderlich am Mittwoch einfinden. **Ern. und erweit. Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen. Berl.** 3. Apr. 1734. p. 10-14.

Bey den Catechisationen so in der Kirche gehalten werden, sollen die Schüler aus den lateinischen Schulen weder große noch kleine, denen Kindern

aus den deutschen Schulen, den einfältigen Leuten, und dem Gesinde, den Platz und die Gelegenheit catechisiret zu werden, wegnehmen; sondern es sollen die öffentliche Catechisationes in der Kirchen, sie mögen gehalten werden, wenn sie wollen, mit Kindern aus den deutschen Schulen, den Catechumenis der Prediger, und den erwachsenen Leuten, die sich willig dazu finden laßen, und es nöthig haben, getrieben werden. Die erwachsene lateinische Schüler hingegen, können sich, da die Predigten gleich von der Canzel wiederholet werden, doch nur bis dahin, daß andere Leute dazu geschickt sind, hinstellen.

Zu denen Hauscatechisationen der Prediger, die von allen Schülern zu frequentiren seyn, muß eine Stunde außer den Schulstunden genommen werden; damit sie in der Schulen dadurch nicht versäumet, und ihre ordentliche Lectiones nicht interrumpiret werden. **Ern. und erweit. Verordn. wie es in latein. Schulen, bey der Universität zu halten, Berl. 25. Oct. 1735. p. 4. §. 2. p. 10. §. 15.**

Es soll mit denen Armen bey Austheilung der Gaben, in denen Städten nach dem Montagsgebet, in der Kirchen catechisiret werden. **Königsb. 29. Jun. 28. Sept. 1734.**

Es sollen Prediger die jungen Catechumenen in besondern Stunden und die Confirmandos wiederum besonders informiren, und der Inspector und Erzpriester, in allen Städten, wo zwey oder mehrere Prediger stehen, die Classen unter den Catechumenis machen.

Die Kinder, welche das zehnte Jahr zurück geleget, sollen bis ins funfzehnte Jahr ihres Alters, denen Catechisationen unabläßig beywohnen, und alsdenn erst ein jegliches Kind, sich bey seinem Beichtvater zur Präparation melden.

Die Meister sollen keine Jungen in die Lehre nehmen, die nicht fertig lesen können; so sollen auch die Zünfte und Gewerke keinen Lehrjungen ehe lossprechen, bevor er ein Zeugnüß beygebracht, daß er denen Catechisationen beygewohnet habe.

Auch sollen die Magisträte in den Städten, denen Predigern oder Inspectoribus jährlich um Michaelis, eine accurate Specification, aller Kinder von zehn bis 17 Jahr zustellen, damit sie daher erfahren können, ob auch die Eltern ihre Kinder zur Schule und Catechisation halten. **Kön. 10. Maii 1738.**

## Catechismus.

Es soll kein Prediger, weder in der Stadt noch auf dem Lande, ihm seinen eigenen Catechismum machen, und denselben nach seinem Dünkel treiben, als dadurch nur die Jugend, auch selbst erwachsene Leute, wenn sie aus einem Ambt ins andere, oder aus einem Kirchspiel ins andere kommen, irrig und verdrieslich

drieslich gemachet werden; sondern es soll blos der Catechismus Lutheri, die eigendliche norma ſecundaria catechiſandi bleiben. Königsb. 9. May 1701. *Grube* P. I. N. 39. p. 108. 109.

Es soll in den Evangelisch lutherischen Gemeinen im ganzen Lande nur einerley und zwar Lutheri kleiner Catechismus gebrauchet, und der rechte Sinn eines jeden Worts, deutlich erkläret werden. Kön. 23. Jan. 1737.

Bey diesem Rescript vom 23. Jan. 1737. hat es sein ledigliches Bewenden, daß nemlich Lutheri Catechismus zum Grunde geleget, Verbotenus auswendig gelernet, der Wortverstand desselben beygebracht, mit dictis et exemplis ſacræ ſcripturæ bestättiget und erläutert werden müße. Königsb. 11. Jul. 1742.

## Catechismuspredigten.

Damit der liebe Catechismus desto mehr getrieben, und in die Leute gebracht werde, so sollen die Pfarrer jährlich die Sonntage von Invovit bis auf Palmarum, an statt der Evangelien, die fünf Hauptstücke des Catechismi den Lithauern, predigen und erklären, dergestalt, daß sie in den ersten dreyen Jahren, in einer jeglichen Predigt, ein ganzes Hauptstück durchgehen, in den folgenden aber, solche Hauptstücke etwas weitläuftiger erklären, auch die Beicht, Fragstücke, Absolution, und Haußtafel, nicht unterlaßen. Kirchenvisitation Insterb. und anderer Lith. Aembter de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 41.

Der Catechismus Lutheri soll nicht nur in denen Examinibus und Kinderlehren, sondern auch in denen Predigten fleißig getrieben werden, dergestalt, daß derselbe in denen Kirchen, wo zwo oder mehr Predigten gehalten werden, ein Jahr in der Früh- und Mittags- und das andere Jahr in den Vesper Predigten erkläret werde.

Und zwar so soll der Catechismus in dem ersten Jahr von Wort zu Wort verlesen und erkläret, das andere Jahr in den Epistelpredigten nur berühret, und das dritte Jahr in einem absonderlichen Biblischen Spruch, nach der Ordnung der Hauptstücke, vorgetragen werden. Berl. 9. Nov. 1720. *Grube* P. I. N. 122. p. 318.

## Charfreytag, siehe Festtage.

## Collecte.

Den Sonntag vorm Bußtage soll jedesmahl die auf dem Lande, durch die Kirchenvorstehere zu haltende Collecte, zur Armencasse, von der Canzel publi-

publiciret werden. Instruction zur völligen Einrichtung des Armenwesens. Königsb. 23. Aug. 1750. §. 6.

Es sollen alle Quartal, den ersten Sonntag nach Quatember, die Collecte zum Unterhalt der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude, durch einen Umbgang mit der Schale in der Kirchen gehalten, auch daß sie sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, durch die Schulzen, Hauß vor Hauß werde gehalten werden, publiciret, und diese sämbtliche Collecten, vor Ablauf der vierten Woche des Quartals, vom Prediger bey zwey Rthlr. Strafe, ans Justitzcollegium geschicket werden. 20. Mart. 1753.

Diese Baucollecte soll in der Kirchen und in Häusern gleich in der ersten Woche eines jeden Quartals gehalten und die zusammen kommende Gelder, sofort, spätheftens aber für das Reminiscere Quartal gegen den 28. Febr. für das Trinitatis Quartal gegen den 21. May, für das Crucis Quartal gegen den 31. Aug. und für das Luciä Quartal gegen den 30. Novemb. jedes Jahres eingesandt werden. Königsb. 9. Aug. 1764.

## Von Einsammlung der Hallischen Collecte, siehe Hallische Collecte.

## Von der Königsbergischen Hospitalcollecte, siehe Hospitalcollecte.

## Communion, siehe Abendmahl.

## Conduitenliste der Prediger und Schulbedienten.

Es soll zu Anfang jeden Jahres eine Conduitenliste der Prediger- Kirchen- und Schulbedienten nach Hofe eingesandt werden, in welcher des Predigers Name, Alter, wo er studiret, was er vor eine Conduite habe, ob er die Gemeine mit seiner Lehre erbaue, fleißig catechisire, im Streit mit der Gemeine oder Obrigkeit lebe, dem Trunk ergeben sey, oder ein ander Laster an sich habe, gemeldet werden. Königsberg 9. Mart. 1752.

Dieses soll von jedem Prediger und Schulbedienten besonders, nicht nur von den Schulbedienten so studiret haben, sondern auch von denen illiteratis, so bey Kirchenschulen stehen, geschehen, und zu Anfange des Novembris dem Consistorio in duplo eingesandt werden. Königsb. 27. Jun. 1752.

So sollen auch die darinn befindliche Nachrichten nicht zu general und obenhin, sondern zuverläßig und deutlich seyn, und die Inspectores dahero, nicht blos auf der Prediger Aussage es ankommen laßen, noch was sie selbsten glauben, berichten, sondern sich bey denen Gemeinen genau erkundigen, wie sie in diesem und jenem Stück sich verhalten. Königsb. 24. Apr. 1754.

Confir-

## Confirmation der Kinder.

Diejenige, welche zum erstenmal zur heil. Communion gehen wollen, sollen vorher in den Articuln des Christlichen Glaubens wohl und gründlich unterrichtet, und solche Catechumeni in Gegenwart der ganzen Gemeine, von dem Prediger examiniret und darauf confirmiret und mit andächtigem Gebet eingeseegnet werden.

Zwischen den Kindern muß bey der Confirmation kein Unterscheid gehalten werden, daß man einen besondern Actum mit Kindern von vornehmen Eltern, und zur andern Zeit, mit geringer Leute Kindern vornehme; sondern sie sollen alle, von was Condition sie seyn möchten, zusammen an einem Tage confirmiret werden.

Bey Volkreichen Gemeinen kan dieses jährlich viermal, an denen Sonntagen nach dem Quatember geschehen, bey kleinen Gemeinen aber alle halbe Jahr, den nächsten Sonntag nach Ostern und Michaelis; doch sollen bey grossen Gemeinen nicht zu viel Kinder auf einmal genommen werden, sondern solcher Hauffe getheilet, und die andere Helfte an dem nachfolgenden Sonntage vorgenommen werden

Es sollen die Prediger, auch der Pastor, der sonst das Beichtamt nicht verwaltet, in solchem actu Confirmationis in ihrer Ordnung alterniren, ob gleich die Kinder die Freyheit behalten, bey wem sie wollen, oder ihre Eltern gehen, zur Beicht zu gehen.

Wo in einer Kirche besonders litthauische und Polnische Prediger seyn, daselbst bleibet einem jeden seine Gemeine, solchen Actum darinn zu verrichten.

Auch sollen die Schulknaben aus denen publiquen Stadtschulen, die in der Woche mit ihren Præceptoribus zur Communion zu gehen pflegen, ehe sie zum erstenmal hinzu gehen, Sonntags vorher confirmiret werden.

Es soll niemand von den Geistlichen, weder in der Stadt noch vom Lande, befugt seyn, bey dieser Einseegnung ein eigenes Formular oder besondere Art den Actum einzurichten, zu erwählen, sondern es soll an allen Orten einerley Art und Formular statt haben.

In dem Catechetischen Examine bey solcher Confirmation, soll von allen Kindern der ganze Catechismus Lutheri mit der Auslegung hergebetet werden, und sie darauf aus der Auslegung der zehen Gebote, Glaubensarticul, insonderheit von Christo, vom heiligen Geist, Rechtfertigung, Heiligung, Tauffe, Abendmahl, Buße, Beicht und dergleichen, befraget werden, auch, ob sie die Psalmen und andere Sprüche und Gebete auswendig konnen, auch einige Biblische Historien und Exempel anzuführen wissen. **Vorschrift und Ordnung, wegen der Confirmation und Einsegnung der Kinder, wel-**

che zum erstenmal zum heil. Abendmahl kommen. **Kön. 2. May 1718.** *Grube* P. I. N. 50. p. 121-124.

Kein Kind soll hinführo mehr zur Confirmation und heil. Abendmahl gelaßen werden, welches nicht zuvor fertig lesen könne, und in den Grundarticuln des Christlichen Glaubens gnugsam unterrichtet sey.

Es soll kein Prediger, weder in den Städten noch auf dem Lande, die Kinder so er präpariret hat, ehe zur Confirmation annehmen, bevor der Inspector und Erzpriester von jeder Kirche, dieselbe zuvor examiniret, und tüchtig befunden, welches in den Städten jährlich zu einer dem Inspectori bequemen Zeit, und auf dem Lande jedesmal bey der jährlichen Kirchenvisitation geschehen kan.

Es sollen keine Kinder confirmiret werden, als diejenige, welche zur Schule gehalten, fertig lesen und den Catechismum gelernet, auch denen Catechisationibus fleißig beygewohnet haben, die nicht nach den Jahren, sondern nachdem sie geschickt befunden worden, zu wählen sind. **Ern. und erweit. Verordnug über das Kirch- und Schul-Wesen. Berlin 3. Apr. 1734.** p. 4. 12. 14. 15.

Es soll ein jeder derer Eingewidmeten, bey einer nahmhaften Strafe gehalten seyn, die Confirmandos den Sommer und Winter durch, zur Präparation zu schicken, bis sie so viel gelernet haben, daß sie sicher, und mit gutem Gewissen, zur Confirmation und heil. Abendmahl angenommen werden können. **Königsb. 15. Mart. 1735.**

Die Inspectores sollen ihren Fleiß und Sorgfalt dahin gerichtet seyn lassen, und darauf halten, daß kein Schüler confirmiret werde, ehe er im Christenthum, recht gründlich unterrichtet sey; daher solche Scholaren, dem Inspectori und Pfarrer in seine häusliche Catechisation zu schicken, damit dieser sie selbst gegen die Confirmation präpariren, und confirmiren könne, zu welcher Catechisation jedoch eine Stunde außer den Schulstunden, damit in der Schule nichts versäumet werde, muß genommen werden. **Ern. und erweit. Verordnung wie es in den lateinischen Schulen bey der Universität zu halten. Berlin 25. Octobr. 1735.** p. 10. §. 15. **Königsb. 10. May 1738.**

Ein jegliches Kind, wenn es vom 10. bis 15. Jahr den Catechisationibus unabläßig beygewohnet, soll sich bey seinem Beichtvater zur Präparation und Confirmation angeben.

Diejenige Kinder aber, welche die ordentliche Catechisation hindansetzen und versäumen, sollen bey der Präparation nicht angenommen; sondern wie jüngere Catechumenen angesehen werden, und sich in den ersten Stücken des Catechismi unterrichten laßen. **Kön. 10. May 1738.**

Die

Die zum Unterricht und zur Confirmation gehende Catechumenen, sollen die Prediger weder in ihren Geschäften und Verrichtungen gebrauchen, noch mit Schlägen tractiren. Kön. 22. Mart. 1768.

In denen Königsbergischen Kirchen, soll, wenn an einem Sonn- oder Festtage des Nachmittags ein actus confirmationis gehalten wird, damit selbiger nicht bis in den späten Abend verzogen werde, die Vesperpredigt weggelaßen, und solches vorher der Gemeinde von der Canzel bekannt gemacht werden. Königsb. 31. Octobr. 1768.

## Consistorium.

Zum Departement des Consistorii gehören alle geistliche Sachen, welche dasselbe ausser denen Proceßen vorhin gehabt hat, und in der Instruction des Berlinischen Oberconsistorii beschrieben seyn, in specie die Examina derer Candidaten aus dem ganzen Lande. Die Introductiones aber geschehen wie vorhin, von dem Erzpriester jedes Orts.

Ferner gehören zu des Consistorii Departement, die Aufsicht über alle Kirchen, Hospithäler und andere pia corpora, item über die Prediger, Schulmeister und Küster, so viel deren Lehre, Leben und Wandel betrift.

Wenn auch die Inspectores nach gehaltener Visitation, ihre jährliche Berichte an das Consistorium, wie sie zu thun schuldig, einschicken, müssen die Referenten schleunig beschieden werden. Umständl. Nachricht, wie die Justizcollegia in Preußen zu besetzen. Berl. 16. Sept. 1751. N. 5. §. 3. 5.

Bey denen Prüfungen derer Candidaten, soll mit aller Gründlichkeit, Treue und Achtsamkeit verfahren, und dahin gesehen werden, daß solche nur zum Predigtamte gelaßen werden, die eine gnugsame und solide Geschicklichkeit in Theticis und Polemicis, wie auch in der Kirchenhistorie, in den Grundsprachen der heil. Schrift, und in allen andern nöthigen theologischen Wissenschaften, desgleichen eine wohlgegründete Kenntniß ihrer Amtspflichten, bey dem Examine von sich erwiesen. Königsb. 7. Mart. 1766.

## Controversien.

Die Theologica und insonderheit neuere Meinungen und Lehren, so zum Streit und Zank Anlaß geben, sollen weder auf der Canzel, noch auf der Catheder, noch in Schriften tractiret werden, sub poena remotionis und anderer Bestrafung. Cöln 18. May 1671. *Grube* P. I. N. II. p. 107.

Beyderseits Evangelische Religionsverwandten, sollen sich wegen der zwischen ihnen obwaltenden noch übrigen Mißhelligkeiten, Christlich und friedlich betragen. Berl. 4. Aug. 1714. *Grube* P. I. N. 36. p. 107.

Die von der Gnadenwahl bey denen Evangelischen Kirchen eingeschlichene differente Meinungen, sollen von keinem, so wohl Evangelisch-Reformirten als Lutherischen Prediger auf die Canzel gebracht, aufs heftigste behauptet und das Gegentheil wiederleget werden, bey Strafe der suspension ab Officio und nach Befinden, noch anderer harten arbitrairen Strafe. Königsb. 22. May 1719. *Grube* P. I. N. 58. p. 132.

Bey Vortragung der Glaubenslehre in allen, auch insonderheit denen Catechismus-Predigten, soll sich kein Prediger unterstehen, die Meynung der andern Evangelischen, unter was Vorwand es auch geschehen möchte, zu perstringiren, oder auf eine lieblose und anzügliche Weise zu wiederlegen, auch absonderlich in der Lehre von der Gnadenwahl, von denen darüber zwischen beyderseits Evangelischen obschwebenden Streitigkeiten, abstrahiren. Berl. 9. Nov. 1720. *Grube* P. I. N. 122. p. 319.

## Copulation und Proclamation.

Braut und Bräutigam sollen nicht ehe zusammen getrauet werden, ehe und bevor sie die fünf Hauptstücke ihres Catechismi auswendig gelernet haben, auch zum Tisch des HErrn gewesen seyn, und sollen die Pfarrer, wiedrigenfals sie zur Copulation nicht annehmen, und sich hierinn kein Geschenk und Gaben belieben laßen. Kirchenvisitation Insterb. und anderer Litth. Aembter, de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 68.

Es soll kein Knecht oder Magd auf dem Lande aufgebothen, noch getrauet werden, ehe und bevor sie vom Ambte, und die unter die Chatoul gehören, von jedes Orts Wildnüßbereiter, ein Attest produciren, daß sie sich dieserhalb bey demselben angegeben. Kön. 15. Dec. 1710. *Grube* P. I. N. 23. p. 98.

Der Pfarrer soll bey Strafe der Suspension, von den Landleuten keine Bestellung der Trauung anzunehmen befugt seyn, ehe und bevor ihm eine vom Ambte unterschriebene Consignation eingegeben worden, wie viel Hochzeitgäste, und ob mehr, als zugelassen, zur Hochzeit invitiret worden, und bey der würklichen Trauung alle diejenige, welche über solch Verzeichniß zugegen seyn werden, von den Trauungsceremonien, durch den Schulmeister oder Glöckner, zurück, und aus der Kirche weisen zu laßen schuldig seyn, Königl. Preuß. Sumtual-Verordnung, 12. Febr. 1711. *Grube* P. III. N. 311. p. 430. §. 4.

Eheleute sollen nicht nur einmal, sondern drey unterschiedliche Sonntage nach einander öffentlich von der Canzel aufgeboten, auch nicht ehe, bis solches geschehen, copuliret werden; doch müßen sich die Prediger dadurch keine neue Accidentien machen, sondern bey der bisherigen Observanz verbleiben. Kön. 29. Nov. 1700. *Grube* P. I. N. 28. p. 104.

Ohne allergnädigste Conceßion sollen die Prediger weder ein- vor dreymal

mal proclamiren, noch im Hause trauen, bey harter Beahndung, und zwar das erstemal bey Verlust des halbjährigen Salarii, und nachmals bey Suspendirung ab Officio. Kön. 1. Sept. 1711. *Grube* P. I. N. 29. p. 104. 9. Jan. 1715. 17. Jul. 1719.

Die Prediger sollen keine Unterthanen Töchter mit freyen Leuten aufbieten noch trauen, ohne vorhergegangenen Schein vom Ambte, daß der freye Mensch zulängliches Vermögen habe, und zu seiner Heyrath eine Königl. Conceßion erfolget. Kön. 29. Nov. 1713. *Grube* P. I. N. 33. p. 106.

Was wegen der Theilungsatteste bey Proclamirung und Copulirung der Wittwer und Wittwen in acht zu nehmen, davon siehe **Theilung.**

Kein Prediger soll sich unterstehen einen Soldaten ohne gnugsahmen Schein und Consens des Oberofficirers zu copuliren, bey Strafe der Remotion vom Dienst. Kön. 28. Sept. 1719. *Grube* P. I. N. 60. p. 113. Die übrigen Rescripta hiervon, befinden sich unter der Aufschrift: **Trauscheine.**

Es soll kein junger Mensch oder Magd, wenn sie gleich vor diesem confirmiret worden, ehe proclamiret, noch copuliret werden, es sey denn dieselbige vorher von dem Prediger durch eine gründliche Wiederhohlung wohl informiret, und Sonntags vorher, in öffentlicher Kirchenversammlung aus den fünf Hauptstücken des Catechismi mit der Auslegung, examiniret worden, welches Examen der Prediger jedoch gratis verrichten muß, und nichts dafür zu fordern, noch anzunehmen hat. Kön. 18. Jan. 1720. *Grube* P. I. N. 52. p. 124.

Es sollen die Prediger keine Weibespersohn, welche in Abwesenheit ihres Mannes, der sie verlassen, sich wiederum verheyrathen will, von der Canzel aufbiethen, vielweniger trauen und einseegnen; sondern solches an die Ambtleute, oder in den Städten an die Burgermeister, und diese solches an die Consistorien oder Ehegerichte gelangen laßen. **Pr. Landrecht** P. I. Lib. 2. Art. 5. §. 2. p. 291.

Die Proclamation des Bräutigams und der Braut, soll in der, oder denen Kirchen, worinn sie sich zur Communion gehalten, drey Sonntage nach einander geschehen, und an denen Sonn- und Festtagen, imgleichen in der Advents- und Paßionszeit, keine Trauung gestattet werden. **Pr. Landrecht** P. I. Lib. 2. Art. p. 277.

Ehe die Prediger die Landleute, als Bauren, Cöllmer und Freyen, zusammen trauen, sollen sie sich vorher ein Attest geben laßen, daß sie zu solcher Ausrichtung, und zwar die Ambtsunterthanen und Bauren aus dem Ambt, die Cöllmer und Freyen aber, entweder aus dem Ambt, oder aus der Stadt, das nöthige Bier genommen haben. Kön. 9. Oct. 1724. 6. Sept. 1725.

Es soll niemand, er sey wer er wolle, auch keine Geschwängerte, ohne vorher gegangene Proclamation, copuliret werden; es wäre denn, daß wegen

besonderer Umstände, darinn dispensiret würde. Königsberg 29. Jan. 1735.

Derjenige, der sich von denen in den Königl. Landen wesentlich aufhaltenden Unterthanen, ohne Königl. allergnädigsten Consens ausserhalb Landes, an fremden Orten trauen lässet, soll aller Königl. Landen excludiret und verwiesen seyn. Berl. 15. Jul. 1731.

Die Proclamationes zwischen Deutschen und Franzosen sollen in beyden Kirchen geschehen, und soll kein Prediger dergleichen Persohnen proclamiren, bevor er vom Französischen Consistorio einen Schein erhalten, daß die Proclamation auch bey dasiger Gemeine besorget worden, und daß kein Einspruch geschehen. Königsb. 26. Nov. 1737.

Es soll kein Feld- oder Guarnisonprediger sich unterstehen, einen Soldaten mit einer zur andern Gemeine gehörenden Persohn zu copuliren, ehe und bevor diese auch in derjenigen Kirche, wohin sie gehöret, aufgebothen und ihm sodann ein Attestatum von dem Prediger des Orts produciret worden. Kön. 7. Mart. 1738.

Es soll kein Prediger sich unterstehen, einen von Adel, der außer seinem Stande geringer Bürger und Bauren Töchter oder Wittwen, oder eine unehrliche Persohn heyrathet, zu proclamiren oder zu copuliren, bey Strafe der Remotion ab officio. Edict, Berlin 8. May 1739.

Vor der Heyrath soll eine dreyfache Proclamation, und zwar drey Sonntage hinter ein ander vorher gehen, welche auch alsdenn, wenn eine vorhin von einem andern geschwächte Persohn sich verheyrathet, geschehen muß, und soll kein Gerichte befugt seyn darüber, daß die Heyrath ohne Proclamation, oder ein- vor allemal geschehe, zu dispensiren, sondern es soll dieses immediate bey der höchsten Landesherrschaft gesucht werden.

Zum zweyten und dritten mal aber, sich aufbieten zu lassen, können die Provincialconsistoria gegen Dispensationsgelder verstatten.

Und weil unter denen Adelichen hergebracht ist, daß dieselbe ohne ihren Namen zu melden, aufgeboten zu werden pflegen, so hat es dabey sein Bewenden.

Es braucht aber keine Proclamation, wenn 1) zwo Personen einander die Ehe öffentlich versprochen, sich aber vor der Copulation fleischlich vermischet und die Braut dadurch schwanger worden.

Wie denn auch 2) alsdenn nicht, wenn jemand auf dem Sterbebette, oder 3) wenn er zum Tode geführet werden soll, sich mit seiner öffentlich verlobten Braut will copuliren lassen, und keine Zeit übrig ist, von dem Consistorio Verhaltungsbefehl zu erwarten; da denn die Copulation, ohne Proclamation geschehen kann. Es wird auch keine Proclamation erfordert, zur Pestzeit.

Es können die Priester keine fremde unbekannte Leute, oder welche nicht zu ihrem Kirchspiel gehören, proclamiren, sondern es müssen dieselbe zugleich an dem Ort wo sie bishero gewohnet, sich aufbiethen lassen, und daß solches geschehen, vom dortigen Magistrat attestiret werden. Die Vagabonden dagegen, die an keinem Ort ein Domicilium haben, folglich dergleichen Attest nicht beybringen können, sollen gar nicht getrauet werden.

Wo entweder Braut oder Bräutigam Französisch seyn, so muß die Proclamation in beyden Kirchen geschehen, und des Bräutigams Prediger, entweder wo er Französisch, in der Französischen, oder wo er ein Deutscher ist, in der Deutschen Kirche die Copulation verrichten.

Wo ein Tertius währender Proclamation Einspruch thut, kan die Proclamation dadurch nicht aufgehalten werden, jedoch muß der Priester mit der Trauung anstehen und die Parten an die ordentliche Gerichte verweisen.

Ist aber der Einspruch zur Ungebühr geschehen, muß der Kläger nicht nur arbitrair bestraft, sondern auch zu Erstattung alles desjenigen, was zur Hochzeit an Eßwaaren angewandt worden, nicht weniger in die Proceßkosten condemniret werden, wenn auch schon jenes noch in natura verhanden oder in die Haushaltung consumiret worden.

Die Copulation muß in der Kirchen geschehen, es wäre dann, daß von dem Consistorio darüber dispensiret, oder von den Herrschaften die Hochzeit an ihre Dienstboten ausgerichtet würden, oder daß eines von den Brautleuten mit einer unversehenen Krankheit befallen würde, oder jemand der zum Tode condemniret worden, sich vor seinem Ende, mit seiner Verlobten wolte trauen lassen, in welchen Fällen es keiner Dispensation gebrauchet.

Wie denn auch die von Adel und die vorhin geschwächte Personen sich im Hause trauen lassen können.

Es soll aber in der Advent- und Fastenzeit, auch des Sonntags, keine Trauung ohne Permißion des Consistorii, vorgenommen werden.

Die Trauung soll von keinem andern, als dem ordentlichen Parocho geschehen. Wenn aber aus erheblichen Ursachen die Copulation einem andern von dem Consistorio aufgetragen wird, müssen dem Parocho und denen Bedienten dennoch jura stolae bezahlet werden.

Es soll kein Catholischer Priester sich unterstehen, ohne Königliche Permißion jemand der Königlichen Unterthanen, von welcher Religion er sey, zu copuliren, allermaßen dergleichen Copulation und Ehe, wenn auch schon die fleischliche Vermischung erfolget, null und nichtig seyn, die Kinder vor unehlich gehalten, und die Priester sofort zur gefänglich Haft gebracht, die Unterthanen aber nachdrücklich bestrafet werden sollen. Project des Corporis Juris

ris Fridericiani. Halle 1749. Part. I. Lib. II. Tit. III. §. 21-29. p. 51-54.

Wenn ein beuhrlaubter Soldat, sich anders wo wollte copuliren lassen, so muß er doch beym Regiment die Jura Stolae erlegen, nemlich ein Rthlr. pro Copulatione und sechs Ggr. pro Proclamatione, und dem Prediger der ihn copulirt, vom Feldprediger ein Attestatum bringen, daß er auch bey dem Stabe proclamiret worden.

Eines Soldaten Braut muß auch in der Kirchen proclamiret werden, wozu sie bishero gehöret hat, und so sie aus einem andern Ort her ist, muß daselbst ihre Proclamation geschehen und ein Attest gefordert werden.

Ist dieselbe eine leibeigene, die nach Gewohnheit des Orts sich loßzukaufen schuldig ist, darf sie nicht ehe copuliret werden bis sie sich mit ihrer Obrigkeit abgefunden, und darüber ein Attest produciret. Auch muß ein Wittwer oder Wittwe einen Gerichtlichen Schein bringen, daß sie mit den Kindern oder Verwandten Richtigkeit getroffen; wie nicht minder einen Todtenschein vom Absterben des vorigen Mannes oder Frauen, oder wenn er desertiret ist, vom Feldkriegsconsistorio einen Scheidebrief, ehe darf keine Proclamation und noch weniger eine Copulation geschehen.

Wenn ein Einspruch in Ansehung der Braut geschiehet, so darf mit der Proclamation nicht fortgefahren werden, noch weniger aber die Copulation selbst geschehen, sondern der Cheff oder Commandeur bringt die Sache ans Kriegsconsistorium.

Wenn die Braut von der Guarnisongemeine ist, der Bräutigam aber seinen Prediger in loco hat, so stehet dem Stadt- und Landprediger die Copulation zu; gehöret aber der Bräutigam zu des Feldpredigers Gemeine, so darf ihm niemand die Copulation streitig machen, die Braut gehöre zu welcher Gemeine sie wolle. Kirchenordnung des Feldministerii, Berl. 15. Jun. 1750. p. 9. 10.

Es soll hinführo kein in frembden Diensten stehender Officier in den Königlichen Landen proclamiret und copuliret werden, weder von Deutschen noch Frantzösischen, Lutherischen, Reformirten und Catholischen Predigern, ehe und bevor er darüber bey dem Geistlichen Departement angefraget und bey demselben nach Einhohlung Königlicher allergnädigster Resolution, dazu Erlaubniß erhalten. Berl. 15. Nov. 1751.

Pro Concessione einer Haustrauung, nach ordentlich geschehener Proclamation wird an die geheime Cantzeley zur Sportelcasse gezahlet drey Rthlr. und zur Invalidencasse ein Rthlr.

Wer eine Erlaubniß suchet, sich ein vor alle mahl proclamiren zu lassen, doch daß er nicht ehe als acht Tage darauf getrauet werde, als welcher Termi-

nus nicht zu verrücken, zahlet inclusive der Haustrauung an die Cantzeley acht Rthlr. an die Invalidencasse zwey Rthlr. und an die Schloßbibliothec zwey Rthlr. exclusive der Haustrauung, an die Cantzeley sieben Rthlr. an die Invalidencasse ein Rthlr.

Wenn aber ein Paar Brautleute zum zweyten und dritten mahl zusammen wollen aufgebothen seyn, wird davor gezahlet inclusive der Haustrauung vier Rthlr. exclusive der Haustrauung drey Rthlr. der Satz zur Invalidencasse und Bibliothec, bleibt wie vorher apart. Sportulordnung bey der Königsbergischen Regierungscantzeley, Berl. 16. Sept. 1751.

Es sollen die Soldatenweiber, auch andere frembde und unbekannte Persohnen nicht ehe copuliret werden, bis selbige entweder einen zuverläßigen Todtenschein produciret, oder sonsten glaubwürdig dargethan, daß sie im ledigen Stande leben, bey dem geringsten Dubio aber an das gehörige Forum verwiesen werden. Kön. 6. Jan. 1761.

Wenn frembde Militairpersohnen sich im Lande zu etabliren gedenken, so soll denenselben bey intendirten Verheyrathung, die gesuchte Proclamation sonder Weitläuftigkeit, doch überall denen Landesgesetzen und Verordnungen gemäß, gestattet werden. Kön. 12. Jun. 1763.

Weil die Ausländer, die sich im Lande verheyrathen wollen, ihren unverehlichten Stand theils wegen der allzuweiten Entfernung ihres vorigen Domicilii, theils weil ihnen die Atteste dürften schwer gemachet werden, nicht sattsahm bescheinigen können; so sollen dieselbe, nach vorhergegangener Ermahnung und Warnung, das Juramentum coelibatus vor dem Priester, kurtz und gut ablegen und darauf wie gewöhnlich proclamiret und copuliret werden. Berlin. 4. Jun. 1766. 20. Jun. 1766.

Wenn die Trauung im Polnischen Preussen, aus dem Grunde versaget wird, um den einen protestantischen Theil der verlobten dadurch zu nöthigen, zur Catholischen Kirche überzutreten: so können die Prediger an den Preußischen Grentzorten, solche Persohnen, auch ohne Proclamation copuliren, wenn vorher ungezweifelt, und allenfalls durch ein Attestat der Grundherrschaft dargethan worden, daß in Ansehung der Desponsatorum weder ein Impedimentum sanguinis, noch alterius desponsationis, noch clandestinitatis, oder andere rechtmäßige Behinderungen vorhanden seyn. Bey dem geringsten Zweifel aber, muß dieserhalb von dem Prediger angefraget werden. Kön. 18. Dec. 1766.

## Crucifixe.

Es sollen bey den Begräbnissen der Evangelisch-Lutherischen, keine Crucifixe denen Leichen vorgetragen werden. Kön. 31. Aug. 1729.

## Dankfest.

Das Preußische Dankfest soll auf den jederzeit immediate darauf folgenden Sonntag verleget und an selbigem gefeyret werden. Königsberg 29. Aug. 1738.

## Decem, siehe Kirchendecem.

## Delinquenten, siehe Gefangene.

## Dienstscheine, siehe Atteste.

## Druckerey.

Es soll kein Geistlicher sich unterstehen, Predigten oder sonsten etwas von seinen gefertigten Sachen, weder in, noch ausserhalb Landes, drucken zu lassen, ohne sie vorher der Theologischen Facultät in Königsberg der Censur zu übergeben, und derselben Approbation und Genehmhaltung darüber zu impetriren. Kön. 27. May 1720. *Grube* P. I. N. 61. p. 133. 13. May 1722. 21. May 1735.

## Edicte.

Es soll ein jeder Prediger bey der Introduction von dem Inspectore unterrichtet werden, welcherley ergangene Edicta und Verordnungen er in seinem Amte zu beobachten habe. **Edict wegen der studirenden Jugend. Berl.** 30. Sept. 1718. P. I. N. 45. §. 23. p. 129.

Die abgelesene Edicta sollen nach ihrer Ordnung zusammengeheftet, das Datum der Publication darauf notiret, und sothanes Buch, entweder in der Kirchen, oder in der Gerichtsstube wohl verwahret werden. **Reglement wie es mit der Publication der gedruckten Edicten und Patenten zu halten.** Kön. 4. Sept. 1720. *Grube* P. III. N. 302. p. 422.

Es sollen alle Verordnungen und Rescripta, die in Kirchen- und Schul-Sachen, und was dahin mehr gehöret, ergehen, von den Inspectoribus und Predigern, eben so accurat, als in den Aemtern, ordentlich zusammengeheftet, und bey der Inspection asserviret werden; damit sie selbst und ihre Successores sich gehörig daraus informiren und darauf zu halten im Stande seyn mögen, und solche mit der Zeit nicht gar von Händen und in Vergessenheit kommen. **Ern. und erweit. Verordn. wie es in den Lat. Schulen bey der Universit. zu halten.** Berl. 25. Oct. 1735. Cap. 9. p. 49.

## Ehesachen.

Es soll sich kein Ertzpriester, vielweniger einige andere Geistliche oder Weltliche Personen in Ehesachen zu erkennen, unterstehen, vielweniger zu verbothenen und unzuläßigen Ehen Erlaubniß geben, oder solches zulassen, sondern allemal ans Consistorium verweisen, und was darauf dieses nach Gelegenheit allerley Umstände erkannt und nachgelassen, das soll sich der Pfarrer alsdann gefallen lassen. Pr. Landrecht, P. I. Lib. 2. Tit. I. Art. 7. p. 2 8.

Vor die Dispensation in Ehesachen, in denen Casibus, wo die Ehe nicht klar in GOttes Wort verboten worden, soll hinführo kein Geld gegeben, sondern nur in Casibus dubiis behörigen Orts darüber Anfrage geschehen. Charl. 3. Jun. 27. Julii 1740. Kön. 22. Jun. Berl. 30. Jul. 1740.

Wenn jemand dem Verboth zuwieder, zwey Männer oder zwo Frauen heyrathet, muß derselbe nicht allein wegen des Ehebruchs, sondern auch wegen der gedoppelten Heyrath gestrafet werden, und ist in diesem Fall die letzte Ehe null und nichtig; jedoch muß der Bigamus nicht allein denen Kindern der zweyten Frauen, Lebenslang die Alimentation reichen, sondern, auch die Frau selbst nach seinem Vermögen dotiren. Project des Corp. Jur. Friederic. Halle, Part. I. Lib. II. Tit. II. §. 6. p. 47.

Wegen der Matrimonial- und andern Geistlichen Processen sind folgende Anstalten gemachet: a) Daß alle eximirte in Preussen in Ehesachen ihr Forum allein bey dem Hofgericht haben, und daselbst Recht nehmen müssen, dahingegen b) alle nicht eximirte ihre Eheklage bey denen neu etablirten Aemtern und Justitzcollegiis anstellen können. Es stehet aber auch diesen Klägern frey, wenn sie ein Mistrauen gegen die Aemter haben, die Klage immediate bey dem Hofgericht anzustellen. Plan von der neuen Einrichtung der Justitz im Königreich Preussen. Kön. Anno 1751. 1. §. 4. Umständliche Nachricht, wie die Justitz-Collegia in Preussen bestellet werden sollen. Berl. 16. Sept. 1751. N. III. §. 4. Instruction vor die Königl. Preuß. Haupt-Aemter und bestellte Justitz-Collegia. Berlin, 1. Sept. 1751. Art. II. §. 14.

Es soll kein Prediger bey empfindlicher Beahndung verlobte Persohnen, welche zu ihrer vorhabenden Ehe, entweder, wegen nicht expirirter Trauerzeit, oder auch wegen Anverwandschaft und sonst, nach den Landesgesetzen Dispensation nöthig haben, ehe aufbieten, ehe und bevor dergleichen Dispensation gehörig gesuchet, auch würklich impetriret und ihm eingeliefert worden. Kön. 17. Oct. 1755.

Wo eine Dispensation in Ehesachen nöthig ist, soll der Prediger ohne Original-Dispensatorio kein en aufbiethen. Kön. 18. Oct. 1758.

Es sollen die geschiedene Eheweiber, welchen die anderweitige Verehligung gestattet wird, dazu nicht eher, als nach Verfliessung neun voller Monathe schreiten, um die, ratione succeſſionis zu befürchtende höchst schwere Proceſſe zu vermeiden, jedoch in denen Fällen ausgenommen, wo ratio legis offenbar ceßiret. Kön. 30. Aug. 1762.

## Einweihung und Einseegnung.

Einweihungs- oder Einseegnungs-Predigten der Kirchen, Glocken, Thürme, Orgeln u. s. w. sollen von den Predigern nicht eher gehalten werden, ehe und bevor der hohe Oberbischöfliche Conces und Zulaß ist ersuchet und erlanget worden. Kön. 9. Jan. 1711. *Grube* P. I. N. 18. p. 93.

## Erbauungsstunden.

Die so genannten Erbauungsstunden oder Privatversammlungen in Particulairhäusern der Prediger, sollen gänzlich eingestellet seyn, und diejenige, die selbige bishero frequentiret, angewiesen werden, ihre Erbauung und Gottesdienst in öffentlicher Kirchen zu halten. Potsdam 23. Nov. 1742. Berl. 28. Nov. 1742.

Es sollen um der Herrenhüther willen, die Privatzusammenkünfte in den Häusern der Leute, und die so genannte Erbauungsstunden gänzlich verbothen seyn. Kön. 14. Febr. 1748. 23. Aug. 1745.

## Erzpriester.

Vom Amt und Verrichtung eines Ertzpriesters in den Preußischen Landen, handelt ausführlich die Kirchenvisitation Insterburgischen und anderer Litthauschen Aemter de A. 1638. I. Theil §. 2. *Grube* P. I. N. 5. p. 47-49.

Von den Verrichtungen eines Ertzpriesters bey denen Kirchenvisitationen, findet man umständliche und ausführliche Nachricht unter dem Articul: Kirchenvisitation.

Die Ertzpriestere sollen darüber halten, daß die Catechisationes durchgehends, bey Alten sowohl als Jungen, mit Fleiß getrieben werden. Auch sollen dieselbe in den Städten, wo zwey oder mehrere Prediger seyn, unter den Catechumenis die Classen machen, siehe den Articul: Catechisation.

Es sollen die Ertzpriester die Confirmandos, ehe sie vom Pfarrern confirmiret werden, zuvor examiniren, ob sie dazu tüchtig seyn, und darauf halten, daß kein Schüler confirmiret werde, ehe er in seinem Christenthum recht gründlich unterrichtet sey; siehe den Articul: Confirmation.

Dem Ertzpriester sollen die Schulmeistere auf dem Lande präsentiret und von ihm selbst, oder auch in Gegenwart des Ertzpriesters vom Pfarrern exami-

niret

niret werden, auch die Paedagogi die sich in Condition aufhalten und präceptoriren, sich bey ihm zum Examine melden.

Die Ertzpriestere die in einer Gegend sind, haben sich untereinander Schulmeister vorzuschlagen, auch Vorschläge zu thun, wie den schlecht stehenden Präceptoribus an den Schulen, ihr Salarium verbessert werden möge. Auch bestellen dieselbe benebst dem Prediger, die Schulmeistere und haben die Aufsicht über sie in allen, Lehr: Amt: und Leben angehenden Fällen; siehe den Articul: Schulmeister.

Der Inspector soll auf die, in seiner Inspection lebende Studiosos Aufsicht haben, mit selbigen in den Städten wöchentlich ein Collegium publicum halten, auch ihnen vergönnen, dann und wann in ihren Kirchen zu catechisiren und sich von ihren Studiis Rechenschaft geben lassen, siehe den Articul: Studiosi Theologiä.

Der Ertzpriester soll, wenn die vacante Predigerstelle nicht nach sechs Wochen wieder besetzt wird, solches gehörigen Orts gehörig und beständig anzeigen, siehe den Articul: Vacance.

Es soll durch keinen andern, als den Inspectorem der Diöcese, ein neu vocirter Prediger introduciret werden, so wohl bey Königlichen als Adelichen und andern Kirchen, siehe den Articul: Introduction.

Der Inspector soll einen jeden Prediger bey dessen Introduction unterrichten, welcherley ergangene Edicte und Verordnungen er in seinem Ambt zu beobachten habe, siehe den Articul: Edicte.

Der Ertzpriester soll alle Jahr einmal mit den Predigern seiner Diöcese einen Synodum anstellen, siehe den Articul: Synodus.

Kein Ertzpriester oder Inspector soll denen Predigern Permißion ertheilen zu verreisen, siehe den Articul: Reisen der Prediger.

Es soll, wenn bey Unwissenden und Ruchlosen, die nicht zum heiligen Abendmahl zu lassen seyn, keine Besserung erfolget, vom Prediger an den Inspectorem und von diesem ans Consistorium berichtet werden. Ern. und erweit. Verordn. wie es in den lat. Schulen zu halten, Berl. 25. Oct. 1735. p. 42.

Die Ertzpriester sollen diejenige, die sich nach der Verlobung von einander trennen wollen, wieder vereinigen, oder dafern sie gäntzlich geschieden seyn wollen, ans Consistorium verweisen, siehe den Articul: Verlobung.

Es soll sich kein Ertzpriester unterstehen in Ehesachen zu erkennen; sondern davon ans Consistorium berichten; siehe den Articul: Ehesachen.

Es soll kein Ertzpriester für sich selbst die öffentliche Kirchenbusse anordnen; sondern davon ans Consistorium berichten, siehe den Articul; Kirchenbusse.

Es soll der Inspector bey Abhörung der Kirchenrechnungen, mit zugegen seyn, dieselbe mit unterschreiben, und die er nicht unterschrieben, vom Kirchen-Collegio nicht angenommen werden; siehe den Articul: **Kirchenrechnung.**

Die Erzpriestere sollen, wenn in Bausachen der Pfarrgebäude etwas vorzustellen ist, jedesmahl deshalb sich an die Aembter wenden, siehe den Titel: **Bau der Kirchen.**

Die Ertzpriestere sollen, so oft sie ihren Sprengel bereisen, an die Haupt-Aembter berichten, ob die Armen gnugsahm verpfleget werden; item: alle Jahr die Hospitahlcollecte aus den Kirchen- und Krugsbüchsen, Jährlich um Trinitatis, nach Königsberg herabschicken, siehe den Articul: **Armen- und Bettlerordnung**, item: **Hospithalcollecte.**

Auch sollen sie die Hällischen Collectengelder gehörig besorgen und einschicken, siehe den Articul: **Hällische Collectengelder.**

Auch sollen durch die Inspectores denen unter ihnen stehenden Predigern alle Verordnungen und Consistorialschreiben bekannt gemacht werden, und diese durch jene alle ihre Berichte abstatten; da denn die Prediger dem Inspector alles in duplo zuzuschicken haben, damit ein Exemplar bey der Inspection und ad Acta behalten werden könne. Auf eben solche Art soll solches auch von den Kirchen, wo die Inspectores stehen, gehalten werden. **Erneuerte und erweit. Verordn. wie es in den latein. Schulen bey der Universit. zu halten. Berl.** 25. Oct. 1735. Cap. 9. p. 48, 50.

Es sollen die Inspectores Jährlich alle, in eines jeden Inspection befindliche pia Corpora ohnentgeltlich visitiren, deren Zustand und Rechnung nachsehen, und wenn sie einige Unordnung und Unrichtigkeit wahrnehmen, davon an die Consistoria, diese aber an das Oberconsistorium berichten. **Instruction vor das Luth. Oberconsistorium in Berlin.** 14. Oct. 1750. §. 8.

Die Erzpriestere sollen im Visitationsreceß anzeigen ob die Kirchen rein gehalten werden. **Kön.** 28. Oct. 1760.

Die Präpositi und Erzpriestere sollen Jährlich einmal die gesamte Land-Schulen ihrer Inspection bereisen. **Generallandschulreglement, Berlin** 12. Aug. 1763. §. 26.

Auch sollen sie von den Baumängeln ihrer Kirchen und Schulen jährlich an die Königliche Regierung berichten. **Königsb.** 8. Aug. 1765.

Item: von den Mängeln der Hospitähler ans Consistorium, jährlich berichten. **Königsb.** 26. Febr. 1765.

## Examen der Candidaten.

Die Studiosi Theologiä sollen noch vorm Examine ein Testimonium Academicum ihrer Studien, imgleichen Lebens und Wandels wegen, mitbringen,

bringen, ohne Entgeld in einer extraordinairen Seßion examiniret, und in den Catalogum Candidatorum gesetzet werden, und von der Zeit an sich des Degentragens enthalten. Wenn eine Predigerstell offen wird, sollen sie nach der Ordnung vorgeschlagen, die Geistlichen aber von den Adelichen Kirchen, ihnen nicht vorgezogen werden.

Ehe sie ordiniret und introduciret werden, sollen sie bey der Admonition vorm Consistorio, das Juramentum Simoniae abschweren, ob sie etwa per Casus obliquos, durch Versprechung einiger Geschenke und Heyrathung, ins Predigtambt gekommen. Kön. 25. Sept. 1698. Cölln. 24. Nov. 4. Dec. 1699. *Grube* P. I. N. 25. 26. p. 99. 100.

Die Studiosi Theologiä sollen beym Examine vorm Consistorio, auch ex Hebraicis et Graecis epaminiret werden, um zu wissen, ob sie den Grundtext der heiligen Schrift auch vollkommen verstehen, und nach der eigentlichen Emphasi erklären können.

Die bereits examinirte Candidati Ministerii, sonderlich die sich nach abgelegtem Examine aufs Land in die Condition begeben, sollen ehe und bevor sie zum Predigtambt würklich berufen und angenommen werden, denuo im völligem Consessu des Consistorii, examiniret, auch die Examina mit wenigen Studiosis vorgenommen werden. Kön. 14. Jun. 1709. *Grube* P. I. N. 91. p. 93.

Dem Examini, welches in Gegenwart aller Examinatorum, wie auch so viel möglich, eines Membri Politici des Consistorii, in loco publico gehalten werden soll, gehet das Tentamen vorher, da ein jeder ins besondere den Candidatum privatissime tentiret, davon siehe unten: *Tentamen Candidatorum.*

Der Candidatus soll vor abgelegter Probepredigt sein curriculum vitae in lateinischer Sprache verfassen, sub fide juramenti alle Oerter, wo er studiret hat, eigenhändig verzeichnen und Testimonia beybringen, auch die gehaltene Probpredigt schriftlich übergeben, damit sie könne gelesen, censiret und ad Acta beygeleget werden.

Vor- oder nach dem Examine soll jeder Candidat mit etlichen Kindern, eine catechetische Uebung anstellen, und absonderlich die Ordnung des Heyls aus Sprüchen zeigen, und solches mit dem Gebeth anfangen und beschliessen, damit seine Gaben im bethen und catechisiren erkannt werden.

Die Examinatores sollen sich vereinigen, daß jeder eine besondere Materie aus der Theologie vor sich nehme. Es soll aber keiner dem Candidato vorher sagen, was er tractiren will, im Examine nicht predigen, discurriren, und seine Gelehrsamkeit sehen lassen, am allerwenigsten sich ein Examinator mit dem andern in Disput einlassen, noch einer dem andern contradiciren und refutiren.

Absonderlich sollen sie aus den so genannten Practischen Materien, die Erleuchtung, Bekehrung, Wiedergeburt, Rechtfertigung, Erneurung, Heiligung

gung u. s. w. examiniren, und sich oeconomiam et ordinem Salutis anzeigen lassen.

Auch müssen sie den Candidatum seine Thesin mit den Hauptsprüchen A. und N. T. die er im Grundtext anführen und verstehen muß, beweisen, die emphases eruiren und usus ausziehen lassen.

Hiernechst ex libris Symbolicis und Historia Sacra examiniren, auch nachfragen, ob er in Studio Biblico wohl versichert sey, die Summam und Scopum eines jeden Buches wisse, und einen Text homiletice ex tempore durchgehen könne.

Endlich sollen sie auch casus Conscientiae, und was ad officium Pastorale und curam animarum gehöret, vornehmen und vernehmen, wie sich der Candidatus im Beichtstuhl und bey Kranken, Angefochtenen und Sterbenden, imgleichen bey der Tauffe und Abendmahl zu verhalten gedenke. **Königliche Preußische erneuerte Verordnungen wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten**, wie auch der Candidatorum Ministerii. Berl. 30. Sept. 1718. *Grube* P I. N. 54. p. 125.

Es sollen die Examinatores, so wohl der Reformirten als Lutherischen Religion, sich nicht bey denen unter beyden Religionen streitigen Puncten, aufhalten, auch die Candidaten nicht nur über eine Materie aus der Theologie, sondern über das gantze Systema examiniren.

Es soll kein Candidat, der nicht zum wenigsten zwey Jahr in Halle oder Königsberg studiret, und gute Attestata vorzeigen kan, zum Examine admittiret werden.

Wenn die Candidaten von Academien kommen, müssen sie sich so fort bey dem Consistorio zum Tentamine oder Colloquio melden, welches ihnen zugleich Freyheit zum predigen verstatten soll; ohne Testimonio aber bey fünf Rthlr. Strafe, keinem die Canzel eröfnen.

Nachhero müssen sie auf deren Conduite ein wachsahmes Auge haben, und wenn sie einige Laster bey ihnen wahrnehmen, sie erst privatim vorfordern, so dann publice notiren und warnen, und wenn dieses nicht helfen will, von aller Beförderung ausschlüssen.

Wenn ein Candidat aus einer Provinz in die andere sich begiebet, muß er sich mit einem Zeugniß des Consistorii voriger Provinz, bey dem neuen Consistorio legitimiren. **Instruction vor das Lutherische Oberconsistorium in Berlin**, 4. Oct. 1750. §. 5. 13.

## Exorcismus.

Wenn jemand, er sey Reformirt oder Lutherisch, begehren würde, daß sein Kind ohne Exorcismo getauffet werden möge, so soll der deshalb ange-

sprochene Prediger, ohne Erwartung ferneren Befehls, die Tauffe ohne diesen Zusatz, nemlich mit Weglassung des Exorcismi, verrichten. Berl. 25. Oct. 1740. Königsb. 25. Nov. 1740.

## Feld- Regiment- und Guarnisonprediger.

Denen Feld- und Guarnisonpredigern, soll von denen Stadt- und Landpredigern in ihren Functionen kein Eingrif geschehen, nemlich an den Orten, wo würkliche Feld- oder Regimentsprediger verhanden; sonst können die andern Prediger die Soldaten mit ihren Weibern zur Beicht und Communion annehmen, und ihre Kinder tauffen; die Copulationes aber, weil dabey kein periculum in mora, denen Feld- und Guarnisonspredigern überlassen, es wäre denn daß der Feldprediger, mit Vorwissen des commandirenden Officiers, den Stadt- und Landprediger darum requiriret hätte. Berl. 21. Mart. 1721. bey Strafe der Remotion ab officio. Berl. 9. Febr. 1725.

Die bey den Regimentern angenommene Uebercomplete oder Enrollirte, sollen, so lange sie nicht würklich zu den Regimentern gezogen und einrangiret worden, sich in den Kirchspielen, wo sie ihren Aufenthalt bis dahin gehabt, der Prediger Seelsorge und Kirchendisciplin nicht entziehen, sondern bey ihren vorigen Gemeinen und Predigern zum heil. Abendmahl gehen. Königsb. 28. April 1727.

Denen Feldpredigern soll frey stehen, in denen Stadtkirchen, mit den ordentlichen Predigern abwechselungsweise zu predigen, und soll solches, sobald der Anfang geschiehet, sogleich der Königl. Regierung und dem Consistorio angezeiget werden. Königsb. 17. Nov. 1736.

Zu des Feldpredigers Gemeine, sind diejenige enrollirte, so noch nie in Reih und Glieder gestanden, nicht zu rechnen.

Jedoch gehören zu seiner Gemeine abgedankte Soldaten, wenn die letztere keine bürgerliche Nahrung treiben und kein Bürgerrecht gewonnen.

Auch stehet denen Eximirten, die keine würkliche Bürger, noch in einer Parochie angesetzet sind, frey, sich zur Guarnisongemeine zu halten.

Wenn der Feldprediger nicht zugegen ist, so kan das Tauffen von andern Predigern des Orts wohl geschehen, und diese die Tauffgebühr zu sich nehmen; dagegen sie auch keine Schwierigkeit machen müßen, die Kranken solcher Guarnison unentgeldlich zu besuchen, und ihnen auf Verlangen das Abendmahl zu reichen.

Wenn sie aber die Beurlaubte in ihrer Stelle copuliren, so müssen sie solches gratis verrichten und ihnen die Jura Stolae genießen laßen, Kirchenordnung des Feldministerii. Berl. 15. Jun. 1750. p. 6. 8. 9.

## Festgelder.

Weil die Prediger in denen hohen Festen, sonderlich schwere Arbeit ausstehen müßen, so soll ihnen alle hohe Feste, als auf Weynachten, Ostern und Pfingsten, ein Floren zu Wein, oder ein Rthaler alle Jahr zur Ergötzligkeit gegeben werden. Kirchenvisitation Insterb. und anderer Litth. Aembter de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 32.

## Festtage.

Wenn der Tag Conceptionis Christi, oder Annunciationis Mariae auf den Palmsonntag oder in der Woche vor Ostern, oder dieselbe folgende Woche in den Ostertagen einfält, soll er den nächsten Sonntag nach Ostern gehalten und verleget werden.

Das Evangelium Mariä Magdalenä Luc. 7. soll jährlich Dominica Septima nach Trinitatis gelesen oder geprediget werden, sambt der Epistel 1. Tim. 1. Das ist je gewislich wahr, weil das andere Evangelium Marc. 8. von den sieben Brodten, so viel das Argument belanget, doch jährlich in Mitfasten gehandelt wird. Kirchenordnung des Herzogthums Preußen de Anno 1568. fol. 30. b. 31. a.

Die bishero in den Preußischen Landen üblich gewesene Festtage von Maria Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung, imgleichen, das Fest Johannis des Täuffers und aller Aposteltage, sollen nicht mehr an denen gewöhnlichen Tagen gefeyret werden. Doch stehet es denen Gemeinen und Predigern, welche gerne diese Feste celebriren wollen, frey, die drey Marientage und das Johannisfest, wie auch die übrigen Aposteltage auf den nechst folgenden Sonntag oder Bußtag zu verlegen, und solch Gedächtniß zu celebriren. Berl. 23. Jan. 1723.

Der Grünedonnerstag soll des Vormittages gefeyret werden, des Nachmittags aber alle Arbeit, Handel und Verkehr wieder frey stehen, der Stille Freytag aber, soll ohne Arbeit, Handel und Verkehr, den ganzen Tag feyerlich begangen werden. Kön. 28. Mart. 1730.

In den drey Städten Königsberg soll es gnug seyn, wenn in der Marterwoche die Leute, den Grünendonnerstag und Charfreytag hindurch, Vormittage und Nachmittage, die gewöhnliche Predigten haben; an den übrigen Tagen aber, sind statt der Predigten einige Catechisationes über die Paßionshistorie zu halten, damit diese den unwissenden recht bekannt werde. Ern. und erweit. Verordn. über das Kirchen- und Schulwesen. Berl. 3. Apr. 1734. p. 16. §. 15.

In allen Evangelischen Kirchen beyder Confeßion, sind die drey Hauptfeste,

feste, als Weynachten, Ostern und Pfingsten, ferner die vierteljährige Bußtage, der so genannte Grünedonnerstag und Charfreytag, das Fest der Himmelfahrt und der Neujahrstag, wie bishero gewöhnlich überall zu feyern. Der Michaelis- und drey Königetag aber, sollen auf die nechstfolgende Sonntage verleget werden, und alle übrige sonst hie und da celebrirte Feste und Aposteltage gänzlich ceßiren, und nicht gefeyret werden. Edict Kön. 12. Mart. 1754.

Die abendtheurliche Gewohnheit in der Christnacht, welche eine Vigilie oder Nachtpredigt, sonst auch Jutrznia genannt wird, und in den Polnischen Grenzkirchen bisher beobachtet worden, soll aller Orten gänzlich eingestellet werden, zumal die dabey sich geäußerte Mißbräuche und Unordnungen, aller etwaniger Vorsicht und Einschränkung ohngeachtet, dennoch von neuem einreißen könnten. Königsb. 20. May 1738. 10. Decembr. 1764.

## Fibeln.

Die Prediger sollen sich mit denen nöthigen Fibeln und Catechismis zur Bequemlichkeit ihrer Gemeinen versehen, damit die Bauren nicht so weit darnach reisen dörfen. Königsb. 20. Jan. 1740.

## Fluchen und Schweren.

Wider das gottlose Fluchen sollen nicht allein die Pfarrer oft und vielfältig predigen, sondern auch die Beambte und Landschöppen sollen entweder mit dem Thurn und dem Halseisen, oder mit einer Geldbuße strafen. Auch sollen in den Krügen die Flucher bis 5 Gr. in die verschlossene Büchse legen, und die Gefälle alle halbe Jahr der Kirchen verrechnet werden. Kirchenvisitat. Insterb. und anderer Litth. Aembter de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 39.

In den Krügen und Schenken soll eine verschlossene Büchse öffentlich über den Tisch gehänget, und neben bey auf einer dazu gemachten Tafel das Patent und Verordnung wegen Heiligung des Sabbaths und Strafe des Fluchens, angeschlagen werden, und die Gäste, so einen Fluch oder schandbahres Wort ausstoßen, zur Strafe etwas in die Büchse geben, und die Strafgelder dem nächsten Hospital oder Kirchen verrechnet werden.

Die halsstarrige und unbußfertige Flucher sollen nach eingeschickten Bericht und eingeholter Belehrung vom Consistorio, nicht zu Taufzeugen, auch nicht zum heiligen Abendmahl angenommen werden. Kön. 11. Sept. 1700, 12. Jun. 1704. *Grube* P. I. N. 65. 66. p. 137. 140.

Es sollen alle Pfarrer, Prediger und Kirchendiener in ihren Predigten, das Volk fleißig warnen, daß sie die Gotteslästerungen und allerhand frevent-

lich ausstoßende Flüche und Schwüre gänzlich vermeiden, und sich derselben enthalten, auch sie zum Gebet ermahnen, daß doch GOtt solch groß Uebel der Gotteslästerung, Schwüre und Flüche von dem Christenvolk gnädiglich abwenden wolle. Pr. Landrecht P. III. Lib. 6. Tit. 5. Art. I. §. 3. p. 71.

## Frankfurth an der Oder.

Es sollen die lutherischen Studiosi Theologiae nicht schlechterdings zu Halle oder Königsberg zu studiren gehalten, sondern auch die Universität Frankfurth zu frequentiren berechtiget und die daselbst ihnen ertheilte Testimonia eben so gültig und zu ihrer Beförderung hinreichend seyn, als wenn sie solche zu Halle oder Königsberg erhalten hätten. Edict, Berlin 2. Mart. 1752.

## Französische Kirche.

Die Proclamationes zwischen Deutschen und Franzosen sollen in beyden Kirchen geschehen, und soll kein Prediger dergleichen Personen proclamiren, bevor er vom Französischen Consistorio einen Schein erhalten, daß die Proclamation auch bey dasiger Gemeine besorget worden, noch weniger dieselbe copuliren, wo nicht vorhero bescheiniget worden, daß kein Einspruch geschehen. Königsb. 26. Nov. 1737.

Wo entweder Braut oder Bräutigam Französisch seyn, so muß die Proclamation in beyden Kirchen geschehen, und des Bräutigams Prediger, entweder wo er Französisch ist, in der Französischen, oder wo er ein Deutscher ist, in der Deutschen Kirche, die Copulation verrichten. Project des Corp. Jur. Friederic. Halle 1749. P. I. Lib. II. Tit. 3. §. 15. 2) p. 55.

## Gebäude der Kirchen, siehe Bau der Kirchen.

## Gebet, Gebetsverhör.

Nach geendigter rechten Predigt, soll der Pfarrer denen Landleuten, die fünf Hauptstücke des Catechismi, die Beicht und Fragstücke samt den Morgen- und Abendseegen, und dem Benedicite und Gratias, fein langsam vorlesen, und sie solches laut nachsprechen laßen.

Des Nachmittags soll der Schulmeister, von Fastnacht bis Martin, an statt der Vesper die Catechismusgebete vorlesen, und die Leute dieselbe laut und verständlich mit beten, und dabey singen.

Des Montags frühe, obwohl nur zur gewissen Zeit des Jahres, wenn die Leute ihre meiste Feldarbeit verrichtet haben, als von Michael bis Advent oder Weynachten, von Septuagesima bis an die Marterwoche, und dann von Pfingsten bis an den Kornaugst, soll in allen Landkirchen eine Bethstunde gehalten wer-

werden, und darinn für die Noth der ganzen Christenheit und des ganzen Landes, zugleich mit gebetet werden.

Alle Jahr zwischen Michael und Advent, sollen die Prediger in allen Dörfern ihrer Kirchspiele, das so genannte Gebethverhör halten, und eine jede Persohn Mann und Weib, jung und alt, keinen ausgenommen, so wie in allen Stücken ihres Christenthums und Catechismi, also auch absonderlich im Gebeth examiniren, und sie fleißig bethen lehren. Diejenige Landleute die sich zu solchem Gebethverhör nicht sollten einfinden wollen, sondern sich vielmehr verstecken, die sollen für ein jedes mal fünf Gr. Strafe geben, und wenn es über fünf mal geschiehet, ins Halseisen gestellet werden. Die Prediger aber sollen bey solchem Gebethverhör die Nahmen aller Leute aufzeichnen, auch wie sie in ihrem Gebeth und Christenthum bestanden, anmerken.

Ein jedes Dorf soll sich einstens einen Knaben halten, den sie von Michaelis bis Ostern in die Schule schicken, daß er recht und wohl beten lerne, damit derselbe hernach das ganze Dorf im Gebeth unterrichte. Zum Unterhalt soll diesem Knaben die ganze Dorfschaft wöchentlich mit Victualien in etwas beyspringen. Kirchenvisitation Insterb. und anderer Litthauischen Aembter de A. 1638. Cap. 3. vom Gebeth. *Grube* P. I. N. 5. p. 40. 41.

Die Gebethverhöre sollen von den Predigern nach wie vor, fleißig gehalten werden, dabey aber das übliche Schwelgen und Schmausen gänzlich abgestellet, besonders nur dem Prediger vor sich eine nothdürftige Mahlzeit gegeben werden. Kön. 28. Apr. 1723. 16. Nov. 1738. 4. Febr. 1757.

Es sollen die Prediger bey denen Gebethverhören zugleich accurate Consignationes von denen Leuten, welche an die Kirchen Praestanda abzuführen haben, anfertigen, und darnach, falls die Eigenthümer derer Güther nicht Specificationes ihrer Leute und deren Praestandorum, überreichen, dieselbige einfordern. Kön. 8. Oct. 1751.

## Gebetsformular, siehe Kirchengebet.

## Geburthsbriefe.

Die Prediger sollen denen Kirchspielskindern keine Päße und Geburthsbriefe aus ihren Taufbüchern ertheilen, daß sie ehrlicher ächter und rechter Geburth seyn, deren sie sich als Geburthsbriefe in Erlernung eines Handwerks gebrauchen könnten, ehe und bevor sie solches beym Ambte gemeldet, bey Strafe zwanzig Gulden Ungarisch. Kön. 26. Dec. 1714.

## Gefangene.

Damit die Gefangene währender Zeit des Inquisitionsprocesses, von den Mitteln zu ihrer Bekehrung, als dadurch ein verstocktes Gemüth durch

GOttes Gnade manchmal eher zum Bekänntniß und Reue seiner Missethat gebracht, und auch dadurch, so dann der Proceß mit beschleuniget wird, nicht ausgeschlossen werden, soll die Gerichtsobrigkeit dahin sehen, daß wenigstens alle vierzehn Tage, den Gefangenen von einem Prediger eine Vermahnung und Verhaltung zur Busse, geschehe. Pr. Landrecht. P. III. Lib. 6. Tit. I. Art. 7. §. 6. p. 18.

## Gehorsahm gegen die Obere.

Die Prediger in allen Städten und auf dem Lande, sollen keinen Sonn- und Festtag vorbey gehen lassen, ohne ihre Gemeine in den Predigten von der Canzel, den vollkommenen Gehorsahm, die ungefärbte Liebe, und unbefleckte Treue, so sie für ihren König und Souverainen haben sollen, ernstlich und beweglich vorzustellen, und sie absonderlich zu ermahnen, um so viel williger zu seyn, ihre geordnete Dienste und Praestanda mit freywilligem Herzen der Obrigkeit abzutragen. Berl. 28. Aug. 1722. Kön. 22. Dec. 1732.

## Gesundheittrinken, siehe Trunkenheit.

## Gevattern.

Weil das viele Gevatternbitten einen grossen Schein der Simonie und Krämerey gewinnet, als sollen über eilf, oder ja zum höchsten über fünfzehn Gevattern oder Pathen, bey der Taufe eines Kindes nicht gebethen werden. Wer über diese benannte Anzahl noch mehr Gevattern gebethen, soll für einen jeglichen derselben, der Kirchen einen Rthlr. Strafe zu geben, schuldig seyn. Kirchenvisitation Insterb. und anderer Litth. Aembter. de A. 1638. Cap. 2. von der heil. Taufe. *Grube* P. I. N. 5. p. 38.

Es sollen bey der Taufe eines Kindes, nicht mehr als fünf Gevattern, sub poena Suspensionis desjenigen Pfarrern, welcher eine Persohn über solche Zahl bey der Taufe leiden würde, gebeten werden, auch alle Pathenpfennige und Pathengeschenke gänzlich verboten seyn, bey Verlust des gegebenen, und Geldstrafe auf den, der es giebt und annimmt, oder Leibes- und Thurmstrafe. Auch sollen die Gevattern oder Taufzeugen nicht zur Mahlzeit behalten werden, sondern so fort sich nach Hause machen. Königl. Preuß. Sumtualverordnung. A. 1711. 12. Febr. §. 9. 10. *Grube* P. III. N. 311. p. 432.

Die Eltern eines gebohrnen Kindes, sollen die Anzahl der Pathen und Taufzeugen nicht ungebührlich extendiren und niemahls dazu mehr als sieben Persohnen erbitten, diejenige aber, so dawider handeln zehn Rthlr. Strafe jedesmal zur Armencasse erlegen, die erbetene Taufzeugen auch nicht ohne Noth und gnugsahm erhebliche Ursache, sich dem heiligen Werk entziehen, und un-

christlich

christlich ausbleiben. Edict wegen Bestellung der Hebammen. Item: wegen der Anzahl der Pathen und Taufzeugen. Kön. 24. Oct. 1715. *Grube* P. III. No. 338. p. 522.

Für jeden Gevatter wenn mehr als fünf gebethen werden, soll zur Sportulcasse ans Consistorium ein Rthlr. entrichtet werden. Sportulordnung bey denen Königl. Preußischen Justitzcollegiis. Berlin 16. Sept. 1751. N. II. Sportulordnung für das Königsbergische Consistorium. §. 9.

## Gnadenwahl.

Die von der Gnadenwahl bey denen Evangelischen Kirchen eingeschlichene differente Meynungen, sollen von keinem so wohl Evangelisch-Reformirten als Lutherischen Prediger aufgebracht, aufs heftigste behauptet, und das Gegentheil wiederleget werden, bey Strafe der Suspension ab Officio und nach Befinden, noch anderer härterer arbitrairen Strafe. Kön. 22. May 1719. *Grube* P. I. N. 58. p. 132.

Die Prediger sollen in der Lehre von der Gnadenwahl, von den darüber zwischen beyden Evangelischen obschwebenden Streitigkeiten abstrahiren. Berl. 9. Nov. 1720. *Grube* P. I. N. 122. p. 319.

## Gottesdienst.

Der Gottesdienst des Vormittags, soll in den kleinen Städten und auf dem Lande, des Sommers um acht Uhr, und des Winters um neun Uhr des Morgens angefangen werden. Rescript wegen des am Sonntage des Morgens anzustellenden Beichtsitzens. Kön. 9. May 1701. *Grube* P. I. N. 39. p. 109.

Die Nachmittagspredigten sollen um zwey Uhr und im Winter um halb zwey Uhr eigentlich angefangen werden. Kön. 7. Jul. 1718. *Grube* P. I. N. 53. p. 125.

Es soll der Gottesdienst auf dem platten Lande des Sommers präcise um acht Uhr und des Winters um neun Uhr des Morgens eingeläutet und angefangen werden, bey Vermeidung ein Rthlr. Strafe der Kirchen zum besten, und sollen die Inspectores in ihren Visitationsrecessen, ob diesem Stricte von den Predigern nachgelebet worden, ausdrücklich mit anführen. Kön. 3. May 1751.

## Grüne Donnerstag, siehe Festtage.

## Hällische Collecte.

Die Collecte zu den Freytischen der Königlichen Universität in Halle, sollen von den Predigern sorgfältig abgekündiget, und das Geld denen Receptoribus

ribus getreulich zugesendet werden. Kön. 8. Jul. 1716. Gedrucktes Blätchen ausgefertiget zu Halle, aus dem über die Freytische bestellten Collegio der Ephororum, 9. Nov. 1725.

Es soll die Hällische Collecte Quartaliter gehalten, und das gesamte Geld Quartaliter an die Ertzpriester, von diesen aber, an den Oberhoffprediger ordentlich eingesendet werden. Kön. 14. Nov. 1738.

Die Hällischen Collectengelder, sollen nach der vorgeschriebenen Tabelle eingerichtet, und von jedem Prediger an seinen vorgesetzten Inspectorem, und von diesem wiederum an den Oberhoffprediger, vor dem Schluß eines jeden Jahres, und zwar die Tabelle in duplo eingeschicket werden. Königsberg, 30. May 1739.

Diese Freytischecollectengelder sollen Quartaliter vom Prediger, oder wenn derselbe krank und verreiset, oder die Pfarre vacant, vom Kirchenvater bey ein Rthlr. Strafe, an den Inspectorem und von demselben an den Oberhoffprediger geschicket werden.

Die Specification wird vom Inspectore an den Oberhoffprediger in duplo eingesandt, eines bekommt er quittiret zurück, und das andere gehet nach Halle.

Auch soll die Specification des Quartals durch den Kirchenvorsteher oder eine Gerichtspersohn mit unterschrieben werden. Endlich soll vor dem Schluß des Jahres die Generalspecification der Einnahme von vier Quartalen, in duplo vom Inspectore an den Oberhoffprediger geliefert werden. Gedrucktes Blätchen in Specification der Hällischen Freytischcollectengelder, im Monath Julio 1739.

## Hebammen.

Diejenige Weibspersohnen, welche zu den Verrichtungen einer Hebamme geschickt sind, sollen sich zuförderst bey dem Prediger jedes Orts angeben, und von demselben, wenn sie solcher Persohnen Leben und Wandel gnugsam erforschet, zur Wahl angezeiget; ferner von der Medicinischen Facultät in Königsberg gründlich examiniret; darauf, wo ihre Wissenschaft zureichend befunden, mit einem Zeugniß zu den Priestern wiederumb hingewiesen, woselbst sie laut der Kirchenordnung in exercitio Pietatis wie sie sich mit Nüchternheit, hertzlicher Anrufung GOttes und nöthigen Tröstungen bey schweren Geburthen, imgleichen mit denen Nothtaufen zu verhalten haben, gebührend unterrichtet, und nachmals von dem Magistrat oder Richter des Orts, in Eydespflicht genommen werden, mit dem ausdrücklichen Anloben, daß sie ohne Ansehen der Vergeltung, so wohl bey Armen als bey Reichen, sich zu Tag und Nacht unweigerlich aufwarthsahm erzeigen wollen. Edict wegen Bestellung der Hebammen, Kön. 24. Oct. 1715. *Grube* P. III. N. 383. p. 502.

Es sollen in den Kirchdörfern, auch wo die Kirchspiele groß sind, in mehreren Dörfern approbirte Hebammen angenommen und von dem Land-Physico, doch ohnentgeldlich präpariret und in Eydespflicht genommen werden. Kön. 10. Nov. 1746.

## Herrenhütter.

Es sollen umb der Herrenhütter willen, die Privatzusammenkünfte in den Häusern und die so genannte Erbauungsstunden, gänzlich verbothen seyn, auch die Zinzendorfischen Emissarii, wo sie Proselyten machen wollen, so fort aufgehoben und nach Königsberg gebracht werden. Kön. 14. Febr. 1748. 23. Aug. 1745.

Die Prediger sollen hierüber ein wachsahmes Auge haben, keinen Studiosum von dieser Secte vor sich predigen zu laßen, die Symbolische Glaubensbücher, besonders die Repetitionem Corporis Doctrinae Prutenicae, als das Dogmatische Theil der Preußischen Kirchenordnung, deren Articuln vom Gesetz, die Herrenhüttische Principia entgegen seyn, fleißig lesen, und wo jemand von ihren Zuhörern verführet worden, dem Consistorio sogleich anzeigen. 24. Apr. 1748.

## Historische Tabelle.

Es soll von den Predigern alle Jahr eine Historische Tabelle von der Anzahl der Kirchen- und Schulbedienten, auch Dorfschulmeistere, deren Weibern, Kindern und Gesinde, auch Huben, Morgen und Ruthen, ans Oeconomische Ambt, nach dem vor demselben ihnen vorgeschriebenen und zugefertigten Schema, zu Anfange des Septembermonaths, eingesandt werden, damit diese Nachricht, in die Generaltabelle des Landraths kommen möge. Kön. 13. Jan. 1755.

Es sollen die Prediger von allen ihren Kirchspielskindern, besonders denen Adelichen Einsaassen, dem Landrath ihres Kirchspiels jährlich ein ordentliches Seelenregister zwischen Michael und Martin zufertigen, und zu dem Ende von den Landräthen, Rubriquen aus der Historischen Tabelle ihnen communiciren werden. Kön. 20. Dec. 1765. 7. Mart. 1766.

Gemäß Rescript, Kön. 3. Nov. 1766. sind die Prediger von Anfertigung der Historischen Tabellen, als von einer ihnen fremden Arbeit, und wodurch sie an ihren übrigen Ambtsverrichtungen nicht wenig behindert werden, gänzlich dispensiret und ist ihnen diese Arbeit abgenommen worden.

## Hochzeiten.

Die Hochzeiten sollen bey denen Landleuten, absonderlich den Litthauern nicht übers Jahr nach der Verlobung verschoben werden; sondern diejenige,

welche sich zwischen Allerheiligen und Weynachten, oder kurz vorher, in ein Ehegelöbniß einlaßen, sollen noch dasselbige Jahr ihre Hochzeit, durch die Priesterliche Zusammengebung zu Werk zu richten, schuldig seyn, und überhaupt alle Hochzeiten über sechs Wochen nicht verzogen und aufgeschoben werden, bey Strafe zehn Gulden Pohln.

Hochzeiten sollen auf dem Lande nicht so häufig mehr im Herbst gehalten werden, und der Pfarrer deswegen auf einen Sonntag nicht mehr als sechs Paar aufzubieten annehmen, und welche denn in dieser Herbstzeit ihre Hochzeiten nicht alle halten können, bis auf Pfingsten und Johannis verweisen, damit nicht durch die Menge der Hochzeiten, die nöthige Feldarbeit verabsäumet werde.

Auch soll das Trummeln und Pfeiffen bey Einführung Braut und Bräutigam in die Kirche, zur Aufbietung und Trauung, gänzlich abgeschaffet werden. Kirchenvisitation Insterb. und anderer Litth. Aembter, de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 68. 69.

Die Hochzeiten überall, so wohl in den Städten, als auf dem Lande, sollen länger nicht als einen Tag, und zwar auf dem Lande, mit zwey Mahlzeiten, des Tages, an welchem die Trauung geschiehet eine, und des folgenden Mittags eine, gefeyret, bey Kindtauffen und Begräbnissen aber auf dem Lande, nicht mehr als eine Mahlzeit gegeben werden. Constit. und Ordnung wegen der Kleidung, Gastereyen, Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnissen, Cölln. 28. May 1696. *Grube* P. III. N. 309. p. 428. Königl. Preußische Sumtual-Verordnung, Kön. 12. Febr. 1711. *Grube* P. III. N. 311. p. 430.

Hochzeiten sollen nicht an denen Sonn- und Festtagen, auch nicht in der Advents- und Paßionszeit gehalten werden. Pr. Landrecht, P. I. Lib. 2. Tit. I. Art. 7. §. 1. p. 277.

Vor Conceßion eines jeden Wagens bey Hochzeiten und Leichen vor die Handwerker, wird gezahlet dreyßig Gr. und ein Rthlr. apart zur Armencasse. Sportulordnung bey der Königsbergischen Regierungscanzeley, Berl. 16. Sept 1751.

**Vom verbotenen Schiessen auf Hochzeiten, siehe den Articul: Schiessen.**

## Holzung.

Es soll einem jeglichen Landprediger in den Litthauischen Aembtern, jährlich funfzehn Achtel Holz, von zwölf vollkommenen Werkschuhen in die Breite und in die Höhe, und eine Kluft unten und oben darüber, die Kluft aber von neuntehalb Werkschuhe, durch die Kirchspielskinder im Walde gehauen und bey der Widdem jährlich geführet und abgemessen werden. Auch

Auch soll einem jeden Präceptori und Schulmeister, wenn er studiret hat, und absonderlich dem Pfarrer predigen hilft, jährlich vier Achtel Holz in gleichem Maaß wie dem Pfarrer geführet werden; denen schlechten Schulmeistern aber, die nicht studiret sind, und sich sonst durch ihr Handwerk nähren, sollen jährlich von den Kirchspielskindern drey Achtel Holz geführet werden. Kirchenvisitation Insterb. und anderer Litth. Aembter, de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 51. 55.

Die Forstbedienten sollen wegen des zum Behuf der Kirchen Pfarr- und Schulgebäude aßignirten Bau- und Brennholzes kein Stamm- noch Anweisungsgeld fordern, sondern solches jedesmahl ohnentgeldlich abfolgen laßen. Kön. 25. Jan. 1741. 7. Nov. 1743. 13. Aug. 1751.

Die Schulmeistere sollen sich bey ereignendem Holzmangel jederzeit auf dem jährlichen Holzmarkt melden, und wenn sie dem ohngeachtet ihr festgesetztes Brennholz nicht ohnweigerlich erhalten, vom Erzpriester höhern Orts berichtet werden. Kön. 16. Mart. 1743. 16 Mart. 1745.

## Hospitalcollecte.

Die in den Kirchen und Krügen, dem großen Hospithal zu Königsberg gehörige Büchsen, sollen demselben auch verbleiben, und die Gelder aus den Kirchenbüchsen, im Beyseyn der Kirchenvorstehere vom Prediger, und aus den Krug- und Mühlbüchsen, vom Praecentore und einem Kirchenvorsteher in loco geleeret, und an den Inspectorem eingesandt werden, dieser aber soll solches Geld um Trinitatis an das Hospithal herabschicken, unter der Aufschrift: Hospithalcollecte. Königsb. 4. May 1744.

Vor das große Hospitahl zu Königsberg, soll in den ersten Tagen der drey hohen Feste, Weynachten, Ostern und Pfingsten, wie auch am Neuenjahrstage und an den vier Bußtagen, imgleichen bey Trauungen und Tauffen, mit Aussetzung der Becken an denen Kirchenthüren, eine Collecte gehalten, und das Geld dem Hauptambt zur weitern Beförderung gleich eingesandt werden. Königsb. 14. Nov. 1747.

## Huben.

Die Prediger sollen ihre vier Huben Landes, oder wo sie von schlechter Bonität wären, sechs Huben, frey von allen Contributionen zu ihrer Subsistence genießen, bey den Filialkirchen aber keine aparte Huben haben, die Kirchenhuben sind auch davon befreyet; wenn aber jemand der Kirchen mehrere Huben legiren und schenken wollte, so sollen von denselben alle Pflichten und Prästanda entrichtet werden. Kön. 5. Dec. 1721.

## Hurenstrafe.

Es sollen zuförderst die Pfarrer noch vor der Tauffe der Hurenkinder inquiriren, wer der rechte Thäter und Vater des Kindes ist, ob es mit einem oder vielen geschehen, ob sie sich selbst dazu genöthiget, oder von den Kerlen mit glatten Worten und Verheissung der Ehe, dazu beredet worden, welche Umstände die Pfarrer denen Erzpriestern zu referiren haben, damit sie die Sache entweder ans Consistorium, oder ans Ambt, oder ans Criminalgericht können gelangen lassen.

Die Hurer, nemlich die Kerle, sollen einen Sonntag vorm Altar Kirchenbuße thun, und 20 Mark Geldstrafe geben, als 10 Mark der Kirchen und 10 Mark der Herrschaft; die etwas vornehmer sind, sollen gedoppelte Strafe geben. Die Weibespersohnen aber, die an solcher Hurerey die größte Schuld haben, sollen drey Sonntage Kirchenbuß thun, und das Kind alleine alimentiren und ernähren.

Wenn sie sich aber mit einander ehelichen wollen, so soll ihnen zwar in honorem Conjugii, die Kirchenbuße erlassen werden; dennoch sollen sie beyde zusammen 10 Mark Strafe erlegen.

Wenn es aber ein Weibstück mehr denn einmal versiehet, die soll nicht nur mit der schlechten Kirchenbuß vorm Altar, sondern auch mit dem Halßeisen vor der Kirchen, an dreyen unterschiedenen Sonntagen gestrafet werden.

Die Frühemütter sollen benebst der weltlichen Strafe, so im Landrecht gesetzet, für eine jegliche Woche, als sie zu frühe kommen seyn, eine Mark Strafe erlegen; kommen sie aber etliche viel Wochen zu frühe, so sollen sie auch mit der Kirchenbuß beleget werden.

Die schwanger zurück gelaßene Wittwen, die sich in der Geschwindigkeit mit andern trauen laßen und ihren Zustand nicht entdecket haben, die sollen nach ihrer Entbindung zwanzig Gulden Strafe der Kirchen erlegen; haben sie aber ihr Kind in der Unzucht empfangen, so sollen sie dazu öffentliche Kirchenbuß thun. **Kirchenvisitation Insterb. und anderer Litth. Aembter** de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 69. 70.

Wegen des Halßeisens bey der Kirchen und anderer Geldstrafe über Huren, hat sich der Pfarrer nichts anzumaßen, sondern das gehöret der Obrigkeit zu, und haben die Kirchenväter die Strafen der Kirchen einzufordern. Es mögen die Huren vorm Altar oder im Halßeisen stehen, oder auch an Geldstrafe der Kirchen erlegen, so ist dennoch die öffentliche Absolution und Aussöhnung mit der geärgerten Gemeine nöthig, weshalb die Pfarrer ans Consistorium zu berichten und Anweisung zu erwarten haben. Doch sollen die Pfarrer von den Huren auch das Spinnen vor sich nicht begehren, sondern die Kir-

chenstrafe

chenstrafe allein der Kirchen zuzuwenden, beflissen seyn. Diejenige so zum andern und dritten mal der Unzucht überführet worden, sollen von der weltlichen Obrigkeit nicht allein mit Geldstrafe beleget, sondern auch mit dem Thurm, und vermöge Landrecht, endlich mit Landesverweisung abgestrafet werden.. Instruction zur Kirchenvisitation de A. 1699. *Grube* P. I. N. 6. p. 77.

Die Pfarrer jedes Ortes, sollen die Concubinarios und Concubinas, wenn sie dieselbe in ihren Kirchspielen vermerken, und sich nicht strafen lassen wollen, bey Zeiten dem Consistorio anmelden, damit sie gebührend citiret, zur Besserung ihres Lebens gebracht, und auf allen Fall durch öffentlichen Bann von der Christlichen Gemeine abgesondert werden mögen. Preuß. Landrecht, P. I. Lib. II. Tit. 5. §. 3. p. 299.

Diejenige verlobte Persohnen, so den Concubitum anticipiret, und nachmahls sich würklich heyrathen, dörffen weder Kirchenbuß noch Abbitte thun; sondern sollen wegen des unzeitigen Beyschlafs mit einer Geld- oder andern willkührlichen Strafe beleget werden. Pr. Landrecht, P. I. Lib. 2. Tit. I. Art. 2. §. 5. p. 271.

Auch soll von dem durch frühzeitigen Beyschlaf erziehlten Kinde, über die ordinaire Tauffgebühr, nicht das geringste an Geld genommen werden. Edict Berl. 15. Jun. 1739.

Es soll vor die Tauffe eines unechten Kindes, wie auch an Beichtgeld von einer unzüchtigen Persohn, von den Predigern der gewöhnliche Thlr. nicht mehr gefordert werden; sondern dieselbe vielmehr mit dem ordinairen Tauff- und Beichtgeld, was andere Leute zahlen, auch von dergleichen unzüchtigen Persohnen zu frieden seyn. Berl. 30. Mart. 1745. 29. Apr. 1745.

Es sollen die Inquisitionsprocesse wegen Ehebruchs und anderer dergleichen delictorum carnis, so viel als möglich verkürzet, ohne große Kosten tractiret, die Verbrechen selbst aber, so mehr vor Schwachheiten angesehen und nicht so sehr ernstlich und scharf gestrafet werden, auch die übermäßig oder unnöthig verursachte Kosten keines weges denen Inquirirten aufgebürdet, sondern a judiciis inquirentibus, welche Anlaß dazu gegeben, übernommen werden. Berl. 1. Oct. 1746.

Unter Handwerks- und andern gemeinen Leuten, werden die geschwächte Persohnen mit zehen Rthlr. pro defloratione et expensis abgefunden, dem Kinde aber müßen jährlich von Zeit der Geburt an, bis in das zwölfte Jahr zehen Rthlr. zur Alimentation bezahlet werden.

Damit aber der täglich einreissenden Hurerey ein Riegel vorgeschoben werde, so soll jederzeit der Stuprator sowohl als Stuprata, arbitrair bestrafet werden.

Jedoch müßen die Bürger und Bauren nicht an Geld, sondern am Leibe

mit Gefängnißstrafe, Hofarbeit, oder wenn die Person schon ein- oder mehrmal zum Fall gekommen, mit dem Halßeisen oder Spanischenmantel beleget werden. Project des Corporis Juris Frideric. Halle 1749. Part. I. Lib. II. Tit. III. Art. III. §. 67. 69. p. 63. 64.

Die Hurerey soll mit 14tägiger Gefängniß, halb bey Wasser und Brodt, das adulterium simplex mit vier wöchentlicher Gefängniß gestrafet werden. Wann aber einige besondere Umstände dabey vorkommen, als, wenn es ein stuprum, adulterium oder furtum reiteratum ist, mag der Richter die Strafe verdoppeln, oder auch auf den Spanischenmantel oder die Fiddel erkennen. Instruction vor die Königl. Preuß. Hauptämbter und darinn bestellte Justitzcollegia. Berl. 1. Sept. 1751. Art. III. §. 39.

Diejenige Leute, die wider das sechste Gebot gesündiget, sollen, dafern sie Reue bezeugen und ein Verlangen nach dem heil. Abendmahl tragen, noch bevor sie ihres Verbrechens halber, von der weltlichen Obrigkeit zur Verantwortung und Strafe gezogen worden, zur Beicht und ad sacra admittiret werden. 25. Nov. 1760.

Damit die in unehren schwanger gewordene Weibesleute, um so weniger Bedenken finden mögen, ihre Schwangerschaft bekannt werden zu laßen, und nach der Vorschrift des Edicts von freyen Stücken anzuzeigen, so sollen, um ein größeres Uebel zu verhüten, von nun an, alle Hurenstrafen, von welcher Gattung und Art sie seyn mögen, völlig abgeschaffet seyn, und dergleichen Weibesleute ihres begangenen Fehltrits halber zu keiner Strafe ferner gezogen, auch ihnen nicht der geringste Vorwurf deshalb oder einige Schande gemacht werden. Edict wider den Mord neugebohrner unehliger Kinder. Berl. 8. Febr. 1765. §. 5.

Es soll keiner gefallenen Persohn nach dem Vater des Kindes gefraget, von selbiger kein mehreres Beichtgeld gefordert, der begangene Fehltritt mit Moderation inter privatos parietes vorgestellet, an den unehligen Kindern in Absicht der Tauffe und Begräbnüße der Solennitäten wegen, keine Schwierigkeit gemachet, die Danksagung nach der Entbindung mit gehöriger Klugheit in convenablen Terminis bewürket, und endlich dieselbe nicht zwischen den Bänken, sondern vorm Altar copuliret werden. Kön. 22. Mart. 1768.

## Jesuiten.

Es sollen keine der Evangelischen Religion zugethane Unterthanen, wes Standes und Wesen sie seyn, ihre Kinder bey den Jesuiten, es sey in- oder außerhalb Landes erziehen und in die Schule gehen lassen. Kön. 20. Apr. 1684. *Grube* P. I. N. 119. p. 294.

Inspe-

## Inspector, siehe Erzpriester.

## Introduction.

Zu der Introduction anderer Prediger auf dem Lande, sollen außer dem Prediger, welcher solchen Actum verrichtet, keine Prediger mehr gebeten werden, noch zugegen seyn. Kön. 30. Mart. 1719. *Grube* P. I. N. 55. p. 130.

Es soll ein jeder Prediger bey der Introduction von dem Inspectore unterrichtet werden, welcherley ergangene Edicta und Verordnungen er in seinem Ambte zu beobachten habe. Edict wegen der studirenden Jugend, 30. Sept. 1718. *Grube* P. I. N. 54. §. 23. p. 129.

Bey keiner Kirche soll es erlaubet seyn, daß ein neuvocirter Prediger durch einen andern, als den Inspectorem der Diöcese, in welcher sich solche Kirche befindet, introduciret werde, sowohl bey Königlichen, als auch Adelichen und andern Kirchen; weil, wenn durch einen andern, als den Inspectorem solches Sprengels, die Introduction verrichtet wird, die Kirchen und Prediger sich der Inspection ihres Inspectoris entziehen würden.

Es soll die Introduction der neuvocirten Prediger nicht zur Verwarlosung der Gemeinen, auf ganze Monate verzögert werden; sondern in dem Fall, wenn der Inspector selbige nicht a dato insinuationis des Introductionsrescripts, innerhalb 14 Tagen vornimbt, solche durch einen benachbarten Inspectorem verrichtet, und diesem das Introductionsgebühr gezahlet werden.

Auch sollen die Erzpriestere, die von Königsberg über 10 Meilen entlegen sind, vom nechsten Inspectore oder Erzpriester introduciret werden. Ern. und erweit. Verordn. wie es in latein. Schulen, bey der Universität zu halten. Berl. 25. Oct. 1735. p. 50. 51.

Wenn der Oberhoffprediger einen Erzpriester introduciret, werden ihm aus Kirchenmitteln zehen Rthlr. wenn aber ein Erzpriester in seinem Sprengel die Introduction eines andern Predigers verrichtet, nur vier Rthlr. und die freye Fuhr von der Gemeine gegeben, vor die Introductionsmahlzeiten sollen bey einem Erzpriester bis zehen Rthlr. bey einem Landpfarrer und Diacono in den kleinen Städten sechs Rthlr. paßiren und aus Kirchenmitteln bezahlet werden.

Wenn jemand zuerst wohin vociret oder von einer Gemeine zur andern translociret wird, so soll ihn und seine Sachen höchstens bey 10 Meilen fortzubringen, so viel Wagens, als dazu nöthig sind, von der Gemeine hergegeben werden, es wäre denn in der Erndtezeit, oder im Herbst und Frühjahr bey schlimmen Wege, so soll vorerst nur ein Wagen, bis die Wege bequem geworden und die Erndte verrichtet ist, gegeben werden. Edict von den Introductionsunkosten der Prediger, Berlin 5. Nov. 1735. §. 5. 7. 9. 11.

Es soll bey der Introduction eines Prediger per Deputatum des Justitz-collegii, mit Zuziehung des Inspectoris, der introducirte Prediger mit seinem Antecessore oder deßen Wittwe und Erben, völlig auseinander gesetzet, die Gebäude cum Inventario dem ersteren übergeben, nicht minder das vorräthige Kirchengeld überzählet, und solches nebst denen der Kirchen zugehörigen Büchern, Geräthe, Kirchenrechnungen und Verordnungen überliefert, auch ein formlicher Reces darüber aufgenommen werden. Kön. 19. Dec. 1756.

## Juden.

Die Juden sollen sich in ihrem Gottesdienst bey dem Gebet Alenu Leschabbeach gewisser verdächtiger Worte und des Ausspeyens und Hinwegspringens bey demselben enthalten. Cölln. 28. Aug. 1703. *Grube* P. I. N. 22. p. 96.

## Kindermord.

Diejenige Eltern, so ihre kleine Kinder zu sich ins Bett nehmen, und sie aus Trunkenheit und Unachtsamkeit erdrücken, daß sie davon sterben, die sollen öffentliche Kirchenbuß thun, und ins Halseisen gestellet werden. Kirchenvisitation Insterb. und anderer Litth. Aembter, de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 70.

Diejenige Mütter die ihre Kinder bey oder nach der Geburt umbringen würden, sollen mit der Strafe des Sackens und Ertränkung vom Leben zum Tode gebracht werden; Auch soll eine jede Gebärerin, so bald ihr die Noth antrit, um Hülfe rufen, oder wenn sie nicht Gelegenheit gehabt, solches zu thun, weil sie etwa zu einer unversehenen Zeit, und an unverhoften Ort mit Kindesnöthen überfallen worden, so soll sie nach der Geburt also fort kund machen, daß sie geboren, und das Kind ohne Zeitverlust anzeigen; denn auf die heimliche Geburt, nach befundenen Umständen, Staupenschläge und Landesverweisung gesetzet seyn soll, wenn gleich kein Unglück oder Mord erfolget wäre.

Prediger sollen dieses Edict wegen Kindermords, alle Jahr am ersten Bußtage öffentlich von der Canzel ablesen. Allgemeines Edict wegen des Kindermords, darin die Strafe des Sackens verordnet wird, Berl. 30. Aug. 1720. *Grube* P. III. N. 394. p. 540. Renovirtes Edict, Berl. 22. Nov. 1723.

Es sollen hinführo die Kindermörderin nicht gesacket, sondern mit dem Schwerdt hingerichtet werden. Charl. 31. Jul. 1740.

Vermöge Rescript Kön. 30. Aug. 1756. sollen des Kindermords halber hiebevor emanirte zwey Edicta vom 30. Aug. 1720. und 22. Nov. 1723, jährlich den zweyten Sonntag nach Michael von der Canzel verlesen werden.

Vermö-

Vermöge Mandat, 20. Jun. 1760. sollen diese Edicta jährlich am Sonntage Trinitaeis der Gemeine eingeschärfet werden, bey zehn Thlr. Fiscälischer Strafe.

Das Rescript vom 9. Dec. 1763. die Schwangerschaft der unehlichen Weibespersohnen betreffend, soll am ersten Bußtage von der Canzel verlesen werden.

Das Edict wieder den Mord neugebohrner unehlicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, de Dato Berlin 8. Febr. 1765. soll an einem der drey hohen Festtage öffentlich verlesen werden; die angedruckte Summarien aber alle Bußtage wechselsweise, bald in dem Vor- bald in dem Nachmittagsgottesdienst.

## Kirchen.

Es sollen die Kirchen im Lande sorgfältig gereiniget und beständig sauber und rein gehalten werden, und die Inspectores darüber ein wachsames Auge haben, als welche hauptsächlich für das Beste der ihrer Aufsicht anvertraueten Kirchen in allen Stücken zu sorgen, und auch auf gute Ordnung und anständige Ausübung des GOttesdienstes bey denselben zu halten, verpflichtet sind. Kön. 7. Oct. 1760.

Die Erzpriester sollen in den jährlichen Kirchenvisitationsrecessen anzeigen, ob und welchergestalt dem hohen Befehl wegen Reinhaltung der Kirchen, nachgelebet werde. Kön. 28. Oct. 1760.

## Kirchenbau, siehe Bau der Kirchen.

## Kirchenbücher.

Es sollen sich die Erzpriester bey jedweder Kirchenvisitation, der Prediger ihre Kirchenregister vorzeigen laßen, als nemlich das Beicht- Tauff- Trau- Proclamations- und Leichenregister, besonders das Alphabetische Confitentenregister, um nachzusehen, ob sie auf vorgeschriebene Art ordentlich und richtig gehalten werden. Kön. 20. May 1752.

Die Prediger sollen in einem wohl eingebundenen Buch die Getauffte, Gestorbene, Getraute und Communicanten richtig verzeichnen, und die Inspectores bey der Visitation nach dem Zustand der Kirchenbücher sich genau erkundigen, und denen Nachläßigen die nöthige Warnung und Anweisung geben. Edict, Berl. 16. Nov. 1764.

Die Kirchenbücher, nemlich das Taufbuch, Trauungs- und Todtenregister, wie auch Communicantenliste, sollen in einer mit den Jahreslisten correspondirenden Form geführet, und nach dem gedruckten Schemate eingerichtet werden. Berl. 29. Oct. 1765. Kön. 31. Dec. 1765.

Es sollen die Prediger aus Mitteln der Schulcasse sich ein eigen Buch anschaffen, und in demselben alles, was zur eigentlichen Kenntniß des Schulwesens gehöret, eintragen. z. E. die Einrichtungsprotocolle von allen Schulen des Kirchspiels, und die von Zeit zu Zeit darinnen erfolgte Abänderungen, imgleichen alle Verordnungen die im Schulwesen ergangen, und per Circularia communiciret sind, und sollen die Erzpriester bey einer jeden Kirchenvisitation forschen, wie dieser Verordnung nachgelebet werde. **Kön.** 29. Apr. 1768.

## Kirchenbuß.

An denen Orten da es Herkommens und gebräuchlich ist, daß die unzüchtige Persohnen oder Huren, vor das Altar oder einen andern Ort in der Kirche gestellet werden, hat es dabey sein Bewenden. Es sey aber, daß sie vorm Altar oder im Halseisen stehen, oder auch Geldstrafe der Kirche erlegen, so ist dennoch die öffentliche Absolution und Versühnung mit der geärgerten Gemeine nöthig, und dahero billig beyzubehalten, welches die Pfarrer in wichtigen Fällen allemahl ans Consistorium zu berichten, und gemäß der Kirchenordnung Weisung zu gewarten haben, wie und welchergestalt nach Beschaffenheit und Umständen des Verbrechens, die Kirchenbuße anzustellen sey. **Instruction zur Kirchenvisit.** de A. 1699. *Grube* P. I. N. 6 p. 77.

Alle Hurer und Ehebrecher, imgleichen Sabbathschänder, Gotteslästerer, Flucher und Schwerer, Diebe, Trunkenbolde, Ungehorsame gegen die Eltern und Obere, öffentliche Hurenwirthe, Kuplerinnen und dergleichen offenbahre Sünder, sollen ohne Ansehen der Persohn und Unterscheid des Geschlechts, Alters, Standes, Ehren und Handthierung, bey allen Lutherischen und Reformirten Gemeinen zur öffentlichen Kirchenbuß und Abbitte der gegebenen Aergernissen und Wiederaussöhnung mit der Gemeine, angehalten, und nicht ehe zum Gebrauch des hochwürdigen Abendmahls wieder admittiret werde.

Damit aber die Prediger diese an sich löbliche und nöthige Kirchenzucht nicht zu Ausübung ihrer Affecten mißbrauchen, sollen sie vorher die Umstände der Sachen an den Inspectorem und Erzpriester berichten, und dieser solches gleichfalls allemahl ans Consistorium vorher gelangen lassen, und dessen Verordnung darüber einholen, und also solche öffentliche Kirchenbuß, jemanden aus ihrer Gemeine nicht ehe aufzulegen befugt seyn.

Damit auch das gemeine Volk, als welches in dem Wahn stehet, ob wäre die Kirchenbuß eine Art von Strafe und Beschimpfung der Gefallenen, von der Beschaffenheit und Endzweck derselben recht unterrichtet werde, so sollen die Prediger bey Gelegenheit, absonderlich Dom. III. et. XI. post Trinit. oder auch an andern Sonntagen, imgleichen an denen Buß- und Bethtagen, auch in den Catechismuslehren und öffentlichen Examinibus, von der wahren Beschaffenheit

fenheit, Nothwendigkeit und Nutzen der öffentlichen Kirchenbuß, umständlich lehren, und unterrichten und sie von dem bisherigen Vorurtheil, als ob die Kirchenbuße eine Strafe und Beschimpfung wäre, abzubringen suchen. Kön. 15. Apr. 1716. *Grube* P. I. N. 42. p. 111.

Bey der Kirchenbuß-Disciplin oder Aussöhnung der gefallenen Sünder mit der Kirche, soll alles dasjenige, was nur einigen Schein eines weltlichen Zwanges, Beschimpfung oder Strafe haben möchte, auf alle Weise vermieden werden.

Es sollen dahero die gefallene Sünder bey solchem Actu keine absonderliche Trachten haben; es sollen auch dieselbe nicht durch die Gerichtsdiener zur Kirche begleitet, noch auch andere dergleichen Umstände, welche sonsten bey den Weltlichen Gerichten zu Vollstreckung derer allda dictirten Strafen, gebräuchlich, observiret werden.

Die Prediger sollen absonderlich bey solchem Actu des gefallenen Sünders, wieder denselben keine Schmäh- und Lästerworte gebrauchen, oder ihm den begangenen Fehltritt schimpflich vorrücken, oder mit Worten ihre darüber habende Freude bezeugen.

Wenn aber solches Laster nicht publique, noch zum öffentlichen Aergerniß ausgebrochen wäre, oder wenn jemand solches Laster seinem Beichtvater im Vertrauen entdecket, als welcher solches billig bis in seine Grube verschwiegen halten muß, alsdenn soll diese Kirchen-Disciplin nicht statt haben, massen sonsten das Aergerniß bey der Gemeine erst würde erreget werden.

Die Prediger sollen, wenn sie von jemandes unordentlichem Leben und Wandel hören, demselben solches insgeheim vorhalten, und ihn auf bessere Gedanken bringen; wenn aber diese geheime Ermahnung nicht fruchten will, sollen sie die, Math. 18. vorgeschriebene gradus admonitionis gebrauchen, und mit Zuziehung der Kirchenvorsteher, oder anderer Gottesfürchtigen Männer, sonderlich des Inspectoris oder Erzpriesters, mit Ernst ihm zureden, und wenn das nicht helfen will, und sein ruchloser Wandel völlig ausgebrochen, soll der Inspector oder Erzpriester solches ans Consistorium berichten.

Bey denjenigen Persohnen, welche sich verlobet, und vor geschehener Copulation durch gar zu frühzeitigen Beyschlaf sich vergangen, imgleichen denjenigen, welche sich ohne vorhergegangene Eheversprechung, durch einen Beyschlaf versündiget haben, nachher aber sich einander zu heyrathen gedenken, und solche Heyrath auch würklich vollziehen, soll die Kirchenbuße keine statt haben.

Diejenige Persohnen, welche zum erstenmahl zu Unfall gekommen, sonst aber eines ehrbahren und züchtigen Wandels sich beflissen, sollen nach vorhergegangener Privatvermahnung des Predigers, ohne Kirchenbuß zum heiligen

Abendmahl gelassen werden; jedoch daß in dem öffentlichen Gebete für die Communicanten, derselben, wiewoh tecto nomine Erwehnung geschehe.

Wenn aber jemand sonst vorhin schon ein liederliches, berüchtigtes und unzüchtiges Leben geführet und solchergestalt zu Fall kommt, soll er, wenn es gleich das erstemahl ist, würklich Kirchenbuß thun.

Sollte sich der Sünder, bey dem alle gradus admonitionis angewendet seyn, ihn zur Buße und Bekehrung zu bringen, dazu, und zur Kirchenbuß nicht verstehen wollen, und inzwischen dahin sterben, so soll derselbe nicht auf den Kirchhoff, vielweniger in der Kirche bey den Leibern der übrigen Christen, begraben werden.

Wenn jemand in so grosser Missethat verfallen, daß er entweder am Leben gestrafet oder des Landes auf ewig verwiesen würde, so ceßiret alsdenn diese Kirchen-Disciplin, weil das gegebene Aergerniß durch solche Strafe bereits getilget worden; doch soll er, wenn er wieder zurück kommt, dennoch Kirchenbuß thun, und nicht ehe zur heiligen Communion gelassen werden.

Fremde Leute, die in andern Landen dergleichen Sünden begangen, sollen in den hiesigen Landen davor, keine Kirchenbuße thun, weilen solche Sünden nicht bekannt, noch die Gemeine, zu welcher er sich begiebet, geärgert worden. Berl. 4. Dec. 1717. *Grube* P. I. N. 44. p. 114.

Die Delinquenten, welche eines groben Verbrechens wegen, des Landes verwiesen werden, sollen zur Kirchenbuß nicht angehalten werden, weilen das gegebene Aergerniß durch Wegschaffung des Delinquenten, von selbst ceßiret. Kön. 17. Mart. 1717. *Grube* P. I. N. 45. p. 118.

Es soll kein Erzpriester, Pfarrer oder Caplan, desgleichen auch kein Weltlicher Richter für sich selbst, sich unterstehen, die öffentliche Kirchenbuß, wenn sich die Delinquenten nicht selbst dazu submittiren, anzuordnen, vielweniger in Geld und Abbitte zu verwandeln; sondern sie sollen nach Inhalt der Kirchenordnung, solche Fälle an die Consistoria berichten, welche nach Befinden der Verbrecher und Beschaffenheit der Sache, ob die öffentliche Kirchenbuße, oder die Abbitte, und wie dieselbe nebst einer Geldstrafe ans Gotteshauß vorzunehmen sey, erkennen und verabscheiden sollen.

Diejenige verlobte Persohnen, so den concubitum anticipiret, und nachmahls sich würklich heyrathen, dörfen weder Kirchenbuße noch Abbitte thun, sondern sollen wegen des unzeitigen Beyschlafs, mit einer Geld- oder willkührlichen Strafe, beleget werden. Pr. Landrecht, P. I. Lib. 2. Tit. 1. Art. 2. §. 5. p. 271.

Es soll kein Prediger von denen, öffentliche Kirchenbuße thuenden Persohnen, etwas an Geld fordern, noch auch diejenige Verlobte, welche vor der Copulation einander fleischlich erkannt, zu öffentlicher Aussöhnung mit der Gemeine

Gemeine anhalten, und vor die Taufe der Frühkinder über die ordinaire Taufgebühr, nicht das geringste an Geld nehmen. Edict, Berl. 15. Jun. 1739.

Es soll die bishero annoch üblich gewesene Kirchenbuße gänzlich aufgehoben seyn, und sollen die Persohnen, so contra sextum sich vergangen, von dem Prediger, mit Zuziehung eines andern Predigers, mit Glimpf und Gelindigkeit admoniret, zu einem bessern Leben und Wandel angemahnet und von den Predigern alles verschwiegen gehalten werden, bey Strafe der Cassation. Pyrm. 31. May. Berl. 7. Jun. 1746. Kön. 2. Jul. 1746.

Auf gleiche Weise soll es auch mit denen, die prima vice gefallen und sonst tecto nomine pflegen ausgesöhnet zu werden, gehalten werden. Kön. 9. Dec. 1746.

## Kirchencapitalia.

Es sollen keine Capitalia von Kirchenmitteln an jemand ohne vorher erhaltenen ausdrücklichen Consens von Sr. Königl. Majestät, ausgethan, und geliehen, sondern vorher davon berichtet werden. Kön. 3. Febr. 1727.

Es soll kein Ambtshauptmann, Verweser oder Magistratspersohn von denen Kirchenmitteln, das geringste Lehnsweise an sich nehmen, sondern die Kirchencapitalia an andere Persohnen auf Interesse gegeben werden, doch daß vorhero berichtet, und alle nöthige Umstände angezeiget werden. Königsb. 17. May 1731. 4. Mart. 1734.

Nachdem die zeitige pro Cente nur à 5 von 100 im Gange sind, und es denen Kirchen viel zuträglicher ist, ein pro Cent zu verlieren, als Capitalia steril liegen zu lassen und keinen Genuß von selbigen zu haben, als sollen die, bey den Kirchen baar verhandene Gelder gleichfals à 5 pro Cent, jedoch auf sichere Gründe ausgethan werden. Die bereits ausgeliehene Gelder aber, sollen nicht ohne Conceßion herunter gesetzet, noch weniger etwas ohne Conceßion ausgethan werden. Kön. 21. Nov. 1755.

Es sollen die Kirchencapitalia auch von andern piis Corporibus durchaus nicht auf Wechsel ausgethan werden. Kön. 20. Mart. 1765.

## Kirchendecem.

Der Kirchendecem soll jährlich um Martin und zwar in der Widdem, in Gegenwart der Pfarrer, damit sie von allen Gefällen und Ausgaben gleiche eigentliche Wissenschaft haben mögen, von denen Kirchenvorstehern eingenommen, und solches 14 Tage oder 3 Wochen zuvor, durch den Pfarrer abgekündiget werden. Die Resten vom Kirchendecem sollen schleunigst beygetrieben werden, in wenig Tagen, und die sich in solchen Tagen nicht mit dem Decem einstellen, die sollen ihn doppelt, oder wenn es länger dauret, zwey bis drey-

doppelt geben, auch soll kein Decemsabgang von wüsten Huben gestattet werden. Kirchenvisitation Insterb. und anderer Litth. Aembter, de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 56. 57.

An den Orten da keine gewiße Zeit vormahls zur Decemseinnahm bestimmet worden, soll der Decem auf den Tag Martin abgetragen werden, und der Pfarrer solches zeitig vorher von der Canzel abkündigen.

Wer den Tag nicht kommet, und dennoch innerhalb 14 Tagen den Decem erleget, der soll den Kirchenvätern die verursachte Unkosten ihrer anderen Zusammenkunft zu erstatten schuldig seyn.

Wer auf den Tag Catharinä den völligen Decem nicht abträget, derselbe soll den schuldigen Decem dasselbe Jahr gedoppelt zu erlegen schuldig seyn, und sollen die Kirchenväter denen gemeinen Leuten, Freyen und Bauren, wenn sie zur Kirchen kommen, ihre Pferde und Wagen anzuhalten, und sie zu pfänden hiemit berechtiget seyn, so lange bis sie ihren gedoppelten Decem samt dem Pfand- und Futtergeld, den Kirchenvätern abgeleget.

Auch sollen die von Adel und andere vornehme Leute, welche den Decem auf den angesetzten Tag, oder 14 Tage hernach auf den Tag Catharinä nicht abstatten, von dem Ambtshauptmann per Rescriptum dazu angemahnet, und wenn das nicht helffen will, an Vieh und Pferden, oder sonst, durch den Ambtswachmeister ausgepfändet werden.

Ein Knecht giebt Decem 10 Gr. und eine Magd oder Jung 6 Gr. und ein paar Instleute 12 Gr. und damit hierinn kein Unterschleif vorgehe, soll ein jeder Schulz oder Hofmann jährlich auf Johann, die Personen auf den Dörfern specificiren und den Kirchenvorstehern eingeben.

Bey der Decemseinnahme haben die Kirchenvorstehere keine besondere große Unkosten zu treiben, sondern allein, was von Alters her gewöhnlich ist, und nicht mehr aufzuwenden. Instruction zur Kirchenvisitation de A. 1699. §. 26. 29. *Grube* P. I. N. 6. p. 78. 79. Plan, nach welchem die Vorsteher der Kirchen, die Administration führen und ihre Rechnungen einrichten sollen. Kön. 1724. §. 8. 12.

Die Kirchenvorstehere sollen sofort nach der Decemseinnahme, eine accurate Specification von allen Restanten, denen Ambtshauptleuten oder Verwesern zustellen, welche die von Adel durch würckliche Execution dazu anhalten, von den Cöllmern und Bauren aber, eine Consignation denen Ambtsleuten und Generalpächtern zuschicken, diese solche Resten binnen 14 Tagen beytreiben, oder selbst davor haften, sich aber keinesweges damit entschuldigen, daß sie vor ihren Zins erst zu sorgen haben, denn diese Entschuldigung ist nicht erheblich. Extract aus der Instruct. vor die perpetuirliche Kirchencommißion. Kön. 4. Sept. 1734. §. 6. 5.

Die

Die Söhne und Töchter, welche bey ihren Eltern vor Knechte und Mägde dienen, sollen denen Kirchen, wozu sie gehören, den Personal-Decem abtragen. Kön. 30. Jan. 1737. 1. Sept. 1739.

Es soll ein jeder, so bald er das 16. Jahr erreichet, er möge ad sacra gewesen seyn oder nicht, den Personal-Decem zu entrichten angehalten werden. Kön. 7. Sept. 1742. 2. Nov. 1742.

Damit die Eingewidmete nicht heimlich davon gehen mögen, ohne vorhero den Decem und andere Prästanda an die Kirche zu bezahlen, so sollen die Prediger ihnen, wenn sie in eine andere Gemeine ziehen wollen, das verlangte Attest nicht eher ertheilen, als bis sie sich mit der Kirchen völlig abgefunden haben. Königsb. 6. Mart. 1751.

Denjenigen Eingepfarrten, welche nicht die etwan rückständige und currente Kirchenprästanda zur verordneten Zeit jedesmal prompt entrichten, soll der Landreuter zur Execution eingeleget, und wenn hierauf nicht binnen drey Tagen die würkliche Zahlung erfolget, ohne weitere Nachsicht, ihre Paratiora angegriffen, und daraus ermeldte Praestanda berichtiget werden. Königsb. 8. Oct. 1751.

Der zur jährlichen Decemseinnahme festgesetzte Termin soll jedesmal den Beambten vorher notificiret werden, damit dieselbe mit zugegen seyn, oder jemanden dazu deputiren können. Wie denn auch zugleich nach gehaltener Decemseinnahme die Restenconsignation dem Beambten zur Beytreibung der Reste, in duplo soll eingeliefert und ein Exemplar davon sub præsentato zurück genommen werden. Königsb. 16. Jul. 1753. 10. May 1756.

## Kirchengebet.

In dem allgemeinen Kirchengebet soll von denen Predigern nur für alle hohe und niedere Civilbediente generaliter gebetet, die Specialbenennungen aber derer Collegiorum und anderer Cheffs, eingestellet werden. Königsb. 1. Jul. 1714. *Grube* P. I. N. 34. p. 106.

Die Prediger sollen das Kirchengebet nach der vorgeschriebenen und gedruckten Formul ohne einzige Aenderung von der Canzel sprechen, und die Fürbitten für Privatpersohnen mit beygefügten eiteln weltlichen Ehrentiteln nachbleiben. Königsb. 14. Aug. 1720. 17. May 1722.

## Kirchhöfe.

Die Litthauer, so nahe bey der Kirche, in den Dörfern wohnen, sollen nicht ihre eigene Feldkirchhöfe halten, (die Mogillen genannt werden) sondern ihre Todten bey der Kirche begraben laßen.

Für die Deutschen und Litthauer so in der Kirche begraben werden, soll

für einen alten und großen Cörper 8 Mark, für einen kleinen und jungen Cörper aber 4 Mark entrichtet werden; ausgenommen den Pfarrer und Schulmeister, benebst ihren Weibern und Kindern, diesen soll in der Kirchen ein frey Begräbniß verstattet werden.

Alle Gottesäcker und Kirchhöfe, sollen sowohl bey den Dörfern als auch zuvörderst bey den Kirchen umzäunet, und wo ein reicher Vorrath an Feldsteinen vorhanden, soll der Kirchhof mit einer starken Mauer umgeben werden. Kirchenvisitation Insterb. und anderer Litth. Aembter de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 71. 72.

Die Kirchhöffe sollen bey allen Kirchen und Dörffern, wo sie befindlich seyn, stets im guten Stande gehalten werden. Wo eine Mauer um einen Kirchhof oder ein guter Diehlenzaun um denselben verhanden, ist derselbe billig auf Kosten derer Eingewidmeten zu unterhalten. Instruction zur Kirchenvisitation de A. 1699. §. 37. *Grube* P. I. N. 6. p. 80.

Es soll keiner seine Todten auf neue Mogillen, welche nicht ordentliche und alte Kirchhöfe seyn, begraben, sondern auf den alten Mogillen, die schon seit undenklichen Jahren im Gebrauch gewesen; ihre Todten auch dem Prediger loci vorher anzeigen, und die gewöhnliche Gebühren der Kirchen und derselben Bedienten, entrichten. Kön. 11. Jan. 1752.

## Kirchenrechnungen.

Die Rechnungen sollen die Pfarrer gemäß der Bischöflichen Wahl jährlich selbst halten und machen, damit sie im Ambt oder Visitation können abgehöret werden, und für solche ihre Mühe einen Reichsthaler jährlich zur Ergötzlichkeit zu gewarten haben.

Es sollen aber die Rechnungen entweder im Ambt, zu Schloß oder bey der Kirchenvisitation in den Kirchspielen und Widmen, oder bey einem Kirchenvater jährlich ohnfehlbar abgehöret werden. Bey solcher Abhörung soll der Amtshauptmann, oder an dessen statt der Verweser und Amtsschreiber, der Erzpriester, Pfarrer und gesammte Kirchenväter zugegen seyn, damit alle Gravamina jedesmahl beygebracht, erörtert, verabscheidet und remediret werden können. Kirchenvisitation Insterb. und anderer Litth. Aembter, de A. 1638. *Grube* P. I N. 5. p. 57. 58. 60.

Vor dem gewöhnlichen Decemstage sollen allemahl die Rechnungen vom vorigen Jahr fertig, auch abgehöret seyn. Wo derjenige, der die Rechnung unter Händen hat, und über sich genommen, an Verfertigung derselben säumig wäre, und keine legale Entschuldigung hätte, soll derselbe nicht allein der verordneten Gebühr für die Rechnung, sondern auch eines Quartals seiner Besoldung und Deputat verlustig seyn, und die Rechnung dennoch in einer halben

Sächsi-

Sächsischen Frist nach dem ordinairen Termin umsonst verfertigen. Instruction zur Kirchenvisitation, de A. 1699. §. 22. *Grube* P. I. N. 6. p. 77.

Bey Abnahme der Kirchenrechnungen und denen bey der Kirche vorfallenden Bauten und Reparaturen, sollen die Pastores mit zugezogen werden. Rescript wegen der Preußischen Kirchensachen, Berl. 18. Oct. 1732.

Es soll jedes Orts Pfarrer, er mag zugleich Inspector seyn oder nicht, zur Abnahme der Rechnungen, und Bauten bey Kirchen und Schulen, nicht weniger aller piorum Corporum, als Hospithäler, Pauperschulen und dergleichen schlechterdings gezogen, und ohne seinen Rath weder in externis noch internis etwas gethan oder die Gelder ausgeliehen werden.

Absonderlich soll der Inspector die Rechnungen mit unterschreiben, und die Kirchenrechnungen welche der Inspector nicht mit unterschrieben hat, von der Perpetuirlichen Kirchencommißion oder Kirchencollegio, nicht angenommen, sondern zurück gegeben werden. Es können die Kirchenrechnungen, an dem Tage da die Kirchenvisitation gehalten wird, jedes mahl abgenommen werden, damit externa und interna, weil sie grosse Connexion mit einander haben, gemeinschaftlich reguliret werden können. Ern. und erweit. Verordn. wie es in den lateinischen Schulen, bey der Universität zu halten. Berl. 25. Oct. 1735. p. 47. §. 2. p. 50.

Es sollen die Kirchenrechnungen von den Aembtercollegiis abgenommen, und zur Revision an die Königliche Regierung eingeschicket werden; die Adelichen Kirchenrechnungen müssen wie vorhin an die Aembter geschicket, von diesen aber an das Hoffgericht remittiret werden. Die Kirchenrechnungen derer Städte müssen an die Regierung eingeschicket werden. Plan von der neuen Einrichtung der Justitz im Königreich Preussen, Königsb. 1751, I. §. VII.

Nachdem das Kirchencollegium aufgehoben, so braucht es nicht mehr die Kirchenrechnungen durch die Kirchenschreiber berichtigen zu lassen; sondern die Priester und Kirchenvorsteher müssen die Rechnungen verfertigen und dem Ambt einliefern, dahingegen ihnen die zwey Rthlr. welche die Kirchenschreiber bishero an sich gezogen, wieder zuflieſsen sollen, es wäre denn, daß sie in Verfertigung und Einsendung säumig seyn würden.

Wenn die Priester und Kirchenvorsteher selber nicht im Stande seyn die Rechnungen zu schlüssen, sollen die Aembtercollegia dieselbe vor sich fordern, und ihnen in Verfertigung dererselben aßistiren. In welchem letztern Fall aber die zwey Rthlr. welche denen Kirchenvorstehern vor Verfertigung der Rechnungen zugebilliget seyn, der Sportulcasse anheim fallen.

Es müssen die Kirchenrechnungen jährlich um heilige drey Könige gefertiget und an die Aembtercollegia bey zwey Rthlr. Strafe von Pastore und

Vorstehern eingeschicket, auch wie der Zustand der Kirchen sey, berichtet werden.

Die Aembtercollegia müssen die eingeschickte Rechnungen examiniren und abnehmen, auch solche zur Revision an die Regierung jedesmahl den 1. Jun. bey fünf Rthlr. Strafe vor jede Rechnung, einschicken.

Die Regierung muß die Rechnungen durch die beyde Obersecretarios revidiren lassen, und solche gegen Michael wieder remittiren, und wenn die Obersecretarii hierüber säumig seyn, müssen sie vor jede Rechnung gleichfalls fünf Rthlr. erlegen.

Die Adelichen Patronen welche bishero die Kirchenrechnungen selbst abgenommen, müssen dieselbe auf eben diese Weise, und bey eben dieser Strafe, denen Aembtern zusenden, zugleich auch von dem Zustande der Kirchen berichten. Und diesen Bericht muß der Pastor loci und der Inspector mit unterschreiben, die Aembter aber müssen sothane Adeliche Kirchenrechnungen an das Hoffgericht zur Revision einschicken.

Bey denen Kirchenrechnungen der Städte, bleibet es bey der bisherigen Verfassung, da die Kirchenrechnungen an die Regierung zur Revision eingeschicket werden müssen.

Vor diese Bemühung muß eine jede Kirche ein Rthlr. jährlich mit der Rechnung einsenden, welcher der Sportulcasse zufliessen soll. Jedoch sollen die Kirchen, welche jährlich nicht drey Rthlr. Ueberschuß und Bestand haben, von Erlegung des einen Rthlr. befreyet seyn.

Ausser diesem einen Rthlr. soll nichts weiter pro Expeditione oder sonst genommen, sondern alles, sowohl von Seiten des Ambtes als des Hoffgerichts und der Regierung gratis expediret und remittiret werden. **Instruction vor die Königl. Preuß. Hauptämbter und darinn bestellte Justizcollegia, Berl. 1. Sept. 1751. Art. 11. §. 15-21.**

Es soll denen Beambten jedes Orts der Termin zur Abnahme der jährlichen Kirchenrechnung bekannt gemachet werden, damit sie dabey seyn können. Wenn aber die Rechnung nicht in loco kan abgehöret werden, so soll doch das Justizcollegium per Deputatum jährlich die Kirche bereisen, und conjunctim genau untersuchen, und darüber ein Protocoll aufnehmen. **Kön. 26. Jun. 1752.**

## Kirchenstände.

Es sollen niemanden zwey oder mehr Kirchenstände auf seinen Nahmen verschrieben oder eingeräumet, sondern auf eine Person nur ein einziger Stand zugelassen werden. Imgleichen soll die Person, ehe auf derselben Nahmen der Kirchenstand gebracht oder verschrieben worden, Alters halber dermassen beschaffen seyn, daß sie in die Kirche zu gehen und GOttes Wort anzuhören, allbereit tüchtig seyn möge.

Es soll ein jedweder bey seinem wohlerlangten Kirchenstande, und daß er denselben betreten möge, geschützet werden. Instrucion wegen der Kirchenvisitation de A. 1619. 8. Oct. *Grube* Part. I. N. 4. p. 27. 28.

Es soll auch der Erzpriester daneben mit Aufsicht haben, wie es in den Kirchen mit Setzung, Austheilung, Verkaufung und Besetzung der Manns- und Frauensstühle und Stände, imgleicheen mit Begräbnissen in den Kirchen gehalten werde, damit es auch diesesfalls allerseits alles wohl zugehe, und eine gewisse Ordonanz und Maaß, nach Gelegenheit der Persohnen und der Kirchen-Wohlfarth gehalten werde. Kirchenvisitation Insterburgschen Amtes de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 49.

Es sollen nach einer im ganzen Lande gemachten Ordnung, die Kirchen-Stände fernerhin weder ad dies Vitae verkaufet, noch von den Erben reluiret; sondern die vacanten sogleich, die vorhin ad dies Vitae verkaufte, aber, nach dem Absterben der jetzigen Besitzere gegen eine jährlich zu zahlende, nach der Gewohnheit des Orts zu determinirenden Miethe, ausgethan und vermiethet werden.

Was aber die zu denen Adelichen Güthern gehörige Chöre oder Kirchenstände vor die Herrschaft betrift, so müssen solche von einem jeden Acquirenten der Güther, er sey ein Erbe des Verstorbenen Possessoris, oder ein Käufer derselben, vor das gewöhnliche Pretium reluiret; vor die Sitze in den Adelichen Gesindebäncken hingegen, eine jährliche Miethe, so wie von den andern Kirchenständen gezahlet werden. Kön. 4. Apr. 1744.

## Kirchenvisitation.

Wie und welcher gestalt von einem Inspectore oder Erzpriester die Kirchenrevision in denen ihm anvertraueten Kirchen zu halten sey, und wornach er eigentlich zu fragen, und was er zu untersuchen habe, davon geben überhaupt nachfolgende Instructiones Nachricht.

1) Die so genannte Bischofswahl, woselbst vorgeschrieben worden, wie die Pfarrer und Schulbediente, Küster, Kirchenväter und Vorsteher der Hospitähler, imgleichen die Zuhörer zu befragen, und was insgemein von allem erkundiget werden soll. Kön. de A. 1568. *Grube* P. I. N. 1. p. 1.

2) *Copia Instructionis* den Kirchenvisitatoribus ertheilet A. 1618. 18. Julii. *Grube* P. I. N. 3. p. 22.

3) Recessus Generalis der Kirchenvisitation Insterburgischen und anderer Litthauschen Aembter im Herzogthum Preußen, de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 34.

4) Wiederholte und erneuerte vom 1. Mart. 1666. ausgegebene Instruction, nach welcher die Kirchen im Lande, und was bey denenselben nö-

thig, zu revidiren, sowohl an Lehrern und Zuhörern zu untersuchen, auch ein und andere Nothdurft anzuordnen, 5. Jan. 1699. *Grube* P. I. N. 6. p. 74.

5) **Erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen in Preußen, Berl. 3. Apr. 1734.** in fol. so auch nachhero vermehrter nebst beygedruckten Marginalien A. 1741. zu Königsberg in quarto aufgeleget worden.

Um die Mängel in Kirchen, Schulen und Hospitäler, desto besser zu erfahren, soll der Erzpriester in einer jeglichen Kirche seiner Inspection herum fahren, und Kirchenvisitation anstellen, den Prediger und die Zuhörer untersuchen, die Mängel und Gebrechen verbessern.

Sonderlich soll er erforschen, wie die Pfarrer und Schulmeister ihr Ambt verrichten, und den Catechismum oder das Gebet treiben, auch wie die Kirchspielskinder in ihrer Andacht und Gottesfurcht und zuförderst in dem lieben Gebet, wachsen und zunehmen.

Wenn er der Litthauischen Sprache selbst nicht kundig ist, soll er zum Examine der Litthauer, den ersten Pfarrer des Ambtes, da er schon gewesen und examiniret, zu sich ziehen und mitnehmen, damit er ihm hierinn behülflich sey.

Solche Kirchenvisitation soll er bey einer jedweden Kirche nicht allemal am Sonntage halten, sondern in den Werktagen einen absonderlichen Tag dazu ansetzen, und solches dem Pastori, damit er sich sowohl auf eine Predigt fertig machen, als auch der Gemeine den Tag in der Wochen ankündigen könne, noch vor dem Sonntage vorher, durch ein Schreiben bekannt machen.

Zu solcher Kirchenvisitation soll, wo es des Ambtshauptmanns oder Verwesers Gelegenheit nicht zuließe, dennoch der Ambtsschreiber oder Adeliche Gerichtsschreiber, nebst dem Landschöppen zugeordnet werden, um dem Erzpriester hiezu hülfliche Hände zu bieten.

Damit auch der Erzpriester an guter und schleuniger Verrichtung solches jährlichen Visitationswerks, nicht verhindert und aufgehalten werde, soll er allenthalben durch Post oder **Potabel**, (wer diese gewesen, siehe unter Potabel) schleunig fortgeführet werden, auch das Essen und Trinken ihm bey solcher Kirchenvisitation von den Kirchenvorstehern aus Kirchenmitteln zur Nothdurft zubereitet werden. **Kirchenvisitation Insterb. und anderer Litth. Aembter** de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 48.

Es sollen die Kirchenvisitationes überall im ganzen Lande, nicht allein bey denen Königlichen, sondern auch Adelichen Kirchen mit Fleiß getrieben und fortgesezet werden, sowohl das Leben der Priester zur erforderten Unsträflichkeit möglichster maaßen zu befördern, als auch ihre Lehren und Predigten, auch sonsten alles zur nützlichen Erbauung derer ihnen anvertraueten Gemeinen einzurichten, die eingeschlichene Mißbräuche abzuschaffen, und die Einkünf-

te

te der Kirchen in behörige Ordnung zu bringen. Rescript wegen Bestellung und Examinirung der Priester. Kön. 15. Sept. 1698. *Grube* P. I. N. 25. p. 99.

Die Erzpriester sollen bey ihren Kirchenvisitationen unter andern nachfragen, wie die Schulmeister ihre Dienste und anbefohlene Verrichtungen versehen, sowohl bey der Kirchen als Schule, wie sie sich mit dem Pfarrer comportiren und sonst im gemeinen Leben ihren Wandel führen, ob auch die Eingewidmete ihre Kinder zu Sommer- und Winterzeiten fleißig zur Schulen schicken, ob auch der Pfarrer zum wenigsten alle vier Wochen die Schule besuchet und auf die Information der Kinder Achtung giebt. Instruction zur Kirchenvisitation de A. 1699. §. 9. *Grube* P. I. N. 6. p. 77.

Es sollen die Erzpriestere bey denen, ihrer Aufsicht anvertraueten Kirchen, alle Jahr eine Kirchenvisitation anstellen, und untersuchen, ob die Prediger jedes Orts, imgleichen die Schulmeister ihr Ambt zu fruchtbarer Erbauung wohl verrichten, auch wenn deshalb ein Mangel befunden wird, an die Königl. Regierung zur nöthigen Remedirung pflichtmäßig berichten.

Davor soll dem Erzpriester die sonst verordnete Inspectionsgebühr von jeglicher zu seiner Diöcese gehörigen Kirche entrichtet, sonst aber nicht das geringste weder an Geld noch Geldes werth gereichet werden.

Dafern er solche Visitation nicht alle Jahr bewerkstelliget, gehet er seiner Inspectionsgebühr verlustig. Königsb. 21. Jan. 1717. *Grube* P. I. N. 40. p. 109.

Die Erzpriestere sollen, wenn Kirchenvisitationes oder Introductiones der Prediger vorgehen, nach der Prediger Bibliothec fragen, und von Theologischen Sachen mit ihnen sich besprechen, in specie nach den Dispositionen ihrer Predigten, nach ihrem Umgang mit Kranken u. s. w. fragen. Rescript von den Pflichten der Erzpriester, Kön. 3. Apr. 1719.

Wenn von dem Amtshauptmann oder Verweser, nebst einem Erzpriester und Adelichen Einsaassen, Kirchenrevision gehalten wird, so soll zu denen auf die Mahlzeit und ganzen Bewirthung aufgehenden Unkosten zwanzig Mark aus den Kirchenmitteln gereichet, und sonst über das, nichts an Geld noch Victualien gefordert, noch der Gemeine mehr angerechnet werden.

Dem Erzpriester soll die geordnete Inspectionsgebühr nemlich ein Rthlr. von der Kirche entrichtet, und ihm eine Fuhr, oder an deren Stelle, ein weniges Reisegeld und zwar für jede Meile zehn Gr. gezahlet werden, und derselbe alsdenn mit einer ordinairen Mahlzeit, wie sie GOtt giebt, und der Pastor loci in seinem Vermögen hat, zufrieden seyn, und ausser dem nichts begehren. Kön. 24. May 1719. *Grube* P. I. N. 56. p. 130.

Zur Kirchenvisitation soll der Erzpriester von den eingepfarrten Dörfern

 nach

nach der Kirche abgeholet werden. Rescript wegen Abschaffung der Potabel, Berl. 23. Nov. 1722. §. 5.

Die Erzpriestere sollen alle und jede Kirchen ihres Sprengels jährlich einmal visitiren, und nach der Prediger Ambtsverrichtungen, Lehre und Leben gründlich forschen, und ihren Visitationsreceß von jeder Kirche besonders alle Jahr um Michael oder Martini bey der geheimten Rathsstube einschicken. Kön. 5. May 1723.

Unter des Erzpriesters Inspection gehören auch die Adelichen Kirchen, über welche denen Adelichen Einsaassen des Landes das Jus Patronatus zustehet, als welche billig unter dem Jure Patronatus und dem Jure supremo Episcopali einen Unterscheid machen sollen; dahero sich die Prediger bey den Adelichen Kirchen, der Inspecion des in solchem Sprengel verhandenen Erzpriesters nicht entziehen, sondern vielmehr unterwerfen, und von allem Red nnd Antwort geben müssen. Berl. 2. Jun. 1723.

Auch sollen dieselbe wie es mit der Kirchenrechnung stehe, bey der Visitation gleichfalls nachfragen, die Kirchenvorstehere darüber vernehmen, davon berichten, auch welchergestalt denen Kirchen zur Verbesserung ihrer Einkünfte prospiciret werden könne, getreulich anzeigen. Kön. 9. Oct. 1726.

Die Erzpriestere sollen, nach gehaltenen Kirchenvisitationen dem Ambte ihre Revisionspuncten einschicken, und dahin sehen, daß durch dessen Aßistence, ein und das andere remediret werde, erheischendenfalls aber, sodann erst, der Erzpriestere Visitationsdesiderata an die Königliche Regierung eingeschicket werden. Kön. 25. May 1729.

Die Erzpriestere sollen bey den Kirchenvisitationen Nachfrage halten, ob die Litthauische Kirchenagenda behörigermassen gebrauchet wird, und nicht zulassen, daß von den Predigern andere Formularien eigenmächtig eingeführet werden. Kön. 11. Sept. 1730.

Die Inspectores und Erzpriestere sollen eifrigst dahin sehen, daß der neuen Kirchenordnung von ihren Collegen, und allen übrigen, zu ihrer Inspection, gehörigen Predigern, Schulbedienten und Schulmeistern, in allem nachgelebet werde; absonderlich sollen sie bey den jährlichen Kirchenvisitationen sich sorgfältig erkundigen, ob derselben ein völliges Gnüge Punct vor Punct geschehe.

So sollen sie auch jährlich, sowohl von den Kirchen, an welchen sie selbst, oder welche unter ihrer Inspection sind, unerinnert, ausführlich und gewissenhaften Bericht, wie dieser Kirchenordnung nachgelebet werde, dem Consistorio, oder wer sonst darauf zu halten hat, erstatten; solcher Visitationsbericht soll vor Ablauf jedes Jahres unausbleiblich eingesandt, und darauf unverzüglich verabscheidet werden. Ern. und erweit. Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen, Berl. 3. Apr. 1734. p. 22.

Es

Es sollen die Kirchenvisitationes im ganzen Lande, nicht allein bey den Königlichen, sondern auch Adelichen und andern Kirchen, mit allem Ernst und Fleiß getrieben und fortgesetzet werden, sowohl das Leben der Priester zur erforderten Unsträflichkeit möglichstermassen zu befördern, als auch ihre Lehre und Predigten, und sonst alles zur nützlichen Erbauung der ihnen anvertraueten Gemeinen einzurichten, die eingeschlichene Mißbräuche abzuschaffen, und die Einkünfte der Kirchen in gehörige Ordnung zu bringen.

Kein Erzpriester oder Inspector soll seine gewöhnliche jährliche Kirchenvisitation aussetzen, und mit seinem jährlichen Visitationsbericht ans Consistorium außen bleiben, beydes nicht nur bey Verlust seiner jährlichen Inspectionsgebühr, welche desfalls durchaus nicht, weder ratione praeteriti noch futuri, in den Rechnungen paßiren soll; sondern auch bey fünf Rthlr. unnachläßiger Strafe, vor jedwede Kirche, die er jährlich nicht visitiret, noch davon den Visitationsbericht einschicket, welche das Consistorium von einem jeden Inspectore, er sey wer er wolle, fordersahmst beyzutreiben hat, damit die so nöthige Visitation nicht unterlassen werde.

Bey diesen Visitationibus soll der Inspector nach allem, was die Kirchen, Schulen, pia Corpora, desgleichen diejenige Persohnen betrift, so dabey gesetzet sind, genau, umständlich und gewissenhaft sich erkundigen, wie den Verordnungen nachgelebet werde, oder was dagegen eingeschlichen ist, zu erfahren suchen, und wenn dieses interna belanget, solches entweder remediren, oder wo es von Wichtigkeit wäre, ans Consistorium bringen; was die externa betrift, so soll der Inspector die Rechnungen mit unterschreiben, und die Kirchenrechnung welche der Inspector nicht mit unterschrieben hat, von der perpetuirlichen Kirchencommißion oder Kirchencollegio nicht angenommen, sondern zurück gegeben werden.

Auch soll der Inspector darauf dringen, daß alles verordnete durch die Ambtshauptleute und Patronos genau in Ordnung gebracht, und darin erhalten werde, und wie er alles gefunden, welche Mängel er bemerket, auch wie ihnen abzuhelfen, unausbleiblich nebst dem Ambtshauptmann, oder wo dieser solches anstehen lässet, jedes Jahr vor sich selbst und allein, berichten.

Es sollen auch die Inspectores am Tage ihrer Kirchenvisitation, bey einer jedweden Kirche ihres Sprengels, jedwedes Jahr, was geprediget und catechisiret werden soll, einrichten, und wo mehrere Prediger stehen, darunter eine Eintheilung machen.

Auch können an dem Tage, da die Kirchenvisitation gehalten wird, die Kirchenrechnungen jedesmal abgenommen werden, damit externa und interna, weil sie grosse Connexion mit einander haben, gemeinschaftlich reguliret werden können.

Ueber

Ueber alles, was bey der Visitation vorgehet, muß der Inspector oder Erzpriester ein Protocoll halten, und ein Exemplar bey der Kirchen laßen, und eines zur Inspection nehmen, beyde aber müssen von ihm und dem Pfarrer unterschrieben werden, damit es niemahls an keinem Ort an gehöriger Nachricht fehle. Was hingegen den Visitationsbericht betrift, womit der Inspector das Protocoll begleitet, und darinn sein Gutachten giebt, hat diesen derselbe allein zu unterschreiben.

Auch sollen durch die Inspectores, denen unter ihnen stehenden Predigern alle Verordnungen und Consistorialschreiben bekannt gemachet werden, und diese durch jene alle ihre Berichte abstatten, da denn die Prediger dem Inspectori alles in duplo zuzuschicken haben, damit ein Exemplar bey der Inspection und ad acta behalten werden könne; auf eben solche Art soll es auch an den Kirchen, wo die Inspectores stehen, gehalten werden. **Ern. und erweit. Verordn. wie es in den latein. Schulen bey der Universität zu halten. Berl.** 25. Oct. 1735. Cap. 9. p. 48. 49. 50.

Zu Verrichtung der Kirchenvisitationen soll denen Ambtshauptleuten und Verwesern sowohl, als auch denen Erzpriestern ein freyer Vorspann von denen, zu solcher Kirche eingewidmeten Königl. Unterthanen gegeben werden, aber auch die eingepfarrte Adeliche Unterthanen zu solchen Fuhren mit concurriren. **Kön.** 5. Mart. 1737.

Es soll der Inspector und Erzpriester in seinem jährlichen Visitationsbericht, eine accurate Specification von allen Kindern, so von ihm selbst, oder von seinen Collegen jedes Jahr confirmiret worden, unausbleiblich einsenden. **Königsb.** 10. May 1738.

Es sollen die Visitationsberichte von den Kirchen ans Consistorium, von den Schulen aber an die Special-Kirchen- und Schulcommißion vom Inspectore jedesmal eingesandt, auch wenn Mittlerzeit specielle Casus sich eräugnen, immediate an die Königl. Regierung berichtet werden, bey Verlust der Inspectionsgelder. **Königsb.** 4. Nov. 1739. **Confirm. Reglement wegen Erhaltung des Schulwesens. Berl.** 1743. §. 9. **Kön.** 25. Apr. 1743.

Zum Kirchenvisitationsactu des Erzpriesters, sollen sich nicht nur die jungen, sondern auch die alten Leute einfinden, daß man von der Beschaffenheit ihres Christenthums Nachricht erlange, auch sollen die Kirchenväter und Schulmeistere dabey jedesmal zugegen seyn. **Kön.** 20. Jun. 1740. 7. Nov. 1741.

Es sollen sich die Erzpriestere bey jeder Kirchenvisitation der Prediger ihre Kirchenregister vorzeigen laßen, als nemlich Beicht- Tauff- Trau- Proclamations- und Leichenbücher, besonders das Alphabetische Confitentenregister, um nachzusehen, ob sie auf vorgeschriebene Art ordentlich und richtig gehalten worden. **Königsb.** 20. May 1742.

Die Inspectores sollen ihre Visitationes nicht im Augst, sondern vor, oder nach der Erndtezeit und Feldarbeit vornehmen und bewerkstelligen. Kön. 4. Oct. 1740. 7. Jul. 1741. 12. Sept. 1743.

Declaration über diese Verordnung: Daß zwar die Erndtezeit hindurch die Visitationes ausgesetzet bleiben sollen, solche aber vor der Erndtezeit, welche mit dem 5. oder 6. Jul. angehet, und nach der Erndtezeit mit Ausgang Sept. geendiget wird, ungehindert können gehalten werden. Kön. 9. Jan. 1744.

Bey Einschickung der Visitationsrecesse, sollen die Nahmen derer jenigen Eingewidmeten notiret werden, die sich denen Visitationen entzogen, und zugleich gemeldet werden, ob die Contravenienten aus denen Königlichen Frey-Dörfern sind. Kön. 23. Jan. 1742.

Es soll bey der Kirchenvisitation unter andern die Schulcasse mit aller Vorsichtigkeit revidiret, die Rechnung ordentlich abgehöret, und deren Richtigkeit attestiret werden. Kön. 25. Apr. 1743. §. 4.

Die Immediatunterthanen, Bauren, Wirthe, Knechte und Mägde, die denen Kirchenvisitationibus nicht beywohnen, sollen dem Beambten angezeiget werden; die denn instruiret seyn, die Wiederspenstige mit Strafe dahin anzuhalten. Kön. 17. Sept. 1743.

Es soll von denen Inspectoribus und Erzpriestern, bey den jährlichen Kirchenvisitationen genau nachgefraget, und in ihren, dem Consistorio einzuschickenden Visitationsrecessen, ausdrücklich mit angeführet werden, ob dem Königlichen Befehl, wegen Einlautung zum Gottesdienst, an denen Sonn- und Festtagen auf dem platten Lande des Sommers präcise um 8 Uhr, und des Winters um 9 Uhr des Morgens, stricte nachgelebet werde. Königsb. 3. May 1751.

Es sollen die Visitationsrecesse aus einer jeden Diöcese noch vor Abgang des Jahres längstens medio Novembris bey zwey Rthlr. Strafe, dem Consistorio eingeschicket werden. Kön. 16. Jan 1753.

Die Inspectores sollen in den jährlichen Visitationsrecessen zur weitern Verordnung, diejenige Jurisdictionarios oder Wirthe nahmentlich anzeigen, welche ihre Kinder und junge Leuthe aus ihren Güthern, nicht fleißig zur Schulen schicken. Kön. 4. Jun. 1753.

Die Defecte in Kirchen- und Schulsachen bey denen Visitationsrecessen, in externis sollen zu Redreßirung, zuförderst bey denen Jurisdictionariis, sodann bey den Justizcollegiis, und dafern keine Remedur erfolget, dem Consistorio angezeiget werden. Kön. 26. Febr. 1754. 13. Dec. 1762.

Wie und welchergestalt die Inspectores bey ihren Kirchenvisitationen, besonders nach den gepflanzten Maulbeerbäumen fragen, und davon berichten sollen, davon siehe den Articul: Maulbeerbäume.

Die Inspectores sollen in ihren Visitationsrecessen berichten, ob auch die Kirchen rein gehalten werden; siehe den Articul: Kirchen.

Die Inspectores sollen bey ihrer jährlichen Kirchenvisitation, die im vorigen Jahr dem Justitzcollegio angezeigte Baumängel bey Kirchen und Schulen, revidiren und davon, falls denselben nicht abgeholfen seyn möchte, ans Consistorium, zum weitern Raport berichten. Kön. 6. Sept. 1764.

Gemäß Consistorialschreiben vom 8. Aug. 1765. sollen diese Baumängel immediate an die Justitzcollegia, und durch diese, an E. Königliche Regierung einberichtet werden.

Auch sollen sie bald nach gehaltener Visitation, von der Beschaffenheit und etwannigen Mängeln der Hospitähler ihres Sprengels, einen Bericht in duplo ans Consistorium abstatten. Kön. 26. Febr. 1765.

Es sollen die Kirchenvisitationsrecesse nach dem vorgeschriebenen Schema angefertiget, und höchstens vier Wochen nach gehaltener Visitation, bey einer nahmhaften Geldstrafe eingeschicket werden. Kön. 10. Apr. 1766.

## Kirchenvorsteher.

Es soll kein Kirchenvater oder Kastenherr, ohne Wissen und Willen des Lehns- und Pfarrherrn angenommen, oder auch, da er muthwillig demselben wollte Verdruß thun, gelitten werden. Preußische Bischofswahl. Kön. 1568. *Grube* P. I. N. 1. p. 11.

Vermöge der Kirchenordnung soll kein Kirchenvater ohne Vorbewust und Consens des Erzpriesters und Pfarrern, erwehlet, bestätiget und angenommen werden. Kirchenvisitation Insterb. Aembter de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 49.

Da die Vorsteherschaft bey denen Kirchen und piis Corporibus, pro Munere publico zu achten, so kan sich keiner von den Parochiariis, welche sonsten nur die dazu erforderte Geschicklichkeit besitzen, selbige auf einige und wenigstens auf drey Jahr, über sich zu nehmen, entbrechen.

Dahingegen soll kein Patronus, Beambter, Pfarrer oder Schulmeister selbst Kirchenvorsteher seyn, wenn sie auch gleich wollten, sondern dieselbe müssen vielmehr auf die Kirchenvorsteher genau Acht haben, und dahin Sorge tragen, daß von diesen ihr Amt gebührend verwaltet werde.

Wie denn auch Pfarrer und Präcentor schuldig und verbunden seyn, denen Kirchenvorstehern in der Einrichtung ihrer Rechnung hülfliche Hand zu leisten. Plan, nach welchem die Kirchenvorsteher in Litthauen die Administration führen und ihre Rechnungen einrichten sollen. Königsb. 1724. §. 4.119.

Wo keine der Feder mächtige Leute zu Kirchenvorstehern auszufinden sind,

sind, da soll Pfarrer selbst das Kleck von der Rechnung führen, auch die nöthigen Berichte in Kirchensachen aufsetzen, welche denn, wenn es externa betrift, von den Kirchenvorstehern mit unterschrieben werden müssen; jedoch soll der Pfarrer nicht anders, als bey unausbleiblicher Noth zur Rechnungsführung admittiret werden, dagegen ihm aber die Inspection darüber allerdings frey bleibet. Extract aus der Instruction vor die perpetuirliche Kirchencommißion. Königsb. 4. Sept. 1734. §. 10.

## Kirchenwohnungen, siehe Bau der Kirchen.

## Klingbeutel.

Es sollen die Pfarrer fast in allen Predigten, sonderlich und zuförderst, wenn GOtt ein gutes und fruchtbahres Jahr bescheret hat, ihre Zuhörer treulich ermahnen, in den Klingsäckel oder Gotteskasten etwas reichliches hineinzulegen, mit der Vorstellung, daß wenn sie viel hineinlegen, es ihnen selbst zum besten gereiche, auch große Belohnung von GOtt nach sich ziehen werde; denn wenn der Säckel viel träget, so kan der Kirchen Nothdurft desto beßer vorgestanden, und die Leute desto mehr mit Schossen, und andern Auflagen und Beschwerden verschonet werden.

Was aber dann in den Säckel fält, soll alle Sonntage gezählet, von dem Pfarrer aufgeschrieben, von den Kirchenvätern in die Kirchenlade oder Büchse geleget, und zu nothwendiger Ausgabe gehalten und verrechnet werden. Kirchenvisitation Insterb. und anderer Litth. Aemter de A. 1738. *Grube* P. I. N. 5. p. 57.

Der Klingbeutel soll in einer jeglichen Predigt nicht mehr als einmahl herum getragen werden, weil durch das wiederholte Umtragen die Leute nur in ihrem Gottesdienst und Andacht gestöret werden, zumahl da ein jeder seine freywillige Gabe und Allmosen schon auf einmal beytragen kan, wozu denn auch die Zuhörer von der Canzel fleißig zu ermahnen seyn. Und muß das in dem einen Klingbeutel eingesammlete Quantum in drey Theile repartiret, und in gleiche Quota zu dem Behuff, wozu sonst jeder Klingbeutel angewendet worden, gebrauchet werden. Königsb. 10. Febr. 1723. item Rescript wegen Abschaffung der Potabel. Berl. 23. Nov. 1723.

An statt der eingezogenen Klingbeutel sollen in den Städten gewissenhafte Bürger, und auf dem platten Lande ein Kirchenvorsteher an den Kirchenthüren mit den Becken oder Schalen gestellet, und von den herausgehenden Leuten, eine milde Allmosen eingesammlet, auch die Leute dazu von dem Prediger beweglich ermahnet werden. Königsb. 9. Aug. 1723. 23. Oct. 1724.

Es ist aus bewegender Ursache gut gefunden und nachgegeben worden,

daß der zweyte Klingbeutel, welcher eine Zeit her, aufgehoben gewesen, wiederum eingeführet werden möge. Königsb. 14. Jul. 1728.

## Kranken besuchen.

In den Städten, wo es bisher gebräuchlich gewesen, daß der Diaconus alle Beichtkinder, auch des Pfarren seine, in ihrer Krankheit ganz alleine besuchet, und communiciret, soll diese Gewohnheit abgestellet werden, und der Pfarrer seine Beichtkinder, und der Diaconus die seinen in ihrer Krankheit besuchen, Kön. 18. Apr. 1736.

## Krönungsfest.

Das auf den 18. Januarii einfallende Krönungsfest, soll jedesmahl auf den nechstfolgenden Sonntag verleget werden, dergestalt, daß sowohl in der Predigt allemahl einige Erwehnung davon geschehe, als auch nachhero in dem gewöhnlichen Kirchengebet dem höchsten GOtt absonderlich davor gedanket werde. Königsb. 17. Jan. 1715.

## Landbaumeister.

Es soll keine Kirche denen Landbaumeistern das geringste, ohne schriftliche Anweisung des Justitzcollegii auszahlen, sondern diese propria autoritate ausgezahlte Gelder bey Revidirung der Rechnung gestrichen werden. Kön. 5. May 1752.

Denen Landbaumeistern sollen vor Fertigung der Kirchenbauanschläge keine Diäten mehr gezahlet, sondern 25 Rthlr. zum jährlichen Gehalt ausgemachet werden. Kön. 2. Apr. 1753.

## Leichenbestattung, siehe Begräbniß.

## Lieder.

Es sollen die Lieder, so bey dem Gottesdienst gesungen werden, nicht nach den Nummern, sondern nach ihren Anfangsbuchstaben auf den Liedertafeln bekannt gemachet, auch nicht mehr vom Prediger beym Schluß der Predigt oder Catechisation, nach den Nummern angezeiget werden. Kön. 5. Jun. 29. Dec. 1750.

## Liste der Getaufften, Getraueten, und Verstorbenen.

Es sollen die Prediger alle Jahr vor dem Ende und Ausgang des Monaths Decembris, eine Consignation der in dem verflossenen Jahr getraueten und verstorbenen Personen, nach Königsberg einschicken. Kön. 5. Jan. 1720.

und

und zwar nach vorgeschriebenem Schemate. Kön. 5. Jan. 1747.

Eigentlich soll diese Designation der copulirten, gebohrnen und verstorbenen Personen, mit Distinguirung des Männ- und Weiblichen Geschlechtes, auch Separirung des platten Landes von der Stadt, bey denen gebohrnen und gestorbenen, bey allen Kirchen den 15. Dec. jeden Jahres abgeschloßen, und dem Ambt zu weiterer Einschickung übergeben werden, bey 5 Rthlr. irremißibler Strafe. Kön. 3. Apr. 1751.

Es soll die Liste der gebohrnen, gestorbenen und copulirten, mit dem Ablauf des Kirchenjahres abgeschlossen, mithin nach dem ersten Advent spätestens den 7. Dec. an die Justitzcollegia bey 5 Rthlr. Strafe eingeschicket werden. Königsb. 11. Febr. 23. Oct. 1752.

Die Register von den gebohrnen, copulirten und gestorbenen sollen jederzeit den 11. Nov. abgeschlossen und die Tabellen bey der festgesetzten und Tages darauf, ohngeachtet aller Einwendung executive beyzutreibenden Strafe, den 22. Nov. nach Inhalt der Mandatorum eingeliefert werden. 1. Nov. 1755.

Im Fall die Prediger gegen die Zeit abwesend, krank, oder sonst durch höhere Hand außer Stand gesetzet seyn sollten, die zeitige Einsendung zu besorgen, so soll von denen Organisten und Präcentoribus das nöthige in solchem Fall, bey der darauf gesetzten Strafe veranstaltet werden.

Was die gestorbene und getraute Soldaten und derselben getauften Kinder anbetrift, so sollen dieselbe unter einer besondern Rubrique angeführet, die Städtischen Prediger aber, von denen Todten der Guarnison nichts einbringen, die Liste der Copulirten und Getauften vom Soldatenstande aber, denen Feldpredigern zeitig communiciren. 31. Aug. 1756.

Es sollen die Stadtprediger von denen auf den Stadtkirchhöfen Begrabenen, bey denen allda Guarnisonirenden Regiment, Bataillon oder Compagnie würklich in Dienst gestandenen Soldaten oder Freywächtern, nichts in ihrer Liste anführen, jedoch solche zur Nachricht, in den Kirchenbüchern als allda begrabene, nach wie vor, notiren.

Was aber die an jedem Ort verstorbene Soldatenwittwen und Kinder, auch andern resp. Regimentern und Compagnien anlanget, müssen diese, weil die Regimenter solche in ihren Listen nicht aufführen, mit von den Stadt- und Landpredigern, wenn sie auf ihren Kirchhöfen begraben werden, jedoch unter einer besondern Rubrique, angesetzet werden.

Die Eximirte so auf den Guarnisonskirchhöfen begraben werden, sollen von den Guarnisonspredigern, benebst denen bey den Guarnisonkirchen Getauften und Copulirten, eximirten Bürgerlichen Persohnen, mit verzeichnet und eingesandt werden.

Betreffend die Getaufte und Getrauete Beuhrlaubte Militairpersonen, so haben die Stadt- und Landprediger, den Ort, wo jeder sich aufgehalten, und diese Actus ministeriales verrichten lassen, in ihren Listen besonders zu notiren, und mit aufzuführen.

Endlich müssen die Stadtprediger der Orte, wo vertheilte Guarnisons liegen, wenn sie in Abwesenheit der Feldprediger, die die übrige Guarnisons bereisen, bey dem Stabe actus ministeriales verrichten, das Verzeichniß hievon gegen den 15. Dec. zu communiciren, um alle Irrungen dadurch zu vermeiden, bedacht seyn. Berl. 8. Apr. 1756.

Die Liste der Gebohrnen, Copulirten und Verstorbenen, müssen von jeder Kirche bis zum 25. Nov. bey zwanzig Rthlr. Strafe, jedes Jahr eingesandt seyn. Kön. 18. Nov. 1763.

Diese Liste muß besonders in gewisse Tabellen gebracht werden, nach dem gedruckten Edict und Schema, vom 16. Nov. 1764.

Es sollen so wohl die Specialtabellen als auch die Generalliste der Getrauten, Gebohrnen, Gestorbenen und Communicanten, nach dem neuen Schema der Kirchenbücher, eingerichtet, die letztere beym Ablauf des Monaths Novembris und die erstere zu Anfange des Monaths Martii, in duplo eingesandt werden. Berl. 29. Oct. 1765. Kön. 31. Dec. 1765.

Es sollen alle actus ministeriales, so die Geistliche bey den Militairpersohnen verrichten, mit gleicher Genauigkeit, als die bey Civilpersohnen, und mit pünctlicher Beobachtung der Vorschriften, in die Kirchenbücher eingetragen werden.

Nemlich mit eigentlicher Benennung des Regiments, oder Compagnie und Guarnison, wozu jeder Actus gehöret; daher vom Prediger darüber ein eigenes Verzeichniß gehalten, und an den Feldprediger eingesandt werden muß, mit Bemerkung in seinem Buch, wenn und wohin ers eingesandt.

Ein gleiches Verzeichniß sollen Feld- und Guarnisonprediger aller ihrer bey Personen vom Civilstande verrichteten Ministerialhandlungen dem Prediger einschicken, damit er seine Liste daraus ergänzen könne.

Wenn der Bräutigam zur Parochie eines Feld- oder Guarnisonpredigers gehöret, so versiehet der Feldprediger die Trauung, und bringt es in die Liste der Getrauten. Die Trauungen hingegen der Weibspersohnen von den Regimentsgemeinen, mit Mannspersohnen von der Land- und Stadtgemeine, verrichtet der Stadt- und Landprediger, und trägt es in sein Verzeichniß ein.

Es sollen die copulirten Paare nicht an dem Ort des geschehenen Aufgeboths; sondern wo sie ehelich eingesegnet sind, in die Liste eingezeichnet werden; und ist dieses auch bey den Ministerialhandlungen, als Tauffen und Begräbnissen, zu beobachten, wenn etwa auf ein Dimissoriale ein Kind anderswo getauffet

tauffet und eine Leiche anderswo beerdiget wird, da solches in desselbigen Orts Liste eingetragen werden muß. Berl. 28. Jan. 1766.

In diesen Listen sollen die Reformirten besonders aufgeführet, eine besondere Liste vom Soldatenstande gemachet, und von den Communicanten nur einzele Seelen, nicht aber die ganze Summe angezeiget werden. Königsb. 18. Jan. 1768.

## Litthauer, Litthauische Sprache.

So der Erzpriester in den Lithauischen Aembtern selbst nicht Litthauisch könnte, soll er bey seiner Kirchenvisitation einen Prediger vom Lande, der der Litthauischen Sprache mächtig ist, mit zu Hülfe nehmen, daß er ihm darin bey andern Kirchen in Examinirung der Litthauer behülflich sey. Kirchenvisitation Insterb. und anderer Litth. Aembter, de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5 p. 48.

Von den Litthauern soll ein jeder Hausvater nach gegebenen Zeichen vom Schulzen des Dorfs, samt seinen Kindern und Gesinde alle Sonn und Fest-Tage des Morgens in die Widdem zum Gebeth, welches allda unter währendem Deutschen Gottesdienst zu halten, sich ohnfelhbar einfinden, und wenn dieses verrichtet ist, und zum Litthauischen Gottesdienst gelautet wird, alsdenn der ganze versammlete Hauffe sich nach der Kirche zur Predigt und Kinderlehre verfügen. Kön. 15. Jan. 1712. *Grube* P. I. N. 41. p. 110.

## Mantelgelder.

Einem vocirten Prediger sollen 100 fl. so genannte Mantelgelder aus Kirchenmitteln gegeben werden. Wenn aber die Kirche zu arm wäre, dieselbe allein aufzubringen, so sollen sie von den sämtlichen Kirchen desselben Ambts oder der ganzen Inspection zusammen geleget; in den Städten aber, wo der Magistrat das Jus vocandi Diaconum hat, sollen sothane 100 fl. aus der Kämmerey gezahlet werden. Wenn auch ein Priester von einer Kirche zur andern vociret wird, so muß die letzte der ersten Kirche, und wenn ein Diaconus anderswo beruffen wird, die Kämmerey der ersten, solche 100 fl. zurück geben. Edict von den Introductionsunkosten der Prediger. Berl. 5. Nov. 1737. §. 2:5.

## Marienfest, siehe Festtage.

## Maulbeerbäume.

Es sollen sich die Prediger, Küster und Schulmeister mit rechtem Fleiß und Ernst angelegen seyn lassen, auf denen Kirchhöfen und andern Kirchenplätzen, Maulbeerbäume zu pflanzen.

Die Inspectores sollen bey der Kirchenvisitation ihren Sprengel bereisen, darnach fragen, und das Protocoll um Martin ans Consistorium einschicken. Auch sollen dieselbe das Büchlein von Pflanzung der Maulbeerbäume de A. 1751. ex aerario der Kirchen, kauffen und austheilen.

Die Prediger haben die Wahl, ob sie solches aus eigenen Mitteln thun wollen, oder auf Kosten der Kirche.

Im erstern Fall haben sie den Nutzen davon, und nach ihrem Tode die Vergütung; in letzteren Fall aber den Nutzen auf 10 Jahr, hernach sollen die Bäume verpachtet werden, und der Prediger oder Küster dazu den Vorzug haben.

Auch hat er den Nutzen des auf dem Kirchhof wachsenden Grases und Früchte.

Zu solchem Ende sollen die Kirchhöfe mit Mauren oder Gehege beständig immer gut verzäunet seyn, damit kein Vieh darauf kommen und Schaden thun könne. Reglement für Prediger, Küster und Schulmeister wegen Pflanzung der Maulbeerbäume. Berl. 7. Sept. 1752.

Confirmirtes Reglement wegen der Maulbeerbaumcultur. Königsb. 4. Nov. 1768.

## Maysetzen.

Es soll der bisherigen Gewohnheit nach, jährlich gegen den ersten May und gegen Pfingsten, vor den Thüren und in den Kirchen kein May mehr gesetzet, sondern diejenigen, die das thun werden, gleich denen Holzdieben mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe beleget werden, und soll dieses Edict jährlich am ersten Sonntage im Monath April nach verrichtetem Gottesdienst abgelesen werden. Berl. 21. Julii 1747. Kön. 27. May 1763.

## Medicin.

Allen Predigern, sowohl in den Städten als auf dem Lande, ist alles innerliche und äusserliche curiren, auch Präparirung und Verkauffung aller Arzeneyen, bey nachdrücklicher harter Fiscälischer Bestrafung gänzlich verboten. Patent, daß die Medicinalverordnung vom 27. Sept. 1725. in allen Puncten fest und unverbrüchlich gehalten werden soll. Berl. 1. Febr. 1726.

## Melancholie.

Wenn ein Mensch sich selbst ums Leben bringet, so soll von der Gerichtsobrigkeit unter andern auch der Pfarrer jedes Orts befraget werden, ob der Selbstmörder nicht etwa in seinem Leben in starker Melancholie und Schwermuth gestecket, oder aber eines liederlichen und gottlosen Gemüths

gewesen; damit man daraus abnehmen könne, ob solcher Zufall etwa aus Melancholie und anderer Menschlichen Schwachheit, oder aber aus Verzweiflung oder Liederlichkeit des Gemüths geschehen, damit wegen Beerdigung seines Körpers nöthige Verfügung geschehen könne. **Pr. Landrecht.** P. III. Lib. 6. Tit. 12. Art. 3. §. 4. p. 200. Siehe auch den Articul: **Selbstmord.**

### *Mons Pietatis.*

Die Quittung über die ex Cassa montis Pietatis vor die Dorfschulmeistere zu empfangende Schulgelder, soll nach vorgeschriebenem Formular jedesmahl den 15. Sept. datiret, und vor Michael eingeschicket werden; nebst einer Specification der Schulen, vor welche Zuschub geschiehet. **Kön.** 23. Jul. 1739. 29. Jul. 1741.

Beym Schluß des Jahres sollen die Quittungen der Dorfschulmeistere, unter der Unterschrift und Attestato der Prediger, über die ex Cassa Montis Pietatis würklich empfangene Schulgelder, an die Königliche Regierung eingesandt werden. **Kön.** 14. Aug. 1739.

## Music.

Bey denen von Adel soll bey vorkommenden Trauerfällen, wenn jemand von ihren Angehörigen abstirbt, die Music in denen ihnen zustehenden Orten nicht länger als vierzehn Tage verboten, nach deren Ablauf aber so fort wieder freygegeben seyn. **Berl.** 10. Sept. 1722.

Das Musiciren in den Kirchen, soll entweder ganz abgeschaffet, oder doch schlecht hin nach verrichtetem Gottesdienst verleget werden. **Ern. u. erw. Verordn. über das Kirchen- und Schulw. Berl.** 3. Apr. 1734. p. 11.

## Ordnung des Heyls.

Nebst dem kleinen Catechismo Lutheri, soll **Rambachs Ordnung des Heyls** in den Landschulen getrieben, und diejenige Catechumeni, die selbige nebst dem Catechismo wohl verstehen, confirmiret werden.

Wenn auch Kinder mit dieser Ordnung des Heyls aus einem Kirchspiehl ins andere verziehen, so soll denenselben wegen der Admißion zum heiligen Abendmahl, so weit es das Erkänntniß betrift, keine Schwürigkeit gemacht werden. **Kön.** 28. Dec. 1741.

Diese Rambachsche **Ordnung des Heyls** soll gleichsam ein Leitfaden seyn, wornach ein jeder Prediger, die Göttliche Wahrheiten in ihrem Zusammenhang seinen Catechumenis vortragen, und diese, wenn sie auch gleich in ein ander Kirchspiehl ziehen, allezeit auf einerley Art und in einerley Connexion unterrichtet und zur Antwort aufgefordert werden mögen.

So wie es unvernünftig seyn würde, wenn man diesen Entwurf den Leuten nur ohne Verstand wollte auswendig lernen lassen, also würde es auch unzureichend seyn, wenn ein Prediger mit seinen Catechumenis nichts mehr tractiren wollte, als was in gedachtem Entwurf nur expressis Verbis enthalten.

Wogegen die darin fehlende Erklärung der zehn Gebothe, imgleichen die Actus gratiae applicatricis, die Lehre vom Gebeth und Sacramenten, an gehörigen Orten aus dem Catechismo zu repetiren und einzuschalten.

Wie denn endlich sich auch von selbsten verstehet, daß einem jeden Prediger frey stehe, mit fähigen Köpfen auch noch weiter zu gehen, und das Erkänntniß der Wahrheit zur Gottseeligkeit, auf alle Weise auszubreiten. Kön. 11. Jul. 1742.

## Päbstliche Kirche.

In der Römisch-Catholischen Kirche aufm Sackheim in Königsberg, sollen die Prediger in ihrem Gottesdienst durchaus nicht gestöhret noch gehindert werden. Kön. 30. May 1641. 15. 25. Jul. 1690. *Grube* P. I. N. 72. 73. p. 148. 149.

Die Römisch-Catholischen sollen im Lande keine mehrere Freyheit haben, noch weiter um sich greiffen, als es die pacta Velaviensia zulassen, und A. 1657. abgemachet worden. Kön. 30. Dec. 1724.

Die Römisch Catholische Geistliche, sollen die Evangelische nicht zu ihrer Religion verführen, und die Evangelische Prediger nicht zulassen, daß einige von ihren Zuhörern zum Pabstthum übergehen, bey Strafe der Cassation. Kön. 7. Mart. 1733.

Die Prediger sollen diejenige junge Leute, welche, damit sie vom Schulgehen, Lesen lernen, auch Präparirung zur Confirmation, nur befreyet seyn mögen, drohen Päbstisch zu werden, darinn nicht stärken, vielweniger ihrentwegen mehr berichten; sondern dagegen vernünftige Vorstellungen thun. Diejenige Eltern und Wirths aber, welche so unchristlich gegen ihre Kinder handlen, daß sie solche zur Schule nicht schicken wollen, sondern mit dem Pabstthum drohen, der Obrigkeit anzeigen. Kön. 12. Sept. 1735.

Die Römisch-Catholische Geistliche sollen keinen von den Evangelischen annehmen, ehe und bevor sie sich deshalb bey der Obrigkeit angegeben haben, und von derselben examiniret worden, ob sie aus einem Gewissenstrieb, oder blos aus der Ursache, um nicht unterrichtet zu werden, ehe sie zum heiligen Abendmahl admittiret werden, und also blos zu eludirung der Königlichen Verordnung, sich zur Römisch-Catholischen Religion bekennen wollen. Kön. 3. Apr. 1738.

Die Catholische Communion soll in den Landstädten nicht öffentlich, sondern

sondern in der Stille in einem Privathause, bey verschlossenen Thüren und ohne alle Seduction der Evangelischen Genossen, gehalten werden.

So sollen auch zur Catholischen Religion übertretende Persohnen, zwar nicht die Ursachen der Religionsveränderung, der Weltlichen Obrigkeit anzuzeigen verbunden seyn, Catholici aber keinen, der nicht annos discretionis erlanget, und folglich keinen zulänglichen Begrif von denen Religionen und deren Unterscheid haben kan, annehmen. Kön. 22. Nov. 1748.

Damit dem Uebergange zum Pabsthum möge vorgebeuget werden, so sollen die Prediger auf das fleißige Schulgehen der Kinder alle gehörige Attention nehmen, auch die Obrigkeit und Jurisdictionarii diesen hierunter die Hand biethen, und bey Vermeidung einer empfindlichen Fiscälischen Beahndung ihre Leute anhalten, die Kinder fleißig zur Schulen zu schicken. Kön. 4. Jun. 1753. 5. Apr. 1756.

Die Päbstlichen Geistlichen sollen keinen jungen Menschen Evangelischer Religion annehmen, der nicht sein ein und zwanzigtes Jahr zurückgeleget und zugleich dargethan hat, daß er sich in seiner Religion fleißig unterrichten lassen, mithin nicht aus Unwissenheit und Mangel der nöthigen Erkänntniß, oder einer andern bösen Absicht, sondern lediglich aus Gewissenstriebe, die Religion zu changiren vorhabens sey. Kön. 5. Apr. 1756.

Die Prediger sollen wegen des Proselytenmachens der Catholischen Geistlichen, ihre Beschwerden zur weitern Veranlassung nicht ehe ans Consistorium per Inspectores bringen lassen, bis ein jeder dergleichen casus zuvor in loco gründlich untersuchet und bewiesen worden. Kön. 25. Apr. 1765.

## Patente, siehe Edicte.

## Pathen, siehe Gevattern.

## Patroni.

Diejenige von Adel oder andere, welchen das Jus Patronatus über einige Kirchen zustehet, sollen daßelbe nicht zu weit extendiren, sondern unter demselben und unter dem Jure supremo Episcopali einen Unterscheid machen, und in dem äusserlichen Gottesdienst in ihren Kirchen, sich nach denen Kirchenordnungen und Königlichen Edicten und Verordnungen richten, auch ihre Kirchen der Inspection des Erzpriesters überlassen. Berl. 2. Jun. 1723.

## Postambt.

Denen Evangelischen Predigern soll eine freye Correspondenz ohne Postgeld in Kirchensachen, mit dem Ambt und Consistorio verstattet werden. Kön. 23. May 1739.

## Potabel.

Die Potabel, so denen litthauischen Predigern bishero zum Dienst gestanden, sollen gänzlich abgeschaffet werden, und ihre Verrichtungen im Lauten, Herbeyschaffung der Oblate und Weins, imgleichen im Herumgehen mit dem Klingbeutel, Glöckner, Präceptori und Kirchenvorstehern aufgetragen werden, und ein jeder Haußwirth den Prediger mit seinem eigenen Vorspann zum Kranken hohlen lassen, wenn sie aber keine Pferde haben, sollen die Schulzen und Gemeinen solches lassen verrichten. Berl. 23. Nov. 1723.

## Präceptores, siehe Schulmeister.

## Predigen.

Denen Predigern soll nicht erlaubet seyn, Candidaten oder Studiosos Theologiae vor sich predigen zu laßen, die nicht vorhero von der Theologischen Facultät mit einem Testimonio versehen und dazu tüchtig befunden worden. Kön. 21. Oct. 30. Dec. 1734.

Auch denen Candidatis Theologiae soll nicht erlaubet seyn, ohne Testimonio die Canzel zu besteigen, sondern diese vor allen andern, mit dergleichen Testimoniis von der Facultät versehen seyn. Kön. 20. Apr. 1735.

Auch auf die Magistros Philosophiae und dergleichen, soll dieses extendiret werden, und keiner derselben, ohne Testimonio von der Theologischen Facultät zu predigen befugt seyn. Ern. und erweit. Verordn. wie es in den lat. Schulen bey der Universit. zu halten. Berl. 25. Oct. 1735. p. 21.

Die Prediger sollen niemahls ohne Noth andere für sich zu predigen aufstellen, sondern ihre Predigten selbst verrichten, und wenn sie ja aus Noth andere für sich predigen zu lassen, gedrungen würden, solches nicht als eine Schuldigkeit von denen Studiosis fordern, sondern sich mit denenselben darüber nach der Billigkeit vergleichen. Ern. und erweit. Verordn. Berl. 25. Oct. 1735. p. 41.

Es soll sich kein Prediger bey fünf Rthlr. Strafe unterstehen, denen Studiosis, welche erst von Academien kommen, ohne Testimonio von den Consistoriis, in welchem ihnen Freyheit zu predigen verstattet worden, die Canzel zu eröffnen. Instruction vor das Lutherische Oberconsistorium in Berlin. 4. Oct. 1750.

## Prediger.

Wenn ein Adjunctus im Predigtambt, von der Gemeine oder dem Prediger verlanget wird, so soll das Consistorium vorher genau untersuchen, warum ein Adjunctus angenommen werden soll, und ob die Ursachen dazu erheblich seyn. Es sollen auch nebst dem Subjecto so entweder der Pfarrer oder die Gemeine verlangen sollte, noch zweene andere Subjecta zu solcher Adjunctur in Vorschlag gebracht werden. Cöln 21. Dec. 1695. *Grube* P. I. N. 120. p. 310.

Diejenige Prediger welche vorhin, ehe sie zum Ambte gekommen, wenige oder nicht zulängliche Erudition mit gebracht, sollen die Studia mit unermüdetem Fleiß excoliren, der litthauischen Sprache sich vollkommen kündig machen, zu ihren Predigten mit reiffer Meditation sich zubereiten, ohne gewisse offenbahre Noth und ohne Vorbewust ihres Inspectoris niemahls verreisen. Kön. 30. Mart. 1719. *Grube* P. I. N. 55. p. 130.

Es sollen die Prediger bey der ihnen obliegenden Bestrafung der Laster, aller auf die Canzel nicht gehörigen Paßionen und unanständigen Redensarten sich enthalten, und die ihnen in GOttes Wort selbst vorgeschriebenen gradus admonitionis gebührend beobachten. Königsb. 3. Jul. 1719. *Grube* P. I. N. 59. p. 132.

In Sachen, die der Prediger Lehr und Leben, und bey ihrem Ambt etwa begangene Excesse betreffen, sollen denselben, wie auch Präceptoribus und Schulbedienten, keine Appellationes von dem Consistorio, ans Hofgericht weiter verstattet, sondern die Provocation nur allein an die Königl. Regierung zugelassen, und von derselben darinn de simplici et plano weiter verfahren, erkannt und verordnet werden. Königsb. 10. May 1717. *Grube* P. I. N. 123. p. 319.

Alle Irrungen der Pfarrer, Diaconen und anderer Kirchen- und Schuldiener unter ihnen selbst, wegen ihres Ambts und dessen Accidenzien, imgleichen die Sachen wegen der Enthaltung und nicht Zulassung der heil. Sacramenten, Einführung neuer Lehre und Kirchenceremonien, Kirchenbuß, Bannes, und der Versöhnung mit der Gemeine um öffentlicher Laster willen, item wegen der Begräbniße, Alimentation der unehlichen Kinder, Examinirung, Verhaltung und Absetzung der Kirchen und Schuldiener, und dergleichen Dingen, sollen von den geistlichen Consistoriis gerichtet und entschieden werden. Pr. Landrecht Part. I. Lib. 1. Tit. 10. §. 2. p. 23.

Wenn jemand von denen Predigern ratione officii aut doctrinae zu besprechen, so soll derselbe bey dem Consistorio Antwort zu geben schuldig seyn; Da er aber ex contractu oder delicto von jemand angefochten, so gehöret solche Sache der Prediger und Schulbedienten, binnen Königsberg vor den Academischen Senat, oder wenn jemand von ihnen, solchem foro renunciiret hat, vor eines jeden Orts ordentliche Obrigkeit. Außer den Städten Königsberg, gehören derer Kirchen- und Schulbedienten debita und delicta an einen jeden Jurisdictionarium des Orts, wo die Kirche stehet, jedoch daß in delictis, welche eine Suspension oder Remotion ab officio, oder gar Leibesstrafe nach sich ziehen, die Geistliche die erste Instanz bey dem Consistorio haben, und von da ans weltliche Gericht remittiret werden. Pr. Landrecht. l. c. §. 12. p. 24.

Wenn jemand dem Prediger auf der Canzel wiedersprache, ihn Lügen

 strafte,

strafte, Aufruhr, Hader, Zank, Schlägerey und andern Unfug in der Kirchen anrichtete, oder sich wohl gar an den Geistlichen bey Verwaltung ihres Ambtes vergriffe, so soll demselben nicht allein die öffentliche Kirchenbuß, Geld Gefängniß- und andere willkührliche Strafe, sondern auch nach Beschaffenheit des Verbrechens-Größe, Landesverweisung, Staubenschlag und gar das Schwerdt zuerkannt werden. Pr. Landrecht P. III. Lib. 6. Art. 5. §. 1. p. 80.

Es soll kein Prediger sich des Bier- und Brandtweinschanks anmaaßen, es sey zur Jahrmarkts- oder zur andern Zeit, da es seinem Ambt gar nicht anständig ist, bey Confiscation des Bier und Brandtweins, auch nachdrücklicher Beahndung. Kön. 11. Jan. 1735.

Die Prediger, welche von einer Pfarre zur andern berufen werden, sollen sich, wiewohl eben nicht zum Examine, sondern vielmehr und hauptsächlich zum Colloquio bey der Theologischen Facultät sistiren.

Es sollen keine gar zu junge Leute, und die noch unter 25 Jahr sind, zum Predigtambt vorgeschlagen, oder darinnen gesetzet werden; es wäre denn, daß wegen der Polnischen oder Litthauischen Sprache, junge Leute hervor gesucht oder untergebracht werden müßten. Declaration über die bey der neuen Kirchenordnung geschehene Erinnerungen. Berl. 16. Dec. 1736. ad §. 11. v. 13.

Die Prediger die ihr Ambt nachläßig verwalten, ihren Gemeinden Aergerniß geben und ein anstößiges Leben führen, sollen nicht in honorem Ministerii geschonet, sondern suspendiret, caßiret, oder wenn ohne ihr Verschulden zwischen ihnen und ihren Gemeinden ein Mißtrauen entstanden, translociret werden, und die Consistoria, die wider die Prediger geführte Processe, zu Ende eines jeden Jahres an die Königl. Regierung einschicken. Königsb. 7. Sept. 1737.

Die Prediger, die einen im Lehrambt stehenden Lehrer auf der Canzel, ehe er eines Irrthums oder Heucheley rechtlich überführet worden, tecto nomine angreiffen und verdächtig zu machen, sich unterstehen, und wider Heuchler und Maulchristen, auch falsche verführerische Lehrer und Irrgeister, auf eine solche Art loos ziehen würden, daß man auf die Gedanken gerathen könnte, ob sey ein im öffentlichen Lehrambt stehender Theologus gemeinet, die sollen nicht nur eydlich anzeigen, ob und wen sie damit gemeinet, sondern auch das erste mahl mit hundert Rthlr. das andere mahl mit der Remotion ab officio gestrafet werden.

Womit auch diejenige Prediger zu belegen, welche über diese oder jene Veränderungen und Dispositiones in Politischen und Kirchensachen, auf der Canzel raisoniren würden. Edict welchergestalt Lehrer und Prediger, mit einem, wegen irriger Lehre- oder Heucheley verdächtigen zu verfahren haben, Berl. 5. Sept. 1737. Die

Die Priestersöhne, welche Theologiam studiren, sollen von der enrollirung an die Regimenter gänzlich frey seyn. Kön. 28. Oct. 1737.

Die Prediger sollen sich in Sachen, so auf die Verfügung der Kriegs- und Domainencammer ankommen, zuförderst bey dem Beambten melden, und wenn der Beambte nichts thut, noch an die Cammer berichtet, alsdenn erst beym Hauptambt oder Königlichen Regierung sich melden. Kön. 30. Apr. 1740.

Die Prediger sollen sich gegen ihre Eingepfarrte, keiner strafbahren Herrschaft anmassen, sondern sich eines leutseeligen Umgangs befleißigen, ihre Predigten mit keinen Affecten und Kleinigkeiten, sondern vielmehr mit Christlichen Moralien ausfüllen, und die Gemeine mit guten Exempel und liebreichen Ermahnungen, mehr als mit Poltern, zu erbauen suchen. Kön. 4. Aug. 1740.

Wenn die Prediger von den Consistoriis an Geld gestrafet oder gar suspendiret werden, und aber davon an die Justitzcollegia provociren, so soll der Prediger dem ohngeachtet die erkannte Strafe erlegen, auch die Suspension ihren Effect haben, die Sache selbst aber, muß an die Collegia remittiret werden, und der Fiscus die Verordnungen des Consistorii vertreten.

Wenn die Geistlichen Persohnen ex causa civili oder delicto belanget werden, so gehöret die Sache an die Justitzcollegia, wohin sie von dem Oberconsistorio müssen verwiesen werden, und wenn jene dem Prediger eine Suspension zuerkennen, so daß der Prediger translociret oder gar removiret werden dörfte, so müssen sie den Consistoriis davon Nachricht geben.

Wenn ein Prediger zu einer Translocation Ursache gegeben, so muß derselbe so fort dimittiret und ein anderer Prediger in seine Stelle gesetzet werden; der zu translocirende aber muß warten, bis ihm eine andere vacante Stelle aßigniret wird. Wenn aber die Translocation in faveur des Predigers geschiehet, muß er bey seinem Ambt so lange gelassen, dessen Condition nicht verschlimmert, und ihm der benöthigte Schutz geleistet werden. **Instruction vor das Lutherische Oberconsistorium in Berlin**, 4. Oct. 1750.

Dem Consistorio wird zwar freygegeben, sich nach der Lehre, Leben und Wandel derer Geistlichen Persohnen zu erkundigen, und dem Befinden nach dieselbe ab officio zu suspendiren. Wenn aber der Suspensus darüber klaget und gehöret seyn will, muß er solches bey dem Hoffgericht vorstellen, welches Acta so fort abfordern, die Suspension entweder confirmiren oder aufheben, oder wo die Sache eine nähere Untersuchung erfordert, solche veranlassen kan, und muß Fiscus das Consistorium vertreten.

Wenn aber gegen eine Geistliche Persohn ein delictum civile oder ein crimen denunciiret oder eine Klage darüber angestellet wird, muß beydes bey dem Hoffgericht angebracht werden.

Es soll aber die Suspension ab officio allezeit cum effectu seyn und der

Prediger

Prediger so wenig bey dem Genuß der Besoldung, als der Accidenzien, (welche letztere demjenigen, der unterdessen die Function verrichtet, zufallen,) bleiben, daher auf dergleichen Suspension mit Behutsahmkeit erkannt werden muß. **Umbständl. Nachricht wie die Justizcollegia in Preußen zu bestellen,** Berl. 16. Sept. 1751. N. III. §. 4. 5.

Alle und jede Sachen, welche der Prediger und Schullehrer Ambtsführung, Conduite, übele Lebensart und grobe Vergehung betrift, sollen lediglich der Cognition der Consistorien unterworffen bleiben.

Dieses soll die Sache in loco untersuchen, die Zeugen summarisch abhören laßen, und die Gemeine befragen, kan auch den Prediger auf Geld strafen, und ab officio suspendiren.

Wäre aber die Sache von größerer Wichtigkeit, so muß der beklagte ans Justizcollegium verwiesen werden, welches auf die Translocation oder Remotion erkennen kan, die Acta aber zur Execution ans Consistorium zu remittiren hat; welches letztere inzwischen den denunciatum pendente Processu cum effectu suspendiren kann.

Sollte aber der Prediger mit Leib- und Lebensstrafe zu belegen seyn, so gehöret solches nicht vors Consistorium, sondern lediglich vors Justizcollegium, welches jedoch dem Consistorio davon Nachricht zu geben hat, damit dieses wegen der nöthigen Ambtsbesorgung das Erforderliche verfügen könne. **Edict wie derer Prediger und Schullehrer Vergehen und Excesse untersuchet und bestrafet werden sollen.** Kön. 16. May 1760.

## Predigten.

Die Prediger, imgleichen Candidati Ministerii, welche zuweilen ihre Stellen vertreten, sollen ihre Predigten dergestalt einrichten, daß außer dem Gesang und Gebet, sie nicht länger als eine Stunde dauren, bey zwey Rthlr. Strafe der Kirchen zu gut, worinn sie geprediget haben. Kön. 31. Dec. 1714. 4. Jun. 1716. *Grube* P. I. N. 46. 47. p. 119.

Diejenige Prediger, die diese Königl. Verordnung auf der Canzel anzapffen, und sich darüber beschweren möchten, imgleichen die Kirchenvorsteher, so dazu conniviren und die Strafe nicht einfordern würden, sollen mit eben derselben Strafe als die, so zu lange predigen, beleget werden. Berlin 22. Apr. 1717. *Grube* P. I. N. 48. p. 120.

Alle Früh- Mittags- und Vesperpredigten sollen nie über dreyviertel Stunden dauren, und entweder alsofort, oder wenn das Gebet und Fürbitte geschehen, nach vorhero gesungenem Vers, von der Canzel wiederholet werden. Berl. 9. Nov. 1720. *Grube* P. I. N. 122. p. 118.

Es dörfen eben nicht alle Schulknaben vor die Canzel treten, sondern etwa

wa zwey oder drey junge Leute aus der Gemeine anfangen zu antworten, und können die Alten auch mit Freundlichkeit und Sanftmuth dazu aufgemuntert werden, damit sie auch antworten mögen. Berl. 17. Mart. 1721.

Wo die Prediger des Sonntags zweymal zu predigen haben, so können und sollen sie, eine von ihren Predigten in eine gründliche und deutliche Catechisation verwandeln.

Wo aber ein Prediger alle Sonntage sowohl Teutsch als Litthauisch oder Polnisch zu predigen und in beyden Sprachen zu catechisiren hat, da soll Rector, Präcentor oder Cantor, dem Pfarrern Sonntäglich wenigstens eine Predigt oder Catechisation abnehmen.

Alle und jede Predigten des Sonntags und in der Woche, sollen nach ihrer Endigung vor gesprochenem Seegen, von der Canzel catechisando wiederholet werden.

Es sollen die jungen Leute beständig auch in ihren erwachsenen Jahren öffentlich in den Catechismusexaminibus und Wiederholung der Predigten, mit examiniret werden.

Die andere und alte Leute sollen die Prediger mit Liebe und Sanftmuth dahin zu disponiren suchen, daß sie auch öffentlich antworten mögen. Ern. und erweit. Verordn. über das Kirchen- und Schulwesen. Berl. 3. Apr. 1734. p. 10-17.

Wie und welcher gestalt die Predigten, von denen unter 40 Jahren seyenden Evangelischen Lutherischen und Evangelischen Reformirten Predigern, als zwischen welche kein Unterscheid seyn soll, imgleichen von den Candidatis und Studiosis eingerichtet werden sollen, insbesondere nach dem Exempel Jablonski und Reinbecks in Berlin, davon handelt das Rescript und Verordnung nebst verschiedenen Beylagen, Kön. 12. Apr. 1740.

Es soll jährlich an dem Michaelssonntage an jedem Ort auf dem Lande und in den Städten, um der Collecte wegen, eine Schulpredigt gehalten werden, da man nach der besten Einsicht eine Materie, welche die Christliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrift, nach Anleitung des Festevangelii, oder eines andern dazu sich schickenden Biblischen Textes aus dem Alten oder Neuen Testament erwehlen und der Gemeine faßlich vortragen kan. Königl. Preußisches Generallandschulreglement. Berl. 12. Aug. 1763. §. 9.

## Proclamiren, siehe Copuliren.

## Publication der Edicten, siehe Ablesen von der Canzel.

## Pupillencollegium, siehe Vormundschaft.

## Reformirte.

Es soll in den kleinen Städten und auf dem platten Lande, den Reformirten Predigern erlaubt seyn, in den Lutherischen Kirchen, und den Lutherischen Predigern in den Reformirten Kirchen, Leichpredigten zu halten. Königsb. 21. Nov. 1747.

Auch können die Reformirte Prediger, weil dieses der zwischen beyderseitigen Religionsverwandten in allen Dingen zu beobachtenden guten Harmonie gemäß ist, ihre Communion in den Lutherischen Kirchen halten. Kön. 10. Oct. 1763.

## Reisen der Prediger.

Die Prediger sollen ohne Noth nicht verreisen, und ihre nöthige Reise jedesmahl dem Erzpriester kund thun, und dabey eröffnen, welcher gestalt sie veranstaltet haben, daß wehrender ihrer Abwesenheit, nichts versäumet werde. Kön. 20. Oct. 1727.

Auch sollen die Schulmeistere ohne sonderbahre evidente Noth und ohne Vorbewust des Pfarren nicht verreisen, sondern solches zuvor dem Pfarrer anmelden, bey Strafe der Remotion ab officio. Kön. 9. Jun. 1729.

Kein Erzpriester oder Inspector, soll denen Predigern Permißion ertheilen, aus der Provinz, worinnen sie stehen, zu verreisen, sondern es soll solches bey den Consistoriis gesuchet werden, außer Landes aber zu reisen, soll man sich bey der Königl. Regierung melden. Kön. 18. Aug. 1733.

Wenn ein Prediger in der Wochen drey oder höchstens vier Tage nur verreiset, und keine Predigt versäumet, soll er bey der Regierung oder dem Consistorio, Permißion suchen, und dieselbe ihm anders nicht, als ex gravissima causa ertheilet werden. Kön. 17. Febr. 1734.

Die Prediger sollen keine Reise nach Königsberg vornehmen, ohne erhaltene schriftliche Permißion vom Consistorio. Königsb. 7. Febr. 1736. 19. May 1761.

Wenn ein Prediger verreisen will, so soll er vor die vom Consistorio zu erhaltende Conceßion, 12. Gr. Pr. zur Sportulcasse entrichten, und sollen die Prediger ohne dergleichen Conceßion ihre Gemeine nie verlassen. Sportulordnung bey denen Königl. Preuß. Justizcollegiis. Berl. 16. Sept. 1751. N. II. Sportulordnung für das Königsbergische Consistorium §. 13. Kön. 23. Nov. 1751.

Es soll niemand von denen Predigern ohne Conceßion, welche er schriftlich zu suchen hat, bey einen Rthlr. irremissibler Strafe, zur Consistorialsportulcasse, verreisen, solche Reise gleich vornehmen, nicht aber lange aufschieben.

ben. Dafern er aber die Conceßion pressanter Ursachen wegen nicht abwarten könnte, sich doch nachhero melden und die Jura mit einschicken, oder dafern er an der Reise verhindert würde, sich denuo angeben, und die Conceßion dazu gratis erhalten. Kön. 10. Jun. 1755.

## Revision der Kirchen, siehe Kirchenvisitation.

## Sabbathsfeyer.

An denen Sonn- und Festtagen soll alles Gewerbe und Handthierung, so den öffentlichen Gottesdienst verhindert, gänzlich eingestellet seyn. Insbesondere sollen die Speicher, Kraamladen und Häkerbuden, wie nicht minder alle Krüge und Schenken, Bier- Meeth- und Weinhäuser gänzlich geschlossen seyn.

Die Handwerker, Schuster, Schneider und andere durchaus nicht arbeiten. Die Barbierer nicht vor, unter, noch zwischen den Predigten, barbieren und putzen. In und aus den Mühlen kein Getreyde geführet, noch unter dem Gottesdienst zum Brauen und Mälzen aus den Brunnen Wasser gezogen werden. Der Fischmarkt soll am Sonntage nicht ehe als nach fünf Uhr gehalten werden, die Fischer aber unter der Predigt nicht auslegen, noch auf die Höhe fahren.

Die Land- und Ackerleute auf dem Felde des Sonntags nicht arbeiten, es wäre denn in der Erndtezeit, wenn es die Woche über geregnet, und den Sonntag schön Wetter wäre; Keine Fuhr- Fracht- und andere Wagen, imgleichen Reisekähne, Fischerböthe und andere Gefäße, sollen unter wehrendem Gottesdienst, durch die Thöre, Brücken und dem Baum gelaßen werden; Noch Privatpersonen des Sonntages unnöthige Reisen und Spatzirenfahrten vornehmen, sondern alle Thöre und Schlagbäume bis fünf Uhr des Abends geschlossen seyn.

Es sollen endlich an denen Sonn- und Festtagen keine Jahrmärkte noch Hochzeiten, noch große Gastmahle, gehalten werden. Siehe die Verordnungen hievon bey *Grube* P. I. N. 62-69. p. 134-147.

Es soll keiner an denen Sonn- und Festtagen vor, oder unter den Predigten, mit Heu, Stroh und Victualien nach Königsberg kommen. Kön. 7. May 1734.

An den Sonn- und Festtagen sollen vor und unter dem Gottesdienst, kein Bier, noch Brandtwein in den Krügen geschenket werden, wohl aber nach verrichtetem Gottesdienst, und sollen die Prediger darüber, keine unnöhtige Motus machen. Kön. 11. Jan. 1735.

Die Bäcker sollen vor und unterm Gottesdienst in den Städten und auf



Staats-Bibliothek Bamberg

dem platten Lande, öffentlich kein Brodt feil halten, nach verrichtetem Gottesdienst aber, mag das geschehen; doch, daß sie denen Kirchen, das hergebrachte Standgeld deshalb entrichten. Denen Krähmern aber ist nicht vergönnet, an den Sonn- und Festtagen, bey den Kirchenthüren, mit ihren Waaren auszustehen. Königsb. 4. Febr. 1735.

Durch das Rescript vom 23. Aug. und 1. Oct. 1735. da des Sonntags in denen Krügen Gäste zu setzen und Spielleute zu halten, ist nachgegeben worden, sind die wegen der Sabbathsfeyer vormahls ergangene Edicta keines weges aufgehoben, sondern es soll vielmehr über selbige, absonderlich von Anno 1666. und 1700. gehalten werden. Königsb. 30. Mart. 1736.

Durch dieses Rescript ist keines weges das Schwelgen und Zechen in den Krügen an den geheiligten Tagen nachgeg.ben, sondern nur dieses intendiret worden, daß unverbothen seyn soll, nach geendigtem Gottesdienst ein Trunk Bier zur Nothdurft zu reichen. Königsb. 24. May 1738.

Die Prediger sollen denen Bauren nicht verbiethen, des Sonntags in die Krüge zu gehen und daselbst zu trinken, vielweniger sie deshalb vom Beichtstuhl abweisen; weilen dadurch die Pächter außer Stand gesetzet werden, den Anschlag bey den Brauereyen zu erfüllen; sondern es bleibet vielmehr bey der Declaration und Verordnung vom 18. Aug. 1718. daß denen Wirthen, Wein- und Bierschenken, so wohl in den Städten, als auf dem Lande, Sonntags nach geendigtem Gottesdienst, Gäste zu setzen, Wein und Bier zu verschenken und Spielleute zu halten, nicht weniger auch, daß denen Gästen, zuläßige, als Kegel und dergleichen andere nicht verbotene noch sündhafte Spiele zu spielen, vergönnet und zugelassen seyn sollen, jedoch dergestalt, daß aller Muthwille, Leichtfertigkeit und Ueppigkeit dabey, vermieden werde. Berl. 23. Aug. Kön. 1. Oct. 1735. 12. Oct. 1737.

## Salzburger.

Die Prediger so mit denen Salzburgern in Preussen zu thun haben, sollen sich bemühen, nicht nur des Sonntags, sondern auch einige Tage in der Woche, dahin zu arbeiten, daß ihnen eine hinlängliche Erkänntniß GOttes, und des durch Christum erworbenen Heyls, beygebracht werde. Rescript wegen der Preuß. Kirchensachen, Berl. 18. Oct. 1732.

Die Prediger sollen mit denen Salzburgern zu Hause und in der Kirche aufs einfältigste und deutlichste catechisiren, und wenn sie sich zur Beicht angeben, vorher wohl examiniren, diejenige, denen es an gehöriger Wissenschaft ermangelt, mit Freundlichkeit zurück weisen, die Kinder und andere Erwachsene bis etwa zum zwanzigsten Jahr, zur Schule anhalten, und nicht ehe ad sacra lassen, bis sie das Lesen und den kleinen Catechismum Lutheri vollkommen erlernet haben.

Die

Die betagte und gebrechliche Salzburger hingegen, sollen die Pfarrer wöchentlich in einem Dorfe, das in der Mitte lieget, zusammen kommen lassen und unterrichten, und diese den Prediger mit ihren Wagen und Pferden abhohlen lassen, und wenn das letztere nicht allemahl geschiehet, von selbsten ihren Seelenschaafen nachgehen und sie zu erbauen suchen. Kön. 20. Apr. 1736.

Die nöthige Unterweisung der Salzburger, soll so oft es sich schicket, insonderheit an dem Tage in der Woche, an welchem sich ohnedem die Communicanten zur Vorbereitung zu melden pflegen, von den Predigern vorgenommen werden. Kön. 1. Sept. 1741.

Der Salzburgischen Colonie soll wegen ihres Beytrages zur allgemeinen Armencasse, aus derselben, wenigstens so viel zu statten kommen, daß ihre arme und preßhafte gleich andern, mit daraus versorget werden. Königsb. 16. Dec. 1754.

## Schiessen.

Das frevelhafte und höchst gefährliche Schiessen auf dem Lande, bey Trauungen, Hochzeiten und Heimführungen, und andern Ausrichtungen, soll den Landleuten bey Zuchthauß- und Vestungsstrafe, denen Beurlaubten Soldaten aber, bey Gassenlauffen, auch bey Strafe der Karre, gänzlich verboten seyn, und sollen die Pfarrer und Schulmeister, wenn dergleichen Schiessen vorgehet, solches so fort dem Ambt oder der Königlichen Regierung, bey Strafe der Suspension, zu berichten und anzuzeigen schuldig seyn. Edict, Berl. 24. Jul. 1728.

Es sollen die Prediger alle Jahr nach dem ersten Adventssonntage, dem Hauptambt einen Bericht über das bey Hochzeiten etwa noch gebräuchliche Schiessen ex officio abstatten. Kön. 19. Nov. 1735.

Dieses Edict wieder das frevelhafte Schiessen auf Hochzeiten, soll alle Viertel Jahr, der Gemeine öffentlich publiciret werden. Berl. 28. Aug. Kön. 19. Sept. 1739. 38. Jun. 1764.

## Schulen.

Es sollen die Eltern ihre Kinder fleißig zur Schulen halten, und sie nicht zu früh nud zu zeitig, wenn sie am allerbesten etwas fassen und lernen sollen, aus der Schule wieder heraus nehmen. Kirchenvisitation Insterb. und anderer Litthauischen Aembter de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 54.

Es sollen keine, der Evangelischen Religion zugethane Unterthanen, wes Standes und Wesen sie seyn, ihre Kinder bey den Jesuiten, es sey in- oder ausserhalb Landes erziehen, und in die Schule gehen lassen. Kön. 20. Apr. 1684. *Grube* P. I. N. 119. p. 294.

Die Erzpriestere sollen bey ihren Kirchenvisitationen unter andern nachfragen, ob auch die Eingewidmete ihre Kinder zur Sommer- und Winterzeit fleißig zur Schule schicken, ob auch der Pfarrer, zum wenigsten alle vier Wochen die Schule besuchet, und auf die Information der Kinder Achtung giebet? Instruction zur Kirchenvisitation de A. 1699. §. 19. *Grube* P. I. N. 6. p. 77.

In den Schulen sollen alle diejenige, welchen die Aufsicht der Schulen anvertrauet ist, von Geistlichen und Weltlichen Personen, unter den Schulknaben einen Selectum machen, und nur allein denenjenigen, welche zu den Studiis sich wohl anlassen, und von ihrer Fähigkeit gute Proben geben, zum studiren einräthig seyn. Diejenige aber, welche entweder wegen Stupidität und Trägheit oder andern Ursachen zum studiren untüchtig seyn, in Zeiten davon ab, und zur Erlernung einer Manufactur, Handwerk, oder andern redlichen Profeßion, anweisen, selbige auch nicht weiter, als vornehmlich im wahren Christenthum und Fundament der Gottesfurcht, denn auch im Lesen, Schreiben und Rechnen, informiren lassen. Charl. 25. Aug. 1708. *Grube* P. I. N. 115. p. 302.

Jede Dorfschaft soll einen Knaben, und ein weitläuftig Dorf zween Knaben mit Lebensunterhalt versorgen, und sie bey Winterszeit dem Schulmeister zur Information in die Schule schicken, damit sie nicht nur dem Schulmeister in der Kirche und bey den Leichbegängnissen behülflich seyn, sondern auch den Leuten in den Häusern bey erheischender Noth vorbeten und vorsingen können. Kön. 15. Jan. 1712. *Grube* P. I. N. 41. p. 110.

An den Orten wo Schulen seyn, es sey in der Stadt oder auf dem Lande, sollen die Eltern ihre Kinder täglich im Winter und Sommer, wenn sie derselben bey ihrer Wirthschaft nicht benöthiget sind, ein oder zweymahl die Woche in die Schule schicken, oder dafern sie solches muthwillig unterlassen, nichts destoweniger das Schulgeld, als wenn sie die Kinder würklich geschicket hätten, zu entrichten gehalten seyn. Kön. 6. Dec. 1717. *Grube* P. I. N. 49. p. 120.

Diejenige sowohl Geist- als Weltliche, welchen die Aufsicht der Schulen anvertrauet ist, sollen auf die Jugend fleißig acht haben, die Schulen öfters visitiren, denen Armen jedoch fähigen Ingeniis beförderlich seyn, und ihnen, nicht aber denen Bemittelten, die Stipendia reichen lassen, denen ganz untüchtigen aber bey Zeiten rathen, von Studiis abzulassen, und sie, nachdem sie im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen, einen guten Grund geleget, zu einer andern Profeßion anweisen, keinesweges aber verstatten, daß Schüler über zwanzig Jahr alt dem Publico und ihnen selbst zur Last, und denen Studiis zur Verachtung, in den Schulen gefunden werden.

Auf denen Schulen und Gymnasiis, soll sonderlich bey denen, welche die

Theo-

Theologiam studiren, oder vom Schulwesen Profeßion zu machen gedenken, ein rechter Grund geleget werden, sonderlich im Catechismo und Christenthum, in Sprachen, im Stylo, Historie und Geographie, dergestalt, daß man keinem auf die Academie zu ziehen, erlaube, der nicht das Latein wohl verstehet, das Griechische Testament absque Interprete lesen und vertiren kan, auch den codicem Hebraeum gutentheils durchgebracht hat.

Damit die Profectus der Studirenden, nebst dem Fleiß der Lehrenden, von Zeit zu Zeit offenbahr werden mögen, so sollen in allen Schulen oft und fleißig Examina privata und wenigstens jährlich einmahl ein Examen solenne gehalten, und dabey wie die Schulen bestens zu befördern seyn, überleget werden. Die Comödien und actus dramatici, dadurch nur Unkosten verursachet und die Gemüther vereitelt werden, sollen in Schulen gänzlich abgeschaffet seyn, dagegen aber die Jugend zum östern peroriren auf andere Art angehalten werden. **Königl. Preuß. ern. Verordnungen wegen der studirenden Jugend, auf Schulen und Universitäten, Berl. 30. Sept. 1718. §. 1:5.** *Grube* P. I. No. 54. p. 125.

Die Schulen sollen von denen Predigern fleißig besuchet, und von denen Beambten, was zu derselben Beybehaltung und guten Einrichrung, von ihnen dependiret, emsig beygetragen werden.

Auch sollen alle Kinder, bey welchen es nur immer möglich ist, ehe sie zum heiligen Abendmahl admittiret werden, lesen können, und in den Grund-Articuln des Christlichen Glaubens gnugsam seyn unterrichtet worden. Kön. 23. Aug. 1728.

Die Kinder sollen vom fünften oder sechsten Jahr an, zur Schulen gesandt werden. Wo die Kinder über Feld zu gehen haben, da sollen die kleinen den Sommer durch von Ostern bis Michael gehen, weil die Wege alsdenn gut sind, die mehr erwachsene aber, den Winter hindurch, als von Michael bis Ostern, weil sie zu solcher Zeit noch ehe aus der Wirthschaft entbehret werden können.

Doch soll das von den grossen und kleinen, im Sommer oder Winter erlernte, wenn sie nicht zur Schulen gehen, wenigstens einige Stunden in der Woche wiederholet werden. Es dörfen die Kinder nicht, bis zur Zeit ihrer Confirmation Jahr aus Jahr ein zur Schule gehen, sondern sollen, wenn sie das nöthige wissen, vom Pfarrer ein Testimonium bekommen, und nur einige Stunden, zur Schulen gehen.

Es muß Winter und Sommer durch, unausgesetzet Schule gehalten werden.

Die Kinder sollen in der Schulen fertig lesen und im Neuen Testament und Bibel aufschlagen geübet werden. Statt des Evangelienbuchs, soll ein jedwe-

jedwedes Kind ein Neues Testament haben. Die Kinder müssen den Catechismum Lutheri mit der Auslegung und die vornehmsten Haupt und Kern-Sprüche auswendig lernen, auch sollen ihnen die Ordnung des Heyls, nebst den vornehmsten Biblischen Historien, desgleichen die vornehmsten Lieder, beygebracht werden.

Mit fähigen Kindern soll auch das Schreiben und Rechnen, so viel als nöthig und thunlich ist, geübet werden.

Der Pfarrer soll die Schule fleißig besuchen, die Jugend examiniren, auch in Gegenwart des Schulmeisters zuweilen selbst informiren. **Ern. und erweit. Verordn. über das Kirch- und Schulwesen, Berl. 3. Apr. 1734. p. 4. 5. 6. 7.**

In Schulen soll der Catechismus Lutheri, Ordnung des Heyls und die Kern- und Machtsprüche aus der Bibel, der Jugend beygebracht, auch die Biblische Geschichte aus dem Alten und Neuen Testament bekannt gemacht werden.

Auch soll in Schulen, die ganze Bibel fleißig gelesen, und das gelesene von den jungen Leuten, so oft die Präceptores verlangen, ins Gebeth gebracht werden.

Es soll hiernächst in den obern Classen der Schulen, den jungen Leuten eine kurze Einleitung in die Bibel gegeben werden, damit sie doch von GOttes Haushaltung von Anfang her, einen Begrif haben, wozu die Inspectores bequeme Compendia vorschlagen sollen.

Mit denen erwachsenen Kindern aus den lateinischen Schulen, die eben nicht nöthig vor die Catechisationes der Prediger zu stellen, soll das Christenthum des Montags frühe, oder des Sonntags nach verrichtetem Gottesdienst, in der Schule getrieben werden.

Die Schüler in den lateinischen Schulen sollen nicht nach ihren Jahren und Größe, sondern nach ihren Profectibus aus einer Classe in die andere translociret werden.

Was zur Verbesserung der Schulen vor gut angesehen werden möchte, muß in denen, Quartaliter auch wohl Monathlich zwischen dem Inspectore und Schulcollegen anzustellenden Conferentien, welchen auch der Scholarcha mit beywohnen kan, in fleißige Erwegung gezogen werden.

Die Inspectores Scholarum sollen, wenn in den Schulen nicht geschickte Bücher wären tractiret worden, an deren statt bessere einführen. **Ern. und erweit. Verordn. wie es in den Lat. Schulen bey der Universität zu halten, Berl. 25. Oct. 1735. p. 34. 6. 7.** Allwo auch von den Lectionibus in den lateinischen Schulen, von den Einrichtungen der Präceptorum, Profectibus der dimittendorum, Testimonio dimissionis &c. mit mehrerem gehandelt worden.

Bey

Bey der studirenden Jugend sollen die Ingenia, ehe selbige ad altiora schreiten, genau exploriret, und die Testimonia darüber, von den Inspectoribus ertheilet werden. Kön. 26. Jan. 1737.

Es sollen die Magisträte in den Städten denen Predigern oder Inspectoribus jährlich um Michaelis, eine accurate Specification aller Kinder von zehn bis in das siebzehnte Jahr zustellen, damit sie daher erfahren können, ob auch die Eltern ihre Kinder zur Schulen und Catechisation halten. Kön. 10. May 1738.

Die Schulen auf dem Lande sollen Winter und Sommer durch gehalten, und die Jugend darinn bis ins vierzehnte Jahr im Christenthum unterrichtet werden. Kön. 8. Aug. 1740.

Auf den Ambtsdörfern, welche über eine halbe Meile von ihren angewiesenen Schulen abgelegen, sollen neue Schulen erbauet werden. Kön. 27. Febr. 1741.

Die hartnäckige Eltern und Wirths von den Königlichen Immediatunterthanen, sollen ihre Kinder zur Schulen zu schicken, von denen Beambten durch nachdrückliche Mittel angehalten werden. Kön. 2. Oct. 1743.

Wegen Abstellung der gefundenen Schulmängel in Fällen, so die Königliche Immediatbauren betreffen, sollen sich die Prediger so mündlich als schriftlich, bey denen Beambten melden, und derselben Aßistence requiriren, und falls dieselbe nicht erfolget, sodann höhern Orts berichten. Kön. 22. Oct. 1743.

Die Prediger sollen auf das fleißige Schulgehen der Kinder alle gehörige Attention nehmen, damit dadurch dem Uebergange zur Catholischen Religion vorgebeuget werde, auch die Obrigkeiten und Jurisdictionarii denselben hierunter die Hand bieten, und bey Vermeidung einer empfindlichen Fiscälischen Beahndung ihre Leute anhalten, die Kinder fleißig zur Schulen zu schicken. Kön. 4. Jun. 1753. 5. Apr. 1756.

Es sollen die Schulzen die junge Leute so bald sie in die Dörfer kommen, oder verziehen, dem Prediger des Orts so fort anzeigen, um dieselbe zum nöthigen Erkänntniß zu bringen, und dadurch dem Uebergange zur Catholischen Religion vorzubeugen. Kön. 26. Jun. 1753.

Es sollen die Eltern und Herrschaften ihre Kinder, Knaben und Mädchen, wo nicht ehe, doch höchstens vom fünften Jahr ihres Alters in die Schule schicken, und damit bis ins dreyzehnte und vierzehnte Jahr continuiren, so daß sie fertig lesen und schreiben, und das nöthige vom Christenthum gefasset haben.

Die Schaarwerkskinder der Unterthanen, sollen nicht ehe der Schulen entzogen werden, bevor sie im Lesen und Schreiben einen Anfang gemacht, und im Christenthum einen guten Grund geleget haben.

Sollten die Kinder noch ehe damit fertig geworden seyn, so müssen sie

nicht nur ein ordentliches Dimissoriale haben, sondern auch wenigstens der Wiederhohlungsstunde des Sonntags so wohl in der Kirchen, als auch in der Schulen fleißig beywohnen.

Die Kinder sollen nicht das Vieh hütten und dadurch von der Schule abgehalten werden; sondern wo möglich, überall ein eigener Viehhirt bestellet werden, oder auch ein Kind ums andere sich darin abwechseln, und ein jedes Kind doch dreymahl in der Woche zur Schulen kommen.

Im Winter sollen die Schulen Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags von 1 bis 4, die Sommerschulen aber nur in drey Stunden gehalten werden, und keine Ferien in der Erndte statt haben.

Die Eltern sollen, wenn sie gleich ihre Kinder nicht zur Schule schicken, dennoch das Schulgeld entrichten, und über dem sechzehn Gr. Strafgelder zur Schulcasse geben, und überhaupt mit der Execution zum Schulgehen angestrenget werden.

Alle Winkelschulen, sie mögen von Manns oder Weibespersohnen gehalten werden, sollen bey Strafe gänzlich verboten seyn. Doch können wohlhabende Eltern, vor ihre Kinder zu Hause Privatinformatores halten, sie in höhern Wissenschaften zu unterrichten. **Königl. Preußisches Generallandschulreglement, Berl. 12. Aug. 1763. §. 1-5. 10. 15.**

Es sollen auf allen Dörfern Viehhirten angesetzet werden, wo solches aber überall nicht thunlich seyn sollte, die Einrichtung getroffen werden, daß die Kinder im Viehhütten abwechseln, damit ein Theil die drey ersten, die andere aber die drey letzteren Tage zur Schule gehen können.

Die unwissende Dienstbothen sollen auf keine andere Bedingung, als auf das Schulgehen gemiethet werden, aber nach Erlernung des nöthigen und der Confirmation, noch ein Jahr für Brodt und nöthiger Kleidung zu dienen schuldig seyn, als welches allemahl zuvor bey dem Ambte abgemachet werden muß.

Diejenige Eltern die ihre Kinder vorsetzlicher Weise von der Schule abhalten, soll der Beambte auf die vom Prediger Monathlich einzureichende Listen, wenn keine valable Ursach des Ausbleibens der Kinder verhanden, auf 2 fl. Pr. zur Schulcasse abstrafen. **Kön. 4. Mart. 31. Apr. 1766.**

Wenn von dem Beambten nichts geschiehet, soll solches an die Justitzcollegia gebracht, und zuletzt erst an die Specialkirchen und Schulcommißion davon berichtet; doch sollen auch alle nur mögliche Präcautiones bey Einforderung dieser Geldstrafe genommen, und diese nur bey offenbahrer Renitence abgefordert, und wenn sie zur bessern Einsicht gekommen, ihnen das Geld wieder zurück gegeben werden.

Da die kleinen Kinder wegen Entlegenheit der Schulen, impassabler We-

ge

ge und anderer Behinderungen zu mancher Zeit nicht zur Schulen kommen können, so sollen die Schulmeistere Mittwochs und Sonnabends dergleichen Dörfer bereisen, wenigstens an einem Tage hindurch dieselbe zu informiren, und ihnen davor ein billiges Douceur aus der Schulcasse gereichet werden. Königsb. 5. May 1766.

In den Erndteferien soll es den Schulmeistern auf dem Lande, die keine Handwerker sind, erlaubet seyn, 6 Wochen auf Taglohn in die Arbeit zu gehen. Kön. 22. 30. Oct. 1764.

## Schulgeld.

Die Eltern sollen ihre Kinder gegen zwey Gr. Pol. wöchentlichen Schulgeldes von einem jeden Kinde, in die Schule schicken, oder dafern sie nicht schickten, dennoch das Schulgeld geben; fals sie aber das Vermögen nicht hätten, sollen solche zwey Gr. aus jeden Orts Allmosen bezahlet werden. Kön. 6. Dec. 1717. *Grube* P. I. N. 49. p. 120.

Jede Kirche, sowohl in den Städten als auf dem Lande, zahlet zum Unterhalt der Schulmeister jährlich vier Rthlr. Dagegen die Schulmeistere den Kirchendienst, als die Kirche rein zu machen, mit verrichten helffen, wo aber eine arme Kirche ist, zahlet sothane vier Rthlr. der Patronus Ecclesiae.

Jedes Kind von 5 bis 12 Jahren inclusive giebt ihm jährlich, es gehe zur Schule oder nicht, 15 Gr. Poln. oder 4 gGr.

Der Schulmeister ist frey vom Grundzinß, Kopf- und Hornschoß, imgleichen Schutzgeld.

Im Fall ein Bauer oder Instmann mehr als zwey Kinder hätte, zur Schulen zu schicken, wird der Ueberrest des Schulgeldes von den Interessen der 50000 Rthlr. bezahlet.

Der zweyte Klingbeutel ist vor die Schulmeistere.

Die Cöllmer zahlen vor jedes Kind 6 gGr. Schulgeld.

Wenn die Beambte ihre Kinder zur Schule schicken wolten, zahlen sie vor das Kind 2 gGr. oder achtehalb Gr. Poln. Monatlich, so auch die Forstbedienten; die übrige Ambtsbediente aber, wie die Cöllmer, und die Warthen wie die Bauren.

Jedes Schulkind, wenn es confirmiret wird, bezahlet dem Schulmeister, 6 gGr. und vor jede Hochzeit kann zur Subsistance des Schulmeisters von dem Pastore loci 30 Gr. Poln. oder 8 gGr. gefordert werden.

Wornach sich auch der Adel zu achten, wiewohl ihnen frey stehet, die Sache nach ihrem besten Gefallen einzurichten, nur daß der Schulmeister seine Subsistance habe. *Principia Regulativa*, nach welchen das Schulwesen einzurichten, de A. 1736. §. 1:19.

Das Schulgeld muß bey der Decemseinnahme bezahlet werden.

Der Prediger giebt dem Schulmeister das seinige praenumerando auf ein Viertel Jahr.

Die Gelder aus dem Kirchenvermögen und Klingsäckel, imgleichen vor Confirmation und Trauungen, müssen von den Predigern eingesammlet und asserviret werden. Kön. 28. Apr. 1738.

Der Erzpriester soll bey der Kirchenvisitation unter andern nachforschen, ob auch der Schulmeister seinen zureichenden Unterhalt habe, auch sollen die Prediger ihm alsdenn die Schultabelle, oder das Schema von dem Unterhalt der Schulmeistere in duplo vorzeigen, und der Erzpriester in loco untersuchen, ob auch alles sich also verhalte.

Sollten sich einige Mängel bey den Schulen äussern, müssen solche mit Einsendung der Tabelle, an die Königliche Regierung berichtet werden. Kön. 12. Apr. 1739. 25. Apr. 1743.

Denen von Adel stehet es zwar frey, die Besoldung vor die Dorfschulmeistere auf die bequemste Art auszumachen; es müssen aber die Schulmeister dabey bestehen können.

Auch sollen dem Adelichen Schulmeister von dem Prediger die Copulations- und Confirmationsgebühre von den Adelichen Güthern, um Ostern und Michael ausgehändiget werden. Kön. 8. Aug. 1740.

Die Restenconsignation vom mangelnden Schulgeld, soll nach gehaltener Receptur, dem Beambten in duplo zugestellet, ein Exemplar davon unter seinem praesentato und Unterschrift, zurück genommen werden, und falls er die Resten nicht gleich beytreibt, selbige ihm von der Lieferung abgezogen werden. Reglement wegen Erhaltung des auf dem platten Lande in Preußen eingerichteten Schulwesens, Berl. 2. Jan. 1743.

Die im Schulplan festgesetzte vier Rthlr. zum Unterhalt der Schulmeister, sollen von jeder Kirche, wenn sie nicht notorisch arm und unvermögend ist, und durch specielle Verordnungen davon dispensiret worden, alle Jahr ohnweigerlich zur Schulcasse abgetragen werden. Kön. 11. Jun. 1745.

Die Päbstischen Kinder sollen das Schulgeld zu bezahlen schuldig und verbunden seyn, doch nur so lange, bis sie in ihrer Kirchen ad Sacra admittiret worden; wenn aber solches geschehen, sind sie davon gänzlich eximiret.

Es sollen die Kinder bis ins funfzehnte Jahr inclusive, das Schulgeld bezahlen, es wäre denn, daß sie vom fünften bis zum zwölften Jahr inclusive, dasselbe entrichtet, und solches erweisen können, auch dabey fertig lesen gelernet.

Das Schulgeld soll vom Prediger, nicht nur an dem gewöhnlichen zur Decemseinnahme bestimmten Tage, sondern auch in verschiedenen andern Tagen eingenommen werden, und wenn die verstrichen, soll die Restenconsignation

dem

dem Beambten übergeben, und wenn solches geschehen, auch nach vierzehn Tagen die Resten Postenweise, der Prediger anzunehmen verbunden seyn. Nach solcher Zeit aber, muß es ihm von dem Beambten auf einem Bret geliefert werden. Commissorialischer Receß vom 10. May 1746. approbiret und confirmiret. Kön. 9. Mart. 1748.

Es soll das Schulgeld von denen ins Kirchspiel ziehenden Dienstkindern oder jungen Leuten bezahlet, und von den Wegziehenden hingegen nichts gefordert werden, weil es der Billigkeit gemäß ist, daß an dem Ort, wo die Jugend das Jahr über informiret wird, auch das Schulgeld anticipando bezahlet werde.

Falls es aber am andern Ort schon bezahlet worden, sind die Kinder an dem jetzigen Ort ihres Aufenthaltes davon befreyet. Zu dem Ende die Consignation der Schulkinder dem Beambten, von dem Prediger nach Martini einzuhändigen, weil vor Martini die junge Leute noch nicht da seyn.

Das Schulgeld wird zwar nur bis ins zwölfte Jahr gezahlet, die aber noch nicht lesen können, wenn sie gleich funfzehn Jahr und darüber alt geworden, sind schuldig das Schulgeld noch zu bezahlen, und muß den Kindern, die auf Lohn dienen, solches vom Lohn abgezogen werden, oder aber die Kinder beym Wirth vor Brodt und Kleider länger dienen.

Es müssen die Wirthe besonders, und die Instleute, sie mögen eine besondere Haushaltung führen, oder mit dem Wirth unter einem Dache wohnen, auch besonders das Schulgeld vor ihre Kinder zahlen. Hat aber der Bauer leibliche und auch andere Dienstkinder, die blos auf Brodt und Kleider dienen und keinen Lohn bekommen, so giebt er nur vor zwey Kinder; dienet aber das Dienstkind auf Lohn, so muß er auch vor das Dienstkind besonders geben, und es ihm vom Lohn abrechnen. Kön. 9. Märt. 1748.

Vor die armen Kinder die das Schulgeld nicht bezahlen können, soll aus dem Klingbeutel oder der Armencasse solches entrichtet werden.

Besonders soll am Michaelissonntage jährlich nach gehaltener Schulpredigt für arme Schulkinder in den Becken oder Klingbeutel ein freywilliger Beytrag gesammlet werden.

Die Eltern sollen, wenn sie gleich ihre Kinder nicht zur Schule schicken, dennoch das Schulgeld entrichten, und über dem sechzehn Gr. Strafgelder zur Schulcasse geben. Königl. Preuß. Generallandschulreglement, Berl. 12. Aug. 1762. §. 8 : 10.

Die bey der zu haltenden Schulpredigt einkommenden Collectengelder, müssen zu eines jeden Orts gehöriger Schulcasse geschlagen und in Einnahme gebracht werden. Kön. 10. Sept. 1764.

## Schulgetreyde.

Zur Subsistence wird dem Schulmeister eine Kuh, ein Kalb, ein Paar Schweine und etwas Federvieh, frey auf der Weyde gehalten, und zur Futterung zwey Fuder Heu und zwey Fuder Stroh gereichet.

Die eingewidmete Dorfschaften bearbeiten ihm den Morgen Acker und halten ihn in Gehege.

Von den gesammten Bauren seines Districts, bekommt er per Hube ein Viertel Roggen und zwey Metz Gerst. Die Cöllmer geben an Getreyde dem Schulmeister, den Bauren gleich.

Endlich hat der Schulmeister nebst freyer Wohnung, auch gleich hinter seinem Hause einen Geköchgarten. *Principia Regulativa*, nach welchen das Schulwesen einzurichten de A. 1736. §. 1-19.

Der Getreydebeytrag muß zum Unterhalt der Schulmeister jährlich durch die Schulzen zusammen gebracht werden. Kön. 28. Apr. 1738.

Beym Mißwachs an Sommergetreyde, muß die Gerst dem Schulmeister mit Winterkorn, drey Viertel Roggen vor ein Schfl. Gerst, beym Mißwachs des Wintergetreydes aber, fünf Viertel Gerst vor ein Schfl. Roggen, vergütet werden.

Wogegen bey einem allgemeinen Mißwachs nach geschehener Anzeigung, in solchem extraordinairen Casu sich schon Mittel finden werden, ihm solches zu vergüten. Reglement wegen Erhaltung des auf dem platten Lande in Preußen eingerichteten Schulwesens, Berl. 2. Jan. 1743. §. 2. 7.

## Schulhäuser.

Die Schulhäuser sollen von jeder Schulsocietät unterhalten werden.

Wenn ein Schulhauß verfallen, soll die Societät das Stroh dazu geben, auch Hand- und Spanndienste thun, und eine Schulsocietät der andern zu Hülfe kommen, auch der Ueberschuß in der Schulcasse mit angewendet, und fals dieses nicht zulänglich, vom Prediger eine Collecte angestellet werden.

Ein jeder Ambtmann und Generalpächtet ist schuldig dahin zu sehen, daß die Schulhäuser in gutem baulichen Stande unterhalten werden, weshalb er die befundenen Mängel abstellen und redreßiren muß. Auch soll derselbe bey der jährlichen Kirchenvisitation mit gegenwärtig seyn, und denen an den Schulhäuseen sich findenden Mängeln abhelfen. Reglement wegen Erhaltung des auf dem platten Lande in Preußen eingerichteten Schulwesens, Berl. 2. Jan. 1743. §. 2. 7.

Es sollen die Beambte nach dem Zustande der in ihrem Ambt verhandenen Kirchen- Prediger- und Schulgebäude, fleißig sehen, denen von ihnen bemerk-

bemerkten Mängeln, auch die ihnen von den Schulmeistern, Predigern und Inspectoribus, angezeiget worden, sonder Zeitverlust abhelfen und redreßiren. Kön. 18. Apr. 1754.

Die Schulmeistere sollen ihre Rückzäune weder verbrennen, noch durch ihre Nachläßigkeit Gelegenheit geben, daß sie ihnen von andern gestohlen werden; wiedrigenfalls wenn ausgemittelt worden, daß ihnen die Schuld dieserhalb beyzumessen, denenselben zu sothanem Behuf weder einiges Holz, noch Arbeiter verabfolget werden sollen. Kön. 5. Mart. 1755.

Die Prediger sollen die Baumängel die sich an den Schulen finden, allezeit dem Beambten loci zu erst anzeigen, und die Redreßirung derselben bey ihm suchen; wenn aber selbige darauf nicht achten, solches sodann an die Special-Kirchen- und Schulcommißion berichten. Kön. 12. Mart. 1768.

## Schulmeister.

Die Schulmeister auf dem Lande, sie mögen studiret oder nicht studiret haben, sollen zwar ohne der Pfarrer Vorbewust, und wieder ihren Willen nicht angenommen, und ihnen also nicht aufgedrungen werden; jedoch sollen die Pfarrer dieselbe auch vor ihren Kopf nicht allein annehmen, sondern sie vor dem Kirchspiel hören und belieben, und dann von dem Hauptmann und Erzpriester confirmiren und bestätigen, und diese solche von dem Pfarrer des Orts introduciren lassen.

Diejenige Schulmeistere auf dem Lande, so etwas studiret haben, und zum Predigtamt gebrauchet werden können, sollen sich nicht auf die faule Seite legen, und nur gute Tage suchen, sondern fleißig studiren und lesen, auch dem Pfarrer alle vier Wochen deutsch predigen helffen, auch wenn sie der litthauischen Sprache recht kündig und fertig seyn, in Abwesenheit des Pfarrern, Litthauisch aufwarten, und sich mehr und mehr zum Predigtambt geschickt und tüchtig machen.

Die andere Schulmeistere aber, welche nicht studiret haben, und nur schlechte Simplicisten seyn, die nicht mehr als Deutsch und Litthauisch singen, und im Nothfall die Litthauische Postill ablesen können, auch zur Kinderinstitution wenig tüchtig seyn, die sollen und müssen dennoch auch nach ihrem äussersten und besten Vermögen, das ihrige in der Kirche mit Singen und Aufwarten verrichten, in der Schule aber die Kinder und Knaben im Lesen und Schreiben, und sonderlich im Gebet und Catechismo fleißig unterweisen, und alles dasjenige verrichten, was ihr Ambt mit sich bringet.

Und diese unstudirte Schulmeistere, sollen und können sich zu ihrem mehreren und bessern Auffenthalt, ihres Handwerks, was sie gelernet haben und können, und denn ihres Privilegii mit der Häckerey und dem Brandtweinschank, gebrau-

gebrauchen, doch daß solches nicht vor und unter, sondern nach der Predigt geschehe.

Die Pädagogi, die sich bey deutschen Leuten in Condition aufhalten und präceptoriren, sollen sich bey Annehmung solcher Condition, bey dem Erzpriester melden, auf daß er sie examiniren und fragen könne, was ihre Erudition sey, wie sie ihre Institution mit den Kindern anstellen wollen, und was demselben mehr anhängig ist. Kirchenvisitation Insterb. und anderer Kirch. Aembter de A. 1738. Part. II. §. 4. Vom Ambt und Verrichtung der Stadtcollegen und Schulm. auf dem Lande. *Grube* P. I. N. 5. p. 54.

Die Präceptores in den Schulen sollen nicht allein die ordentliche Lectiones mit ihren Schülern aufs fleißigste treiben, und dahin sehen, daß sie alles recht und wohl verstehen und ins Gedächtniß faßen; sondern auch ihre Monatliche, Quartalische und jährliche Examina halten, damit man ihre profectus in litteris et moribus wissen möge.

Die Erzpriestere sollen bey ihren Kirchenvisitationen unter andern nachfragen, wie die Schulmeistere ihre Dienste und anbefohlene Verrichtungen versehen, sowohl bey der Kirchen als Schule, wie sie sich mit dem Pfarrer comportiren, und sonst im gemeinen Leben ihren Wandel führen. Instruction zur Kirchenvisitation de A. 1699. §. 19. *Grube* P. I. N. 6. p. 77.

Alle, die sowohl bey den lateinischen, als auch teutschen Schulen zu Rectoren, Präcentoren, Küstern und Schulmeistern, bestellet werden, sollen, ehe sie von den Magisträten und Patronen angenommen werden, denen Consistoriis oder denen Generalsuperintendenten sistiret oder remittiret, und, jedoch gratis examiniret, die untüchtigen abgewiesen, denen tüchtigen aber ein Testimonium gegeben, niemanden aber, der solches nicht hat, die Vocation ertheilet werden. Es müssen auch diejenige, so zu Schuldiensten gelangen sollen, ihre erhaltene Testimonia von Universitäten vorlegen, ehe und bevor sie tentiret werden. Königl. Preußische erneuerte Verordnungen wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten. Berl. 30. Sept. 1718. §. 13. *Grube* P. I. N. 54. p. 127.

Denen Schulbedienten und Präceptoribus, sowohl in denen Städten als Kirchdörfern, soll der Brandweinschank gänzlich verboten seyn.

Auch sollen die Schulmeistere ohne sonderbahre evidente Noth, und ohne Vorbewust des Pfarrern nicht verreisen, sondern solches zuvor dem Pfarrer anmelden, bey Strafe der Remotion ab officio. Kön. 9. Jun. 1729.

Die Schulmeistere in den Ambtsdörfern sollen vor ihre Persohn, Frauen und Kindern, ausser dem Gesinde, vom Kopf- Schoß- und Schutzgelde gänzlich befreyet seyn. Kön. 24. Nov. 1732.

Die Dorfschaften sollen nicht allerley Leute ohne Vorwissen des Predigers

gers aufraffen und zu Schulmeistern annehmen, auch soll kein Schulmeister ohne Examen und Vorwissen des Inspectoris und Erzpriesters angenommen werden.

Die Erzpriester die in einer Gegend sind, haben sich unter einander Schulmeistere vorzuschlagen und zu überlassen.

Die Schulmeister sollen sowohl in die Sonntägliche als wöchentliche Catechisationes, vornemlich des Mittwochs, die Kinder ordentlich hinführen, und selbst zugegen seyn, auch soll sie der Prediger in seiner Gegenwart im Hause zuweilen catechisiren lassen.

Die Schulmeister sollen jeden Sonntag dem Prediger einen Auffsatz bringen, von den Kindern, die entweder gar nicht, oder doch nicht fleißig genug die Woche hindurch zur Schule gekommen.

Es sollen die Schulcollegen, im Unterricht der alten und unwissenden Leute, dem Prediger zu Hülffe kommen. **Ern. und erweit. Verordn. über das Kirchen- und Schulwesen. Berl. 3. Apr. 1734. p. 6. §. 18.**

Die Schulmeister sollen von dem Pfarrern in Gegenwart des Erzpriesters des Orts, vorgängig examiniret, und wenn sie tüchtig befunden sind, von dem Ambte bestellet werden. **Extract aus der Instruction vor die perpetuirliche Kirchencommißion. Kön. 4. Sept. 1734. §. 15.**

Es soll keiner hinführo zum Kirchenschulambte befördert werden, der nicht vorher von der Theologischen Facultät examiniret, und mit einem guten Attestato versehen worden. **Königsb. 30. Apr. 1735.**

Die Inspectores Scholarum sollen Vorschläge thun, wie denen schlechtstehenden Präceptoribus an denen Schulen, die sich wohl verhalten, ihr Salarium verbessert werden möge, zu welcher Verbesserung auch die Magistratspersonen nach Möglichkeit helffen sollen; sodann aber, wenn solche Verbesserung erfolget, die Schulcollegen arme Kinder, die das Schulgeld nicht aufbringen können gratis annehmen, auch in denen Privatstunden ohnentgeldlich informiren. **Ern. und erweit. Verordn. wie es in den latein. Schulen, bey der Universität zu halten. Berl. 25. Oct. 1735. p. 7. §. 9.** Woselbst auch von der Erwählung der Schulleute, und wie denen inhabilen und untüchtigen zu helffen, gehandelt wird. §. 12.

Die Erzpriester und Inspectores sollen bey vacant gewordenen Schulmeisterstellen in den Kirchdörfern, tüchtige Subjecta, insonderheit ehemahls versäumte Studiosos, so sich auf dem Lande aufhalten und von ihnen nachgeholffen worden, zu solchen Stellen aufsuchen und vorschlagen, und nachhero der Theologischen Facultät zum Tentamine sistiren. **Kön. 16. Mart. 1736.** 21. Mart. 1736.

Denen Präceptoribus in den Schulen soll ihr Gehalt und Accidenzien

nicht verkürzet, sondern dagegen noch vermehret werden, die Cantores in den Schulen mehrere Stunden arbeiten, und kein Organist pro futuro angenommen werden, der nicht zugleich gewisse Stunden in der Schule informire. Kön. 28. Febr. 1738.

Die Schulmeister werden vom Erzpriester und Prediger bestellet, welche auch die Aufsicht über sie haben, in allen, Lehr, Ambt und Leben angehenden Fällen. In übrigen Dingen aber stehen sie unter der Jurisdiction des Hauptambtes.

Uber die Adelichen Schulmeistere behält der Patronus zwar die Jurisdiction, doch, daß mit dem Erzpriester und Prediger des Orts, bey Bestellung derselben, gehörig conferiret werde, welche auch über dieselbe die Aufsicht haben, und wo ihnen die Geschicklichkeit fehlet, sie absetzen können. Kön. 28. Apr. 1738.

Es sollen die Schulmeistere auf den Kirchdörfern, auch wenn jemand von einer Schule zur andern translociret wird, ja auch die von den Städten nur ad interim vociret werden, von der Theologischen Facultät vorher examiniret und mit einem guten Attestato versehen werden. Königsb. 9. Aug. 1738.

Es sollen sich die Dorfschulmeister befleißigen durch ihre und ihrer Ehegattinnen, auch erwachsenen Kinder Handarbeit, als Weben und dergleichen, ihren Unterhalt mit zu verdienen, da ohnedem auf dem platten Lande mehrentheils solcher Handwerke kundige zu Schulmeistern genommen werden, die auf dem Lande zu treiben, erlaubt sind. Reglement wegen Erhaltung des auf dem platten Lande in Preußen eingerichteten Schulwesens. Berl. 2. Jan. 1743. § 27.

Es sollen allenthalben tüchtige, fleißige und fromme Schulmeistere mit Zuziehung der Prediger und Vorwissen des Erzpriesters angesetzet und keine unnütze toleriret werden. Kön. 25. Apr. 1743. §. 5.

Es sollen die Prediger die Schulmeistere nicht zu ihrem Dienst gebrauchen, besonders daß sie ihnen in Bearbeitung der Pfarrhuben durchaus nicht behülflich seyn mögen, sondern vielmehr lediglich bey Bestellung derselben auf ihre Tüchtigkeit und Aufführung pflichtmäßig sehen, und sie zum gebührenden Fleiß anhalten. Kön. 31. Mart. 1756.

Der Schulmeister soll sich nebst dem Monatlichen Verzeichniß, einen ordentlichen Schul-Catalogum halten, denselben dem Prediger bey dem Wöchentlichen Besuch der Schulen, einhändigen, auch dem Visitatori bey der Jährlichen Schulvisitation einschicken; damit die Eltern, deren Kinder nichts gelernet, dadurch überführet werden mögen, daß die Schuld an dem schlechten Besuch der Schulen liege.

Es sollen zu Schulmeister geschickte und fromme Leute genommen werden, welche die gehörige Geschicklichkeit dazu haben, und Vorbilder ihrer Heerde seyn können.

Eben

Eben so sollen auch die Adelichen Schulmeistere beschaffen seyn, und keine lasterhafte dazu genommen, sondern wenn sie schon im Ambte stehen, removiret werden. Auch sollen Schulmeistere sich keines Bier- und Brandtweinschanks anmaassen, und bey Gastmahlen keinen mit der Musique bedienen.

Es soll kein Schulmeister angenommen werden, ehe und bevor er von den Inspectoribus examiniret, und dazu tüchtig befunden worden.

Kein Schulmeister soll die Schulkinder zu seiner Hausarbeit gebrauchen, noch in den gewöhnlichen und gesetzten Schulstunden seiner Handarbeit nachgehen, und seine Frau informiren lassen; Jedoch kan er durch diese sich bey den kleinen Kindern helfen lassen.

Die Schulmeistere sollen vor der Information beten, und unter der Information zu GOtt seufzen und GOtt um seinen Seegen bitten.

Der Schulmeister muß bey den Schulkindern beständig gegenwärtig seyn, niemahls einen halben oder ganzen Tag versäumen, vielweniger ohne Vorwissen des Pastoris und Erlaubniß der Obern ausreisen, und alsdenn durch einen andern seine Schularbeit bestellen lassen.

Die Schulmeistere sollen sich in Züchtigung der Jugend, aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eyfers und Scheltens enthalten. Wenn aber die Strafe nöthig ist, solche nicht vollziehen, sondern vom Prediger Belehrung einhohlen.

Die Schulmeistere müssen sich in Schulsachen des Raths und Gutachtens ihrer Prediger bedienen, und sind von allem so in ihr Ambt läuft, ihnen Rechenschaft zu geben, schuldig. Prediger sollen die Nachläßigkeit der Schulmeister der Gerichtsobrigkeit, Inspectoribus und Erzpriestern anzeigen. Königl. Preußisches Generallandschulreglement, Berl. 12. Aug. 1763. § 11:14. 16. 17. 19. 22. 24.

Wenn ein Schulmeister ab officio zu removiren ist, so soll darüber zuförderst durch einen einzuschickenden umständlichen Receß, die Approbation von der Special- Kirchen- und Schulcommißion eingehohlet werden, damit, wenn dergleichen mit Recht abgesetzte Schulmeistere sich deshalb etwan nachhero beschweren sollten, sie mit desto mehrerm Fundament abgewiesen werden können. Kön. 10. Sept. 1764.

Es sollen keine würkliche oder Interimsschulmeistere ehe angesetzet werden, als bis solches vorher der Special- Kirchen- und Schulcommißion gemeldet, und den Krieges- und Domainencammern angezeiget worden, sie auf die Liste der zu dimittirenden enrollirten ansetzen zu lassen. Auch sollen keine grosse und im Wachsthum stehende Leute zu Schulmeistere in Vorschlag gebracht werden. Kön. 17. Jun. 1765.

Es soll kein Schulmeister angesetzet werden, ohne einen ordentlichen

Dimißionsschein aufzuweisen, welchen ihm der Prediger noch vor der Ansetzung, durch den Landrath des Creyses, der Cantonsinstruction zufolge, zu verschaffen hat. Kön. 1. May 1766.

Es sollen die Inspectores vor Besetzung der Schulmeisterdienste, vorher an die Special- Kirchen- und Schulcommißion berichten, die angegebene Subjecta mit der Anzeige ihrer Capacität und Wandels in den Vorschlag bringen, und Bescheides gewärtigen. Auch sollen die Prediger, wenn ihnen Subjecta bekannt werden, die zum Schuldienst Lust und Geschicklichkeit bezeugen, solche anzeigen, um selbige in die Liste derer, die sich zum Schuldienst bereits gemeldet haben, hereinzubringen. Kön. 13. Nov. 1767.

## Schulvisitation.

Die Prediger sollen auf den Dörfern und in den Ambtsstädten, die Schulen Wöchentlich zweymahl besuchen und examiniren, auch Monatlich eine Conference halten, und in solcher den Schulmeistern das Pensum zu Catechisiren, item, das Lied, Psalm und Monatssprüche aufgeben, bey Strafe der Suspension und Remotion ab officio.

Die Präpositi und Erzpriestere jedes Creyses, sollen die gesammte Land-Schulen ihrer Inspection Jährlich selbst zu bereisen schuldig seyn, und untersuchen, ob die Kinder fleißig zur Schulen gegangen, die Prediger die Schulen besuchet und Jährlich ans Consistorium davon Bericht abstatten. Königl. Preußisches Generallandschulreglement, Berl. 12. Aug. 1763. p25. 26.

Diese so ernstlich anbefohlene öftere Visitation der Schulen und Conferenz mit den Schulmeistern, wird ein jeder Prediger, dem es wahrhaftig um das Heyl der Jugend zu thun, sich so viel ernstlicher angelegen seyn lassen, jemehr er erkennet, wie nicht alle Schulmeistere so qualificiret sind, als es wohl zu wünschen und sie also beständigen Unterricht und Zurechtweisung nöthig haben. Können die etwa entfernte Schulen nicht so oft besuchet werden, als die Kirchschulen, so wird einem jeden Prediger doch auf Pflicht und Gewissen gebunden, es so oft zu thun, als sich nur Gelegenheit darbietet, und seine übrige Ambtsverrichtungen es verstatten. Kön. 10. Sept. 1764.

In den Kirchdörfern und Ambtsstädten, sollen die Schulen, weil solche in loco sind, Wöchentlich zweymahl bald Vormittags bald Nachmittags besuchet, und die nahe gelegene Dorfschulen wenigstens alle Monath einmahl visitiret werden.

Auch in denen entfernten Schulen, soll der Prediger bey den Gebetsverhören, bey Besuchung der Kranken und sonst, einsprechen, und also in einer Reise ein zwiefaches gutes Werk verrichten.

Diese Schulbesuchung sollen sie jedesmahl ins Diarium notiren, bey der Kirchenvisitation es dem Inspectori vorzeigen, besonders soll wenigstens zwey mahl des Jahres eine jede Schule besuchet, ein ordentliches Examen gehalten und ein Receß darüber aufgenommen werden.

Zu solcher Generalvisitation soll dem Prediger der nöthig Vorspann hergegeben werden.

Die Inspectores dagegen dörfen die sämmtlichen Schulen ihres Districts nicht bereisen, sondern bey der jährlichen Kirchenvisitation, die Schulmeistere mit ihren Schulkindern in der Widdem catechisiren lassen. Kön. 19. Nov. 1764.

## Schulrechnung.

Beydes Getreyde und Schulgeld, muß bey der Jährlichen Kirchenvisitation von dem Erzpriester auf einen besondern Bogen berechnet, und von demselben bis auf weitere Verfügung unterschrieben werden.

Nicht minder müssen die Klingsäckelgelder, imgleichen was vor Confirmation und Trauungen einkommt, berechnet, und bey der Kirchenvisitation dem Erzpriester vorgezeiget werden, wie und wohin sie verwendet worden, auch von dem Erzpriester unterschrieben werden.

Es soll der Erzpriester vor erst, alle halbe Jahr von jedem Prediger Nachricht einziehen, wie weit es mit den regulirten Schulen gekommen, und davon immediate an die Königliche Regierung berichten. Kön. 28. Apr. 1738.

Die Schulcasse soll bey der Kirchenvisitation vom Erzpriester mit aller Vorsichtigkeit revidiret, die Rechnung ordentlich abgehöret, deren Richtigkeit attestiret, sonst aber berichtet, und nicht das geringste eigenmächtig, ohne Königlichen Befehl davon verwendet werden. Kön. 25. Apr. 1743.

Die Schulcassenrechnung soll künftighin immer um Trinitatis abgeschlossen, und jetzo damit zugleich der Anfang gemachet werden, um bey der Visitation sie desto genauer revidiren, und deren Richtigkeit anzeigen zu können. Kön. 7. Apr. 1768.

## Schulzen.

Es ist vor nöthig gefunden, daß die Dorfschulzen die erste Banke unter der Gemeinde in denen Kirchen bekommen sollen, damit sie von den Bauren distinguiret werden mögen. Berl. 30. Oct. 1752. 11. Nov. 1752.

Declaration dieses Rescripti: Daß die Schulzen in den Kirchen nicht eben den Vorsitz vor denen characterisirten Bedienten haben sollen; sondern nur nach der allerhöchsten Königlichen Intention, ein solches vor den Bauren prätendiren können, damit sie von diesen distinguiret werden mögen. Kön. 22. Apr. 1754.

Es sollen die Schulzen die jungen Leute, so bald sie in die Dörfer kommen, oder verziehen, dem Prediger des Orts, so fort anzeigen, um dieselbe zur nöthigen Erkänntniß zu bringen, und dadurch dem Uebergange zur Catholischen Religion vorzubeugen. Kön. 26. Jun 1753.

Wenn die Dorfschulzen bereits vor ihre vorige Bänke ein Einkaufgeld ad dies vitae gezahlet, so dörfen sie vor ihre neu angewiesene Sitze nichts weiter abtragen; wohl aber können ihre vorige Sitze der Kirche zum besten anderwerts ausgethan werden. Falls aber ein oder der andre Schulze vor seine Banke bisher gar nichts zur Kirchencasse entrichtet, so muß er wegen des neuen Sitzes entweder einen jährlichen geringen Bankenzinß, oder ein vor allemahl ein gewisses Einkaufgeld, nach dem, in jedem Kirschpiel desfalls recipirten Satz erlegen. Kön. 27. Jun. 1755.

Es soll denen Schulzen, nachdem ihnen der Vorsitz in der Kirche, als eine kleine Distinction, so wie andere Befreyungen in Betracht ihrer geringen Salarien, und dagegen habenden vielen Arbeit accordiret, hiernächst auch ihre Verrichtungen, nicht allein, auf Ambtsangelegenheiten, sondern auch auf die Kirchensachen sich erstrecken, die Befreyung vom Einkauf oder Miethsgelder vor ihre Kirchenbanken, als ein kleines Douceur angedeyen, und sie von derselben Bezahlung gänzlich dispensiret werden. Kön. 1. Mart. 1756.

## Seelenregister, siehe Historische Tabelle.

## Selbstmord.

Die sich selbst auf eine grobe Weise und aus Verzweiflung, entweder als Delinquenten im Gefängniß, oder sonst, ermordet, sollen auf Erkänntniß der Obrigkeit, entweder unter dem Galgen oder sonst an einem andern Ort begraben werden. Die aber aus Krankheit des Leibes oder aus Gebrechung des Gemüths und Verstandes, oder Melancholie ihnen den Todt angethan, sollen auf vorher beygebrachtes gnugsahmes gutes Zeugniß ihres geführten Lebens und Wandels halber, ohne sonderbahren Proceß auf den Kirchhof abseiten zur Erde bestattet werden. Pr. Landrecht, Part. III. Lib. 6. Art. 1. §. 2. 3. p. 87. Man conferire hiebey den Articul: Melancholie.

Vermöge Rescripts vom 6. Dec. 1751. sind alle, wegen Bestrafung des Selbstmords in vorigen Zeiten ergangene Edicte aboliret, und dagegen geordnet worden, daß bey dergleichen unglücklichen Fällen, die Cörper heimlich, jedoch auf eine ehrliche Art begraben, ausser denen Begräbnißkosten weiter nichts entrichtet, die Sache selbst aber, so still als möglich, gehalten werden solle; damit nicht die Angehörigen ganz unverschuldet leiden, und durch den ihnen hieraus erwachsenden Vorwurf und Beschimpfung, in grosse Verlegenheit gesetzet werden mögen.

## Singen.

Das gar zu viele Singen bey dem öffentlichen Gottesdienst, sonderlich aller lateinischen Lieder, soll gänzlich abgestellet, auch vor der Nachmittagspredigt nur ein Lied gesungen werden. Rescript wegen der Preußischen Kirchensachen, Berl. 18. Oct. 1732.

Die Menge der Lieder soll, weil die Unwissende dieselbe doch nur ohne Verstand und Erbauung singen, eingezogen werden.

In der Rechtenpredigt soll an den Festtagen der Gottesdienst mit dem Lied: HErr GOtt dich loben wir; angefangen werden, an den andern Sonntagen aber, wechselsweise, entweder: Allein GOtt in der Höh sey Ehr! oder: Kyrie GOtt Vater in Ewigkeit! nachhero ein Lied, welches sich zu dem Sonntag schicket, und nach der Catechisation, sogleich der Glaube gesungen werden.

Unter dem Communiciren soll nicht musiciret oder präambuliret werden, sondern es müssen Paßion- Communion- oder andere erbauliche Lieder, die der Pfarrer vorzuschreiben hat, gesungen werden. In der Vesper soll ein Dank- und ein ander Lied, nach der Predigt abermahl ein Lied gesungen, und darauf unmittelbar die Catechisation gehalten werden. Ern. und erweit. Verordnung über das Kirch- und Schulwesen. Berl. 3. Apr. 1734. p. 11. 12.

In den Städtischen Schulen sollen dreymahl in der Wochen, Singestunden gehalten werden. Kön. 12. Nov. 1746.

## Socinianer.

Es sollen die Socinianer in Preußen ihre Socinianische Bücher und Schriften niemanden communiciren. Und da es in ihren Privilegiis, Contracten und Verschreibungen über die in Poßeßione habende Güter, nicht zu befinden, daß sie einen förmlichen Gottesdienst unter der Direction eines Predigers und Schulmeisters zu halten befugt seyn, so soll ihnen der öffentliche Gottesdienst sub poena ejectionis, inhibiret und verbothen seyn. Königsb. 30. Julii 1721.

## Sonntag, siehe Sabbathsfeyer.

## Sonntagsschule.

Diejenige die etwas erwachsen seyn, und nicht lesen können, sollen, wenn sie die Woche über dazu keine Zeit haben, des Sonntags lesen lernen, und zwar auf nachfolgende Weise:

Diejenige junge Leute welche besagten Unterricht nöthig haben, sollen des Sonntags unausgesetzet zur Kirchen kommen und von der Obrigkeit dazu angehalten werden.

Vor

Vor dieselbe soll des Sonntags entweder in der Schulstube oder in der Widdem, vor, zwischen, und nach der Predigt, eine Information angestellet werden, vom Präcentor, Dorfschulmeister, oder andern geschickten Leuten.

Die Prediger müssen dazu eine leichte Methode vorschreiben, solcher Information fleißig mit beywohnen, auch wohl Hand mit anlegen. Was die Informati des Sonntags gelernet, sollen sie die Woche über zu Hause fleißig wiederholen, und durch ihre Wirths oder andere Leute, die lesen können, sich nachhelffen laßen, des Winters zur Abendzeit, und des Sommers um die Mittagszeit.

Wo auf den Dörfern Schulen verhanden, oder Leute die lesen können, da müssen die erwachsene Knaben und Margellen, welche noch nicht lesen können, alle Abend im Winter und Sommer unterrichtet werden.

Bey der Sonntagsinformation soll der Text auf den nächsten Sonntag nebst den Liedern, den Kindern voraus angezeiget und aufgeschlagen werden.

Den Schulmeister, welcher am Sonntage informiret, soll der Prediger um GOttes willen, alsdenn eine Mahlzeit mit essen lassen, die Jungens müssen alle, irgend vor, und die Margellen auch besonders nach der Predigt, unterrichtet werden. Kön. 15. Febr. 1736.

Zur Belohnung der Schulmeister, welche die Sonntagsinformation über sich nehmen, soll die Gemeine zum Beytrag angemahnet, und die Erwachsene, so sich solcher Information gebrauchen, die Dorfschulmeistere nach Vermögen selbst contentiren. Kön. 1 Mart. 1737.

Die Prediger sollen diejenige Leute, welche vorhin schon zum heiligen Abendmahl gewesen, um deswillen, weil sie nicht lesen können, nicht abhalten, sondern durch liebreiche Vorstellungen, dazu bequemen, und ihnen, theils durch die Sonntagsschule, theils bey den Abendstunden dazu Gelegenheit verschaffen. Königsb. 11. Nov. 1740.

Aus Mitteln der Schulcasse kann denen Schulmeistern vor die Information in denen Schulen vor der Hand 2 fl. jährlich als ein Douceur ausgezahlet werden. Königsb. 16. Nov. 1743.

Des Sonntags soll außer der Catechisations- oder Wiederhohlungsstunde des Predigers in der Kirchen, auch vom Schulmeister eine Wiederhohlungsstunde in der Schule, mit denen unverheyratheten Personen im Dorf gehalten werden, und sollen sich dieselbe, theils im Lesen, theils im Schreiben üben.

An den Sonn- und Festtagen sollen die Eltern ihre Kinder vor der Predigt zum Schulmeister schicken, daß sie mit demselben ordentlich zur Kirchen kommen und heraus gehen, auch in der Kirchen in einem besondern Stuhl stehen. Königl. Preußisches Generallandschulreglement. Berl. 12. Aug. 1763. §. 6. 23.

An

An denen Orten wo die Schule nicht in den Dörfern, oder die Schulmeistere nicht in loco sind, kann die Sonntägliche Wiederhohlungsstunde in den kurzen Wintertagen vom 1. Advent bis Quinquagesima eingestellet bleiben. Kön. 10. Sept. 1764.

## Spielen.

Des Sonntags soll durchgehends alles Spielen, so von dem Glück dependiret, es habe Namen wie es wolle, gänzlich verboten, abgeschaffet und eingestellet; diejenige Spiele aber, so in einem exercitio corporis und Leibesbewegung bestehen, auch sonsten erlaubet seyn, nicht ehe als bis um 5 Uhr verstattet, und daneben mäßig und zwischen wenig Personen, auch nicht bis in die späte Nacht hinein gebrauchet, fürnemlich aber dabey alle verdächtige Gesellschaften von liederlichem Frauenvolk und andern Personen, vermieden, und absonderlich keine Zusammenkunft zu Spielen, es habe Namen, wie es wolle, in einer Schenke, Kruge oder Wirthshaus, als welches zum Trunk und andern Ueppigkeiten nur Anlaß geben würde, verstattet werden.

Diejenige, die sich notorie dem Spielen ergeben und davon gleichsam eine Profeßion und Handwerk machen, und sich und ihre Familien durch solches unordentliche Leben und verderbliche Spielen zu Grunde richten, sollen nicht allein bey denen Kirchen- und Armencassen, sich keiner Aßistenz und Hülffe zu erfreuen haben; sondern auch von der Justiz jedes Orts und denen Fiscälischen Bedienten vorgefordert, und vorkommenden Umständen nach, in eine ansehnliche Geldbuße, wenn sie vermögend seyn, condemniret; sonst aber mit Gefängniß- oder anderer Leibesstrafe beleget werden. Edict wegen Feyrung der Sonn- und Festtage. Cöln 28. Oct. 1711. *Grube* P. I. N. 69. p. 146.

## Sporteln.

Die Sportulordnung für das Königsbergische Consistorium in sich haltend 1) die Gebühren, so dem Consistorio gehören und in desselben Sportulcasse fliesen, 2) Gebühren, welche ein Candidatus examinandus zu bezahlen hat, 3) Gebühren dem Inspectori vor Local-Visitationes und Introductiones, stehet in der revidirten Sportulordnung bey denen Königl Preußischen Justizcollegiis in Königsberg. Berl. 16. Sept. 1751. sub N. 11. p. 12. 13. ist auch abschriftlich den 23. Nov. 1751. denen Inspectoribus, und von diesen sogleich denen sämbtlichen Predigern communiciret worden. Siehe auch hieben das Reglement, wie es mit denen bey Introducirung der Prediger vorfallenden Unkosten in dem Königreich Preußen zu halten. Berl. 5. Nov. 1737. §. 7. 9.

## Sprachen.

Die Studiosi Theologiae sollen sich der Hebräischen und Griechischen Sprachen befleißigen, und wenn sie examiniret werden, soll solches absonderlich in Hebraicis et Graecis geschehen, um zu wissen, ob sie den Grundtext der heiligen Schrift vollkommen verstehen, und nach der eigentlichen Emphasi erklären können. **Königsb.** 14. Jun. 1709. *Grube* P. I. N. 19. p. 93.

Auf Schulen und Gymnasiis sollen, sonderlich bey denen, welche Theologiam studiren wollen, oder vom Schulwesen Profeßion zu machen gedenken, die Grundsprachen fleißig getrieben werden, und keinem ehe auf die Universität zu ziehen, erlaubet seyn, ehe und bevor er das Griechische Neue Testament in fontibus absque interprete lesen und vertiren gelernet, und den Codicem Hebraeum guten theils durchgebracht habe. **Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten.** Berl. 30. Sept. 1718. §. 2. *Grube* P. I. N. 54. p. 126. Siehe auch die Aufschrift: **Candidaten und Consistorium.**

## Stempelpapier.

In Kirchensachen müssen auf Stempelpapier, unter andern geschrieben werden: Bittschriften der Prediger bey den Landescollegiis, Ober- und Untergerichten, Gerichtliche Atteste, Copulationsscheine, worunter aber die Dimissoriales wegen gezahlten Jurium stolae und erhaltener Erlaubniß zur Trauung in einer frembden Parochie, nicht begriffen sind; Dispensationes von dreymahligem Aufgeboth, Geburtsbriefe, Leichenpäße, Licentiae concionandi, Mandata zu Tentirung, Examinirung, Ordinirung und Introducirung der Candidaten, Reisepermißiones und Päße, Taufscheine, Todtenscheine, Vocationes der Prediger und Schul- auch anderer Geistlichen Bedienten.

Hingegen brauchts kein Stempelpapier bey den Quittungen der Prediger und Schulbedienten über denjenigen Theil ihrer Besoldungen und Einkünfte, welche nicht unmittelbar aus den Königl. Caßen fließen; auch nicht, wenn in Pupillensachen, Sterbfälle von der Obrigkeit oder Geistlichkeit angezeiget werden, imgleichen bey Gerichtlichen Zeugnüßen wegen getroffener Richtigkeit mit den Kindern erster Ehe, in soferne solche gratis geschehen, und bisher kein Stempelpapier dazu gebraucht worden. **Erneuertes Stempel- und Carteneedict.** **Berl.** 13. May 1766.

## Stipendia.

Die Stipendia sollen nur denenjenigen so auf der Universität, zu der Zeit, da selbige fällig, würklich studiren, gegeben werden, und auf diesen Fuß

alle

alle bisherige, auf Stipendia ertheilte Expectanzen caßiret seyn. Auch soll keine Person dasselbe Stipendium zweymal zu geniessen haben. Edict, Berl. 5. Febr. 1734.

Die Stipendiati und Beneficiati sollen jährlich ein gewisses Specimen ihrer zunehmenden profectuum, in derjenigen Facultät, der sie sich gewidmet, an den Tag legen, und wenn sie nach Ablauf des zweyten Jahres sich nicht sonderlich poußiret, des dritten Jahres Stipendii verlustig gehen, und von den Freytischen excludiret werden; auch soll ein jeder Studiosus nach Ablauf des dritten Jahres, dispütiren, oder so er Armuths halber dazu nicht gelangen kan, daß er opponiret habe, Testimonia produciren. Berl. 14. May 1735.

Bey Ambirung eines Stipendii, müssen die Testimonia paupertatis, diligentiae & morum, oder ein Zeugniß des Fleißes und Wohlverhaltens, von demjenigen der es ambiret, beygebracht werden, keine Stipendia an unwürdige ausgezahlet, keinem mehr wie ein Stipendium gegeben, und von den Stipendiatis die Lectiones Academicae fleißig frequentiret werden.

Mit den Studiosis, welche Familienstipendien genüssen, soll es in allen Stücken eben also gehalten werden. Ern. und erweit. Verordnung wie es in den Lat. Schulen, bey der Universität zu halten, Berl. 25. Oct. 1735. Cap. 6. wegen der Stipendiorum p. 34.

Die Stipendiengelder sollen an die Stipendiaten nicht ehe ausgezahlet werden, bis sie sich vom Decano mit einem Gezeugniß ihres Fleißes und guten Aufführung legitimiret.

Auch sollen die Stipendiaten schuldig seyn, welche Jährlich vierzig Rtl. erheben, vor ihrem Abzuge von der Universität, eine Disputation zu halten, die aber unter vierzig Rthlr. bekommen, sollen fleißig opponiren, und der Opponenten Nahmen denen Disputationen mit beygedrucket werden. Edict, Berl. 23. Dec. 1749.

## Studiren.

Es soll zum Studiren nicht jedermann ohne Unterscheid gelassen werden, sondern es sollen die Inspectores über die Schulen, unter denen Ingeniis, welche zu den Studiis sich wohl anlassen, und von ihrer Fähigkeit gute Proben geben, einen Selectum machen, und diesen zwar in ihrem Zweck beförderlich seyn; diejenige aber, welche entweder wegen Stupidität, Trägheit oder Mangel der Lust und des Triebes, oder auch anderer Ursachen wegen, zum Studiren unfähig seyn, in Zeiten davon ab- und zur Erlernung einer Manufactur, Handwerk, oder anderer redlichen Profeßion, anweisen, selbige auch nicht weiter, als fürnehmlich in dem wahren Christenthum und Fundament der Gottesfurcht, denn auch im Lesen, Schreiben und Rechnen informiren lassen, damit nicht

Schüler von zwanzig bis dreyßig Jahren dem Publico und ihnen selbst zur Last, und denen Informatoribus zur Verkleinerung erfunden werden mögen. Charl. 25. Aug. 1708. *Grube* P. I. N. 115. p. 302.

Dieses wird wiederhohlet, in der erneuerten Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten., Berl. 30. Sept. 1718. *Grube* P. I. N. 54. p. 126.

## Studiosi Theologiä, die auf oder ausserhalb Universitäten leben.

Es sollen die Studiosi, wenn sie auf die Universität ziehen, ihre von den Schulen und Gymnasiis von ihren Beichtvätern und von allen Präceptoribus unterschrieben erlangte Testimonia vorlegen, von denen Decanis wohl examiniret, nach befundener Tüchtigkeit immatriculiret, und von denen Professoribus treulich angewiesen werden, welche Studia und Collegia sie am ersten, und nach und nach vorzunehmen haben. Auch soll ein jeder Studiosus sich mit einem Professore insonderheit bekannt machen, und bey demselben sich Raths erhohlen, in Einrichtung seiner Studien.

Fürnehmlich sollen die Professores ernstlich dahin sehen, daß nebst gründlicher Gelehrsamkeit, die Studiosi auch zur wahren Gottesfurcht gelangen, und sie nicht mit ruchlosem Wandel den heiligen Geist als den rechten Lehrer von sich stossen. Die Studiosi Theologiä sollen sich absonderlich, nebst ihren Compendiis Theologiä, die heilige Schrift selbst bekannt machen, und aus derselben die Glaubens- und Lebenslehren behaupten lernen.

Ehe ein Studiosus von der Universität wieder wegziehet, soll er solches, denen Professoribus, bey welchen er Collegia gehalten, wenigstens ein Viertel Jahr zuvor, anzeigen, mit deren Rath alles vornehmen, vor dem völligen Abzug bey der Theologischen Fakultät Abschied nehmen, mit Bitte, seinen Nahmen ins Facultätenbuch, mit denen nöthigsten Umständen, einzuschreiben, damit er künftig, bedörftigen Falls, da sich eine Vocatio publica eräugnen sollte, ein Testimonium Vitae et Studiorum erhalten möge.

Diejenige Studiosi, welche sich von der Universität, nach Hause, zu den Ihrigen, oder anders wohin zur Information in Städten und Dörfern begeben, sollen sich bey dem Inspectore, in dessen Synodo sie sich aufhalten, melden, von demselben und seinen Collegen in der Furcht GOttes ohne Entgeld und ohne alle Nebenabsicht und Partheylichkeit examiniret werden, auch wie sie bestanden, ein Testimonium bekommen, und da sie ihre erste Predigt zur Censur überreichet, von ihm licentiam zu predigen erlangen, und soll ohne dem, oder ohne Vorbewust des Inspectoris, keinem Studioso von einem Prediger die Canzel geöfnet werden.

Es soll hiernächst der Inspector auf dergleichen in seiner Inspection lebende Studiosos die Aufsicht haben, und ihnen nicht nachsehen, daß sie sich auf die schlimme Seite legen, und ein üppiges und ruchloses Leben führen; sondern sie vielmehr anweisen, Gottesfürchtig zu wandeln, und ihre Studia gebührend fortzusetzen.

So können auch die Inspectores mit denen Studiosis Theologiä, die sich in Städten aufhalten, wöchentlich einmahl ein Collegium publicum halten, dazu sich auch Studiosi vom Lande, dann und wann, mit einfinden sollen, ihnen auch weiter Anlaß geben, und mit ihrem eigenen Exempel zeigen, wie sie erbaulich predigen mögen.

Nicht minder sollen so wohl in denen Städten als auch auf dem Lande, die Prediger denen Studiosis vergönnen, daß sie dann und wann, in ihren Kirchen öffentlich catechisiren, oder in denen Filialkirchen solche Catechisation vornehmen, auch je zuweilen, wo es füglich geschehen kan, sie zur Besuchung der Kranken mit sich nehmen.

Nebst dem sollen auch die Studiosi von denen Hauswirthen angehalten werden, in denen Häusern, wo sie sind, mit denen ihrigen fleißig zu beten, mit den Kindern und Gesinde Catechismusexamina zu halten, und jedermann mit einem unsträflichen Wandel vorzugehen.

So sollen endlich auch die Studiosi auf Erforderung, den Inspectoribus von ihren Studiis Rechenschaft geben, und wenn sie dereinst in Vorschlag zur Beförderung kommen, ihres Zustandes und geführten Wandels halber, vom Inspectore ein Zeugniß bringen, um dadurch zu verhüten, daß nicht mancher unwissender, unnützer und fleischlicher Mensch, in ein geistlich Ambt einschleiche. **Königl. Preuß. erneuerte Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten, Berl. 30 Sept. 1718. §. 6: 12.** *Grube* P. I. N. 54. p. 126.

Es soll kein Studiosus Theologiae sich unterwinden, weder in, noch ausser Königsberg zu predigen, ehe und bevor er von der Theologischen Facultät examiniret worden, ob er so weit die Ordnung des Heyls inne habe, und in Theologicis geübet sey, daß er mit Nutzen und Erbauung predigen könne, und von gedachter Facultät deshalb ein gut Gezeugniß erhalten. **Königsb.** 21. Oct. 30. Dec. 1734. 30. Apr. 1735.

Wo aber jemand, der mit einem solchen Testimonio versehen, sich übel verhielte, keinen guten Wandel führete, auch nicht also predigte, wie es sich gebühret, so soll ihm solch Gezeugniß wieder abgenommen werden.

Auf solch Gezeugniß aber, soll keiner zum Predigt- oder Schulambt gelassen werden; sondern wenn er zum Predigtambt zu befördern ist, ein besonder Gezeugniß von der Theologischen Facultät vorzuweisen schuldig seyn.

Fals aber jemand ohne solch Gezeugniß von der Facultät, zu predigen sich unterwinden sollte, so soll er wegen seines Ungehorsams cum abitione ohne Nachsehen vom Rectore Academiae gestrafet werden.

Wenn aber ein Studiosus versuchen wolte, ob er sich künftighin zum Predigtambt schicken würde, und deshalb auf einem Dorf, oder sonst in einer kleinen Gemeine zu predigen verlangte, so soll die auf diesmahl von ihm zu haltende Predigt, dem Decano Facultatis Theologicae, doch zuvor zur Censur übergeben werden. Ern. und erweit. Verordn. wie es in den latein. Schulen bey der Universit. zu halten. Berl. 25. Oct. 1735. p. 20. 21. §. 11. p. 41. §. 3.

## Synodus.

Es soll in jedem Ambt einmal im Jahr unter dem Präsidio der Erzpriestere, ein Synodus der Prediger gehalten werden, wobey der Erzpriester eine Theologische Quaestion zu proponiren, darauf die Prediger nach dem Alter ein jeglicher seine Meinung sagen, und der Erzpriester zuletzt finaliter solches decidiren soll. Hiernechst soll, was jedes Orts im Geistlichen Ambte vorgekommen und zu verbessern seyn möchte, überleget, und mit Beten angefangen und beschlossen werden.

Zu diesem Convent soll der Ambtsverweser und Stadtmagistrat, die Praecentores und alle verhandene Studiosi und literati admittiret werden, und selbiger entweder auf dem Schloß, oder in der Rathsstube, oder bey verschlossenen Thüren für dem Altar in der Kirchen, und zwar den ersten Mittwoch nach Trinitatis, in weitläuftigen Aembtern aber, auch an denen folgenden Mittwochen, gehalten werden. Rescript von den Pflichten der Erzpriester. Kön. 3. Apr. 1719.

## Tauffe.

Die Eltern sollen ihre neugebohrne Kinder auf dem Lande, nicht eine oder zwey, auch wohl mehrere Wochen, ohn getauft liegen laßen, sondern gar bald zur Tauffe schicken; sollte es aber um der abgelegenen Gevattern willen, über acht Tage erst geschehen müssen, so sollen die Prediger solche Kinder nicht ehe tauffen, bis die Eltern der Kirchen 10 Gulden Poln. abzulegen zugesaget haben, welches Geld die Kirchenväter jedes Orts einzufordern und zu verrechnen haben.

Die Landleute, sonderlich die Litthauer, sollen die Tauffe ihrer Kinder, so bald sie gebohren, oder den Tag vorher, ehe sie sie wollen getauffet haben, frühe Morgends bestellen, und dem Pfarrer mit dem Kinde und den Pathen, nicht unvermuthet auf den Hals kommen, bey Strafe 1 Gulden Poln. und wenn es mehr

mehr denn einmal geschiehet, des Halseisens. Des Sonnabends sollen um des liederlichen Gesoffes wegen, der Litthauer ihre Kinder nicht getauffet werden, sondern entweder den Tag vorher, oder den Montag darauf. Kirchenvisitation der Insterb. und anderer Litth. Aembter, de A. 1638. Cap. 2. §. 1. Von der heiligen Tauffe, *Grube* P. I. N. 5. p. 38.

Die Tauffceremonien auf dem Lande, sollen anders nicht als in der Kirche verrichtet werden, noch länger nicht ausgesetzet seyn, als nach des Kindes Geburt bis auf den andern Tag zum längsten, bey 100 Mark Strafe, auf des Kindes Vater, oder, dafern er arm wäre, 10 Postronken für eine jede Mark, wenn es Knechte und gemeine Bauren sind, die Cöllmer aber und andere sollen mit einer proportionirten Thurmstrafe beleget werden. Königl. Preuß. Sumtualverordn. 1711. 12. Febr. §. 10. *Grube* P. III. N. 311. p. 432.

Ein Küster oder Glöckner, welcher das Tauffwaßer zu abergläubischen Sachen verkauffet oder überlässet, soll nicht nur seines Amtes entsetzet, sondern auch gestalten Sachen nach, Landes verwiesen werden. Derjenige aber, so solches zu seinem Aberglauben gekauffet oder erhalten und gebrauchet hat, am Leibe und sonst willkührlich gestrafet werden. Pr. Landrecht, P. III. Lib. 6. Art. 5. §. 3. p. 80.

Es soll stets vor der Tauffe mit den einfältigen jungen Leuten, die als Taufzeugen erscheinen, eine kurze Catechisation gehalten, und die, so das nöthige nicht wissen, weder zum heil. Abendmahl, noch auch bey der Tauffe als Tauffzeugen admittiret werden. Ern. und erweit. Verordn. über das Kirch- und Schulwesen. Berl. 3. Apr. 1734. p. 19.

Bey den Tauffzeugen soll eine kurze Catechisation, nur mit denen jungen Leuten vorgenommen werden, so erst kurz vorher zum Tisch des HErrn sich zum ersten mal gemachet; Bestehen hingegen die Tauffzeugen aus alten Personen, aus Leuten von unterschiedener Religion oder sonst aus solchen Subjectis, welche zum Examine zu ziehen, nicht allerdings convenabel fält, so soll der Prediger in einer kurzen Rede alles selbst fragen und antworten, ohne die Fragen an die Tauffzeugen zu richten. Declaration über die bey der neuen Kirchenordnung geschehene Erneurungen. Berl. 16. Dec. 1736. §. 5.

Wenn der Feldprediger nicht zugegen ist, so kann das Tauffen der Soldatenkinder von andern Predigern des Orts wohl geschehen, und diese die Tauffgebühren zu sich nehmen. Dagegen sie auch keine Schwierigkeiten machen müssen, die Kranken solcher Guarnison unentgeldlich zu besuchen, und auf Verlangen ihnen das Abendmahl zu reichen; ist aber der Feldprediger zugegen, so muß der das Tauffen selbst verrichten. Kirchenordnung des Feldministerii. Berlin 15. Jun. 1750. p. 8. §. 4.

*Tenta-*

*Tentamen Candidatorum.*

Ehe ein Studiosus Theologiae, der zum Predigtamt vociret wird, öffentlich examiniret wird, soll er zuvor von jedem Examinatore in geheim tentiret werden. Es sollen aber die Examinatores in solchem Tentamine ein jeder privatißime den Candidatum nach seinem inwendigen Zustand suchen zu prüfen, ob er in der Buße und lebendigen Glauben stehe, und was er hievon vor Kennzeichen von sich geben könne? Wie er sein Leben von Jugend auf geführet? Wie er zu dem Amte kommen? Ob bey ihm oder dem Patrono unlautere Absichten untergelauffen? Wie er das Amt im Predigen, Catechisiren und übrigen Verrichtungen zu führen, und zu wandeln gedenke: Welche Bücher er gelesen und zu eigen habe? Ob er einige Mängel angemerket in Kirchen- und Schulsachen, oder Mittel zur Verbesserung wisse. Ob er seines vorigen Lebens halber Anfechtung empfinde? Mit welchen frommen Christen, Gelehrten oder Predigern er bekannt sey. **Ern. Verordn. wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten. Berl.** 30. Sept. 1718. §. 14. *Grube* P. I. N. 54. p. 128. **Ern. und erweit. Verordn. wie es in den latein. Schulen bey der Universität zu halten. Berl.** 25. Oct. 1735. p. 44. §. 5.

## Theilung.

Diejenige Wittwer oder Wittwen, die sich anderweit zu verheyrathen gedenken, und deshalb zur Aufbietung und Trauung sich angeben, sollen nicht ehe öffentlich von der Canzel aufgebothen, vielweniger copuliret werden, ehe und bevor sie einen Gerichtlichen Schein produciret haben, daß sie sich mit ihren Kindern ersterer Ehe, durch die Erbtheilung abgefunden. Derjenige Prediger, der dieser Verordnung contraveniren würde, soll denen Kindern für den daraus zugezogenen Schaden haften, und ihnen solchen ex propriis ersetzen. **Kön.** 6. Aug. 1714. *Grube* P. I. N. 35. p. 106. P. I. N. 304. p. 423.

Die Prediger sollen keine Copulation zwischen Wittwer oder Wittwen vornehmen, ohne daß sie vorher Schicht- und Theilung mit ihren Kindern ersterer Ehe gehalten, und ihnen das angefertigte Inventarium vorgezeiget worden; Sub poena Suspensionis ab officio. **Kön.** 9. Dec. 1748.

Es soll kein Wittwer oder Wittwe aufgebothen werden, wenn sie nicht zuvor mit den Kindern ersterer Ehe Richtigkeit getroffen, und dieserwegen einen Gerichtlichen Schein produciret.

Es soll sich auch kein Priester unterstehen, dergleichen Eltern ohne Vorzeigung eines Gerichtlichen Scheines, daß sie Richtigkeit gemacht, zu trauen, zu welchem Ende, die Priester die Scheine dem Kirchenbuch beyheften müssen, oder er soll denen Kindern vor allen Schaden stehen, und über dem

funfzig Rthlr. Strafe erlegen. *Project* des *Corporis Juris Friederic*, Hall. 1749. Part. I. Lib. 11. Tit. III. §. 24. p. 51. 52.

Die Prediger sollen keinen Wittwer oder Wittwe, ehe und bevor sie mit ihren Kindern ersterer Ehe Exdivision gehalten, und daß solches geschehen, durch Attestata dem Pupillengericht bescheiniget haben, copuliren und ehelich zusammen geben. Kön. 24. Nov. 1767.

## Todtenregister, siehe Liste der Verstorbenen.

## Translocation.

Wenn der Prediger propter delicta translociret, oder gar removiret werden dörfte, und die Justitzcollegia daher eine Suspension erkennen, müssen diese denen Consistoriis Nachricht davon geben.

Auf eine Translocation, wozu der Prediger Ursache gegeben, muß derselbe so fort dimittiret, und ein anderer Prediger an seine Stelle gesetzet werden, der zu Translocirende aber muß warten, bis ihm eine andere vacante Stelle aßigniret wird.

Wenn aber die Translocation in faveur des Predigers geschiehet, muß er bey seinem Ambt so lange gelassen, dessen Condition nicht verschlimmert, und ihm der benöthigte Schutz geleistet werden. Instruction vor das Lutherische Oberconsistorium in Berlin, 4. Oct. 1750. §. 12.

## Trauen, siehe Copulation.

## Trauerkleidung.

Die Eltern betrauren ihre Kinder im Fall sie zwölf Jahr alt geworden, drey Monath lang, sonst aber nicht; die Kinder ihre Eltern und Großeltern sechs Monath lang; eine Wittwe ihren Mann, ein Jahr; der Ehemann seine Frau, sechs Monath; die Schwieger Eltern sollen länger nicht, als ein halbes Jahr betrauret werden. Ein Universalerbe, trauret sechs Monath. Die Trauer über einen rechten Bruder oder Schwester, oder über einen Schwester-Mann und Schwägerin, muß nicht länger als drey Monath wehren, alle übrige Verwandschaft nebst dem Stiefgeschwister, müssen blos dreyßig Tage betrauret werden.

So soll auch niemand, wenn in seiner Familie eine Trauer entstehet, seine Kutschen drapiren, oder seine Pferde und Zimmer mit schwarz behängen, noch sein Haußgesinde oder Bedienten beyderley Geschlechts, in Trauer gekleidet werden, bey Strafe von hundert bis tausend Rthlr. von den Contravenienten. Edict, Berl. 20. May 1734.

## Trauscheine.

Kein Prediger soll sich unterstehen, einen Soldaten ohne gnugsamen Schein und Conceßion des Oberofficiers zu copulirnn, bey Strafe der Remotion vom Dienst. Kön. 28. Sept. 1718. *Grube* P. I. N. 60. p. 133.

Die Prediger sollen von denen enrollirten keine andere Trauscheine annehmen, als die, welche mit des Chefs oder Commandeurs vom Regiment, Unterschrift ausgestellet worden, nicht aber, welche ihnen die Subalternen Officiers gegeben, auch sollen die Trauscheine von den Commandeurs umsonst gegeben werden. Kön. 22. Nov. 1733.

Die Beambte sollen von denen enrollirten, wenn sie dieselbe zur Erhaltung eines Trauscheines mit einem Atteſtato oder Schreiben an die Commandeurs der Regimenter, begleiten, sich nichts zahlen lassen, und haben diese weiter nichts als das Postgeld zu entrichten. Kön. 31. Jul. 1734.

Denenjenigen Enrollirten, welche zu Kriegsdiensten untüchtig sind, noch in welchen einiges Wachsthum mehr vorhanden, sollen auf einer jeden Gerichts-Obrigkeit Anzeige und Verlangen, die Trauscheine ohnweigerlich und ohnentgeldlich gegeben, auch die Unterthanen, wenn sie vier und zwanzig Jahr paßiret, und kein Wachsthum mehr zu hoffen, alles ferneren Anspruches erlassen werden. Berl. 28. Febr. 1736. Kön. 31. Mart. 1736.

Die Prediger sollen wegen Copulirung derjenigen Enrollirten, welchen die Päße abgenommen worden, keine Schwierigkeit machen, noch Trauscheine verlangen, sondern gegen die Gerichtsobrigkeit Atteste, ohne fernere Weitläuftigkeit zusammen trauen. Berl. 31. Dec. 1740. Kön. 27. Jan. 1741.

Es sollen die Prediger auf dem Lande weder freye Leute noch Königliche Unterthanen, ohne vorgezeigtem Trauschein vom Beambten, proclamiren und copuliren. Kön. 29. Apr. 1745.

Es muß kein Soldat proclamiret werden, welcher nicht einen Trauschein von seinem commandirenden Officier producirет, wie denn auch in diesem Fall nicht allein die Braut in ihrem Kirchspiel, sondern auch der Soldat von dem Guarnisons- oder Regimentsprediger, proclamiret werden muß. *Project* des *Corporis Juris Friederic.* Hall. 1749. Part. I. Lib. II. Tit. III. §. 23. p. 51.

Es soll von jedem Cantonisten, obschon er nicht aufgeschrieben, oder ihm ein Paß ertheilet worden, dennoch ein Trauschein gefordert, und dem Prediger derselbe vom Regiment beygebracht werden. Kön. 10. Aug. 1753.

Die Prediger sollen alle Cantonisten auf dem platten Lande sowohl, als in den Städten, die sich verheyrathen wollen, ohne Unterscheid sonder Trauscheine aufbiethen und Copuliren. Kön. 22. Mart. 1764.

Die Prediger sollen keine andere Weibspersohnen mit Soldaten proclamiren

miren und copuliren, als welche im Trauschein Nahmentlich benannt seyn. Kön. 24. Jul. 1766.

## Trunkenheit.

Wenn Braut und Bräutigam mit ihrem Comitat wohl bezechet zur Trauung in die Kirche kommen, und in dem sie getrauet werden, von dem besoffenen Beystande ein großes Geplär und Geschrey gemachet wird, daß daher eine schlechte Andacht bey der Trauung seyn kan; Als sollen die Potabel, die vollen, tollen, tumultuirenden Leute, andern zur Abscheu, bald auf eine Stunde oder zwey ins Halseisen setzen, Braut und Bräutigam aber, die zu solchem unzeitigen und überflüßigen Gesauf Ursach und Anlaß gegeben haben, sechs Mark Geldbuße der Kirche noch vor der Trauung erlegen. Kirchenvisitation Insterb. und anderer Litth. Aember, de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 69.

Wenn es sich zuträgt, daß ein Trunkener des Sonntags auf der Straße gesehen, oder des Nachts durch unanständiges Schreyen gehöret würde, so soll derselbe also fort, ohne Ansehen der Persohn, durch die Soldaten oder Stadtdiener aufgehoben, und folgenden Tages darnach geforschet werden, wo und durch was vor Gelegenheit er zu dem übermäßigen Trinken sich verführen lassen, da denn der Schenke, oder der, und diejenige, so daran Schuld gewesen, nebst demselben, zur gebührenden Strafe sollen gezogen werden. Edict wegen Feyrung der Sonn- unn Festtage, Cölln 28. Oct. 1711. *Grube* P. I. N. 69. p. 146.

Es sollen die Prediger jedes Orts, nicht allein ihren Zuhörern, in den ordinairen Predigten die Abscheulichkeit der Trunkenheit, deutlich vorstellen; sondern auch nach Befinden diejenige, so des Vollsauffens sich befleißigen, absonderlich vermahnen, und die so sich nicht weisen lassen wollen, der Obrigkeit anzeigen, nicht weniger dem Inspectori oder Consistorio jedes Orts deshalb behörige Nachricht geben, damit dieselbe deshalb weiter, und gestalter Sachen nach, der Kirchenbuß halber, verfügen können.

So soll auch die Trunkenheit zu keiner Entschuldigung verdienter Strafe, sonderlich bey Todtschlägen und andern schweren Verbrechen, vorgewendet oder angenommen werden; sondern vielmehr, wenn aus Trunkenheit ein Delictum begangen, die Strafe dadurch schwerer gemachet werden, damit jedermann sehen möge, daß die Trunkenheit nicht die geringste Ursache der Strafe gewesen. Zu welchem Ende dann in solchen Fällen, wenn es auf Geld- Gefängniß, und dergleichen geringe Strafen ankommt, selbige verdoppelt, und wenn das Leben verwürket, die Art des Todes geschärfet, und nach Befinden, anstatt des Schwerdts der Strang, anstatt des Stranges das Radt, oder andere dergleichen Exasperation verfüget werden soll. Königl. Preuß. allgemeines

meines **Edict, wegen Abstellung des Vollsauffens und Gesundheittrinkens**, Berl. 31. Mart. 1718. §. 45. welches Edict alle Vierteljährige Bußtage öffentlich von der Canzel zu verlesen. *Grube* P. III. N. 240. p. 359.

## Universität.

Die Studiosi, so sich in denen Königl. Preußischen Landen aufhalten, sollen Studirens halber, vor andern auf die Königl. Universitäten ziehen, durchaus aber nicht nach Wittenberg; denn die daselbst studiret, sollen in denen Königlichen Preußischen und Churbrandenburgischen Landen keine Beförderung zu gewarten haben. **Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten.** Berl. 30. Sept. 1718. §. 6. 23. *Grube* P. I. N. 49 p. 125.

Es soll niemand in den Preußischen Landen zum Predigtamt bey Evangelisch Lutherischen Gemeinen bestellet werden, der nicht zuletzt auf den Königl. Preußischen Universitäten, Halle, Frankfurt, Königsberg und Duisburg, Lingen und Ham studiret habe, und ein gut Testimonium von den dortigen Theologischen Facultäten wegen seiner Lehr, Lebens und Wandels vorzeigen könne. Die Evangelischreformirte, welche ausser Landes studiren wollen, sollen die Universität Utrecht und Basel erwehlen, und Testimonia mitbringen. **Patent wie es mit den Pfarrbestellungen im Königreich Preußen gehalten werden soll.** Berl. 13. Oct. 1727.

Es sollen alle Studiosi, welche in den Königlichen Landen Beförderung haben wollen, nicht auf auswärtige, sondern auf einheimische Universitäten gehen und daselbst ihre Studia absolviren. Berl. 14. Oct. 1749.

Es soll niemand zu einer Justitz- Cammer- Geistlichen oder andern öffentlichen Civilbedienung, sie möge Namen haben wie sie wolle; desgleichen zu keiner Regimentsquartiermeister- und Auditeurstelle, befördert werden, der auf auswärtigen Universitäten studiret, und der nicht zuvor durch ein glaubwürdiges Attest erwiesen, daß er seine Studia blos auf einheimischen Universitäten, Gymnasiis und Schulen, absolviret habe. Edict Berl. 19. Jun. 1751.

Es sollen die Lutherischen Studiosi Theologiae nicht schlechterdings zu Halle oder Königsberg zu studiren gehalten, sondern auch die Universität Frankfurt zu frequentiren berechtiget, und die daselbst ihnen ertheilte Testimonia eben so gültig und zu ihrer Beförderung hinreichend seyn, als wenn sie solche zu Halle oder Königsberg erhalten hätten. Edict Berl. 2. Mart. 1752.

## Vacance.

Damit die vacante Predigerstellen zeitig wieder besetzet werden mögen, so wird einem jedweden Erzpriester aufgebunden, fals eine Vacance die zu seiner In-

Inspection gehöret, nicht innerhalb sechs Wochen nach Abgang des vorigen Predigers wieder besetzet wird, solches auch außer dem Ambt, ohne Anstand gehörigen Orts anzuzeigen, und seine Vorstellungen fleißig zu wiederholen, bis die Gemeine von neuem mit einem Prediger versorget worden.

Welche das Jus Patronatus über gewisse Kirchen haben, sollen die Besetzung der vacanten Predigerstelle auch selbst beschleunigen, und wenn die von ihnen vorgeschlagene Subjecta die erforderte Gezeugniße nicht beybringen können, sonder Zeitverlust andere suchen. Sollte von ihnen eine Predigerstelle über ein Vierteljahr unbesetzt gelassen werden, so soll alsdenn ein Prediger ex officio vociret und die vacante Stelle also besetzet werden. **Ern. und erweit. Verordn. wie es in den latein. Schulen bey der Universität zu halten. Berl. 23. Oct. 1735. p. 51.**

Das Ambt soll, so oft eine Prediger- Rector- Präcentor- und Kirchen-Schulmeisterstelle vacant geworden, solches sogleich an die Königl. Regierung berichten. **Kön. 17. Mart. 1742.**

Wenn eine Predigerstelle vacant geworden, so sollen die Erzpriester und Inspectores solches mit dem fordersahmsten immediate an das Königl. Consistorium berichten. **Kön. 27. Aug. 1751.**

Es sollen die Justizcollegia, die in ihrem Bezirk vacant gewordene Rector- Cantor- Präcentor- Organisten und übrige Kirchen- Schulmeisterstellen an die Königl. Regierung berichten, und tüchtige Subjecta in den Vorschlag bringen. **Kön. 11. Mart. 1754.**

Wenn eine Rector- Cantor- Präcentor- Organisten- und übrige Kirch- Schulmeisterstelle vacant geworden, sollen die Prediger solches sogleich an das Justizcollegium berichten, bey 5 Rthlr. Strafe. **Kön. 6. Mart. 1762.**

## Verlobung.

Eltern, sonderlich bey den Litthauern, sollen ihre Kinder, oder Anverwandten, welche sie verheyrathen wollen, vor der Verlobung und Versprechung, ihren ordentlichen Pfarrern erst anmelden und vorstellen, auf daß sie ihnen gewisse Information und Unterricht geben können, ob es zuläßig oder nicht. Welche sich nun vor der Verlobung bey ihrem Pfarrer nicht anmelden und ansagen, die sollen mit acht Mark Strafe der Kirchen zu gut beleget werden.

Die sich nach der Verlobung wieder von einander trennen wollen, sollen von dem Erzpriester wieder vereiniget, oder in Vermerkung ihrer Halsstarrigkeit, durch Handbietung des Hauptmanns, mit einer Thurmstrafe gezwungen werden, oder dafern sie gänzlich geschieden seyn wolten, sollen sie an das Consistorium verwiesen werden. Wo aber die Pfarrer hierinnen Unrichtigkeit einreissen, und was unziemliches geschehen lassen würden, soll ihnen vor eine je-

de Person 10 fl. Poln. von der Besoldung abgezogen und der Kirchen in Rechnung gebracht werden. Kirchenvisitation Insterb. und anderer Litth. Aembter de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 67.

Um dem eingerissenen Laster der Unkeuschheit und viehischem Leben zu steuren, soll hinführo eines jeden Verlobung in Gegenwart zwey oder drey ehrbahren Männer, welche davon Zeugniß geben können, geschehen, derjenige aber, welcher sich mit einer Person fleischlich vermischet, oder auch mit seiner Verlobten vor der Trauung dergleichen Exceß begehet, soll sofort, wenn er angegeben und des Verbrechens überführet, zur scharffen exemplarischen Strafe gezogen werden. Kön. 15. Jan. 1712. *Grube* P. I. N. 41. p. 110.

Es sollen die Leute, besonders die Litthauer, nach geschehener Verlobung ohne vorhergängige Priesterliche Copulation nicht sogleich zusammen ziehen, sondern diese seithero eingeschlichene böse Gewohnheit, wodurch dem Publico kein geringer Anstoß gegeben worden, gänzlich abgestellet werden. Kön. 15. Jun. 1742. 28. Jul. 1742.

## Vesper.

Auf dem Lande, wo bishero keine Vesper gehalten worden, soll nach der Mittagsmahlzeit, auch eine Vesperandacht nicht allein im Sommer, sondern auch zu Winterszeiten angestellet werden. Da es nun einem Pfarrer zu schwer fallen wollte, des Tages zwey Predigten zu thun, so soll doch die Vesper oder Nachmittagsandacht im Gotteshause in Christlicher Versammlung mit Singen und Beten von den Zuhörern vollbracht werden. Der Pfarrer aber hat anstatt der Predigt die Catechismuslehre zu treiben, zu erklären, zu unterrichten, auch die Jugend daraus zu verhören und zu befragen. Edict, Kön. 11. Sept. 1700. *Grube* P. I. N. 65. p. 136.

Es sollen die Prediger auf dem Lande, ausser denen Sonntagmorgenpredigten auch Nachmittags ihre Zuhörer Jung und Alt in die Kirche kommen lassen, und selbige nicht nur aus der vorher gehaltenen Predigt examiniren, sondern sie auch in dem Catechismo unterweisen, und zur Uebung eines Christlichen Lebens mit gutem Exempel und Ermahnungen anführen, und soll die Obrigkeit jedes Orts, die Unterthanen Jung und Alt, dazu mit Ernst anhalten, auch selbst bey solchen Gottseeligen Uebungen sich einfinden. Die Prediger aber, die diesem Edict nachzuleben unterlassen würden, sollen, wenn sie keine erhebliche Ursache anführen können, mit einer unnachläßigen Geldbusse, auch mit der Suspension, und vorkommenden Umständen nach, mit der Remotion ab officio, beleget werden. Cölln 28. Oct. 1711. *Grube* P. I. N. 79. p. 146.

Die Prediger sollen alle Sonntage des Nachmittags in denen Städten und auf dem Lande, durch Catechisiren ihre Gemeine und Zuhörer fleißig unterrichten,

terrichten, und das Ambt davon Quartaliter an die hohe Regierung berichten. Kön. 16. Dec. 1718.

Die Nachmittagspredigten sollen im Sommer um 2 Uhr und im Winter um halb 2 Uhr eigentlich angefangen werden. Kön. 7. Jul. 1718. *Grube* P. I. N. 53. p. 125.

## Visitation der Kirchen, siehe Kirchenvisitation.

## Vocation.

Es soll kein Patronus in Matre wo Sr. Königliche Majestät die Collatur in den dazu gehörigen Filialkirchen zustehet, noch weniger, wo sie das Jus Patronatus in Matre selbst haben, sich unterstehen, ohne vorhergegangenen Königlichen Consens hiezu, einen Candidatum zu vociren.

Es soll auch hinführo keiner die Canzel, es sey zur Probepredigt, oder sonst betreten, und von keinem Patrono bey Verlust seines Rechts, die Vocation ertheilet, und ausgestellet, vielweniger der Candidatus ad Examen admittiret werden, es sey denn, daß er entweder von dem Consistorio, oder von einem Professore Theologiae, sonderlich dem Primario, praevio tentamine et exploratione profectuum, von seiner Erudition und Capacitaet, wie auch seinem geführten guten Leben und Wandel, ein beglaubtes Testimonium zu produciren habe. Cölln 14. Dec. 1709. *Grube* P. I. N. 20 p. 94.

Es soll von keinem Patrono jemand zur Probepredigt admittiret, vielweniger ihm die Vocation ertheilet werden, ehe und bevor er tentiret, zum Predigtambt tüchtig befunden worden, und deßen ein Testimonium von denen Examinatoribus produciren kan.. **Erneuerte Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten, wie auch der** *Candidatorum Ministerii.* Berl. 30. Sept. 1718. §. 13. *Grube* P. I. N. 54. p. 127.

Die von Adel und Magistratspersohnen in den Städten, welche das Jus Vocandi einen Pastorem oder Diaconum haben, sollen dem Candidato nicht ehe die Vocation ertheilen, ehe und bevor sie denselben ans Consistorium geschicket, eine Probepredigt und Probecatechisation abzulegen, und dabey zugleich das Examen auszustehen. Kön. 18. Aug 1727.

Bey Vocirung eines Diaconi, imgleichen derer Praeceptorum bey denen Schulen, soll das so genannte fidele consilium nicht nach sondern vor der Wahl, von dem Pastore gefordert werden. **Rescript wegen der Preuß. Kirchensachen,** Berl. 18. Oct. 1732. **Ern. und erweit. Verordn. wie es in den Lat. Schulen bey der Universit. mit der Wahl der Diac. Rect. und Präceptorum zu halten,** Berl. 25. Oct. 1735. Cap. 6. p. 45.

Vorbit-

## Vorbitten und Danksagung.

In öffentlichen Vorbitten und Danksagungen sollen die weltlichen Ehrentitel, von hochgebohrnen, hochgelahrten, vornehmen, und dergleichen, denen Privatpersonen nicht beygeleget und gebrauchet werden; auch sollen die Vorbitten insgemein für alle und jede Kranken, Nothleidende und auch Waysen, so der Göttlichen Hülffe vor andern insonderheit bedürftig, imgleichen die Danksagungen wegen derjenigen, welche etwa aus Noth und Gefahr errettet seyn, in eines zusammen gefasset; fals aber jemand in einer sehr großen Gefahr und Noth sich befindet, soll alsdenn für dieselbe Person, das Gebet absonderlich, jedoch ganz kurz, und mit gänzlicher Weglassung der obgedachten Titel eingerichtet werden. Kön. 8. Jun. 1711. *Grube* P. I. N. 31. p. 105.

Die Danksagungen für die der Kirche und dem Predigtamt erwiesene Wohlthaten sowohl, als überhaupt vor lebendige und verstorbene, sollen die Prediger, so viel immer möglich, kurz fassen. Kön. 22. Mart. 1768.

## Vormundschaft.

Alle geistliche Personen, Diaconi und Pfarrer, sind wegen ihres heiligen Ministerii mit Pfleg- und Vormundschaften nicht zu beschweren, sie würden denn in subsidium zu Vormündern denen miserabilibus Personis gegeben und verordnet, wenn sie aber anderwertige Vormundschaft mit gutem Willen angenommen, mögen sie dabey gelassen werden. Pr. Landrecht P.I. Lib. 2. Tit. 6. Art. 4. § 1. p. 304.

Es sollen und müssen die Prediger in denen Städten und auf denen Adelichen Dörfern, wenn eximirte Persohnen mit Hinterlassung unmündiger Kinder versterben, höchstens vier Wochen nach dem Begräbniß bey fünf Rtl. Strafe, dem Pupillencollegio solches notificiren, und insonderheit, wie viel Kinder verhanden, wer die nächsten Anverwandten sind, und wo sie wohnen, anzeigen, zu welchem Ende das Pupillencollegium alle Viertel Jahr durch den Intelligenzzettel gewisse Nachricht davon bekannt machen soll.

Alle Geistliche, welche würklich mit der Seelencur beladen, sind von der Vormundschaft befreyet; es wäre denn, daß es eines Priesters Kind beträffe; imgleichen sind alle Schulcollegen, welche in öffentlichen Schulen, die Zeit zur Information der Jugend anwenden müssen, davon befreyet. *Project* des *Corp. Juris Friederic.* Halle 1749. Part. I. Lib. III. Tit. 5. §. 18. Tit. 27. §. 4. p. 115. 145.

Es sollen hauptsächlich die Prediger jedes Orts binnen 14 Tagen nach dem Begräbniß einer eximirten Person, und zwar bey Vermeidung der gesetzten Strafe von 5 bis 20 Rthlr. von dem Absterben einer eximirten Person, dem

dem Königl. Pupillencollegio Nachricht geben, und zugleich wie viel unmündige Kinder dieselbe hinterlassen, und wer die nächsten Anverwandten seyn, auch wo sie wohnen, anzeigen. Notificatorium in dem Königsbergischen Intelligence, vom 27. Nov. 1751. N. 48. §. 13.

Unter das Pupillencollegium gehören die Vormundschaften 1) der Adelichen Pupillen und Minorennen, 2) dererjenigen bürgerlichen Pupillen und Minorennen, deren Väter in Militairdiensten, Oberofficiers bis Capitains inclusive gewesen, sie mögen bey ihrem Ableben noch würklich in Diensten gestanden, oder nicht gestanden haben. 3) Deren Väter in Civildiensten würkliche Geheime Etatsministres, Königl. würkliche Titularräthe, imgleichen würklich in Königl. Diensten stehende Secretarii, Registratores, Canzellisten auch Hofgerichtsadvocati ꝛc. gewesen, es mögen obbenannte Militair- und Civilpersonen in Königsberg, oder sonst im Königreich Preußen wohnhaft gewesen seyn. Alle übrige Vormundschaften gehören unter diejenige Judicia und Collegia, unter welchen das Forum der verstorbenen Eltern gewesen. Königl. Preuß. Verordnung wegen der Vormundschaft und Curatelen. Berl. 1. Sept. 1751. §. 2.

Wenn Personen mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorben, sollen die Prediger jedes Orts solches denen Jurisdictionariis der Erbämbter, oder auch dem Befinden nach, dem Pupillencollegio sofort anzeigen, oder gewärtigen, daß die darauf gesetzte Strafe von fünf Rthlr. von denen Contravenienten beygetrieben werden soll. Intelligence vom 23. Febr. 1754. 1. Mart. 1754.

Wenn jemand verstürbe, der unmündige oder abwesende Erben hinterlässet, so soll solches entweder denen Adelichen Jurisdictionariis und Cammerämbtern oder dem Justitzcollegio, wohin sie nemlich quoad Jurisdictionem gehören; wenn es aber eximirte Personen seyn, dem Pupillen oder Justitzcollegio berichtet werden, 22. Mart. 1754.

Auch soll das Taufattest von den unmündigen Kindern allemahl mit eingesendet werden. Kön. 17. Jun. 1761.

Es gehören aber zu den Eximirten überhaupt alle Adeliche, Königl. Bediente, Beambte, Bürgermeister, Richter und Stadtschreiber, Zoll und Accisebediente, Förster, Prediger, Organisten und Königl. Schulmeistere, und alle, die nicht unter Adelichen und Ambtsjurisdiction stehen. Königsb. 20. Febr. 1765.

## Wechsel.

Kein Pfarrer, Schuldiener oder Küster soll sich unterstehen, Wechselbriefe auszustellen, sondern dergleichen Wechsel soll blos als ein Chirographum

 gelten.

gelten. Wenn aber dieselbe aus dem Chirographo zu bezahlen condemniret worden, solches aber zu thun nicht im Stande sind, sollen sie als Betrüger ihres Ambts entsetzet werden.

Hätten aber Geistliche Candidaten, welche Majoren sind, und nicht mehr in Väterlicher Gewalt stehen, vor Antritt dergleichen Kirchenbedienungen, Wechsel ausgestellet, so müssen sie sich dem Wechselrecht unterwerfen, oder gewärtigen, daß wenn der Arrest vollzogen wird, sie ihres Ambtes entsetzet werden. Erneuerte Wechselordnung im Königreich Preußen. Berl. 30. Jan. 1751. Art. 8 p. 6.

Es sollen die Kirchencapitalia auch von andern piis Corporibus durchaus nicht auf Wechsel ausgethan werden. Kön. 20. Mart. 1765.

## Wittenberg.

Diejenige Candidaten und Studiosi Theologiae, die zu Wittenberg studiret, sollen in denen Königlich Preußischen und Chur-Brandenburgischen Landen, zu keinem Schul- oder Predigtambt, vociret oder befördert werden. Erneuerte Verordn. wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten, wie auch der *Cand. Minist.* Berl. 30. Sept. 1718.

## Wittwer und Wittwen.

Diejenige Wittwer oder Wittwen, die sich anderweit zu verheyrathen gedenken, sollen nicht öffentlich von der Canzel aufgebothen, vielweniger copuliret werden, ehe und bevor sie einen Gerichtlichen Schein produciret haben, daß sie sich mit ihren Kindern erster Ehe, durch die Erbtheilung gebührend abgefunden. Derjenige Prediger, der dieser Verordnung contraveniren würde, soll den Kindern für den daraus zugezogenen Schaden haften, und ihnen solchen ex propriis ersetzen. Kön. 6. Aug. 1714. *Grube* P. I. N. 35. p. 106. P. III. N. 304. p. 423. Kön. 20. Febr. 1733. siehe auch den Articul: Theilung.

Es soll keiner Wittwen, wenn sie gleich den gewöhnlichen Eyd abzulegen sich erböte, vor Ablauf drey Viertel Jahren anderwerts zu heyrathen Dispensation ertheilet, und zwar praevio juramento, daß sie nicht schwanger sey, gegeben, und diejenige welche falsch schweren würden, mit vierjähriger Spinnhaußarbeit beleget werden. Kön. 11. Mart. 1738.

Denen Bauerwittwen ist nachgegeben worden, daß, wenn sie nach Absterben ihrer Ehemänner ins Kindbett gekommen, oder daß sie nicht schwanger seyn, erweislich machen können, sowohl, als denen Bauerwittwers, daß sie sich ohne die gesetzte Trauerzeit abzuwarten, wieder verheyrathen können. Kön. 20. Aug. 1744.

Es soll einem jeglichen Wittwer, wes Standes er auch sey, erlaubet seyn

und

und frey stehen, nach Verfliessung eines Viertel Jahres oder drey Monathe, von dem Tage des Absterbens seiner ersten Frauen an zu rechnen, sich wieder zu verheyrathen, ohne dazu besondere Dispensation zu suchen; die Wittwen dagegen sollen, derer bekannten Ursachen halber, wenigstens unter einer Zeit von drey Viertel Jahren, zur zweyten Ehe nicht schreiten. Edict, Berl. 26. Jul. 1747.

Die Prediger sollen keine Copulation zwischen Wittwer oder Wittwen vornehmen, ehe diese vorher Schicht und Theilung mit ihren Kindern erster Ehe gehalten, und ihnen, das angeführte Inventarium vorgezeiget worden, sub poena Suspensionis ab officio. Kön. 9. Dec. 1748.

Wenn eine Ehefrau zur zweyten Ehe schreiten will, kan solches nicht eher, als nach verflossener Trauerzeit, welche auf neun Monath festgesetzet, wieder geschehen.

Wenn die Mutter von dem ersten Mann schwanger ist, und vor der Geburth zur zweyten Ehe schreitet, so soll sie auf drey Jahr zur Spinnhaußarbeit gebracht werden, oder dem Fisco 500 Rthlr. Strafe geben; der Mann aber, wenn er solches gewust, soll ein Jahr zur Karre gebracht werden, oder eine gleiche Geldstrafe erlegen. Und diese Strafen haben statt, wenn auch schon die schwangere Wittwe Dispensation binnen der Trauerzeit zu heyrathen Sub- et obripiret hätte.

Falls sie aber eine Dispensation suchen wollte, so müssen sechs volle Monathe von dem Tage der Scheidung, oder des vorigen Mannes Tod an zu rechnen, verflossen seyn, die Wittwe muß sich auch zur Besichtigung offeriren, und endlich erhärten, daß sie nicht wisse, noch glaube, daß sie von ihrem vorigen Mann schwanger sey.

Bey den Wittwern wird die Trauerzeit auf sechs Monath festgesetzet, es stehet ihnen aber frey, vor Ablauf dieser Zeit, Dispensation zu suchen, welche insonderheit denen Bauren und Bürgern und andern, welche ohne Gehülfin ihre Nahrung nicht fortsetzen können, nach Verlauf sechs Wochen nie versaget werden soll. *Project* des *Corpor. Juris Friederic.* Hall. 1749. Part. I. Lib. II. Tit. III. §. 7. 9. p. 47. 48.

## Wittwen der Prediger.

Die Pfarrwittwen sollen ein halbes Jahr, nach ihrer Männer Absterben, im ganzen Lande, des Quartals, darinn ihr seeliger Mann gestorben, und auch des folgenden Quartals, ganz und richtig genüssen, auch darneben und sonderlich, wo das Häußlein auf der Widdemhube nicht erbauet, in der Widdem und Pfarrhof geruhig verbleiben, auch zu ihrer Nothdurft mit etwas Holz versehen werden. Kirchenvisit. Insterb. und anderer Litth. Aembter, de A. 1638. *Grube* P. I. N. 5. p. 53.

Einer Predigerwittwe soll von der Gemeine ein jährliches Wittwengehalt, nach der Hubenzahl gereichet werden; dafern aber mehr Wittwen an einem Ort wären, so behält die erste ihren Unterhalt, die übrige müssen ihr Sort und den Abgang der ersten abwarten, bis sie succeßive zum Genuß gelangen können. Edict wegen Introduct. Unkosten und Versorgung der Prediger-Wittwen, Berl. 5. Nov. 1737. §. 14.

# Verzeichniß derer Edicten, die zu mehreren malen, Jährlich oder alle halbe Jahr, Quartaliter oder Monathlich, zu verlesen, anbefohlen worden.

## Januarius.

Wieder die Trauungen ausserhalb Landes. Berlin 15. Jul. 1731. Dnc. 2. p. Epiph.

Von der Strafe der Wilddiebe. Berl. 18. Mart. 1727.

Wegen verbothenen Schiessens auf dem Lande bey Hochzeiten. Berlin 24. Jul. 1728.

Daß die entlauffene Bauren mit Galgen bestrafet werden sollen. Berlin 19. Sept. 1731.

Wegen Weglauffen der Unterthanen in Preussen und Litthauen. Berlin 26. Dec. 1739.

Von den unerlaubten Schulden der Officierer. Berlin 4. Jul. 1746.

Daß sich niemand unterstehen soll die Maulbeerbäume zu beschädigen. Berl. 15. Dec. 1746.

Wegen Versorgung der würklich Armen, und Wegschaffung der muthwilligen Bettler. Berlin 28. Apr. 1748.

Instruction zu völliger Einrichtung des Armenwesens. Kön. Aug. 1750.

## Februarius.

Von den Postilions auf Neben- und Feldwegen, Acker und Wiesen. Berlin 2. May 1730.

Wegen Beschädigung der jungen anwachsenden Eichen. Berl. 21. May 1739.

Daß sich niemand unterstehen soll, die Maulbeerbäume zu beschädigen. Berl. 15. Dec. 1746.

Wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs. Berlin 4. Oct. 1749.

Von

Von der Strafe der Ambtsbauren, die besoffen nach hause fahren und die Pferde überjagen. Berl. 16. Nov. 1739.

Von den Advocaten die in abgedroschenen Sachen Memorialien eingeben. Berlin 16. Nov. 1739.

Wegen Weglauffen der Unterthanen in Preussen und Litthauen. Berlin 26. Dec. 1739.

Daß kein Prediger vor die Kirchenbuße was fordern, oder vor die Tauffe der unechten und Frühkinder über die ordinaire Tauffgebühr, was nehmen soll. Berlin 15. Jun. 1739. Dnc. Invoc.

## Martius.

Daß niemand an den ordinairen und Extraposten sich vergreiffen soll. Kön. 30. Nov. 1754. den ersten Sonntag im Martio.

Edict wegen Abstellung des Vollsauffens und Gesundheittrinkens, alle vierteljährige Bußtage zu verlesen. Berl. 31. Mart. 1718.

Die Contenta des Edicts wider den Mord neugebohrner unehliger Kinder vom 8. Febr. 1765. am Bußtage zu verlesen, bald des Vormittages, bald des Nachmittages.

Vom verbothenen frembden Salz. Berl. 14. Dec. 1728. bey 1 Rthlr. Strafe.

Vom Salzinspectore das Salzquantum zu nehmen. Berl. 25. Jan. 1729. bey 1 Rthlr. Strafe.

Daß man denen Unterofficiers und Soldaten nach ihren Päßen fragen solle. Berlin 15. Sept. 1730.

Wegen Weglauffens der Unterthanen in Preussen und Litthauen. Berl. 26. Dec. 1739.

Daß sich niemand unterstehen soll die Maulbeerbäume zu beschädigen. Berl. 15. Dec 1746.

Vom verbothenen Tabackrauchen und Feueranlegen in den Heiden. Berlin 14. May 1750. bey 4 Rthlr. Strafe.

Wegen Reparation der Brücken, Dämme und Wege. Berl. 20. Aug 1720. Ausgang Mart. bey 4 Rthlr. Strafe.

## Aprilis.

Wegen Abschaffung des Mayensetzens. Berlin 21. Jul. 1747. am ersten Sonntage im Monat April. Kön. 27. May 1763.

Daß beym heil. Abendmahl der Wein vom Prediger selbst soll in die Kelche gegossen werden. Berl. 26. Sept. 1737. Fer. 1. Pasch.

Die Summarien des Edicts von der Gesindeordnung. Berl. 15. Mart. 1767. um Ostern und Michaelis von der Canzel zu publiciren, bey 10 Thlr. Strafe.

Edict wider das Weglauffen und Verhelen Königl. Immediat- und Adelicher Unterthanen und Dienstbothen. Berl. 10. Nov. 1763. am ersten Sonntage nach Ostern.

Wegen Vertilgung der Heuschrecken. Berl. 5. Febr. 1750. Dnc. Quasim.

Wegen verbothenen Schiessens auf dem Lande, bey Hochzeiten. Berlin 24. Jul. 1728.

Daß die im Lande gewonnene Wolle nicht außer Landes soll verfahren werden. Berl. 8. Apr. 1733.

Daß die entlauffene Bauren mit dem Galgen bestrafet werden sollen. Berlin 19. Sept. 1736.

Wegen Weglauffens der Unterthanen in Preussen und Litthauen. Berl. 26. Dec. 1739.

Wegen Versorgung der würklich Armen und Wegschaffung der muthwilligen Bettler. Berl. 28. Apr. 1748.

Item: Instruction zu völliger Einrichtung des Armenwesens. Königsb. 28. Aug. 1750.

Von den unerlaubten Schulden der Officierer. Berl. 4. Jul. 1746.

Daß sich niemand unterstehen soll die Maulbeerbäume zu beschädigen. Berl. 15. Dec. 1746.

## Majus.

Renovirtes Edict wider das Hausiren und Geldverwechseln der Juden. Berl. 17. Nov. 1763.

Item: Hausieredict wegen Herumlauffens mit einheimischen und fremden Waaren. Berl. 17. Nov. 1742.

Item: Wegen der Betteljuden. Berl. 9. Sept. 1738. am ersten Sonntage des Monaths May und Novembris.

Vom verbothenen Handel mit Getreide, Wolle und allerhand Lebensmitteln auf dem Lande. Berl. 17. Nov. 1747. am ersten Sonntage.

Von den Postilions auf Neben- und Feldwegen, Acker und Wiesen. Berlin 2. May 1730.

Wegen Beschädigung der jungen anwachsenden Eichen. Berl. 21. May 1739.

Wegen Beobachtung der Setz- und Bruthzeit, auch Mißbrauch bey den Jagden. Berl. 26. Jun. 1737.

Von den Advocaten, die in abgedroschenen Sachen Memorialien eingeben. Berl. 16. Nov. 1739.

Wegen Weglauffen der Unterthanen in Preussen und Litthauen. Berl. 26. Dec. 1739.

Wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs. Berl. 4. Oct. 1749.

Wegen

Wegen verbothenen Tabackrauchens und Feueranmachens in den Heiden. Berlin 14. May 1750. bey 4 Rthlr. Strafe.

Am ersten Pfingstfeyertage, das Edict Berlin vom 8. Febr. 1765. Wider den Mord neugeborner unehlichen Kinder und heimlichen Gebährens.

## Junius.

Edict wegen Abstellung des Vollsauffens und Gesundheittrinkens, alle viertel jährige Bußtage. Berl. 31. Mart. 1718.

Die Contenta des Edicts wider den Mord neugebohrner unehlicher Kinder vom 8. Febr. 1765. an den Bußtagen, bald des Vormittags bald des Nachmittags.

Wegereglement in dem Königreich Preussen, soll alle Jahr publiciret werden. Berl. 24. Junii 1764.

Vom verbothenen fremden Salz. Berl. 14. Dec. 1728. bey 1 Rthlr. Strafe.

Vom Salzinspectore das Salzquantum zu nehmen. Berlin 25. Jan. 1729. bey 1 Rthlr. Strafe.

Daß man denen Unterofficiers und Soldaten nach ihren Päffen fragen solle. Berl. 15. Sept. 1730.

Wegen verbothenen ausländischen Tücher, Zeug- und Wollenwaaren. Berlin 3. Apr. 1732.

Wider die Zigeuner, Landstreicher und Bettler. 30. Nov. 1739.

Wegen Weglauffen der Unterthanen in Preussen und Litthauen. Berlin 26. Dec. 1739.

Daß sich niemand unterstehen soll die Maulbeerbäume zu beschädigen. Berl. 15. Dec. 1746.

Wegen Ausrottung der Sperlinge und Krähen. Berl. 22. Jun. 1744. gegen Johann.

## Julius.

Von der Strafe der Wilddiebe. Berl. 18. Mart. 1727.

Wegen verbothenen Schiessens auf dem Lande bey Hochzeiten. Berlin 24. Jul. 1728.

Wegen verbothenen Tabackrauchens und Feueranmachens in den Heiden. Berl. 14. May 1750. bey 4 Rthlr. Strafe.

Daß die entlauffene Bauren mit dem Galgen bestrafet werden sollen. Berlin 19. Sept. 1736.

Wegen Weglauffen der Unterthanen in Preussen und Litthauen. Berlin 26. Dec. 1739.

Von den unerlaubten Schulden der Officirer. Berl. 4. Jul. 1746.

Daß sich niemand unterstehen soll die Maulbeerbäume zu beschädigen. Berl. 15. Dec. 1746.

Wegen Versorgung der würklich Armen und Wegschaffung der muthwilligen Bettler. Berl. 28. Apr. 1748.

Item: Instruction zu völliger Einrichtung des Armenwesens. Königsb. 28. Aug. 1750.

Wider die geringhaltigen Gold- und Silbermünzen. Berl. 10. May 1748.

## Augustus.

Von den Postilions auf Neben- und Feldwegen, Acker und Wiesen. Berlin 2. May 1730.

Wegen Beschädigung der jungen anwachsenden Eichen. Berl. 21. May 1739.

Daß sich niemand unterstehen soll die Maulbeerbäume zu beschädigen. Berl. 15. Dec. 1746.

Von der Strafe der Ambtsbauren, die besoffen nach Hause fahren und die Pferde überjagen. Berl. 23. Oct. 1739.

Von den Advocaten die in abgedroschenen Sachen Memorialien eingeben. Berl. 16. Nov. 1739.

Wegen Weglauffens der Unterthanen in Preussen und Litthauen. Berlin 26. Dec. 1739.

Wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs. Berl. 4. Oct. 1749.

Von der Sicherheit der Polnischen Edelleute, Russen und Juden. Berlin 5. Jul. 1753.

Wegen Reparation der Brücken, Dämme und Wege. Berl. 20. Aug. 1720. Ausgang Aug. bey 4 Rthlr. Strafe.

## September.

Edict wegen Abstellung des Vollsauffens und Gesundheittrinkens, alle vierteljährige Bußtage zu verlesen. Berl. 31. Mart. 1718.

Die Contente des Edicts wieder den Mord neugebohrner unehlicher Kinder vom 8. Febr. 1765. an den Bußtagen zu verlesen, bald des Vormittags bald des Nachmittags.

Vom verbothenen frembden Saltz. Berl. 14. Dec. 1728. bey 1 Rthlr. Strafe.

Vom Salzinspectore das Salzquantum zu nehmen. Berl. 25. Jan. 1729. bey 1 Rthlr. Strafe.

Daß man denen Unterofficiers und Soldaten nach ihren Päßen fragen solle. Berl. 15. Sept. 1730.

Daß kein Flachs noch Hanf in Flüssen geröthet werden soll. Berl. 23. Febr. 1733.

Wegen Weglauffens der Unterthanen in Preußen und Litthauen. Berl. 26. Dec. 1739.

Wegen

Wegen verbothenen Tabackrauchens und Feueranmachens in den Heiden. Berl. 14. May 1750. bey 4 Rthlr. Strafe.

Daß sich niemand unterstehen soll die Maulbeerbäume zu beschädigen. Berl. 15. Dec. 1746.

Wegen Vertilgung der Heuschrecken. Berl. 5. Febr. 1750. Sonnt. vor Michael.

Die Summarien des Edicts von der Gesindeordnung. Berl. 15. Mart. 1767. um Ostern und Michaelis von der Canzel zu publiciren, bey 10 Rthlr. Strafe.

## October.

Edict wieder das Weglauffen und Verhehlen Königl. Immediat- und Adelicher Unterthanen und Dienstbothen. Berl. 10. Nov. 1763. am ersten Sonntage nach Michael.

Wegen verbothenen Schüssens auf dem Lande bey Hochzeiten. Berl. 24. Jul. 1728.

Daß die Ambtsbauren ohne Attest des Beambten kein Stroh verkauffen, ihre Wiesen nicht verwachsen laßen, auch die Aecker von Steinen reinigen sollen. Berl. 30. Nov. 1736. 14 Tage nach Michael.

Daß die Entlauffene Bauren mit dem Galgen bestrafet werden sollen. Berl. 19. Sept. 1736.

Wegen Weglauffen der Unterthanen in Preussen und Litthauen. Berl. 26. Dec. 1739.

Von den unerlaubten Schulden der Officierer. Berl. 4. Jul. 1746.

Daß sich niemand unterstehen soll die Maulbeerbäume zu beschädigen. Berl. 15. Dec. 1746.

Wegen Versorgung der würklich Armen, und Wegschaffung der muthwilligen Bettler. Berl. 28. Apr. 1748.

Item: Instruction zu völliger Einrichtung des Armenwesens. Kön. 28. Aug. 1750.

## November.

Renovirtes Edict wieder das Hausiren und Geldverwechseln der Juden. Berl. 17. Nov. 1763.

Item: Hausier-Edict wegen Herumlauffen mit einheimischen und frembden Waaren. Berl. 17. Nov. 1747.

Item: Wegen der Betteljuden. Berl. 9. Sept. am ersten Sonntage des Monaths May und Novembris.

Vom verbothenen Handel mit Getreide, Wolle und allerhand Lebensmitteln auf dem Lande. Berl. 17. Nov. 1747. am ersten Sonntage.

Von den Postilions auf Neben- und Feldwegen, Aecker und Wiesen. Berl. 2. May 1730.

Wegen Beschädigung der jungen anwachsenden Eichen. Berl. 21. May 1739.

Daß sich niemand unterstehen soll, die Maulbeerbäume zu beschädigen. Berl. 15. Dec. 1746.

Von den Advocaten, die in abgedroschenen Sachen Memorialien eingeben. Berl. 16. Nov. 1739.

Wegen Weglauffen der Unterthanen in Preussen und Litthauen. Berl. 26. Dec. 1739.

Wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs. Berl. 4. Oct. 1749.

## December.

Edict wegen Abstellung des Vollsauffens und Gesundheittrinkens, alle vierteljährige Bußtage zu verlesen. Berl. 31. Mart. 1718.

Die Contente des Edicts wider den Mord neugebohrner unehlicher Kinder, vom 8. Febr. 1765. an den Bußtagen zu verlesen, bald des Vormittags, bald des Nachmittags.

Vom verbothenen frembden Saltz. Berl. 14. Dec. 1728. bey 1 Rthlr. Strafe.

Vom Salzinspectore das Salzquantum zu nehmen. Berl. 25. Jan. 1729. bey 1 Rthlr. Strafe.

Daß man denen Unterofficiers und Soldaten nach ihren Pässen fragen solle. Berl. 15. Sept. 1730.

Daß sich niemand unterstehen soll, die Maulbeerbäume zu beschädigen. Berl. 15. Dec. 1746.

Wegen Weglauffens der Unterthanen in Preussen und Litthauen. Berl. 26. Dec. 1739.

Vom Nachlaß derer, die aus der Armencasse und piis Corporibus Allmosen genüssen. Berl. 18. May 1735.

Staats-Bibliothek Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beckher, Wilhelm Heinrich,

M. Wilhelm Heinrich Beckher, Erzpriesters und Inspectoris in Labiau, Preuß ische Kirchenregistratur oder: Kurzer Auszug Königlich-Preußischer Edicten und Verordnungen, welche in Kirchen- und Schulsachen in dem Königreich Preußen publiciret worden, und von den Erzpriestern und Predigern wie auch übrigen Kirchen- und Schulbedienten beobachtet werden müssen, oder irgend

Königsberg [u.a.] 1769

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.e.q.304
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11838238-6